

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Abteilung Straßenbau

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Ausgabe: Dezember 2014

Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder
in der Bund-/Länder-Dienstbesprechung „Auftragswesen im Bundesfernstraßenbau“

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)

Gliederung

Hinweise: Richtlinien für das Anwenden des Handbuchs

Teil 1: Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen

- 1.0 Allgemeines
- 1.1 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb
- 1.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung
- 1.3 Angebotsschreiben
- 1.4 Vertrag
- 1.5 Leistungsbeschreibung / Honorarermittlung / Fachspezifische Hinweise

Teil 2: Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren

- 2.0 Allgemeines
- 2.1 Bekanntmachungen
- 2.2 Behandlung der Bewerbungen
- 2.3 Öffnung der Angebote
- 2.4 Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote
- 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

Teil 3: Richtlinien für das Abwickeln der Verträge

- 3.0 Allgemeines
- 3.1 Überwachung der Vertragserfüllung
- 3.2 (zurzeit nicht belegt)
- 3.3 (zurzeit nicht belegt)
- 3.4 Nachträge
- 3.5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung
- 3.6 (zurzeit nicht belegt)
- 3.7 Rechnungen und Zahlungen
- 3.8 Zahlungen an Dritte
- 3.9 Abnahme
- 3.10 Mängelansprüche
- 3.11 Kündigung durch den Auftraggeber
- 3.12 Kündigung durch den Auftragnehmer
- 3.13 Insolvenzfälle
- 3.14 Aufrechnungsfälle

Vordrucke: Vordrucke zu Teil 1 - Aufstellen der Vergabeunterlagen
Vordrucke zu Teil 2 - Durchführen der Vergabeverfahren
Vordrucke zu Teil 3 - Abwickeln der Verträge

Vertragsbedingungen: Allgemeine Vertragsbedingungen AVB F-StB
Technische Vertragsbedingungen TVB

Anhang: Beispiel Ingenieurvertrag Ersatzbauwerk

- Auszug Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
- Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP 2006)

Nur auf CD: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2013)

Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI)

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Hinweise

**Richtlinien für das Anwenden
des Handbuches**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Hinweise	Seite 1
Geltungsbereich	Seite 1
Grundsätze	Seite 1
Vertragsart	Seite 1
Zuordnung der zu vergebenden Leistung zu den einschlägigen Vergabeordnungen.....	Seite 2
Beteiligte am Vergabeverfahren	Seite 3
Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes	Seite 3
Amtsverschwiegenheit	Seite 4
Korruptionsprävention.....	Seite 4

Hinweise

Geltungsbereich

(1) Das "Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)" ist bei der Vergabe und der Abwicklung von Leistungen anzuwenden, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen im Straßen- und Brückenbau angeboten und erbracht werden.

Hierzu zählen insbesondere Leistungen für

- Objektplanung von Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerken und Freianlagen,
- Tragwerksplanung,
- Landschaftsplanerische Leistungen,
- Ingenieurvermessung,
- Geotechnik,
- Verkehrsuntersuchungen,
- Prüfindingenieurleistungen.

(2) Das Handbuch kann darüber hinaus auch für andere freiberufliche Leistungen angewendet werden. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit u. a. der Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Dolmetscher, Lotsen sowie die Tätigkeiten der Forschungs- und Versuchsanstalten und Hochschulinstitute.

(3) Das Handbuch ist untergliedert in

- Teil 1 – Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen
- Teil 2 – Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren
- Teil 3 – Richtlinien für das Abwickeln der Verträge

Jeder Teil enthält Richtlinientexte mit Erläuterungen zu den notwendigen Arbeitsschritten sowie zugehörige Musterschreiben, so dass der Ablauf von der Vorbereitung einer Vergabe bis zum Abschluss der beauftragten Leistung nachvollziehbar ist.

Im Teil „Vordrucke“ sind alle erforderlichen Formblätter enthalten.

Im Teil „Vertragsbedingungen“ sind die Allgemeinen und Technischen Vertragsbedingungen enthalten.

Der „Anhang“ enthält maßgebende Vorschriften (GWB, VgV, VOF, HOAI).

Grundsätze

(4) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO/LHO) ist bei allen Vergaben nach diesem Handbuch zu beachten. Er gilt sowohl für die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung der Verträge als auch für Art und Umfang der Leistungen. Er ist maßgebend für die Bestimmung von Ausführungsart und Güte der benötigten Leistungen und für die Auswahl der für die Beauftragung in Betracht kommenden Angebote.

Vertragsart

(5) Die nach diesem Handbuch zu vergebenden Leistungen sind i.d.R. Werkvertragsleistungen nach §§ 631 ff. BGB. Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeiführender Erfolg sein.

Zuordnung der zu vergebenden Leistung zu den einschlägigen Vergabeordnungen

(6) Bei der Zuordnung der zu vergebenden Leistung zu der einschlägigen Vergabeordnung ist zu prüfen, ob der geschätzte Auftragswert der zu vergebenden freiberuflichen Leistung den Schwellenwert nach Artikel 7 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordi-

nierung der Verfahren öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (EU-Schwellenwert) erreicht. Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre durch die EU festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union sowie im Bundesanzeiger aktuell veröffentlicht.

(7) Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte unterliegen Vergabeverfahren den Bestimmungen des GWB und der VgV. Wenn der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet, sind die Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, gemäß §§ 1 Abs. 1 VOF, 5 VgV (Vergabeverordnung) nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu vergeben.

In der Regel ist ein Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) durchzuführen, in bestimmten Ausnahmefällen ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig.

Für die überschwellige Vergabe von öffentlichen Aufträgen hinsichtlich aller übrigen Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) gilt die VOL/A EG. Die entsprechenden Regelungen zur Durchführung des Vergabeverfahrens sind dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB) zu entnehmen.

Aus der Formulierung "vorab" in § 1 Abs. 1 VOF folgt, dass zur Beurteilung, ob eine eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistung vorliegt, auf eine vorausschauende Perspektive abzustellen ist. Darüber hinaus ist nach dem Wortlaut auf die Beschreibbarkeit der Lösung der Aufgabe abzustellen, nicht auf die Beschreibbarkeit der Aufgabe selbst. Bei der Frage der Abgrenzung eindeutig beschreibbarer oder nicht eindeutig beschreibbarer Leistungen ist auch entscheidend, ob für die Lösung der Aufgabe ein weiter schöpferischer, gestalterischer und konstruktiver Freiraum unabdingbar ist.

(8) Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist bei Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen – unabhängig davon, ob diese eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind oder nicht – weder VOF noch VOL/A anwendbar. In diesen Fällen sind die Aufträge nach den Regelungen der Haushaltsordnungen (LHO, BHO) zu vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO/ BHO) sowie eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zu beachten. In der Regel erfolgt eine freihändige Vergabe nach einer Leistungsanfrage bei mindestens drei Bewerbern, in bestimmten Ausnahmefällen genügt die Leistungsanfrage bei einem Bewerber.

Für die unterschwellige Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen, die nicht im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit dieser erbracht werden, findet die VOL/A Anwendung. Hinsichtlich der Durchführung des Vergabeverfahrens ist hier wieder auf das HVA L-StB zu verweisen.

(9) In den Fällen des § 100 Abs. 4 GWB (Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen; Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen) ist keine der Vergabeordnungen (VOL/A und VOF) unmittelbar anzuwenden. Bei der Vergabe sind gleichwohl die Haushaltsordnungen zu beachten.

Von den Bestimmungen der VOF insbesondere ausgenommen sind Vergaben von Aufträgen über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen (siehe § 100 Abs. 4 Nr. 1 GWB).

Bei den ebenfalls grundsätzlich ausgenommenen Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (siehe § 100 Abs. 4 Nr. 2 GWB) ist die oberhalb der Schwellenwerte geltende VOF nur anzuwenden, wenn

- die Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausführung seiner eigenen Tätigkeit werden und außerdem
- die Dienstleistung vollständig vom Auftraggeber vergütet wird.

Wenn die obigen Voraussetzungen nicht insgesamt erfüllt werden, müssen bei der Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen keine Formvorschriften beachtet werden.

Beteiligte am Vergabeverfahren

(10) Bei Entscheidungen im Vergabeverfahren dürfen natürliche Personen, die gemäß § 16 VgV für einen Auftraggeber als voreingenommen gelten, auf Auftraggeberseite nicht mitwirken. Als voreingenommen gelten insbesondere Personen, die in diesem Vergabeverfahren Bieter oder Bewerber sind, die einen Bieter oder Bewerber beraten, unterstützen, vertreten oder die bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt be-

schäftigt sind. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass bei den für den Auftraggeber tätigen Personen keine Interessenkonflikte mit einem Bewerber oder Bieter sowie mit einem Beauftragten des Bewerbers oder Bieters gegeben sind.

Die Vergabestelle hat dafür zu sorgen, dass Personen, bei denen ein derartiger Interessenkonflikt besteht, insbesondere an folgenden Tätigkeiten und Entscheidungen nicht beteiligt sind:

- Vergabebekanntmachung,
- Auswahl der Bewerber,
- Festlegen der Wertungs- und Auftragskriterien,
- Festlegen wesentlicher Vertragsinhalte (Leistungsumfang, Vergütungsregelungen),
- Führen von Auftragsverhandlungen,
- Bewerten und Gewichten der Wertungs-/Auftragskriterien,
- Entscheidung über den Verzicht auf die Vergabe,
- Prüfung und Wertung der Angebote,
- Entscheidung über die Auftragserteilung.

(11) Darüber hinaus hat der Auftraggeber nach § 4 Abs. 5 VOF sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme von Bewerbern oder Bietern, die vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt haben, nicht verfälscht wird. Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 VOF umfasst jede Tätigkeit im Vorfeld eines Vergabeverfahrens, die einen Bezug zum konkreten Vergabeverfahren aufweist. So ist z.B. auch ein Bewerber oder Bieter als vorbefasst anzusehen, der Leistungsphasen erbracht hat, die dem zu vergebenden Auftrag vorausgehen. Dies führt zwar nicht ohne weiteres zum Ausschluss dieses Bewerbers oder Bieters, der Auftraggeber hat jedoch die Verpflichtung, den Wissensvorsprung des einen Bewerbers oder Bieters durch Information aller anderen Bewerber oder Bieter auszugleichen. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

(12) Auch bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Absätze (10) und (11) zu beachten.

Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes

(13) Die Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes der zu vergebenden Leistung erfolgt nach § 3 VgV. Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, den Auftrag der Anwendung der VgV bzw. der VOF zu entziehen. Soweit eine zu vergebende freiberufliche Leistung in mehrere Teilaufträge (Lose) derselben freiberuflichen Leistung aufgeteilt wird, müssen die Werte der Teilaufträge zur Berechnung des Auftragswertes addiert werden (§ 3 Abs. 7 Satz 3 VgV). Nach § 97 Abs. 3 GWB sind Leistungen grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Von diesem Grundsatz darf jedoch abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dieses Erfordernis wird in der Regel jedoch sehr eng ausgelegt und ist stets besonders zu begründen. Erreicht oder überschreitet der Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, gilt die VgV bzw. VOF für die Vergabe jedes Loses. Ausgenommen sind Lose, deren geschätzter Wert unter 80.000 € liegt, wenn die Summe der Werte dieser Lose 20 % des Gesamtauftragswertes aller Lose nicht übersteigt.

(14) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die zur Vergabe vorgesehene Planungsleistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Optionen und mögliche Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen. Planungsleistungen, die der Auftraggeber selbst erbringt, sind bei der Schätzung des Auftragswertes nicht in Ansatz zu bringen.

(15) Sind bei einem Vorhaben Leistungen aus mehreren Fachbereichen bzw. aus mehreren Leistungsbildern der HOAI zu erbringen, so ist zu entscheiden, ob mit mehreren Auftragnehmern für jeden Fachbereich getrennte Verträge geschlossen werden sollen oder ob auf Grund der ganzheitlichen Betrachtung der zu erbringenden Leistung sowie im Hinblick auf den für den Auftraggeber/ Auftragnehmer geringeren Koordinierungsaufwand nur ein alle Fachbereiche umfassender Vertrag mit einem Auftragnehmer (ggf. mit einer Arbeitsgemeinschaft z. B. aus Ingenieuren und Landschaftsarchitekten) geschlossen werden soll. Werden verschiedene Leistungsbilder zusammengefasst und nicht getrennt vergeben, so sind bei der Ermittlung des Auftragswertes alle zusammengefassten Leistungen zu berücksichtigen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern zuzuordnen sind.

(16) Werden Architekten- und Ingenieurleistungen an mehrere Auftragnehmer getrennt vergeben, ist für die Schätzung des Auftragswertes die Summe der einzelnen Teilaufträge zu bilden, wenn es sich um dieselbe

freiberufliche Leistung handelt. Bei unterschiedlichen Fachplanungen bzw. unterschiedlichen Leistungsbildern handelt es sich i.d.R. nicht um dieselbe freiberufliche Leistung.

Eine Aufteilung in mehrere Einzelaufträge kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn die Leistungen zeitlich erheblich voneinander versetzt erbracht werden müssen und eine eigenständige und in sich abgeschlossene Bedeutung, wie z.B. bei Straßenbauabschnitten mit eigener Verkehrsfunktion, haben.

Amtsverschwiegenheit

(17) Die Pflicht zur Geheimhaltung über dienstliche Vorgänge, deren vertrauliche Behandlung durch Landesbeamtengesetze und Tarifverträge oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Bedeutung wegen erforderlich ist, obliegt allen Beschäftigten. Zu den danach zu behandelnden Vorgängen gehören - unabhängig von der Vergabeart - alle mit der Vergabe zusammenhängenden Unterlagen und Einzelheiten (z.B. Verträge, Preisvereinbarungen, Namen der Mitbewerber, Inhalt der Angebote, Einzelheiten aus mündlichen Verhandlungen, DV-Unterlagen).

(18) Diese Verpflichtung gilt auch bei der Informationspflicht gemäß § 101 a GWB. Hiernach dürfen an die Bieter nur Informationen weitergegeben werden, die sich auf das Angebot des jeweiligen Bieters beziehen.

(19) Die Geheimhaltung bei der Vergabe ist notwendig, weil eine auch unbeabsichtigte Unterrichtung Dritter (z.B. Bewerber im Wettbewerb) zu Auseinandersetzungen, zu Schädigungen der Auftragsverwaltung und einzelner Bewerber sowie zu Schadensersatzansprüchen führen kann. Die Strafbarkeit der Verletzung von Dienstgeheimnissen richtet sich nach § 353b StGB.

(20) Die Verschwiegenheitspflicht schließt die Verpflichtung ein, ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten weder gerichtlich noch gegenüber anderen Behörden auszusagen (vgl. insoweit LBG, Tarifverträge).

(21) Unzulässige Einwirkungsversuche Dritter in einzelne Vergabevorgänge sind zurückzuweisen. Bei etwaigen Einwirkungsversuchen ist die zuständige vorgesetzte Stelle sofort zu unterrichten.

(22) Ein Anspruch auf Informationszugang Dritter gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht bei laufenden Vergabeverfahren unter Beachtung von (19) und § 8 Abs. 3 Satz 1 VOF grundsätzlich nicht. Der Anspruch ist gesondert im Einzelfall zu prüfen.

(23) Von der Auskunftspflicht gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nicht ausgenommen sind die an alle Bewerber oder Bieter übermittelten Vergabeunterlagen (ohne Bewerber-/ Bielereintragen).

(24) Ausgenommen von der Auskunftspflicht ist dagegen die Einsicht in Teilnahmeanträge/ Angebote und deren Inhalte, Aktennotizen zur Auswahl von Angeboten und Stellungnahmen hierzu (Vergabevermerk). Die Vertraulichkeit unterliegt keinen zeitlichen Schranken, da es um den Schutz von Betriebsgeheimnissen und Urheberrechten geht.

(25) Bei etwaigen Antworten auf ein Auskunftsersuchen sind die in der Dienststelle bestehenden Dienstabweisungen zu beachten.

Korruptionsprävention

(26) Vorgaben für die Korruptionsprävention sind zu beachten. Bei einem Versuch einer Bestechung sind die strafrechtlichen und dienstrechtlichen Regelungen und Bestimmungen zu beachten.

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Teil 1

**Richtlinien für das Aufstellen
der Vergabeunterlagen**

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt – Seite
1.0 Allgemeines	1.0 – Seite 1
– Muster 1.0 – 1 Bewerbungsbedingungen für die Angebotsabgabe	1.0 – Seite 3
– Muster 1.0 – 2 EU-Bewerbungsbedingungen für die Angebotsabgabe	1.0 – Seite 5
– Muster 1.0 – 3 Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen	1.0 – Seite 7
– Muster 1.0 – 4 EU-Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer	1.0 – Seite 8
– Muster 1.0 – 5 Verpflichtungserklärung Leistungen anderer Unternehmer.....	1.0 – Seite 9
– Muster 1.0 – 6 Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft.....	1.0 – Seite 10
– Muster 1.0 – 7 Eigenerklärung zur Eignung	1.0 – Seite 11
1.1 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb	1.1 – Seite 1
Alle Vergaben	1.1 – Seite 1
Teilnahmewettbewerb unterhalb der EU-Schwellenwerte.....	1.1 – Seite 1
Teilnahmewettbewerb ab den EU-Schwellenwerten	1.1 – Seite 1
– Muster 1.1 – 1 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb.....	1.1 – Seite 4
– Muster 1.1 – 2 Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb	1.1 – Seite 2
– Muster 1.1 – 3 EU-Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb	1.1 – Seite 2
– Muster 1.1 – 4 Teilnahmeantrag	1.1 – Seite 8
– Muster 1.1 – 5 Erklärung der Bewerbergemeinschaft	1.1 – Seite 9
1.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung	1.2 – Seite 1
Alle Vergaben	1.2 – Seite 1
Vordruck Aufforderung zur Angebotsabgabe	1.2 – Seite 2
Vordruck EU Aufforderung zur Verhandlung	1.2 – Seite 2
Vordruck EU Aufforderung zur Angebotsabgabe	1.2 – Seite 2
– Muster 1.2 – 1 Aufforderung zur Angebotsabgabe / Verhandlung	1.2 – Seite 3
– Muster 1.2 – 2 EU-Aufforderung zur Verhandlung	1.2 – Seite 6
– Muster 1.2 – 3 EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe	1.2 – Seite 10
1.3 Angebotsschreiben	1.3 – Seite 1
– Muster 1.3 – 1 Angebotsschreiben	1.3 – Seite 2
1.4 Vertrag	1.4 – Seite 1
Allgemeines zu den Technischen Vertragsbedingungen	1.4 – Seite 1
Allgemeines zum Vertrag.....	1.4 – Seite 2
Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Vertrag	1.4 – Seite 3
– Muster 1.4 – 1 Vertrag	1.4 – Seite 5
1.5 Leistungsbeschreibung / Honorarermittlung / Fachspezifische Hinweise	1.5 – Seite 1
Leistungsbeschreibung	
Allgemeines	1.5 – Seite 1
Titelblatt	1.5 – Seite 1
Leistungsbeschreibung und Bewertung.....	1.5 – Seite 1
Honorarermittlung	
Allgemeines	1.5 – Seite 2
Berechnungshonorar	1.5 – Seite 3
Frei vereinbarte Honorare.....	1.5 – Seite 5
Fachspezifische Hinweise	
- Landschaftspflegerischer Begleitplan	1.5 – Seite 6
- Landschaftspflegerischer Ausführungsplan.....	1.5 – Seite 6
- Ingenieurbauwerke	1.5 – Seite 18
- Verkehrsanlagen.....	1.5 – Seite 21
- Tragwerksplanung	1.5 – Seite 24
- Technische Ausrüstung	1.5 – Seite 30
- Umweltverträglichkeitsstudie	1.5 – Seite 33
- Geotechnik.....	1.5 – Seite 36
- Ingenieurvermessung	1.5 – Seite 39
- Faunistische Planungsraumanalyse.....	1.5 – Seite 12
- Faunistische Leistungen	1.5 – Seite 12
- FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	1.5 – Seite 15
- Artenschutzbeitrag.....	1.5 – Seite.. 9

- Umweltbaubegleitung	1.5 – Seite	9
- Verkehrsuntersuchung.....	1.5 – Seite	48
- Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen	1.5 – Seite	45
– Muster 1.5 – 1 Titelblatt	1.5 – Seite	49
– Muster 1.5 – 2 Leistungsbeschreibung.....	1.5 – Seite	50
– Muster 1.5 – 3 Honorarermittlung.....	1.5 – Seite	51
– Muster 1.5 – 4 Aufschlüsselung anrechenbare Kosten	1.5 – Seite	54

1.0 Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen“ sind von den Vergabestellen zur einheitlichen Anwendung des Haushaltsrechtes, der „Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)“, der „Vergabeverordnung (VgV)“ und des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten.

Sie enthalten Regelungen und Muster für das Aufstellen von Vergabeunterlagen. Die Muster enthalten die Angaben, die in jedem Fall vom AG auszufüllen sind. Die vom Bieter auszufüllenden Felder sind gelb hinterlegt.

(2) Die „Vergabeunterlagen“ umfassen sämtliche an die Bewerber abzugebenden Vergabeunterlagen und bestehen aus:

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vordruck HVA F-StB Aufforderung Angebotsabgabe / Verhandlung (siehe Muster 1.2 – 1) (siehe Abschnitt 1.2 „Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung“),

Anlagen A): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind)

- Vordruck HVA F-StB Bewerbungsbedingungen Angebotsabgabe (siehe Muster 1.0 – 1),
- Ggf. Vordruck HVA F-StB Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb

Anlagen B): (Unterlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind)

- Vordruck HVA F-StB Vertrag (siehe Muster 1.4 – 1) (siehe Abschnitt 1.4 „Vertrag“, und Abschnitt 1.5 „Leistungsbeschreibung / Honorarermittlung / Fachspezifische Hinweise“),
- Vordruck HVA F-StB Angebotsschreiben (siehe Muster 1.3 – 1) (siehe Abschnitt 1.3 „Angebotsschreiben“),

bei freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb:

- Vordruck HVA F-StB Nachunternehmerleistungen (siehe Muster 1.0 – 3),
- Vordruck HVA F-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (siehe Muster 1.0 – 6),
- Vordruck HVA F-StB Eigenerklärung zur Eignung (siehe Muster 1.0 – 7),

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten:

- Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung Verhandlung (siehe Muster 1.2 – 2),
- Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung Angebotsabgabe (siehe Muster 1.2 – 3), (siehe Abschnitt 1.2 „Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung“),

Anlagen A): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind)

- Vordruck HVA F-StB EU-Bewerbungsbedingungen Angebotsabgabe (siehe Muster 1.0 – 2),
- Ggf. Vordruck HVA F-StB EU Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb

Anlagen B): (Unterlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind)

- Vordruck HVA F-StB Vertrag (siehe Muster 1.4 – 1), (siehe Abschnitt 1.4 „Vertrag“ und Abschnitt 1.5 „Leistungsbeschreibung / Honorarermittlung / Fachspezifische Hinweise“),
- Vordruck HVA F-StB Angebotsschreiben (siehe Muster 1.3 – 1) (siehe Abschnitt 1.3 „Angebotsschreiben“),

bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb:

- Vordruck HVA F-StB Leistungen anderer Unternehmer (siehe Muster 1.0 – 4),
- Vordruck HVA F-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer (siehe Muster 1.0 – 5)
- Vordruck HVA F-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (siehe Muster 1.0 – 6),
- Vordruck HVA F-StB Eigenerklärung Eignung (siehe Muster 1.0 – 7).

Bei Erstellung und Versendung der Vergabeunterlagen in Papierform sind 2 Hefungen zu bilden (Heftung Angebotsaufforderung enthält die Anlagen A und B der Aufforderung zur Angebotsabgabe und Heftung Angebot enthält die Anlagen B der Aufforderung zur Angebotsabgabe).

(3) Für alle Teile der Vergabeunterlagen ist eine identische Bezeichnung des Projektes sowie eine Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (= „Bezeichnung der Leistung“) zu wählen.

(4) Veröffentlichte und von jedermann erwerbbar Unterlagen, wie z. B. die VOF, sind den Vergabeunterlagen nicht beizugeben.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB F-StB) wie auch die Technischen Vertragsbedingungen (TVB) sind zwar ebenfalls veröffentlicht und von jedem erwerbbar bzw. kostenfrei von der Homepage des BMVI herunterladbar; diese sind dennoch aus Gründen der Rechtssicherheit im Rahmen von Vertragsstreitigkeiten, die auch länger zurückliegende Verträge betreffen können, für die z.T. die Vertragsbedingungen nicht mehr vorhanden sind, den Unterlagen beizufügen.

(5) Die Unterlagen in den folgenden Abschnitten bestehen z. T. aus Vordrucken, die zur Verdeutlichung der Anwendung beispielhaft als Muster ausgefüllt sind.

(6) Die Vergabestellen können die Vordrucke mit weiteren vorgedruckten Eintragungen (z. B. Bezeichnung der Vergabestelle) einheitlich versehen. Darüber hinausgehende Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen an allen Vordrucken mit Außenwirkung (hierzu gehören auch die Bewerbungsbedingungen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen) sind zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Vertragsgestaltung bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau grundsätzlich nicht vorzunehmen.

(7) Bei Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ist auftragsbezogen der Vordruck HVA F-StB Eigenerklärung zur Eignung den Anforderungen an die Eignung entsprechend anzupassen. Einzelne Elemente des Vordruckes können gelöscht werden.

(8) Bei Freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die Vergabeunterlagen für den Teilnahmewettbewerb so rechtzeitig aufzustellen und bei postalischer Versendung in ausreichender Stückzahl herzustellen, dass sie entsprechend der Ankündigung in der Vergabebekanntmachung (siehe Abschnitt 2.1 „Bekanntmachungen“) abgegeben werden können. Eine Einschränkung der Abgabe (etwa mit der Maßgabe „solange der Vorrat reicht“) darf nicht erfolgen.

Übersicht über den im HVA F-StB dargestellten Ablauf eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) nach § 3 Abs. 1 VOF

Arbeitsschritte vor Verfahrensbeginn

Prüfung der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel
Erstellung der Leistungsbeschreibung
Schätzung des Auftragswertes
Ermittlung des einschlägigen Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Schwellenwerte
Aufstellen der Vergabeunterlagen

Verfahrensschritt (VV mit TWB)	Vordrucke (HVA F-StB)	Fristen	
Teilnahmewettbewerb	EU Auftragsbekanntmachung Aufforderung Teilnahmewettbewerb EU Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb Teilnahmeantrag Eigenerklärung Eignung Erklärung Bewerbergemeinschaft Leistungen anderer Unternehmer Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer EU Vergabevermerk	Antragsfrist: grundsätzlich mindestens 37 KT ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung (§7 (1) VOF); Verkürzungsmöglichkeiten (§7 (1) S. 2, und (2) VOF)	Auskünfte AG: (§7 (3) VOF)
Auswahlverfahren			
Öffnungstermin	Niederschrift Öffnung Teilnahmeanträge	Mittellung der Gründe für die Ablehnung der Bewerbung innerhalb von 15 KT nach Abschluss des TWB (§ 10 (5) VOF)	
Formale Prüfung	Ausschlussprüfung Teilnahmewettbewerb		
Auswahl der Bewerber	Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb Rangfolge Teilnahmewettbewerb		
Absage Teilnehmer	Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb EU Vergabevermerk		
Verhandlungsverfahren			
Aufforderung zur Verhandlung	EU Aufforderung Verhandlung EU Bewerbungsbedingungen Angebotsabgabe Vertragsentwurf mit seinen Anlagen nach § 2 "Vertrag"	Vertragsschluss gsl. frühestens 15 KT nach Absendung der Information nach § 101 a GWB I (§ 101 a (1) S. 3 GWB);	
Verhandlungs- Auftragsgespräch [§ 11 / § 20 VOF]	Niederschrift Verhandlung - Auftragsgespräch		
Aufforderung zur Angebotsabgabe	EU Aufforderung Angebotsabgabe Angebotsschreiben		
Öffnungstermin	Niederschrift Angebotsöffnung	Vertragsschluss gsl. frühestens 15 KT nach Absendung der Information nach § 101 a GWB I (§ 101 a (1) S. 3 GWB);	
Angebotsprüfung-, und wertung	Angebotsprüfung Angebotswertung Informationsschreiben GWB I Informationsschreiben GWB II EU Vergabevermerk		
Abschluss - Beauftragung	Anschreiben Vertragsschluss Absageschreiben EU Bekanntmachung vergebener Aufträge EU Vergabevermerk	Information über Auftragserteilung 48 KT nach Vergabe des Auftrags § 14 (1) VOF	ggf. Mittellung der Gründe für die Ablehnung innerhalb von 15 KT 14 (5) VOF

Muster 1.0 – 1
Bewerbungsbedingungen für die Angebotsabgabe

**Bewerbungsbedingungen für die Angebotsabgabe
für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau
Ausgabe: Dezember 2014**

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben bzw. wie vorgegeben zu signieren.

Das Angebot ist zu dem von der Vergabestelle genannten Zeitpunkt signiert vorzulegen. Liegt das Angebot zu diesem Zeitpunkt nicht signiert vor, ist der Bewerber auszuschließen.

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.4 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.5 Bei Preisen/Honoraren, die einer Preisverordnung unterliegen, ist diese zu beachten.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Preise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Bei Vergabeverfahren ohne vorangegangenen Teilnahmewettbewerb haben Bietergemeinschaften mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5.2 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen.

6 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot die durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

7 Eignung

Die Bieter haben mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Ebenso sind die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen mit dem Angebot vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmer vorgelegt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmer) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Muster 1.0 – 2
EU-Bewerbungsbedingungen für die Angebotsabgabe

**EU-Bewerbungsbedingungen für die Angebotsabgabe
für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau**

Ausgabe: Dezember 2014

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen VOF“.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben bzw. wie vorgegeben zu signieren.

3.3 Das Angebot ist zu dem von der Vergabestelle genannten Zeitpunkt signiert vorzulegen. Liegt das Angebot zu diesem Zeitpunkt nicht signiert vor, ist der Bewerber auszuschließen. Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.4 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.5 Bei Preisen/Honoraren, die einer Preisverordnung unterliegen, ist diese zu beachten.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmer.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

5.2 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, werden nicht zugelassen.

6 Andere Unternehmen

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er diese Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

7 Eignung

Die Bieter haben mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Ebenso sind die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen mit dem Angebot vorzulegen. Ist der Einsatz von anderen Unternehmern vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten anderen Unternehmer vorgelegt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmer) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.
Bei fehlender Eignung wird der Bewerber/Bieter ausgeschlossen.

Muster 1.0 – 3
Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	Neubau der BAB 521
Leistung:	Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI

Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

Zur Ausführung der im Teilnahmeantrag / Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich nachfolgend die durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen und deren Namen.

Beschreibung der Teilleistung	Namen der Nachunternehmer

Muster 1.0 – 4

EU-Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	Neubau der BAB 521
Leistung:	Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI

(wie EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

EU-Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige ich mich der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen. Hierzu benenne ich nachfolgend die dafür vorgesehenen Teilleistungen und die Namen der vorgesehenen anderen Unternehmer.

Beschreibung der Teilleistung	Namen der anderen Unternehmer

Muster 1.0 – 5
 Verpflichtungserklärung
 Leistungen anderer Unternehmer

Bezeichnung der Leistung

<u>Projekt:</u>	Neubau der BAB 521
<u>Leistung:</u>	Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Verpflichtungserklärung^{*)}
Leistungen anderer Unternehmer
 (vom Bieter ggf. auszufüllen)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Name und Anschrift des anderen Unternehmers)

Wir verpflichten uns im Falle der Auftragserteilung an die

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Name und Anschrift des Bewerbers/Bieters/Mitglied der Bieter-/Bewerbergemeinschaft)

die im „Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer“ in den einzelnen Leistungen und der zugehörigen Beschreibung der Teilleistung für unser Unternehmen aufgeführten Leistungen zu erbringen.

(Ort)	(Datum)	(Stempel und Unterschrift des anderen Unternehmers)
-------	---------	--

Hinweis: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

^{*)} Bei Mehrbedarf Kopien fertigen.

Muster 1.0 – 6
Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

Bezeichnung der Leistung

Projekt:	Neubau der BAB 521
Leistung:	Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

(vom Bieter ggf. auszufüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Mitglieder einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied

USt-ID:

Weitere Mitglieder:

Mitglied

USt-ID:

Mitglied

USt-ID:

Mitglied

USt-ID:

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

.....
(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

Muster 1.0 – 7 (Seite 1)
Eigenerklärung zur Eignung

Name und Anschrift des Bewerbers

.....

Ort:
 Datum:
 Tel.:
 Fax:
 E-Mail:
 Az.-Nr.

Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bewerber/Bieter bzw. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft
und ggf. von seinen Nachunternehmern / anderen Unternehmern auszufüllen)

Bezeichnung der Leistung:

Projekt

Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI

Leistung

Neubau der BAB 521

Bezugshinweis bei VOF Verfahren: Zu Punkt 7 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb [§ 5 (4) a) VOF 2009]

Angaben zum Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung	Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir im Auftragsfall eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 6 des Vertrages in Höhe von € abschließen werde(n). Eine entsprechende Zusicherung der Versicherung ist als Anlage beigefügt bzw. ein entsprechender Versicherungsnachweis.
--	---

Bezugshinweis bei VOF Verfahren: Zu Punkt 7 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb [§ 5 (4) c) VOF 2009]

	Jahr	Gesamtumsatz	Umsatz für entsprechende Dienstleistung
Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers und seinem Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren	 €, €,
	 €, €,
	 €, €,

Bezugshinweis bei VOF Verfahren: Zu Punkt 7 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb [§ 5 (5) b) VOF 2009]

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe(n), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Erläuternde Angaben einschließlich Kopie einer Referenzbescheinigung (Bestätigung durch den Auftraggeber, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden) in gesonderter Anlage.
Es können auch mehr als drei Referenzen angegeben werden, diese sind dann auf gesonderter Anlage vorzunehmen.

Muster 1.0 – 7 (Seite 2)
Eigenerklärung zur Eignung

<i>Bezugshinweis bei VOF Verfahren: Zu Punkt 7 der Aufforderung zu Teilnahmewettbewerb § 5 (5) d) VOF 2009</i>				
Die Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufs- bzw. Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal, ggf. auf gesonderter Anlage darstellen.		1. Jahr		
		2. Jahr		
		3. Jahr		
<i>Bezugshinweis bei VOF Verfahren: Zu Punkt 7 der Aufforderung zu Teilnahmewettbewerb § 5 (5) a) VOF 2009</i>				
Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes	<input type="checkbox"/>	Ich bin / Wir sind eingetragen im Handelsregister		
		unter der Nummer:		
		beim Amtsgericht:		
	<input type="checkbox"/>	Ich bin / Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.		
		Ich gehöre / Wir gehören zu		
	<input type="checkbox"/>	freiberuflichen Ingenieuren		
<input type="checkbox"/>	freiberuflichen Architekten			
<input type="checkbox"/>	Ingenieur- und Architektenkammer			
<input type="checkbox"/>	zugelassenen Prüffingenieuren			
<input type="checkbox"/>			
<i>Bezugshinweis bei VOF Verfahren: § 4 (9) a) VOF 2009</i>				
		Ja	Nein	
Angabe, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde		Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde beantragt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde eröffnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, werde(n) ich/wir ihn auf Verlangen vorlegen.				
<i>Bezugshinweis bei VOF Verfahren: § 4 (9) a) VOF 2009</i>				
HVA F-StB Eigenerklärung Eignung 12-14		10008 - Seite 2		

Muster 1.0 – 7 (Seite 3)
Eigenerklärung zur Eignung

Angabe, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet	Mein/Unser Unternehmen befindet sich in Liquidation.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<i>Bezugshinweis bei VOF Verfahren: § 4 (9) b) c), (6) a),b),c),d),e),f),g)VOF 2009</i>			
Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt	<p>Ich erkläre / Wir erklären, dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine / unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), - wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a STPO), - wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), - rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben wegen: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB), • Geldwäsche (261 StGB), • Bestechung (§ 334 StGB), • Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), • Diebstahl (§ 242 StGB), • Unterschlagung (§ 246 StGB), • Erpressung (§ 253 StGB), • Betrug (§ 263 StGB), • Subventionsbetrug (§ 264 StGB), • Kreditbetrug (§ 265b StGB), • Untreue (§ 266 StGB), • Urkundenfälschung (§ 267 StGB), • Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), • Delikte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), • Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), • Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), • Brandstiftung (§ 306 StGB), • Baugefährdung (§ 319 StGB), • Gewässer- und Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB), • unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB), <p>die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde.</p> <p>Ich / Wir erkläre(n), dass ich / wir in den letzten zwei Jahren nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder • gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetz oder gem. §21 Mindestlohngesetz <p>mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin / sind.</p>		
Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter/Bewerber einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt der Justiz anfordern.			
HVA F-StB Eigenerklärung Eignung 12-14		10008 – Seite 3	

Muster 1.0 – 7 (Seite 4)
Eigenerklärung zur Eignung

<i>Bezugshinweis bei VOF Verfahren: § 4 (9) d VOF 2009</i>			
Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegen	Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir meine / unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe / haben.		
<i>Bezugshinweis bei VOF Verfahren: Zu Punkt 7 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb [§ 5 (5) e VOF 2009]</i>			
Angaben zur Ausstattung, Geräte und technischer Ausrüstung über die der Bewerber zur Erfüllung der Dienstleistung verfügt (inkl. verwendete Hardware und Software)	Die nötigen Erklärungen mache(n) ich/wir in einer gesonderten Anlage		
<i>Bezugshinweis bei VOF Verfahren: Zu Punkt 7 der Aufforderung zu Teilnahmewettbewerb [§ 5 (5) f VOF 2009]</i>			
Angaben zu Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität	Die nötigen Erklärungen mache(n) ich/wir in einer gesonderten Anlage		
<i>Bezugshinweis bei VOF Verfahren: § 4 (2) VOF 2009</i>			
Angaben, - ob und auf welche Art wirtschaftliche Verknüpfungen mit Unternehmen vorliegen	Ich / Wir besitzen keinerlei wirtschaftliche Verknüpfung mit Unternehmen.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
		Erläuterung in gesonderter Anlage	
Angaben, - ob und auf welche Art die Bewerber auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammenarbeiten	Ich / Wir arbeite(n) auf den Auftrag bezogen nicht in relevanter Weise mit anderen zusammen, mit Ausnahme der in diesem Teilnahmeantrag Genannten.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
		Erläuterung in gesonderter Anlage	
<i>Bezugshinweis bei VOF Verfahren: § 5 (3) VOF 2009</i>			
Mir/uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen der Eigenerklärungen mit dem Teilnahmeantrag der Vergabestelle vorgelegt werden müssen.			
HVA F-StB Eigenerklärung Eignung 12-14		10008 - Seite 4	

Muster 1.0 – 7 (Seite 6)
Eigenerklärung zur Eignung

- Anlage:**
- **Erklärung Ausstattung, Geräte und technischer Ausrüstung**
(vom Bewerber selbst zu erstellen) *Bei VOF Verfahren gemäß § 5 (5) e) VOF 2009*
 - **Erklärung zur Qualitätssicherung**
(vom Bewerber selbst zu erstellen) *Bei VOF Verfahren gemäß § 5 (5) f) VOF 2009*
 - **Nachweis zur Berufshaftpflichtversicherung** *Bei VOF Verfahren gemäß § 5 (4) a) VOF 2009*
 - **Nachweis der Referenz durch den Auftraggeber als Kopie**
Bei VOF Verfahren gemäß § 5 (5) b) VOF 2009
 - **Nachweis zu den Personen durch den Auftraggeber als Kopie**
Bei VOF Verfahren gemäß § 5 (5) a), c) i. V. m. § 4 (3) VOF 2009
 -

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Ort)

(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift)

1.1 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

Alle Vergaben

(1) Bei allen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die vom Auftraggeber erstellten Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb interessierten Bewerbern mit dem Vordruck HVA F-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb (siehe Muster 1.1 – 1) zu übersenden.

Erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung, geht diese der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb voraus. Die Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb darf die in der öffentlichen Bekanntmachung geforderten Unterlagen konkretisieren, jedoch nicht darüber hinausgehen.

Öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb dürfen sich inhaltlich auf keinen Fall widersprechen (siehe auch Kapitel 2.1).

Teilnahmewettbewerb unterhalb der EU-Schwellenwerte

(2) Sofern die Vergabestelle nicht über eine entsprechende Marktübersicht für eine sinnvolle Streuung der Leistungsanfragen verfügt, ist ein Teilnahmewettbewerb auch unterhalb der EU-Schwellenwerte durchzuführen. Der Teilnahmewettbewerb ist dann analog zum nachfolgenden EU-Verfahren durchzuführen.

Teilnahmewettbewerb ab den EU-Schwellenwerten

(3) Die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb umfassen sämtliche an die Bewerber abzugebenden Unterlagen und bestehen aus:

- Vordruck HVA F-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb (siehe Muster 1.1 – 1),

und den zugehörigen Anlagen:

A) Unterlagen, die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

- Vordruck HVA F-StB EU-Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb (siehe Muster 1.1 – 3),
- ggf. Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand.

B) Unterlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:

- Vordruck HVA F-StB Teilnahmeantrag (siehe Muster 1.1 – 4),
- Vordruck HVA F-StB Eigenerklärung Eignung (siehe Muster 1.0 – 7),
- Vordruck HVA F-StB Erklärung Bewerbergemeinschaft (siehe Muster 1.1 – 5),
- Vordruck HVA F-StB Leistungen anderer Unternehmer (siehe Muster 1.0 – 4),
- Vordruck HVA F-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer (siehe Muster 1.0 – 5),
- Unterlagen gemäß Ziffer 3.1 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb.

(4) In Nr. 4 des Vordrucks HVA F-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb ist anzukreuzen, welche Form des Teilnahmeantrages nach § 8 Abs. 3 VOF zugelassen wird. Dabei ist auch zu entscheiden, welche Signatur bei der elektronischen Teilnahmeantragsabgabe zugelassen wird bzw. ob überhaupt eine elektronische Teilnahmeantragsabgabe zugelassen wird.

Neben der papiergebundenen Schriftform und der elektronischen Form der Teilnahmeantragsabgabe kommt als Mischform das sog. „Mantelbogenverfahren“ in Betracht. Das Mantelbogenverfahren ist eine verschlüsselte, elektronische Übermittlung der Teilnahmeantragsinhalte mit separater überbrachter handschriftlicher Unterschrift. Die Verwendung einer Signaturkarte ist für dieses Verfahren nicht erforderlich. Die Teilnahmeantragsunterlagen werden, wie auch im vollelektronischen Verfahren, verschlüsselt über das Internet an die Vergabestelle übermittelt. Ein gesondertes Anschreiben, der so genannte Mantelbogen, wird durch die Software mit einer Prüfziffer (sog. Hashwert) erstellt. Der Bewerber druckt dieses Anschreiben aus, unterschreibt es rechtsgültig und leitet es an die Vergabestelle weiter. In der Vergabestelle erfolgt mittels der Prüfziffer im Rahmen des Öffnungstermins die Zuordnung der elektronisch übermittelten Teilnahmedaten zur Unterschrift eines bestimmten Bewerbers. Ist die Übereinstimmung der Prüfziffern festgestellt, wird der Teilnahmeantrag im weiteren Vergabeverfahren wie ein elektronischer Teilnahmeantrag im Sinne von § 8 VOF in der weiteren Wertung behandelt.

(5) Die Vordrucke sind gemäß den Vorgaben und Hinweisen in anliegenden Mustern auszufüllen.

Zum Vordruck HVA F-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb werden folgende Hinweise gegeben:

- In Nr. 6 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb darf bei hinreichend geeigneten Bewerbern die Anzahl nicht unter drei liegen.

- In Nr. 7.1 sind die Mindeststandards aus der EU-Bekanntmachung (siehe Teil 2 Muster 2.1-2) anzugeben. Diese Mindeststandards müssen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sein.
- In Nr. 7.2 sind die konkret geforderten Angaben bzw. Nachweise zur Eignung gemäß § 5 VOF und ihre Wichtung für die Auswahl der Bewerber anzugeben. Es ist darauf zu achten, dass nur wesentliche, für die Auftragsvergabe bedeutende Eignungskriterien ausgewählt werden.

(6) Der Öffnungs-/Einreichungstermin ist dabei grundsätzlich nicht auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Bietern ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Bearbeitung der Teilnahmeanträge zu geben.

Der Ort der Einreichung der Teilnahmeanträge ist eindeutig zu bezeichnen.

Die Mindestfristen gemäß § 7 VOF sind nicht als Regelfristen zu verwenden.

Muster 1.1 – 1 (Seite 1)
Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

Vergabestelle

**Straßenbauamt A-Stadt
Bergstraße 3
47111 A-Stadt**Ort: **A-Stadt**
Datum: **07.01.2014**
Tel.:
Fax:
E-Mail:
Az.-Nr. **4.7.1.1****Einreichungstermin:**Datum: **8.05.2014** Uhrzeit: **11:00**Ort: **Straßenbauamt A-Stadt
Bergstraße 3
.....
47111 A-Stadt**Raum: **101****Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb**

Bezeichnung der Leistung:

Projekt **Neubau der BAB 521**Leistung **Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI**

Anlagen zur „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“

A) die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

- HVA F-StB Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb (Stand: **11-14**)
- Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand
-

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:

- HVA F-StB Teilnahmeantrag
- HVA F-StB Eigenerklärung Eignung
- HVA F-StB Erklärung Bewerbergemeinschaft
- HVA F-StB Nachunternehmerleistungen
- HVA F-StB Leistungen anderer Unternehmer
- HVA F-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer
-

Muster 1.1 – 1 (Seite 2)
Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung

des Landes XYZ

.....

zu vergeben.

2 Auskünfte:

Auskünfte werden erteilt; nicht beigefügte Unterlagen können eingesehen bzw. angefordert werden bei:

Name:	<u>Bauamtsrat Müller</u>	Telefon:	<u>02431 / 72365 oder -721</u>
	<u>Straßenbauamt A-Stadt</u>	Fax:	<u>02431 / 72369 oder -720</u>
Straße:	E-Mail:
PLZ/Ort:		

Nicht beigefügte Unterlagen sind:

.....
.....
.....
.....
.....

3 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:

3.1 Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb genannten – mit dem Teilnahmeantrag einzureichen:

siehe Vergabebekanntmachung

3.2 Vorlage von mit dem Teilnahmeantrag auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in Nr. 7 genannten bzw. angekreuzten Kriterien:

siehe Eigenerklärung zur Eignung und zugehöriges Anlagenverzeichnis

.....
.....
.....

4 Teilnahmeanträge können gestellt werden:

<input checked="" type="checkbox"/> schriftlich,	<input type="checkbox"/> schriftlich mit Mantelbogenverfahren,
<input type="checkbox"/> elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,	<input type="checkbox"/> elektronisch mit qualifizierter Signatur.

5 Abgabe des Teilnahmeantrags:

Bei schriftlichem Teilnahmeantrag ist der beigefügte Teilnahmeantrag zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Einreichungstermin an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf

Stelle:

.....

.....

Straße:

PLZ/Ort:

Muster 1.1 – 1 (Seite 3)
Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bewerbers und der Angabe „Teilnahmeantrag für:

Projekt	Neubau der BAB 521
Leistung	Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

Bei Teilnahmeantrag im Mantelbogenverfahren ist der unterschriebene Mantelbogen im verschlossenen Umschlag bis zum vorgenannten Termin an oben bezeichnete Anschrift zu senden oder dort abzugeben, sowie der Teilnahmeantrag zusammen mit den Anlagen bis zum Einreichungstermin über die Vergabeplattform einzureichen.

Bei elektronischem Teilnahmeantrag ist der Teilnahmeantrag wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.

6 Vorgesehene Anzahl von Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

Mindestens 3

Höchstens 5

.....

7 Maßgebende Mindeststandards, Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge:

Erklärungen gemäß § 4 (6) a) bis g) und (9) a) bis e) VOF sind im Vordruck „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Teilnahmeantrag abzugeben.

7.1 Maßgebende Mindeststandards, die vom Bewerber zu erfüllen sind:

§ 5 (4) a) VOF:

Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung:

Nachweis, dass im Auftragsfall durch eine Haftpflichtversicherung eine Deckungssumme

für Personenschäden in Höhe von 3,0 Mio € und

für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von 3,0 Mio €

gegeben ist.

§ 5 (4) c) VOF:

Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.

Der Bewerber muss mindestens folgende Umsätze aufweisen:

100.000 €

§ 5 (5) a) i.V.m § 4 (3) VOF:

Persönliche Leistungsfähigkeit der Personen inkl. berufliche Befähigung

Der Bewerber muss mindestens folgende Befähigung aufweisen:

Abgeschlossene Ausbildung als Bauingenieur oder vergleichbar und mindestens fünf Jahre

Berufserfahrung

Muster 1.1 – 1 (Seite 4)
Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

- § 5 (5) b) VOF:
Ausführung von Leistungen in den letzten drei Jahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
Der Bewerber muss mindestens
[Eine vergleichbare Planung für eine Bundesautobahn als](#)
Leistungen erbracht haben.
- § 5 (5) c) i. V. m. § 4 (3) VOF:
Persönliche Leistungsfähigkeit der Personen, die die technische Leitung innehaben inkl. berufliche Befähigung
Der Bewerber muss mindestens folgende Befähigung aufweisen:
[Abgeschlossene Ausbildung als Bauingenieur oder vergleichbar und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung](#)
- § 5 (5) d) VOF:
Personalbestand in den letzten drei Jahren.
Der Bewerber muss mindestens
.....
.....
- § 5 (5) e) VOF:
Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung, über die der Bewerber für die Dienstleistung verfügen wird
Über folgende Ausstattung muss der Bewerber verfügen:
[Datentransfersystem zur Projektkommunikation zwischen AN, AG und sonstigen Dritten \(Datenserver\), MS Office ab Version 2003 oder höher, CAD-Software, Verkehrsplanungssoftware.](#)
- § 5 (5) f) VOF:
Maßnahmen des Bewerbers, zur Gewährleistung der Qualität und seiner Untersuchungsmöglichkeiten
Der Bewerber muss mindestens
[über ein eigenes Qualitätsmanagementsystem verfügen](#)
- § 5 (5) h) VOF:
Anteil der Leistung, die an andere Unternehmer vom Bewerber vergeben werden sollen
[Der Bewerber ist nur dann geeignet, wenn die von ihm benannten anderen Unternehmer den Mindeststandards für die übernommenen Leistungen genügen.](#)

7. 2 Maßgebende Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge:

Kriterien	Wichtung (v.H.)
-----------	-----------------

Hinweis: Wichtungen sind hier nur beispielhaft !

- | | |
|--|-----------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> § 5 (4) c) VOF:
Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen. | <u>5</u> |
|--|-----------------|

Muster 1.1 – 1 (Seite 5)
Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

Bei der Wertung sind folgende Sachverhalte wesentlich:

.....

.....

- § 5 (5) a) i.V.m § 4 (3) VOF: 30

Persönliche Leistungsfähigkeit der Personen, die die Leistung tatsächlich erbringen
inkl. berufliche Befähigung

Bei der Wertung sind folgende Sachverhalte wesentlich:

Berufserfahrung und Erfahrung in vergleichbarer Projektbearbeitung,
Zusatzqualifikationen

- § 5 (5) b) VOF: 30

Ausführung von Leistungen in den letzten drei Jahren, die mit der zu vergebenden
Leistung vergleichbar sind.

Bei der Wertung sind folgende Sachverhalte wesentlich:

Es können auch vergleichbare mittlere oder größere Projekte benannt
werden, deren Auftragswerte unterhalb der VOF-Schwellenwerte lagen

- § 5 (5) c) i. V. m. § 4 (3) VOF: 25

Persönliche Leistungsfähigkeit der Personen, die die technische Leitung innehaben
inkl. berufliche Befähigung

Bei der Wertung sind folgende Sachverhalte wesentlich:

Berufserfahrung und Erfahrung in vergleichbarer Projektbearbeitung,
Zusatzqualifikationen

- § 5 (5) d) VOF:

Personalbestand in den letzten drei Jahren.

Bei der Auswahl sind folgende Sachverhalte wesentlich:

.....

.....

- § 5 (5) e) VOF: 5

Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung, über die der Bewerber für die
Dienstleistung verfügen wird

Bei der Wertung sind folgende Sachverhalte wesentlich:

Kompatibilität der Planungssoftware mit dem System XY des
Auftraggebers (Schnittstellen, Datentransfer)

- § 5 (5) f) VOF: 5

Maßnahmen des Bewerbers, zur Gewährleistung der Qualität und seiner
Untersuchungsmöglichkeiten

Bei der Wertung sind folgende Sachverhalte wesentlich:

Art der Qualitätssicherung, Zertifizierung

.....

Summe 100 v.H.

Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden mit einer Punktezahl zwischen
1 und 3 bewertet. Dabei werden die Punkte nach folgender Systematik vergeben:

Muster 1.1 – 1 (Seite 6)
Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
- 1 Punkt: Kriterium durchschnittlich erfüllt,

8 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 104 GWB):

Name: Vergabekammer des Landes XYZ beim RP X

Straße: Ringstraße 11

PLZ/Ort: 45012 X-Stadt

9

.....

.....

.....

.....

.....

Im Auftrag

Pfeifer, BD

(Unterschrift)

Muster 1.1 – 2
Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb

**Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb
für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen
Ausgabe: Dezember 2014**

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeitsen oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Einreichungstermin in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Teilnahmeantrag

3.1 Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

3.2 Für den Teilnahmeantrag sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; der Teilnahmeantrag ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Anträge werden ausgeschlossen.

3.3 Der Teilnahmeantrag ist zu dem von der Vergabestelle angegebenen Einreichungstermin einzureichen. Ein nicht fristgerechter eingereichter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen.

3.4 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Einreichungstermin verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Teilnahmeanträge, die die Mindeststandards nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

4 Bewerbergemeinschaften

4.1 Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Bewerbergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.

4.2 Ein Wechsel der Identität des Bewerbers oder der Bewerbergemeinschaft ist nicht zugelassen.

5 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben. Dazu ist je Nachunternehmer eine entsprechende Eigenerklärungen zur Eignung vorzulegen.

Muster 1.1 – 3
EU Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb

EU Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb
für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen
Ausgabe: Dezember 2014

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen“ VOF.

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Einreichungstermin in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Teilnahmeantrag

3.1 Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

3.2 Für den Teilnahmeantrag sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; der Teilnahmeantrag ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Anträge werden ausgeschlossen.

3.3 Der Teilnahmeantrag ist zu dem von der Vergabestelle angegebenen Einreichungstermin einzureichen. Ein nicht fristgerecht eingereichter Teilnahmeantrag wird ausgeschlossen.

3.4 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach dem Einreichungstermin verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Teilnahmeanträge, die die Mindeststandards nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

4 Bewerbergemeinschaften

4.1 Bewerbergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.

4.2 Ein Wechsel der Identität des Bewerbers oder der Bewerbergemeinschaft ist nicht zugelassen.

5 Andere Unternehmer

Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch andere Unternehmer auszuführenden Leistungen angeben. Dazu sind eine Verpflichtungserklärung der anderen Unternehmer, dass diese bei Auftragserteilung die Leistung erbringen werden und je anderen Unternehmer entsprechende Eigenerklärungen zur Eignung vorzulegen.

Muster 1.1 – 4 (Seite 1)
Teilnahmeantrag

Name und Anschrift der Vergabestelle:

Straßenbauamt A-Stadt
Bergstraße 3
47111 A-Stadt.....

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
E-Mail:
Ust.-ID-Nr.:
HR-Nr.:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Teilnahmeantrag

Bezeichnung der Leistung:

Projekt **Neubau der BAB 521**
Leistung **Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI**

Ihre Aufforderung zur Teilnahmewettbewerb vom

- Anlagen¹⁾:
- HVA F-StB Eigenerklärung Eignung
 - HVA F-StB Erklärung Bewerbergemeinschaft
 - HVA F-StB Nachunternehmerleistung
 - HVA F-StB Leistungen anderer Unternehmer
 - HVA F-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer
 - Unterlage gemäß Ziffer 3.1 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb
 -
 -

- 1 Hiermit bewerbe(n) ich/wir mich/uns um die Teilnahme am Wettbewerb zur Aufforderung zur Angebotsabgabe der oben bezeichneten Leistung.
- 2 Ich/Wir erkläre(n),
 - dass ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
 - dass ich/wir alle wesentlichen Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen“ bzw. „Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- 3 Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns zugewandene Änderungen der Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.

Muster 1.1 – 4 (Seite 2)
Teilnahmeantrag

Unterschrift/Signatur

.....

(Stempel und Unterschrift)

Ist der Teilnahmeantrag nicht wie vorgegeben signiert oder ist der Teilnahmeantrag nicht an dieser Stelle unterschrieben, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

Muster 1.1 – 5
Erklärung der Bewerbungsgemeinschaft

Bezeichnung der Leistung:

Projekt **Neubau der BAB 521**
Leistung **Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI**

Erklärung der Bewerbungsgemeinschaft

(vom Bewerber ggf. auszufüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bewerbungsgemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied

USt-ID:

Weitere Mitglieder:

Mitglied

USt-ID:

Mitglied

USt-ID:

Mitglied

USt-ID:

beschließen, im Falle der Angebotsaufforderung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

..... (Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift)

1.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung

Alle Vergaben

(1) Die Vergabeunterlagen sind an die Bewerber mit einem „Anschreiben“ (Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Verhandlung - Angebotsabgabe (siehe § 11 VOF)) zu versenden.

(2) Dieses Anschreiben ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach dem Vordruck HVA F-StB Aufforderung Angebotsabgabe / Verhandlung (siehe Muster 1.2 – 1), ansonsten nach dem Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung Verhandlung (siehe Muster 1.2 – 2) bzw. Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung Angebotsabgabe (siehe Muster 1.2 – 3) aufzustellen.

(3) Im Kopffeld der ersten Seite sind Angaben zum Öffnungs-/Einreichungstermin einzutragen. Bei den EU-Vordrucken sind hier ergänzend die Vergabeart und der Absendetag der EU-Bekanntmachung anzugeben. Beim Vordruck HVA F-StB EU Aufforderung Verhandlung ist bei den Terminen für die Auftragsgespräche darauf zu achten, dass die Bieter nicht in Kontakt kommen und der Geheimwettbewerb gewahrt bleibt. Dementsprechend sind die Abstände mit ausreichenden großen Zeitpuffern zu versehen.

Der Öffnungs-/Einreichungstermin ist dabei grundsätzlich nicht auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Bietern ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung zu geben.

Der Ort des Öffnungstermins ist eindeutig zu bezeichnen.

(4) Gemäß § 10 Abs. 2 VOF dürfen für die Auswahl der Bewerber zu den Verhandlungen nur diejenigen Nachweise, Angaben und Unterlagen - entweder mit Vorlage des Angebotes oder auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle - verlangt werden, die bereits in der Bekanntmachung aufgeführt wurden. Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe dürfen die bekannt gemachten Kriterien nur konkretisiert jedoch nicht erweitert werden.

Bei Vergabeverfahren, bei denen es keinen Teilnahmewettbewerb gibt, sollten in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe Nachweise zur Eignung verlangt werden. Dies ist in Nr. 3 anzugeben.

Werden im Vertrag „Technische Vertragsbedingungen (TVB)“ vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist bei einer erforderlichen Vergabebekanntmachung folgender Text aufzunehmen (siehe auch Abschnitt 2.1 Bekanntmachung Nr.5):

„Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Technischen Vertragsbedingungen (TVB ...)“. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“

In Nr. 3 sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den Wertungskriterien anzugeben.

(5) In Nr. 4 ist nur bei Vergaben, in denen eine losweise Vergabe vorbehalten ist, „ja“ anzukreuzen. Im Regelfall ist „nein“ anzukreuzen.

(6) Soweit erforderlich sind in Nr. 10 des Vordrucks weitere Angaben zu machen.

(7) In Nr. 5 sind für alle Vergaben die Zuschlagskriterien für die Angebotswertung anzugeben. Eignungskriterien sind nicht Bestandteil der Angebotswertung, Kriterien aus Abschnitt 1.1 „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ sind nicht heranzuziehen. Einmal bekannt gemachte Zuschlagskriterien dürfen nicht mehr verändert werden.

Vordruck HVA F-StB Aufforderung Angebotsabgabe / Verhandlung

(8) Der Vordruck ist für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden und dem Muster entsprechend (siehe Muster 1.2 – 1) aufzustellen. Die Zuschlagskriterien können sich auf das Zuschlagskriterium Preis / Honorar beschränken. Sie dürfen aber keine Ausschluss- oder Eignungskriterien enthalten.

(9) Unter Ziffer 3 sind ggf. geforderte Mindestanforderungen zur Eignung entsprechend der Ziffer 7 des Antrags auf Teilnahme (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ Nr. (5)) aufzunehmen.

Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung Verhandlung

(10) Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sind die Unterlagen zur Eignungsprüfung wie im Teilnahmewettbewerb (siehe Abschnitt 1.1 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb) mitzuschicken und anzufordern, die Anlage B des Vordruckes ist entsprechend auszufüllen.

(11) In Nr. 3 sind auch die Unterlagen anzugeben, die zum Auftragsgespräch nach Nr.7 einzureichen sind. Das kann, je nach Verhandlungsinhalt, auch ein ausgefüllter Vertragsentwurf oder ein Erläuterungskonzept zur Aufgabenlösung sein. Der Auftraggeber kann sich auch bereits einen Entwurf eines Angebotes zur Vorbereitung des Verhandlungsverfahrens vorlegen lassen.

(12) Für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten sind nach § 11 Abs. 5 VOF als Zuschlagskriterien zur Entscheidung über die Auftragsvergabe Qualität, fachlicher oder technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Kundendienst und technische Hilfe, Leistungszeitpunkt, Ausführungszeitraum oder –frist und Preis/Honorar beispielhaft aufgeführt.

Das Kriterium Honorar/Preis ist immer anzukreuzen und in der Regel mit einer Wichtung von mindestens 30 v.H. festzulegen. Die restlichen Zuschlagskriterien sind auf wesentliche, für den Auftrag entscheidende Zuschlagskriterien abzustellen. Zu diesen Zuschlagskriterien sollen zur Verdeutlichung Erläuterungen gegeben werden, damit klar wird, welche Punkte für die Vergabestelle von Bedeutung sind. Die Anzahl der Zuschlagskriterien soll mindestens drei betragen. Eine effiziente und zielgerichtete Wertung ist bei einer höheren Anzahl von Zuschlagskriterien in der Regel mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Die Zuschlagskriterien sollen so aussagekräftig formuliert sein, dass sie ohne Unterkriterien auskommen. Die Wichtung der Zuschlagskriterien ist anzugeben, die jeweiligen Zuschlagskriterien sollten nicht unter 15 v.H. gewichtet werden. Die Summe der v.H. - Werte muss 100 v.H. ergeben. Die Festlegungen der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind im Vergabevermerk zu begründen.

Um die Bezeichnung der Zuschlagskriterien zu erleichtern, sind nachfolgend mögliche, nicht abschließende Zuschlagskriterien aufgelistet:

- Projektbezogene Qualitätssicherung,
- Wirtschaftlichkeit der zu planenden Maßnahme,
- Wirtschaftlichkeit der Planung,
- Länge der geplanten Bauzeit,
- Baustellen und sonstige Verkehrsführung während der Bauzeit,
- Sicherstellen von Ausführungszeiträumen und Fristen,
- Planungsablauf,
- Organisation von Personal und Ausstattung des AN und Fachplaner für das Projekt,
- Zweckmäßigkeit des Leistungskonzepts,
- Maßnahmen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen.

(13) In Nr. 6 ist anzugeben, mit welchen Inhalten das Auftragsgespräch geführt wird.

(14) In Nr. 8 ist die Adresse der Nachprüfungsstelle (allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht) anzugeben. Daneben ist die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung Angebotsabgabe

(15) In Nr. 6 ist anzukreuzen, welche Form der Angebotsabgabe nach § 8 und § 11 VOF zugelassen wird. Dabei ist auch zu entscheiden, welche Signatur bei der elektronischen Angebotsabgabe zugelassen wird bzw. ob überhaupt eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen wird.

Neben der papiergebundenen Schriftform und der elektronischen Form der Angebotsabgabe kommt als Mischform das sog. „Mantelbogenverfahren“ in Betracht. Das Mantelbogenverfahren ist eine verschlüsselte, elektronische Übermittlung der Angebotsinhalte mit separater überbrachter handschriftlicher Unterschrift. Die Verwendung einer Signaturkarte ist für dieses Verfahren nicht erforderlich. Die Angebotsunterlagen werden, wie auch im vollelektronischen Verfahren, verschlüsselt über das Internet an die Vergabestelle übermittelt. Ein gesondertes Anschreiben, der so genannte Mantelbogen, wird durch die Software mit einer Prüfziffer (sog. Hashwert) erstellt. Der Bieter druckt dieses Anschreiben aus, unterschreibt es rechtsgültig und leitet es an die Vergabestelle weiter. In der Vergabestelle erfolgt mittels der Prüfziffer im Rahmen des Öffnungs-

termins die Zuordnung der elektronisch übermittelten Angebotsdaten zur Unterschrift eines bestimmten Bieters. Ist die Übereinstimmung der Prüfziffern festgestellt, wird das Angebot im weiteren Vergabeverfahren wie ein elektronisches Angebot im Sinne von § 8 VOF in der weiteren Wertung behandelt.

(16) Sind die Angebote bei einer anderen als der Vergabestelle einzureichen, ist diese Stelle in Nr. 7 der Vordrucke anzugeben.

In der Zeile „Angebote für...“ ist die auf dem Deckblatt aufgeführte Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (Bezeichnung der freiberuflichen Leistung) einzusetzen.

(17) Sind durch die Auftragsgespräche (Verhandlungen) die Unterlagen des Vertragsentwurfes aus der EU-Aufforderung zur Verhandlung geändert worden, so ist der Vertragsentwurf entsprechend anzupassen und in der angepassten Version unter Anlage B beizufügen.

(18) In Nr. 8 ist die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

Muster 1.2 – 1 (Seite 1)
Aufforderung zur Angebotsabgabe / Verhandlung

<p>Vergabestelle</p> <p>Straßenbauamt Bergheim Bachstraße 12 73500 Bergheim</p> <p>.....</p> <p>Ingenieurbüro Planen&Messen Daimlerstraße 25 71999 Wöblingen</p>	<p>Ort: Berheim</p> <p>Datum: 17.03.2014</p> <p>Tel.:</p> <p>Fax:</p> <p>E-Mail:</p> <p>Az.-Nr.: 4.7.1.1</p>
--	---

<p>Einreichungstermin:</p> <p>Datum: 16.04.2014 Uhrzeit: 11:00</p> <p>Ort: Straßenbauamt Bergheim Bachstraße 12 73500 Bergheim</p> <p>Raum: 101</p>

Aufforderung zur Angebotsabgabe / Verhandlung

Bezeichnung der freiberuflichen Leistung:

<u>Projekt</u>	Ortsumfahrung Musterbach
<u>Leistung</u>	Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe für die L 123
	Ortsumfahrung Musterbach

Anlagen:

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

HVA F-StB Bewerbungsbedingungen Angebotsabgabe

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

HVA F-StB Angebotsschreiben
 HVA F-StB Vertrag (als Entwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie neben anderen Bewerbern zur Abgabe eines Angebotes ausgewählt:

1 Es ist beabsichtigt, die o. g. freiberufliche Leistung im Namen und für Rechnung
des Landes XYZ

 zu vergeben.

HVA F-StB Aufforderung Angebotsabgabe / Verhandlung 12-14 10202 - Seite 1

Muster 1.2 – 1 (Seite 2)
Aufforderung zur Angebotsabgabe / Verhandlung

2 Auskünfte:

Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Unterlagen können eingesehen bzw. angefordert werden bei:

Name: Bauamtsrat Müller Telefon: 07243 / 72365 oder -721
Straßenbauamt Bergheim Fax: 07243 / 72369 oder -720
 Straße: Bachstraße 12 E-Mail:

PLZ/Ort: 73500 Bergheim

Nicht beigefügte Unterlagen sind:

.....

3 Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:

Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind (sofern nicht bereits mit vorherigem Teilnahmewettbewerb geschehen) – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten – mit dem Angebot einzureichen.

- Siehe Vergabebekanntmachung
-
-

4 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebote sind möglich für.....

5 Zuschlagskriterien und Wertung

Der Auftrag wird dem Bieter erteilt, der im Rahmen der folgenden Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt:

- Kriterium 1: Honorar/Preis** **Wichtung 100 %**

Der Preis (in €, netto) wird ermittelt aus der Wertungssumme des Angebotes.
 Die Wertungssumme (in €, netto) wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme.

- Kriterium 2:** **Wichtung** %

Weitere Erläuterung:

- Kriterium 3:** **Wichtung** %

Weitere Erläuterung: _ HVA F-StB Aufforderung Angebotsabgabe / Verhandlung 12-14

Muster 1.2 – 1 (Seite 3)
Aufforderung zur Angebotsabgabe

6 Angebote können abgegeben werden:

- schriftlich, elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 schriftlich mit Mantelbogenverfahren, elektronisch mit qualifizierter Signatur.

7 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, bitten wir Sie, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigefügte Angebotsschreiben sowie der Vertragsentwurf ausgefüllt zu unterschreiben und mit den Anlagen zweifach im verschlossenem Umschlag bis zum vorgenannten Öffnungs-/Einreichungstermin an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- siehe Briefkopf
 Stelle:

 Straße:
 PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen sowohl bei Abgabe in schriftlicher Form, als auch bei Abgabe im Mantelbogen-verfahren mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für:

Projekt	Ortsumfahrung Musterbach
Leistung	Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe für die L 123 Ortsumfahrung Musterbach

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

Bei Angebotsabgabe im Mantelbogenverfahren ist der unterschriebene Mantelbogen im verschlossenen Umschlag bis zum vorgenannten Termin an oben bezeichnete Anschrift zu senden oder dort abzugeben, sowie das Angebot zusammen mit den Anlagen bis zum Öffnungs-/Einreichungstermin über die Vergabeplattform einzureichen.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Öffnungs-/Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.

8 Auftragsgespräche

Nach erfolgter Wertung der Angebote kann ein Auftrag erteilt werden. Sind hierzu noch Auftragsverhandlungen erforderlich, werden Sie gesondert aufgefordert.

9 Sonstige Bedingungen / Hinweise

Die anliegenden Bewerbungsbedingungen sind zu beachten.

10

Pfeifer, BD

(Unterschrift)

Muster 1.2 – 2 (Seite 1)
EU-Aufforderung zur Verhandlung

<p>Vergabestelle</p> <p>Straßenbauamt A-Stadt Bergstraße 3 47111 A-Stadt</p> <p>Ingenieurbüro „Am Planen“ Talweg 17 51509 X-Stadt</p>	<p>Ort: A-Stadt</p> <p>Datum: 26.05.2014</p> <p>Tel.:</p> <p>Fax:</p> <p>E-Mail:</p> <p>Az.-Nr.: 4.7.1.1</p>
<p>Vergabeart</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb</p> <p><input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb</p>	
<p>Bek. im EU-Amtsblatt vom</p>	
<p>Einreichungstermin:</p> <p>Datum: 22.07.2014 Uhrzeit: 11:00</p> <p>Ort: Straßenbauamt A-Stadt Bergstraße 3</p> <p>Raum: 201</p>	
<p>Auftragsgespräch:</p> <p>Datum: 6.08.2014 Uhrzeit: 10:00</p> <p>Ort: Straßenbauamt A-Stadt Bergstraße 3 47111 A-Stadt</p> <p>Raum: 210</p>	

EU- Aufforderung zur Verhandlung

(Verhandlungsverfahren gemäß VOF)

Bezeichnung der freiberuflichen Leistung:

Projekt **Neubau der BAB 521**

Leistung **Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI**

Anlagen:

A) die beim Bieter verbleiben und im Verhandlungsverfahren zu beachten sind:

HVA F-StB Vertrag (als Entwurf)

HVA F-StB EU-Bewerbungsbedingungen

.....

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt vor dem Auftragsgespräch einzureichen sind:

[HVA F-StB Leistungen anderer Unternehmer](#)

.....

HVA F-StB EU-Aufforderung Verhandlung 12-14 10203 - Seite 1

Muster 1.2 – 2 (Seite 2)
EU-Aufforderung zur Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie neben anderen Bewerbern zur Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren gemäß § 10 VOF ausgewählt.

- 1 Es ist beabsichtigt, die o. g. freiberufliche Leistung im Namen und für Rechnung
des Landes XYZ

.....

zu vergeben.

- 2 **Auskünfte:**

Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Unterlagen können eingesehen bzw. angefordert werden bei:

Name: **Bauamtsrat Müller**

Telefon: **02431 / 72365 oder -721**

Straßenbauamt A-Stadt

Fax: **02431 / 72369 oder -720**

Straße: **Bergstraße 3**

E-Mail:

PLZ/Ort: **47111 A-Stadt**

Nicht beigefügte Unterlagen sind:

.....

.....

- 3 **Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:**

Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den EU-Bewerbungsbedingungen genannten – vor dem Verhandlungstermin bis zu o. g. Einreichungstermin einzureichen.

Erläuterungskonzept

.....

.....

.....

.....

.....

- 4 **Losweise Vergabe:**

nein

ja, Angebote sind möglich für.....

- 5 **Zuschlagskriterien und Wertung**

Der Auftrag wird an den Bieter erteilt, der im Rahmen der folgenden Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt:

Kriterium 1: Honorar/Preis Gewichtung 30 %

Der Preis (in €, netto) wird ermittelt aus der Wertungssumme des Angebotes.

Die Wertungssumme (in €, netto) wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme.

Muster 1.2 – 2 (Seite 3)
EU-Aufforderung zur Verhandlung

Für die Angebotsbewertung wird der Preis (in €, netto) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 5 Punkten normiert:

- 5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

Bei den folgenden Kriterien werden nur volle Punktwerte nach folgender Systematik vergeben:

5 Punkte erhält der Bieter, der alle wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in vollem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen in vollem Umfang erwarten lässt.

4 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in nahezu vollem Umfang erkennt und Bewältigung der Problemstellungen in nahezu vollem Umfang erwarten lässt.

3 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in überwiegendem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen in überwiegendem Umfang erwarten lässt.

2 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in geringem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen in geringem Umfang erwarten lässt.

1 Punkt erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung nur in sehr geringem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen nur in sehr geringem Umfang erwarten lässt.

0 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung nicht erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen nicht erwarten lässt.

Kriterium 2: Technischer Wert/Nachhaltigkeit **Gewichtung 30 %**

Weitere Erläuterung:

Der Bieter soll hier seine Erläuterungen auf die Wirtschaftlichkeit seiner Planungen abstellen. Gemeint sind hier nicht nur das wirtschaftliche Erbringen der eigenen Planungsleistung sondern auch die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme an sich.

Kriterium 3: Planungszeitraum **Gewichtung 20 %**

Weitere Erläuterung:

Der Bieter soll hier auf möglichst kurze Planungszeiten abstellen und diese im Verhandlungsverfahren deutlich machen.

Kriterium 4: Umweltbelange **Gewichtung 20 %**

Weitere Erläuterung:

Der Bieter soll hier projektbezogen die Belange der Umweltplanungen und deren Berücksichtigung bzw. Auswirkungen darstellen und die aus seiner Sicht beste Herangehensweise erläutern.

Muster 1.2 – 2 (Seite 4)
EU-Aufforderung zur Verhandlung

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme.

6 Auftragsgespräch

Ich lade Sie hiermit zu dem Zweck der Auftragsverhandlung zu einem Auftragsgespräch zu o. g. Termin und Ort ein. Gemäß §§ 11 (1), 20 (1) VOF dienen die Auftragsverhandlungen mit den ausgewählten Bieterinnen der Ermittlung desjenigen Bieters, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.

Das Gespräch soll max. **45** Minuten dauern und folgenden Inhalt haben:

TOP 1 Vorstellen der für die Maßnahme vorgesehenen Personen (Dauer ca. 10 Minuten)

Erläuterung: **Der Bieter soll hier auch sein Personalkonzept erläutern.**

.....

TOP 2 Darstellen des Erläuterungskonzeptes mit Bezug auf die Auftragskriterien (Dauer ca. 20 Minuten)

Erläuterung: **Der Bieter hat hier die Möglichkeit seine Konzeption im Detail vorzustellen und auf die Fragen zu den Auftragskriterien einzugehen.**

TOP 3 Fragen zur Aufgabenstellung (Dauer ca. 15 Minuten)

Erläuterung: **Der Bieter kann hier noch offene Fragen an den Auftraggeber stellen.**

.....

TOP 4 Fragen zum Erläuterungskonzept..... (Dauer ca. 15 Minuten)

Erläuterung: **Der Auftraggeber wird ggf. noch offene Fragen an den Auftraggeber stellen.**

.....

Falls Sie beabsichtigen, Ihre Präsentation mit einem Präsentationsprogramm zu unterstützen, bitten wir Sie, Ihre Präsentation im DIN A4-Papierformat (nur geheftet / gelocht) in 3-facher Ausfertigung den Vertretern der Vergabestelle zu Beginn des Gespräches zu übergeben.

7 Weiteres Vorgehen

Nach den Auftragsgesprächen werden die Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

8 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann

Vergabekammer (§ 104 GWB):

Name: **Vergabekammer des Landes XYZ beim RP X-Stadt**

.....

Straße: **Ringstraße 11**

PLZ/Ort: **45012 X-Stadt**

Muster 1.2 – 2 (Seite 5)
EU-Aufforderung zur Verhandlung

9 Sonstige Bedingungen / Hinweise

Die anliegenden EU-Bewerbungsbedingungen sind zu beachten.

Falls Sie nicht die Absicht haben, am Vergabeverfahren weiter teilzunehmen, bitten wir Sie, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten.

10

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Pfeifer, BD

.....
(Unterschrift)

Muster 1.2 – 3 (Seite 3)
EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

Der Umschlag ist außen sowohl bei Abgabe in schriftlicher Form, als auch bei Abgabe im Mantelbogen-verfahren mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für:

Projekt	Neubau der BAB 521
Leistung	Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

Bei Angebotsabgabe im Mantelbogenverfahren ist der unterschriebene Mantelbogen im verschlossenen Umschlag bis zum vorgenannten Termin an oben bezeichnete Anschrift zu senden oder dort abzugeben, sowie das Angebot zusammen mit den Anlagen bis zum Öffnungs-/Einreichungstermin über die Vergabeplattform einzureichen.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Öffnungs-/Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.

8 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann

Vergabekammer (§ 104 GWB):

Name: Vergabekammer des Landes XYZ beim RP X-Stadt

.....

Straße: Ringstraße 11

PLZ/Ort: 45012 X-Stad

9 Sonstige Bedingungen / Hinweise

Die anliegenden EU-Bewerbungsbedingungen sind zu beachten.

10

.....

.....

.....

Pfeifer, BD

(Unterschrift)

1.3 Angebotsschreiben

- (1) Das „Angebotsschreiben“ dient der Angebotserklärung des Bieters.
- (2) Dieses Angebotsschreiben ist nach dem Vordruck HVA F-StB Angebotsschreiben (siehe Muster 1.3 – 1) aufzustellen.
- (3) Die Vergabestelle hat im Vordruck auszufüllen:
 - Anschrift der Vergabestelle,
 - die Bezeichnung der Leistung (siehe Abschnitt 1.0 „Allgemeines“, Nr. (3)),
 - das Datum und ggf. das Aktenzeichen der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe,
 - ggf. weitere, vom Bieter dem Angebot beizufügende Anlagen.
- (4) Alle anderen im Vordruck offen gelassenen Stellen sind für Bietereintragungen vorgesehen.

Muster 1.3 – 1 (Seite 1)
Angebotsschreiben

Name und Anschrift der Vergabestelle:

Straßenbauamt A-Stadt
Bergstraße 3
47111 A-Stadt.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: **Bergheim**.....
Datum: **02.05.2014**.....
Tel.: **02271 / 89-0**.....
Fax:
E-Mail:
Ust.-ID-Nr.:
HR-Nr.:

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Projekt **Neubau der BAB 521**
Leistung **Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI**

Ihre Aufforderung zur Angebotsabgabe vom

Anlagen¹⁾: HVA F-StB Vertrag, unterschrieben

1 Ich/wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir eingesetzten Preisen an.

2 Die Angebotssumme (brutto) gemäß HVA F-StB Vertrag beträgt:
..... EUR

3 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen folgende Unterlagen:

- Unterlagen gem. HVA F-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb, Anlagen Teil B)
 Unterlagen gem. HVA F-StB Aufforderung Angebotsabgabe / Verhandlung bzw. HVA F-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen Teil B).

4 Ich/Wir erkläre(n),

- dass ich/wir alle Leistungen eigenständig ausführen werde(n).
 dass ich/wir alle Leistungen, die nicht im Vordruck HVA F-StB Nachunternehmerleistungen bzw. im Vordruck HVA F-StB Leistungen anderer Unternehmer aufgeführt sind, eigenständig ausführen werde(n).

¹⁾ vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

Muster 1.3 – 1 (Seite 2)
Angebotsschreiben

- 5 Ich/Wir erkläre(n), dass
- mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
 - ich/wir nicht zum Kreis der für den Auftraggeber im Vergabeverfahren als voreingenommen geltende natürliche Personen nach § 16 der Vergabeverordnung gehöre(n).
- 6 Mit der Weiterleitung meiner persönlichen Daten (Name und Anschrift des Büros, USt-ID-Nummer, Gegenstand des Auftrags) zum Zwecke des Controllings im Bundesfernstraßenbau bin ich
- Einverstanden
 - Nicht einverstanden
- Eine Ablehnung der Zustimmung hat keinerlei Auswirkungen auf die Wertung und die Vergabeentscheidung. Eine Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (Hinweis: Die vorstehende Erklärung ist nur von Büros auszufüllen, bei denen es sich nicht um juristische Personen handelt.)

Unterschrift/Signatur

.....

(Stempel und Unterschrift)

Ist das Angebot nicht wie vorgegeben signiert oder ist das Angebotsschreiben nicht an dieser Stelle unterschrieben, wird das Angebot ausgeschlossen.

1.4 Vertrag

Allgemeines zu den Technischen Vertragsbedingungen

(1) Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB) regeln die Qualität der Leistung durch klare Formulierung der Anforderungen. Die TVB sind nicht veränderbar.

(2) Sind projektbezogene Ergänzungen oder Änderungen erforderlich, sind diese in § 8 des Vertrages einzutragen.

Allgemeines zum Vertrag

(3) Der Vertrag enthält das vollständige gegenseitige Pflichtenprogramm von Auftragnehmer und Auftraggeber. Er umfasst die durch den Vordruck HVA F-StB Vertrag getroffenen Regelungen. Über § 2 des Vordruckes HVA F-StB Vertrag werden alle dort aufgeführten Anlagen Bestandteil des Vertrages.

(4) Der vom Auftraggeber vorzubereitende Vertrag ist nach dem Vordruck HVA F-StB Vertrag aufzustellen. Die Leistungsbeschreibung ist nach Abschnitt 1.5 „Leistungsbeschreibung“ aufzustellen und dem Vertrag beizufügen.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Vertrag

Zum Titelblatt "Vertrag":

(5) Außer der vollständigen Angabe von Auftraggeber und Auftragnehmer sind insbesondere die Vertragsnummer, das Aktenzeichen und die Projektbezeichnung einzutragen.

Zu "§ 1 Gegenstand des Vertrages":

(6) Bei § 1 ist die genaue Bezeichnung der Leistung aufzuführen.

Zu "§ 2 Bestandteile des Vertrages":

(7) In § 2 werden die in Abschnitten I bis III aufgeführten, angekreuzten und beizufügenden Unterlagen Bestandteile des Vertrages. Dies sind im

- Abschnitt I: Leistung / Honorar (siehe Kapitel 1.5),
alle ausgefüllten Leistungsbeschreibungen und Honorarermittlungen und ggf. die Honorarübersicht sind dem Vertrag als Anlage beizufügen und werden Vertragsbestandteil
- Abschnitt II: Vertragsbedingungen
(Allgemein wie technisch, die Allgemeinen sind immer zu vereinbaren),
- Abschnitt III: Weitere Vertragsbestandteile
(z. B. die an der Leistungserbringung Beteiligten wie Nachunternehmer, Bieter-/ Bewerberklärung, Erklärungen zur IT-Ausstattung.

Zu "§ 3 Leistungen des Auftragnehmers":

(8) § 3 regelt, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen überträgt. Zum erforderlichen Inhalt der Leistungsbeschreibung wird auf die Ausführungen unter § 2 verwiesen. Darüber hinaus wird geregelt, in welcher Form der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Ergebnisse der ihm übertragenen Leistungen zu übergeben hat, wie der Auftragnehmer die von ihm angefertigten Unterlagen zu unterzeichnen hat und dass die geschuldeten Leistungen auch die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche umfassen.

Zu "§ 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter":

(9) Hier sind alle Leistungen des Auftraggebers oder anderer fachlich Beteiligter zu benennen, die für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Dabei kann es sich um vorbereitende, begleitende, nachfolgende oder bereits erbrachte Leistungen handeln.

Auch diese Leistungen sollen in der Regel unter Zuhilfenahme der Vordrucke "Leistungsbeschreibung" beschrieben werden, und es soll deutlich gemacht werden, um welche Leistungen es sich handelt und wer die nicht übertragenen Leistungen erbringt; dies gilt sowohl für eigene Leistungen des Auftraggebers als auch für die Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Zu "§ 5 Termine und Fristen":

(10) Für die zu erbringenden Leistungen können entweder datumsmäßig bestimmte Termine oder Fristen, z. B. Tage, Wochen oder Monate, vorgesehen werden. Sie sind ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.

Wenn ein Interesse des Auftraggebers dies erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.

Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen für Bauleistungen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, sind hierfür ebenfalls Termine oder Fristen festzulegen.

Zu "§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers":

(11) Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

Von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Mio. Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4	1.500.000
bis 10	2.000.000
über 10	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden) in folgender Staffelung nachzuweisen:

Von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Mio. Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 0,5	250.000
bis 1,5	500.000
bis 4	1.000.000
bis 10	2.000.000
bis 25	3.000.000
über 25	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im begründeten Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Der Auftragnehmer hat einen ausreichenden Versicherungsschutz, in der Regel durch eine Berufshaftpflichtversicherung, nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen mindestens das Zweifache der Versicherungssummen beträgt; d. h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Auftragnehmer mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z. B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.

Bei Aufträgen, bei denen die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist, dass durch die zu erbringenden Leistungen Personenschäden oder sonstige Schäden im Rahmen der Haftpflichtversicherung auftreten können, kann auf die Vereinbarung einer Haftpflichtversicherung verzichtet werden.

Die Kosten des Versicherungsschutzes sind mit dem Honorar abgegolten.

Zu "§ 7 Vergütung":

(12) Die Summe des in der Leistungsbeschreibung / Honorarermittlung ermittelten Gesamthonorars ist in Absatz 1 einzutragen.

In Absatz 2 ist anzukreuzen, ob und wie die Nebenkosten abgegolten werden sollen.

Nebenkosten

(13) Nebenkosten (§ 14 HOAI) werden neben dem Honorar gesondert erstattet, wenn dies nicht bei Auftragserteilung schriftlich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung einer Pauschale (als Festbetrag oder als Vomhundertsatz des Honorars) ist anzustreben.

(14) Ist es in begründeten Ausnahmefällen erforderlich, Reisen gesondert zu vergüten, so ist dies schriftlich zu vereinbaren. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die notwendige Anzahl der Reisen setzt der Auftraggeber im Benehmen mit dem Auftragnehmer fest.
- Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgeld) für Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das einschlägige Reisekostengesetz in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung vorsieht.

(15) Werden in begründeten Ausnahmefällen Nebenkosten auf Nachweis erstattet, ist bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung folgendes zu beachten:

- a) Dem Auftragnehmer sollen die Nebenkosten nur in der Höhe erstattet werden, wie sie bei ihm tatsächlich anfallen. Die geschätzten Beträge sind deshalb zunächst um die entsprechenden Beträge für die Umsatzsteuer zu kürzen, die dem Auftragnehmer von Dritten in Rechnung gestellt werden und die nach § 15 UStG und § 35 ff. UStDV als Vorsteuer abziehbar sind.
- b) Mit Wirkung ab Januar 2007 wurde der allgemeine Umsatzsteuersatz auf 19 v. H. erhöht. Somit beträgt ab diesem Zeitpunkt der Faktor zur Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer bei
 - Vervielfältigungskosten: 15,97 v. H.*)
 - Reisekosten: 9,8 v. H.**)

(16) Die abziehbare Vorsteuer ist mittels des Faktors wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Bruttobetrag} \times \text{Faktor} = \text{Vorsteuer}$$

Beispiel: 150,00 EUR Vervielfältigungskosten

$$150,00 \text{ EUR} \times 15,97 \text{ v. H.} = 23,96 \text{ EUR Vorsteuer}$$

- c) Die zu erstattenden Nebenkosten werden umsatzsteuerrechtlich wie die Hauptleistung behandelt, also wie die eigentliche Leistung des Auftragnehmers. Die Nebenkosten, gekürzt um die abziehbaren Vorsteuerbeträge, sind deshalb mit der Hauptleistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Beispiel:

	EUR
Hauptleistung	2.000,00
+ Nebenkosten (150,00 – 23,96 EUR)	126,04
	2.126,04
USt 19 v. H.	403,95
Bruttobetrag	2.529,99

*) Faktor 15,97 v. H. bei 19 % Umsatzsteuer ergibt sich aus : $100 - (100 : 1,19) = 15,97$

**) Faktor 9,8 v. H. ist in § 31 UStDV festgelegt

In Absatz 3 ist die Gesamtvergütung (brutto) anzugeben, sofern nicht Zeithonorare auf Nachweis vergütet werden sollen.

Zu "§ 8 Ergänzende Vereinbarungen":

(17) An dieser Stelle können für den Einzelfall erforderliche ergänzende Vereinbarungen getroffen werden. In Betracht kommen z. B.:

- Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungen, Teilschlusszahlungen; vgl. § 10 Nr.(2) und (3) AVB-F StB.
- Vertragsstrafen bei Überschreitung der Vertragsfristen - § 5 des Vertrages – sind nur in begründeten Ausnahmefällen festzulegen. Eine Vertragsstrafe ist als Betrag pro Werktag festzulegen. Dessen Höhe soll 0,25 % der voraussichtlichen Auftragssumme nicht überschreiten. Die Vertragsstrafe ist auf insgesamt 5 v.H. der Gesamtvergütung zu begrenzen.
- Festlegungen aus dem vorangegangenen Vergabeverfahren, wie z.B. besondere Qualifikationen des Personals, IT-Ausstattung des AN, soweit diese nicht in § 2 Abschnitt III erfasst sind.

Zu „Unterschriften“:

(18) Der Vordruck ist sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu unterschreiben.

Der Vertrag ist vom Auftraggeber erst dann zu unterschreiben, nachdem der Auftragnehmer ihn unterschrieben hat.

Bei Arbeitsgemeinschaften haben alle Mitglieder den Vordruck HVA F-StB Erklärung Bieter- / Arbeitsgemeinschaft zu unterschreiben und damit u. a. die gesamtschuldnerische Haftung zu erklären.

Muster 1.4 – 1 (Seite 1)
VertragVertrags-Nr.: **Muster 10402**Aktenzeichen: **39-L 123 Musterbach**

Projektbezeichnung

Ortsumfahrung L 123 Musterbach

Zwischen

Straßenbauverwaltung XY

vertreten durch [Bauamt]

Straßenbauamt Bergheim

in [Straße, Ort]

Bachstraße 12, 73500 Bergheim

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Ingenieurbüro Planen + Messen

in [Straße, Ort]

Daimlerstraße 25, 71999 Wöblingen

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Bezeichnung der Leistung:

**Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe für die L 123 Ortsumfahrung
Musterbach**

Muster 1.4 – 1 (Seite 2)
Vertrag

§ 2
Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind die folgenden beigefügten Unterlagen:

Abschnitt		Bezeichnung
I		Leistung / Honorar
I.1	<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsbeschreibung / Honorarermittlung
I.2	<input type="checkbox"/>	Honorarübersicht
II		Vertragsbedingungen
II.1	<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2014 (AVB F-StB)
II.2	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2014 (TVB-Landschaft)
II.3	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Objektplanung Ingenieurbauwerke, Ausgabe 2014 (TVB-Ingenieurbauwerke)
II.4	<input checked="" type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Objektplanung Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2014 (TVB-Verkehrsanlagen)
II.5	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen der Fachplanung Tragwerksplanung, Ausgabe 2014 (TVB-Tragwerksplanung)
II.6	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Technische Ausrüstung, Ausgabe 2014 (TVB-Technische Ausrüstung)
II.7	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnik, Ausgabe 2014 (TVB-Geotechnik)
II.8	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2014 (TVB-Vermessung)
II.9	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006 (TVB-Prüf)
II.10	<input type="checkbox"/>	Technische Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen, Ausgabe 2014 (TVB-Verkehrsuntersuchung)
II.11	<input type="checkbox"/>	
III		Weitere Vertragsbestandteile
III.1	<input type="checkbox"/>	Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen
III.2	<input type="checkbox"/>	EU Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer
III.3	<input type="checkbox"/>	Erklärung Bewerber- / Bietergemeinschaft
III.4	<input checked="" type="checkbox"/>	Liste der Projektverantwortlichen des AN
III.5	<input type="checkbox"/>	

Muster 1.4 – 1 (Seite 3)
Vertrag

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung (§ 2, Abschnitt I.1) beschriebenen Leistungen.
- (2) Die Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber
 - in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (*in zwei Ausfertigungen*)
 - in digitaler Form (Planunterlagen im *dxg* - Format sowie im pdf-Format; Beschreibungen und Berechnungen als Word- bzw. Excel-Datei)zu übergeben.
- (3) Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart.
- (4) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- (6) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

Vorliegende Leistungen:

Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Planen + Messen

Baugrunduntersuchung (Geotechnischer Bericht des Büros Geotec)

Planfeststellungsbeschluss

Muster 1.4 – 1 (Seite 4)
Vertrag

§ 5
Termine und Fristen

Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Fertigstellung: 10 Monate nach Auftragserteilung

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVBF-StB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	1.500.000 EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	1.000.000 EUR

§ 7
Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1	EUR
Die Summe der Gesamthonorare wird vereinbart mit	
(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI) / Auslagen (RVP Ziff. 1.3)	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit 5 v.H. des Nettohonorars	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet	
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	Netto
	Umsatzsteuer 19 v.H.
	Brutto

Felder mit Gelb-Markierung sind vom AN auszufüllen.

Muster 1.4 – 1 (Seite 5)
Vertrag

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

[Empty area for additional agreements]

Unterschriften

AUFTRAGNEHMER

[Ort, Datum, Stempel]

AUFTRAGGEBER

[Ort, Datum, Stempel]

1.5 Leistungsbeschreibung / Honorarermittlung / Fachspezifische Hinweise

Leistungsbeschreibung

Allgemeines

(1) Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Vertrages und in § 2 Abschnitt I des Vordruckes HVA F-StB Vertrag aufzuführen.

(2) Die Leistungen sind umfassend zu beschreiben. Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck „Leistungsbeschreibung“ für das jeweilige Leistungsbild zu verwenden (siehe Teil Vordrucke). Werden in einem Vertrag mehrere Leistungsbilder beauftragt, so sind die Leistungsbeschreibungen getrennt nach Leistungsbildern zu erstellen. Für weitere nicht im HVA F-StB abgebildete Leistungen sind ggf. eigene Beschreibungen zu erstellen.

Titelblatt

(3) Die Leistungsbeschreibung beginnt mit einem „Titelblatt“, das nach dem Vordruck HVA F-StB Titelblatt LB aufzustellen ist. Auf dem Titelblatt sind alle Bestandteile, die zur Leistungsbeschreibung gehören, mit der Anzahl der Seiten einzutragen.

Werden in einem Vertrag mehrere Leistungsbilder beauftragt, so sind die verschiedenen Leistungsbeschreibungen mit ihren jeweiligen Honorarermittlungen im Vordruck HVA F-StB Titelblatt LB einzutragen.

(4) Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgenommen werden.

(5) Es dürfen nur die im HVA F-StB Titelblatt LB angegebenen Abrechnungseinheiten verwendet werden.

Leistungsbeschreibung und Bewertung

(6) Leistungen umfassen die Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages zu erbringen sind (vergleiche auch § 3 HOAI).

(7) Für die Beschreibung der Leistungen und deren Bewertung sind die Vordrucke „Leistungsbeschreibung“ für das entsprechende Leistungsbild zu verwenden (siehe Teil Vordrucke).

(8) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung ist in drei Teile gegliedert:

- A) Beschreibung der Planungsaufgabe,
- B) Beschreibung der Grundleistungen,
- C) Beschreibung der Besonderen Leistungen.

A) „Beschreibung der Planungsaufgabe“

(9) Im Teil A) „Beschreibung der Planungsaufgabe“ sind alle Inhalte zu beschreiben, die der Bieter zum Objekt und zur Erfüllung seiner Leistung wissen muss.

(10) Hierbei sind *kursive* Textpassagen Hinweise, die vom AG zu beachten bzw. zu bearbeiten sind. Diese Textpassagen sind nicht in die Leistungsbeschreibung zu übernehmen; sie sind zu löschen. Stattdessen sind an die Maßnahme angepasste freie Formulierungen zu wählen.

B) „Beschreibung der Grundleistungen“

(11) Im Teil B) wird das jeweilige Leistungsbild der HOAI mit seinen Grundleistungen abgebildet. Die Leistungsphasen sind mit ihren Grundleistungen / Teilleistungen analog zur HOAI gegliedert. Die HOAI –Texte sind grau hinterlegt und unveränderbar.

(12) Bei den *kursiven* Texten handelt es sich um eine aufgabenspezifische Konkretisierung der jeweiligen HOAI-Teilleistung. Diese Texte sind nicht abschließend und können ggf. ergänzt, angepasst oder gelöscht werden. Sie sind grundsätzlich auf das Objekt anzupassen. Es ist stets darauf zu achten, dass alle Änderungen auch tatsächlich von den Grundleistungen abgedeckt werden; ansonsten wäre zu prüfen, ob es sich bei den Änderungen um eine besondere Leistung handelt.

(13) Bei der Bearbeitung sind die zu beauftragenden Grundleistungen anzukreuzen.

(14) Für jede Grundleistung ist eine Bewertung [%] als Richtwert vorgegeben.

(15) Bei den vom AG anzukreuzenden Grundleistungen ist in der Spalte „Eintrag Bewertung“ eine prozentuale Bewertung vom AG vorzunehmen. In der Regel wird die Prozentzahl dem Richtwert entsprechen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Summe aller Grundleistungen einer Leistungsphase nicht den in der HOAI verbindlich festgelegten Wert für die jeweilige Leistungsphase überschreitet.

(16) Wenn nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen werden, steht dem Auftragnehmer nur das Honorar der übertragenen Leistungsphasen zu (§ 8, Abs. 1 HOAI).

(17) Eine Reduzierung hat anteilig zu erfolgen, wenn gemäß § 8, Abs. 2 HOAI Grundleistungen nicht übertragen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

(18) Werden wesentliche Teile von Grundleistungen einer Leistungsphase nicht beauftragt, muss dies eindeutig aus der Leistungsbeschreibung hervorgehen.

C) „Beschreibung der Besonderen Leistungen“

(19) Besondere Leistungen können zu den Grundleistungen hinzu- oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die Grundleistungen hinausgehen.

(20) Ob und inwieweit Besondere Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 bzw. der Anlage 2 zur HOAI honoriert werden müssen, entscheidet nicht das jeweilige Leistungsbild der HOAI, sondern der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang.

(21) Im Teil C) „Beschreibung der Besonderen Leistungen“ sind die Besonderen Leistungen nach Leistungsphasen gem. HOAI gegliedert. Die darin enthaltenen Texte beinhalten zumeist original Texte der HOAI, ergänzt durch weitere Textvorschläge. Besondere Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.

(22) Die Besonderen Leistungen können durch freie Texteingaben weiter ergänzt, angepasst oder aber auch gelöscht werden.

(23) Die Menge und die dazugehörige Einheit sind i.d.R. vom AG einzutragen.

(24) Die Preise (Einheitspreis (EP) bzw. Gesamtpreis (GP)) sind vom Bieter einzutragen. Es wird empfohlen, die vom Bieter auszufüllenden Felder zu markieren.

Honorarermittlung

Allgemeines

- (25) Bei der Ermittlung des Honorars wird unterschieden zwischen
- Berechnungshonoraren nach HOAI bzw. Richtlinien für die Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)
 - und frei vereinbarten Honoraren.
- (26) Für die Ermittlung des Honorars ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung für das jeweilige Leistungsbild zu verwenden (siehe Teil Vordrucke und Fachspezifische Hinweise).
- (27) Werden in einem Vertrag Leistungen aus mehreren Leistungsbildern beauftragt, so sind die Honorare in dem Vordruck HVA F-StB Honorarübersicht einzutragen.
- (28) Die Summe des in der Leistungsbeschreibung / Honorarermittlung ermittelten Gesamthonorars ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 Absatz 1 einzutragen.
- (29) Die Leistungen des Auftragnehmers sind angemessen zu honorieren. Nur bei angemessener Honorierung kann im Regelfall eine optimale, alle Einflussfaktoren berücksichtigende Leistung erwartet werden, welche die Grundvoraussetzung für ein wirtschaftliches Bauen ist.
- (30) Der Auftraggeber gibt die Grundlagen für die Honorarermittlung, die dem Objekt entsprechen, vor, z. B. Leistungsbeschreibung, anrechenbare Kosten, Fläche oder Verrechnungseinheiten und die Honorarzone.
- (31) Für Ingenieurverträge entsprechend der HOAI erfolgt die Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, AKVS“.

Berechnungshonorar

- (32) Berechnungshonorare sind nur für die in „Leistungsbildern“ erfassten Grundleistungen der HOAI vorgesehen, soweit die Honorartafelwerte nicht unter- bzw. überschritten werden.
- (33) Das Berechnungshonorar richtet sich nach:
- den anrechenbaren Kosten des Objekts (ohne Umsatzsteuer) bzw. der Fläche,
 - der Honorarzone, der das Objekt zuzuordnen ist,
 - dem Leistungsumfang und
 - der einschlägigen Honorartafel.

Anrechenbare Kosten

- (34) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung anzuwenden (siehe Fachspezifische Hinweise).
- (35) Die HOAI sieht für die Berechnung der anrechenbaren Kosten unterschiedliche Kostenermittlungsarten (z.B. Kostenschätzung, Kostenberechnung) vor, die sich im Wesentlichen durch den dem jeweiligen Planungsstand entsprechenden Genauigkeitsgrad unterscheiden.
- (36) Es werden folgende Kostenbegriffe unterschieden:

Kostenrahmen = Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Bedarfsplanung (überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten auf Grund von Erfahrungswerten); ggfs. kann der Kostenrahmen aus der Kostenberechnung der Verkehrsanlage, die die Kosten gemäß AKVS beinhaltet, entnommen werden.

Kostenschätzung	=	überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung einschließlich ersten Mengenschätzungen (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 2),
Kostenberechnung	=	Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung auf Grund der im Einzelnen ermittelten Mengen und der zugehörigen Einzelkosten (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

(37) Bei **Beauftragung** der **Leistungsphasen 1 und 2** sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Kostenrahmens als Ergebnis der Bedarfsplanung zu ermitteln. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten zur Abrechnung erfolgt:

- bei ausschließlicher Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2 auf der Grundlage der Kostenschätzung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 2),
- bei gleichzeitiger Beauftragung der Leistungsphase 3 und ggf. weiterer auf der Grundlage der Kostenberechnung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

(38) Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 3** und ggf. weiterer Leistungsphasen sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 2) zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

(39) Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 4** und / oder weiterer Leistungsphasen sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3) zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

(40) Alle Kosten sind auf der Grundlage von aktuellen Netto-Baupreisen zu ermitteln, d. h. ohne Berücksichtigung

- der Umsatzsteuer,
- künftiger Preisänderungen oder
- eines Zuschlages für „Unvorhergesehenes“.

Honorarzone

(41) Die zutreffende Honorarzone ist nach den Bestimmungen der HOAI zu ermitteln.

Honorartafel

(42) Die Honorartafeln enthalten jeweils Mindest- und Höchstsätze für die einzelnen Honorarzonen. In der Regel sind die Mindestsätze der HOAI die Basis für ein angemessenes Honorar.

(43) Ein höherer Satz als der Mindestsatz darf nur vereinbart werden, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen, und die nicht bereits bei der Einordnung des Objekts in die Honorarzone berücksichtigt worden sind.

(44) Bei einer Unterschreitung des Mindestsatzes ist eine Begründung zwingend erforderlich.

Frei zu vereinbarende Honorare

(45) Frei zu vereinbarende Honorare kommen z.B. in Betracht bei

- Grundleistungen für Objekte, deren anrechenbare Kosten außerhalb der Tafelwerte nach HOAI liegen,
- Besonderen Leistungen,
- Beratungsleistungen gemäß Anlage 1 HOAI
- Umbau- oder Modernisierungszuschlag (unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistung).

(46) Dabei ist das Honorar entweder als Pauschal- oder Zeithonorar angemessen zur Leistung als Festbetrag zu vereinbaren. Ein Zeithonorar auf Nachweis kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage.

(47) Die Anwendung der Tafelwerte bei den Beratungsleistungen dient der internen Kostenschätzung bzw. der Einstellung von Haushaltsmitteln und zur Prüfung der Angemessenheit des aufgrund einer Leistungsanfrage angebotenen Honorars.

(48) Werden während der Vertragsabwicklung neue Leistungen gefordert, so ist erst der Umfang der bisherigen Vertragsleistung zu prüfen und dann zu entscheiden, ob die neu zu vereinbarende Vertragsleistung eine zusätzliche Vergütung auslöst.

(49) Für Besondere Leistungen, die ganz oder teilweise an die Stelle von Grundleistungen treten, besteht stets ein Honoraranspruch. Dieser ist dann auch stets schriftlich zu vereinbaren.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (HOAI Teil 2, Abschnitt 2)

Allgemeines

- (1) Die Grundleistungen für den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind in § 26 i.V.m. Anlage 7 HOAI geregelt.
- (2) Die Besonderen Leistungen, die zu den Grundleistungen des LBP hinzutreten können, sind in der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt. Das Honorar kann dafür frei vereinbart werden.
- (3) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP zu verwenden und projektspezifisch anzupassen.
- (4) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus den „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ ergeben.
- (5) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus den Unterlagen erfassten Daten dienen sowie Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen sind stets Besondere Leistungen. Liegen zwischen der Bestandserhebung und –bewertung und der Endfassung der landschaftsplanerischen Fachbeiträge mehr als fünf Jahre (bei Hinweisen auf Veränderungen ggf. auch früher), so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, inwieweit die Bestandserhebung und –bewertung zu aktualisieren ist.
- (6) Die im Rahmen der Bearbeitung des LBP notwendigen begleitenden Fachbeiträge (z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzbeitrag, Faunistische Leistungen) sind i.d.R. als Besondere Leistungen mit dem LBP zu vergeben, um Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Beschreibung der Leistung der begleitenden Fachbeiträge erfolgt mit den jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Die dazugehörigen fachspezifischen Hinweise sind zu beachten.
- (7) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:
- HVA F-StB Vertrag
 - HVA F-StB Honorarübersicht
 - HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
 - HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP
 - HVA F-StB Honorarermittlung LBP
- (8) Die ermittelten Honorare sind in den Vordruck HVA F-StB Honorarübersicht zu übernehmen.
- (9) Bei dem Festlegen der vertraglich zu vereinbarenden Fristen und Termine in § 5 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag sind die Qualitätsstandards zu den Bestandserhebungen und Kartierungen der TVB-Landschaft zu beachten.

Ermittlung der Fläche des Planungsgebiets

- (10) Grundlage der Leistungen bei LBP ist das Planungsgebiet. Das Planungsgebiet entspricht dem Untersuchungs-/Planungsraum gem. RLBP und ist entsprechend abzugrenzen. Das in einer Karte dargestellte Planungsgebiet ist vom Auftraggeber bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzugeben und zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.
- Mit zunehmender Konkretisierung der Planung, insbesondere nach der Entwicklung des Zielkonzeptes für potentielle Kompensationsmaßnahmen, ist die Abgrenzung des Planungsgebietes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die neue Abgrenzung ist einschließlich der Auswirkungen auf das Honorar (aktualisierte Honorarermittlung) als Nachtrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren. Dabei wird Bezug genommen auf das im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LBP festgelegte Planungsgebiet.
- (11) Zur Beurteilung und Inwertsetzung der erhobenen Daten kann es erforderlich werden, einen über den Raumbezug des Planungsgebiets hinausgehenden Raum heranzuziehen, um die jeweilige regionale oder überregionale Bedeutung abschätzen zu können. Dieser Raum wird nicht honorarwirksam.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LBP**Honorarermittlung**

(12) Das Gesamthonorar setzt sich aus dem Honorar der Grundleistungen und dem Honorar der Besonderen Leistungen zusammen und ist mit dem Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LBP zu ermitteln.

Honorarberechnung der Grundleistungen

(13) Die Honorarberechnung der Grundleistungen erfolgt entsprechend dem Leistungsumfang (§ 26 HOAI i.V.m. Anlage 7 zur HOAI) und der Honorartafel (§ 31 Abs. 1 HOAI). Grundlage der Honorarberechnung ist die Fläche des Planungsgebiets und die Honorarzone.

(14) In der Regel ist davon auszugehen, dass nur eine vollständige Vergabe der Grundleistungen des LBP zu einem verwertbaren Planungsergebnis führt. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Grundleistungen zu übertragen sind.

Die Leistungen im Vorfeld erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insb. Faunistische Planungsraumanalyse, UVS) sind bei der Beschreibung und Honorarermittlung der Grundleistungen des LBP zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Insbesondere folgende Leistungen können in Betracht kommen:

- Zusammenstellen und prüfen der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen
- Ortsbesichtigungen zum Abschätzen der erforderlichen Leistungen
- Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen / Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
- Bestandsaufnahme / -bewertung
- Konfliktanalyse / Konfliktminderung

Die für die Beauftragung vorgesehenen Grundleistungen / Teile der Grundleistungen sind in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(15) Bei Planungen, für die zum Abschluss der Entwurfsplanung (Vorentwurf gem. RE) eine verwaltungsinterne haushaltsrechtliche und fachtechnische Prüfung vorgesehen ist, kann zur Erarbeitung der Unterlagen zur Genehmigungsplanung eine mehr oder weniger umfangreiche Überarbeitung bzw. Ergänzung des LBP erforderlich werden. In diesem Fall sind einzelne Grundleistungen der Leistungsphasen 3 und/oder 4 des Leistungsbildes für den LBP erneut zu erbringen. Diese sind im Leistungsbild mit dem jeweiligen Überarbeitungsaufwand entsprechend zu kennzeichnen und zu beschreiben und entsprechend dem Überarbeitungsaufwand zu honorieren.

Honorarzone

(16) Die Honorarzone ist anhand der Bewertungskriterien und den Vorschriften des § 31 Abs. 3ff. HOAI zu ermitteln und im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LBP festzulegen. Die Honorarzone ist zunächst vom Auftraggeber bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzugeben und zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Honorar der Besonderen Leistungen

(17) Grundlage der Honorarermittlung der Besonderen Leistungen ist der Leistungsumfang. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.

(18) Im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP sind unter Punkt C „Beschreibung der Besonderen Leistungen“ die Besonderen Leistungen aus der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt, die zu den Grundleistungen des LBP hinzutreten können. Die Liste kann projektspezifisch angepasst werden.

(19) Die Vordrucke HVA F-StB Leistungsbeschreibung der begleitenden Fachbeiträge (Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Faunistische Planungsraumanalyse und Faunistische Leistungen) sind als eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibungen formuliert. Sofern bei der Erstellung des LBP begleitende Fachbeiträge vergeben werden sollen, ist bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung

darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen / Teilleistungen sind in den jeweiligen Vordrucken HVA F-StB Leistungsbeschreibung der begleitenden Fachbeiträge eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(20) Bei Planungen, für die zum Abschluss der Entwurfsplanung (Vorentwurf gem. RE) eine verwaltungsinterne haushaltsrechtliche und fachtechnische Prüfung vorgesehen ist, kann zur Erarbeitung der Unterlagen zur Genehmigungsplanung auch eine Überarbeitung der ergänzenden Fachbeiträge (z.B. FFH-VP, Artenschutzbeitrag) erforderlich sein. Die Besonderen Leistungen sind eindeutig zu beschreiben und entsprechend dem Überarbeitungsaufwand zu honorieren.

(21) Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben und / oder zur Darstellung der Angaben zu den Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE, Ziffer 5.1 – 5.4) sind neben den Anforderungen der Naturschutzgesetze auch die Anforderungen des UVPG zu erfüllen. Hierzu sind über den LBP hinausgehende Aussagen zur Umweltverträglichkeit gemäß UVPG zu erbringen. Diese Leistungen sind ergänzend als Besondere Leistung zum LBP zu vereinbaren.

Ergänzende Hinweise

(22) In der Anlage 7 zur HOAI wurden in Leistungsphase 3 fälschlicherweise alle Unterpunkte mit Buchstaben versehen. Zum Teil handelt es sich jedoch um Überschriften der nachfolgend beschriebenen Grundleistungen. Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP berücksichtigt diesen Sachverhalt in seiner Gliederung entsprechend.

Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (HOAI Teil 3, Abschnitt 2)

Allgemeines

- (1) Die Leistungen für den Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) sind der Objektplanung Freianlagen gem. § 38 ff. HOAI zugeordnet.
- (2) Die Grundleistungen des LAP sind in § 39 i. V. m. Anlage 11 Nummer 11.1 zur HOAI geregelt. Sie sind von den Besonderen Leistungen klar zu trennen.
- (3) Die Besonderen Leistungen, die zu den Grundleistungen des LAP hinzutreten können, sind in Anlage 11 Nummer 11.1 zur HOAI nicht abschließend aufgeführt.
- (4) Für die Beschreibung der Leistungen ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LAP zu verwenden und projektspezifisch anzupassen.
Die Leistungen des LAP nach § 39 HOAI sind klar von den Leistungen der UBB zu trennen.
- (5) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LAP berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus den „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ ergeben.
- (6) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:
- HVA F-StB Vertrag
 - ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
 - HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
 - HVA F-StB Leistungsbeschreibung LAP
 - HVA F-StB Honorarermittlung LAP
- (7) Das ermittelte Honorar ist in den Vordruck HVA F-StB Honorarübersicht zu übernehmen.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LAP

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Seite 1)

- (8) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LAP anzuwenden.
- (9) Zu den anrechenbaren Kosten für Freianlagen gemäß §§ 4 Abs. 1, 38 Abs. 1 HOAI zählen die folgenden Kosten für Außenanlagen. Sie sind in die entsprechenden Zeilen des Vordrucks HVA F-StB Honorarermittlung LAP einzutragen:
- zu Zeile 1.1: die Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen aus Hauptgruppe 2 des Kostenberechnungskataloges (KBK) der AKVS. Hier enthalten sind z. B.: Baustelleneinrichtung, Bauzäune, Baustelleninformationsschilder
 - zu Zeile 1.2: Erdbau aus Hauptgruppe 4 des KBK der AKVS
Hierzu gehören u.a.: Oberboden- und Bodenarbeiten für landschaftspflegerische Maßnahmen, Boden- und Substrataufbau bei Grünbrücken, Baugruben, Leitungsgräben, Verbau, soweit diese für landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich sind. Boden- und Untergrundverbesserung, Einsatz von Geotextilien im Zuge von landschaftspflegerischen Sicherungsmaßnahmen.
Erdbau, der zusätzlich zum technischen Regelentwurf z.B. des Straßenkörpers und der Nebenanlagen baurechtlich genehmigt wurde (z.B. Böschungsgestaltung, Oberbodendisposition) ist ggf. unter 2.3 zu erfassen.
 - zu Zeile 1.3: Oberbau aus Hauptgruppe 5 des KBK der AKVS
Hierzu gehören u.a.: Schotterrasen, Pflasterflächen, Borde, Wege, Plätze, Spielplatzflächen, sonstige befestigte Flächen

- zu Zeile 1.4: Konstruktiver Ingenieurbau aus Hauptgruppe 6 des KBK der AKVS
Hierzu gehören u.a.: Stützmauern, Irritationsschutzwände, Kleinbauwerke wie z.B. Amphibienbauwerke
- zu Zeile 1.5: Landschaftsbau aus Hauptgruppe 7 der AKVS
Hierzu gehören u.a.: Pflanzenlieferung, Pflanz- und Saatarbeiten einschließlich Fertigstellungspflege, Herstellen von Biotopstrukturen, Umsetzen von Vegetationsbeständen Nisthilfen, Kästen, Stangen, ingenieurbioologische Sicherungsbauweisen.
- zu Zeile 1.6: Ausstattung aus Hauptgruppe 8 des KBK der AKVS
Hierzu gehören u.a.: Zäune, Holzgeländer, Beleuchtung, Kabelverlegung

Mitzuverarbeitende Bausubstanz

(10) Die Höhe der Gesamtkosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist auf einem Beiblatt gesondert zu ermitteln, das Bestandteil von Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LAP wird. Nach § 4 Abs. 3 HOAI ist der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Abs. 7 HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren. Nach § 2 Abs. 7 HOAI ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Der Umfang der Anrechnung mitzuverarbeitenden Bausubstanz hängt ab vom Umfang der Leistung des Auftragnehmers für diese Bausubstanz. Vegetation kann als mitzuverarbeitende Bausubstanz nur insoweit angerechnet werden, wenn sie Bestandteil der Bausubstanz ist und technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Siehe hierzu auch amtliche Begründung zu § 2 Abs. 7 HOAI.

Umbauten und Modernisierungen

(11) Für einen Umbau- oder Modernisierungszuschlag im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Maßnahmen muss die Voraussetzung gegeben sein, dass es sich um die Umgestaltung eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand handelt.

(12) Soll kein Umbau- oder Modernisierungszuschlag vereinbart werden, ist dies gem. § 6 Abs. 2 HOAI schriftlich zu vereinbaren, da ansonsten unwiderleglich vermutet wird, dass ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 % als vereinbart gilt.

(13) Die anrechenbaren Kosten können in der Regel aus der Kostenberechnung der Entwurfsphase für das Projekt entnommen werden.

B) Honorarermittlung (Seite 2)

(14) Das Gesamthonorar setzt sich aus dem Honorar der Grundleistungen und dem Honorar der Besonderen Leistungen zusammen und ist mit dem Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LAP zu ermitteln.

Honorarermittlung der Grundleistungen

(15) Die Honorarermittlung der Grundleistungen erfolgt entsprechend dem Leistungsumfang (§ 39 i.V.m. Anlage 11.1 HOAI) und der Honorartafel (§ 40 Abs. 1 HOAI). Grundlage der Honorarermittlung sind die anrechenbaren Kosten des Objekts (§ 38 HOAI) und die Honorarzone (§ 40 Abs. 2 ff HOAI i.V.m. der Objektliste der Anlage 11.2 HOAI).

(16) Für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Ausführungsplänen ist im Regelfall eine Festlegung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem LBP in einem öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren erfolgt. Dadurch ist das vorliegende Leistungsbild des § 39 HOAI

insbesondere in den Leistungsphasen 2 bis 4 nicht ohne Modifizierungen auf den Landschaftspflegerischen Ausführungsplan übertragbar. Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LAP ist darauf abgestellt.

Hinweise zu den Leistungsphasen

Leistungsphase 2:

- (17) Einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 2 können entfallen, wenn die Analyse der Planungsgrundlagen und das planerische Durcharbeiten der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens erfolgt sind.

Leistungsphase 3:

- (18) Einzelne Grundleistungen dieser Leistungsphase können entfallen, wenn sich herausstellt, dass der Grad der Durcharbeitung der Objekte als Vorgabe für die nachfolgende Leistungsphase 5 ausreichend ist.

Leistungsphase 4:

- (19) Einzelne Grundleistungen dieser Leistungsphase 4 entfallen in der Regel, wenn die Festlegung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren bereits erfolgt ist.

Leistungsphase 9:

- (20) Bei der Objektbetreuung vegetationstechnischer Maßnahmen ist darauf zu achten, dass stets die Besondere Leistung der Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege mit zu vergeben ist.

(21) Sofern nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden sollen, sind die für die Beauftragung vorgesehenen Teilleistungen in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LAP eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(22) Die Honorarzone ist anhand der Bewertungsmerkmale und der Vorschriften des § 40 Abs. 2 ff. HOAI zu ermitteln und im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LAP festzulegen. Setzt sich die Gesamtmaßnahme aus verschiedenen Einzelobjekten zusammen, so sind diese getrennt zu vereinbaren.

Honorarermittlung der Besonderen Leistungen

(23) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der Besonderen Leistungen. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.

(24) Im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LAP sind unter Punkt C Beschreibung der Besonderen Leistungen die Besonderen Leistungen der Anlage 11 Nummer 11.1 zur HOAI aufgeführt. Die Liste kann projektspezifisch angepasst werden.

Ingenieurbauwerke (HOAI Teil 3, Abschnitt 3)

Allgemeines

- (1) Die Honorarermittlung für die Objektplanung von Ingenieurbauwerken ist in der HOAI für die Grundleistungen für Objekte mit anrechenbaren Kosten innerhalb der Tafelwerte verbindlich geregelt.
- (2) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Ingenieurbauwerke für die Objektplanung Ingenieurbauwerke zu verwenden.
- (3) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:
 - HVA F-StB Vertrag
 - ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
 - HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
 - HVA F-StB Leistungsbeschreibung Ingenieurbauwerke
 - HVA F-StB Honorarermittlung Ingenieurbauwerke
- (4) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Ingenieurbauwerke

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Seite 1)

- (5) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Ingenieurbauwerke anzuwenden.

Kosten der Baukonstruktion (§ 42 HOAI)

- (6) Gemäß § 42 Abs. 1 HOAI sind für die Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar.
- (7) Zur Baukonstruktion gehören beispielsweise bei
 - Brücken: Überbau, Unterbauten, Gründung, Brückenausstattung wie z. B. Geländer, Schutzeinrichtungen
 - Tunnel: Betonkonstruktion bzw. Außen- und Innenschale;
 - Lärmschutzwände: Sockel, Pfosten, Wandelemente, Gründung,
 - Regenrückhaltebecken: Betonkonstruktion
+ Anlagen der Maschinenteknik (z.B. Rechen), wenn er diese plant oder überwacht;
Hinweis: Die Planung von verfahrenstechnischen Anlagen (z.B. Pumpen) ist eine Besondere Leistung (s. HOAI, Anl. 12.1, Bes. Lstg. zu Lph 5).

Zur Baukonstruktion eines Objektes gehören neben den Kosten der Baustelleneinrichtung auch temporäre Bauleistungen wie Baugrubensicherungen und Grundwasserhaltungen.

Auftrag für mehrere Ingenieurbauwerke derselben Honorarzone

- (8) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Ingenieurbauwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme stehen, so gilt § 11 Abs. 2 HOAI (Reduzierungsregelung). Aufgrund der weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen (z.B. Baugrund, Nutzungsart) und des damit geminderten Planungsaufwandes erfolgt eine Reduzierung des Honorars über die Summierung der anrechenbaren Kosten.

Beispiel: Der Auftrag beinhaltet die Planung von 3 Überführungsbauwerken der Honorarzone 3 für das untergeordnete Straßennetz im Zuge einer Ortsumgehung unter gleichen Baugrundverhältnissen. Für

jedes Bauwerk werden die anrechenbaren Kosten getrennt ermittelt. Aus der Summe der anrechenbaren Kosten wird das Honorar berechnet.

(9) Da die Ermittlung der anrechenbaren Kosten in der Regel für jedes Ingenieurbauwerk einzeln erfolgt, ist Teil A des Vordruckes gegebenenfalls mehrfach auszufüllen. Die Honorarermittlung (Teil B des Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B des Vordruckes) eingetragen wird.

Kostenschätzung, Kostenberechnung

(10) Die Kostenschätzung erfolgt anhand von Erfahrungswerten, z. B. bei Brücken die Brückenfläche zwischen den Geländern (Kosten /m² Brückenfläche x €/m²), bei Lärmschutzwänden die sichtbaren Flächen (Kosten / m² sichtbare Wandfläche). Die Kostenschätzung erfolgt auf der Grundlage der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, (AKVS)“.

(11) Die Kostenberechnung erfolgt auf der Grundlage der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, (AKVS)“.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

(12) Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mvB im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der Kosten für die ansonsten nicht honorarwirksamen planerischen Leistungen, wird der Wert der mvB zu den anrechenbaren Kosten hinzu gerechnet.

Umfang und Wert der mvB sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

(13) Nach § 2 (7) HOAI ist die mvB der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Baukonstruktionen, die bei Umbau oder Modernisierung nicht angerührt werden müssen oder durch Abbruch entfernte Bauteile sind keine mvB.

(14) Die am Objekt verbleibende mvB erfordert grundsätzlich eine planerische Leistung. Die mvB muss Teil des zu planenden Objekts sein, deren bauliche Umsetzung nicht erforderlich ist, weil das Teil im neuen Objekt verbleiben kann. Die bloße Berücksichtigung der Umgebung des zu planenden Objekts ist keine Mitverarbeitung. Eine rein zeichnerische Darstellung der mvB genügt nicht als Planungsleistung.

Die mvB darf nur in den Leistungsphasen berücksichtigt werden, in denen ein Mitverarbeiten auch tatsächlich stattfindet (Urteil BGH vom 27.02.2003, Az.: VII ZR 11/02). Wenn sich die planerische Leistung nur in einzelnen Leistungsphasen nachvollziehbar belegen lässt, so ist die mvB auch nur in diesen Leistungsphasen zu den sonst anrechenbaren Kosten zu addieren.

(15) Bei der Ermittlung der mvB ist wie folgt vorzugehen:

1. Identifizierung der mvB
 - Bausubstanz muss bereits durch (frühere) Bauleistungen hergestellt worden sein
 - Sie muss technisch oder gestalterisch mitverarbeitet werden
2. Feststellung des Umfangs der mvB
 - Bestimmung von Mengen und Massen (M_{mvB})
3. Feststellung des Fiktiven Neuwertes der mvB
 - $W_{mvB} = M_{mvB} \times \text{aktueller Einheitspreis}$
4. Festlegung des Zustandsfaktors (ZF)
 - i.d.R. zwischen 0,7 (noch verwendbar) und 1,0 (neuwertig),

für Massenbauteile zwischen 0,6 und 1,0.

5. Ermittlung des Leistungsfaktors (LF)

- Bei der Ermittlung der Kosten für die mvB ist zu berücksichtigen, in welchen Umfang diese jeweils innerhalb der einzelnen Leistungsphasen bzw. Grundleistungen planerisch zu berücksichtigen ist (Leistungsfaktor $\leq 1,0$).
- Gemäß Gutachten des BMWi vom Dez. 2012 „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ können i.d.R. folgende LF für die jeweiligen Leistungsphasen verwendet werden:

LPH1	LPH 2	LPH 3	LPH 4	LPH 5	LPH 6	LPH 7	LPH 8	LPH 9
0,9	0,9	0,8	0,7	1,0	0,5	0,6	0,4	0,5

6. Berechnungsformel

$$A_{mvB} = \sum (LPH_i \times LF_i) \times ZF \times W_{mvB}$$

A_{mvB}	anrechenbare Kosten der mvB
LPH_i	beauftragter Teil der Leistungsphase (v.H.-Satz/100)
LF_i	Leistungsfaktor der beauftragten Leistungsphase
ZF	Zustandsfaktor
W_{mvB}	fiktiver Neuwert der mvB

B) Honorarermittlung (Seite 2)

(16) Zur Ermittlung können die für jede Grundleistung angegebenen Bewertungen (in %) im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Ingenieurbauwerke zur Hilfe genommen werden

Hinweise zu den Leistungsphasen

Leistungsphase 1:

- (17) Bei Beauftragung der Leistung „Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung (Leistungsphase 1d)“ erfolgt keine Beauftragung der Leistungsphase 1 bei der Tragwerksplanung (§ 51 Abs. 5 HOAI).

Leistungsphase 2:

- (18) Ist eine Tragwerksplanung erforderlich, wird die Leistungsphase 2 mit 10 % bewertet (§ 43 Abs. 2 HOAI).
- (19) Wird die Leistungsphase 2 „Vorplanung“ als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so kann die Leistung höchstens mit dem Prozentsatz aus der Summe der Leistungsphasen 1 und 2 bewertet werden (§ 9 HOAI).

Leistungsphase 3:

- (20) Wird die Leistungsphase 3 „Entwurfsplanung“ als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so kann die Leistung höchstens mit dem Prozentsatz aus der Summe der Leistungsphase 2 und 3 bewertet werden (§ 9 HOAI).
- (21) Die Leistung der Leistungsphase 3 d) ist in der Regel eine Leistung des Auftraggebers und ist daher nur im Ausnahmefall zu beauftragen.

Leistungsphase 4:

- (22) Die Leistungsphase 4 kann mit 5 % bis 8 % bewertet werden, wenn ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist (§ 43 Abs. 3, Nr. 1 HOAI).

Leistungsphase 5:

- (23) Die Leistungsphase 5 „Ausführungsplanung“ wird i. d. R. im Bauvertrag vergeben.

- (24) Die Leistungsphase 5 kann mit 15 bis 35 % bewertet werden, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird (§ 43 Abs. 3, 2. HOAI).

Leistungsphase 8:

- (25) Die Leistungsphase 8 g) ist nur zu beauftragen, wenn eine Behördliche Abnahme vorgeschrieben ist.
- (26) Einzelne Aufgaben der Leistungsphase 8 sind nur dann an eine externe Bauoberleitung zu vergeben, wenn sie nicht durch den Auftraggeber selbst auszuführen sind (z.B. Abnahmen).

Honorarzone

(27) Für die Zuordnung der Honorarzone nach § 44 HOAI steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 12 Nummer 12.2 HOAI zur Verfügung.

(28) In Zweifelsfällen und für nicht in der Anlage 12 Nummer 12.2 HOAI enthaltene Objekte ist eine Bewertung nach § 44 Abs. 2 ff HOAI vorzunehmen. Hierzu kann **Seite 3** des Vordruckes zur Hilfe genommen werden.

Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung / Linienbauwerke

(29) Besteht bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, ein Missverhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und dem Planungsaufwand des Auftragnehmers, ist § 44 Abs. 7 i. V. m. § 7 Abs. 3 HOAI anzuwenden; d. h., die Mindestsätze der HOAI dürfen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden.

Umbauten und Modernisierungen

(30) Im Falle von Umbauten und Modernisierungen kann nach § 48 Abs. 6 HOAI ein Zuschlag zum Honorar schriftlich vereinbart werden.

(31) Ein Zuschlag bis 33 % nach § 44 Abs. 6 HOAI kommt nur dann in Betracht, wenn bei Umbauten wesentliche Eingriffe in die vorhandene Konstruktion oder den Bestand vorgenommen werden oder bei Modernisierungen bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes erforderlich werden (s. § 2 Abs. 5 und 6 HOAI).

(32) Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 6 Abs. 2 HOAI schriftlich zu vereinbaren, ansonsten gelten automatisch 20 % als vereinbart.

(33) Ansonsten erfolgt die Ermittlung des Zuschlags im Rahmen einer Leistungsabfrage bzw. eines Teilnahmewettbewerbs (siehe Abschnitt 2.0 Allgemeines).

Auftrag für mehrere im Wesentlichen gleiche Ingenieurbauwerke

(34) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Ingenieurbauwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, so gilt § 11 Abs. 3 HOAI.

(35) Die Honorare sind für jedes Ingenieurbauwerk getrennt zu ermitteln. Dabei sind die Prozentsätze für die Leistungsphasen 1 bis 6 in der Leistungsbeschreibung entsprechend der jeweiligen Wiederholung wie folgt abzumindern:

- 1. bis 4. Wiederholung 50 %
- 5. bis 7. Wiederholung 60 %
- Ab der 8. Wiederholung 90 %.

Beispiel: Der Auftrag beinhaltet die Planung eines Ersatzbauwerkes für ein Autobahnkreuz. Dieses Überführungsbauwerk besteht aus 4 nebeneinander liegenden im Wesentlichen gleichen Bauwerken.

Für das 1. Bauwerk wird Leistungsphase 3 mit 25 % angesetzt. Für das 2. bis 4. Bauwerk wird Leistungsphase 3 jeweils um 50 % abgemindert; d. h. Leistungsphase 3 beträgt jeweils 12,5 %.

(36) Bei der Anwendung einer Honorarminderung bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken eines anderen Auftrags nach § 11 (4) HOAI ist für jedes wiederholte Ingenieurbauwerk der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Ingenieurbauwerk auszufüllen.

Städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen

(37) Werden besondere städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen an die Einbindung des Ingenieurbauwerks in die Umgebung gestellt, so kann für die bau- und landschaftsgestalterische Beratung ein Honorar frei vereinbart werden.

Honorar für Besondere Leistungen

Hinweise zur örtlichen Bauüberwachung

Allgemeines

(38) Neben den technisch-konstruktiven Anforderungen sind bei der Durchführung von Straßenbauvorhaben sowohl Erfordernisse des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes als auch des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.

In einem Personaleinsatzplan ist festzulegen, ob und in welchen Phasen des Baugeschehens Personal mit besonderen Qualifikationen (z. B. SiGeKo, Ingenieure der Landespflege, Schweißfachingenieure) einzusetzen sind.

Ermittlung des Honorars

(39) Das Honorar ist in der Regel nach Durchführung einer Leistungsabfrage frei zu vereinbaren.

(40) Die Art der Honorarermittlung für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken ist vom Auftraggeber vorzugeben. In Betracht kommen je nach Dauer und Umfang der Bauüberwachung:

- Honorar als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten,
- Honorare als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit,
- Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf.

Honorar als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten

(41) Das Honorar kann mit einem zu vereinbarenden v. H. Wert der anrechenbaren Kosten vereinbart werden. Hierfür kann gemäß amtlicher Begründung zur HOAI 2009 auch weiterhin ein Orientierungswert in Höhe von 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz

(42) Es ist zu prüfen, ob eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten wegen einer mitzuverarbeitenden Bausubstanz gerechtfertigt ist.

Umbauten und Modernisierungen

(43) Es ist zu prüfen, ob eine Erhöhung des Honorars wegen Umbauten und Modernisierungen gerechtfertigt ist.

Instandhaltungen und Instandsetzungen

(44) Es ist zu prüfen, ob eine Erhöhung des Honorars wegen Instandhaltungen und Instandsetzungen gerechtfertigt ist.

Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit

Einsatzzeiten, Personaleinsatzplan

(45) Für die Ermittlung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken sind die auf der Grundlage der geschätzten Bauzeit ermittelten Einsatzzeiten des Überwachungspersonals maßgebend.

(46) Die Besetzung des örtlichen Baubüros nach Dauer und Umfang ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber in einem Personaleinsatzplan festzulegen. Ebenso sind vom Auftragnehmer die Kosten des Überwachungspersonals je Monat aufgeschlüsselt zu benennen. In diese Monatssätze sind die Leistungen nach der Abnahme der Bauleistungen bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung sowie sämtliche Zuschläge und Mehraufwendungen für die vereinbarten Besonderen Leistungen (vgl. TVB-Ingenieurbauwerke) einzurechnen.

Festhonorar

(47) Das Gesamthonorar wird ermittelt aus der Summe der Einzelprodukte aus der ermittelten Einsatzzeit (in Monaten) für jede eingesetzte Person, multipliziert mit dem zugehörigen Monatssatz. Das so ermittelte Honorar wird als Festbetrag vereinbart.

Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf**Einsatzzeiten, Personaleinsatzplan**

(48) Für die Ermittlung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken sind die Einsatzzeiten des Überwachungspersonals während der Bauzeit vom Baubeginn bis zur Abnahme der Bauleistungen maßgebend.

(49) Die Besetzung des örtlichen Baubüros nach Dauer und Umfang ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber in einem Personaleinsatzplan festzulegen. Ebenso sind vom Auftragnehmer die Kosten des Überwachungspersonals im Monat aufgeschlüsselt zu nennen. In diese Monatssätze sind die Leistungen nach der Abnahme der Bauleistungen bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung sowie sämtliche Zuschläge und Mehraufwendungen für die vereinbarten Besonderen Leistungen (vgl. TVB-Ingenieurbauwerke) einzurechnen.

Honorar auf Nachweis

(50) Das vorläufige Gesamthonorar wird ermittelt aus der Summe der Einzelprodukte aus der geschätzten Einsatzzeit (in Monaten) für jede eingesetzte Person, multipliziert mit dem zugehörigen Monatssatz. Das endgültige Gesamthonorar wird ermittelt aus den nachgewiesenen und vom Auftraggeber anerkannten Einsatzzeiten des Überwachungspersonals.

- (51) Ein Honorar nach nachgewiesenem Zeitbedarf soll nur vereinbart werden, wenn im Einzelfall
- ein Honorar als v. H.-Wert der anrechenbaren Kosten zu einem unangemessenen Honorar führen würde und
 - ein Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit sich wegen Unsicherheiten in der Abschätzung der Bauzeit oder des Personaleinsatzes nicht hinreichend genau bei Vertragsabschluss bestimmen lässt.

Verkehrsanlagen (HOAI Teil 3, Abschnitt 4)

Allgemeines

- (1) Die Honorarermittlung für die Objektplanung von Verkehrsanlagen ist in der HOAI für die Grundleistungen für Objekte mit anrechenbaren Kosten innerhalb der Tafelwerte verbindlich geregelt.
- (2) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Verkehrsanlagen für die Objektplanung Verkehrsanlagen zu verwenden.
- (3) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:
 - HVA F-StB Vertrag,
 - ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
 - HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
 - HVA F-StB Leistungsbeschreibung Verkehrsanlagen,
 - HVA F-StB Honorarermittlung Verkehrsanlagen.
- (4) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Verkehrsanlagen

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Seite 1)

- (5) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Verkehrsanlagen anzuwenden.

Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, (AKVS)“.

- (6) Gemäß § 46, Abs. 1 HOAI sind für die Grundleistungen bei Verkehrsanlagen die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Dies sind die Gesamtbaukosten, die zur Herstellung der Baukonstruktion anfallen. Auch die Kosten der Baustelleneinrichtung zählen zur Baukonstruktion. Ggf. ist § 4 Abs. 2 HOAI zu beachten.
- (7) Ebenfalls anrechenbar, soweit der Auftragnehmer dies plant oder ihre Ausführung überwacht, sind nach § 46 (1) HOAI die Kosten für die Ausstattung von Verkehrsanlagen einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen.

Ingenieurbauwerke

- (8) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist das Gesamtobjekt aufzuteilen in die Verkehrsanlage und die einzelnen Ingenieurbauwerke. Die unterschiedlichen Ingenieurbauwerke können der Objektliste für Ingenieurbauwerke (Anlage 12.2 zur HOAI) entnommen werden. Dazu zählen neben den konstruktiven Ingenieurbauwerken wie z.B. Brücken, Stützwände, Verkehrszeichenbrücken, Regenrückhaltebecken und Lärmschutzwälle.
- (9) Die Kosten der Ingenieurbauwerke rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage. Jedoch sind nach § 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI 10 v. H. der Kosten dieser Ingenieurbauwerke wegen der im Rahmen der Straßenplanung festzulegenden Geometrie anrechenbar. Die Anwendung des § 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.
Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Leistungen nach § 43 HOAI für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.
- (10) Werden dem Auftragnehmer gleichzeitig Leistungen nach § 43 HOAI übertragen, erfolgt eine eigenständige Honorarermittlung für die einzelnen Objekte. Hier ist genau zu prüfen, welche Leistun-

gen der Objektplanung „Ingenieurbauwerke“ zusammen mit der Leistung Objektplanung „Verkehrsanlage“ erbracht werden sollen und daher in Auftrag gegeben werden.

Technische Anlagen / Ausrüstung

(11) Nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit der amtlichen Begründung zu § 46 gehört die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zu den anrechenbaren Kosten, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht. Dies trifft beispielsweise auf Lichtsignalanlagen, Markierung, Beschilderung und Schutzausstattung zu, wenn diese der Zweckbestimmung einer Straßenanlage dienen. Die detaillierte signaltechnische Berechnung von Lichtsignalanlagen ist eine „Besondere Leistung“ in der Leistungsphase 3 der Objektplanung Verkehrsanlagen.

(12) Nach § 46 Abs. 2 gehören die Kosten für Technische Anlagen / Ausrüstung anteilig zu den anrechenbaren Kosten, auch wenn diese Anlagen vom Auftragnehmer nicht geplant werden oder deren Ausführung vom Auftragnehmer nicht fachlich überwacht wird.

Unter Kosten für Technische Anlagen/Ausrüstung für Verkehrsanlagen sind die Leistungen zu verstehen, die unter die Grundleistungen des § 53 HOAI fallen. Bei Verkehrsanlagen kommen Leistungen für die Technischen Anlagen / Ausrüstung nur in Ausnahmefällen vor. Beispielsweise zählen gemäß Anlage 15.2 Taumittelsprühanlagen als nutzungsspezifische Anlagen dazu. Die Ausstattung von Verkehrsanlagen entsprechend § 46 Abs. 1 zählt nicht zu den Technischen Anlagen /Ausrüstung, sie gehört zum Objekt Verkehrsanlage.

Abminderung bei mehr als zwei Fahrstreifen

(13) Die Abminderung der anrechenbaren Kosten nach § 46 (5) HOAI bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und Entwurfsgradienten und bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, die zwei Gleise mit einem gemeinsamen Planum haben, bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mzB)

(14) Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mvB im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der Kosten für die ansonsten nicht honorarwirksamen planerischen Leistungen, wird der Wert der mvB zu den anrechenbaren Kosten hinzu gerechnet.

Umfang und Wert der mvB sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

(15) Nach § 2 (7) HOAI ist die mvB der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Baukonstruktionen, die bei Umbau oder Modernisierung nicht angerührt werden müssen oder durch Abbruch entfernte Bauteile sind keine mvB.

(16) Die am Objekt verbleibende mvB erfordert grundsätzlich eine planerische Leistung. Die mvB muss Teil des zu planenden Objekts sein, deren bauliche Umsetzung nicht erforderlich ist, weil das Teil im neuen Objekt verbleiben kann. Die bloße Berücksichtigung der Umgebung des zu planenden Objekts ist keine Mitverarbeitung. Eine rein zeichnerische Darstellung der mvB genügt nicht als Planungsleistung.

Die mvB darf nur in den Leistungsphasen berücksichtigt werden, in denen ein Mitverarbeiten auch tatsächlich stattfindet (Urteil BGH vom 27.02.2003, Az.: VII ZR 11/02). Wenn sich die planerische Leistung nur in einzelnen Leistungsphasen nachvollziehbar belegen lässt, so ist die mvB auch nur in diesen Leistungsphasen zu den sonst anrechenbaren Kosten zu addieren.

(17) Bei der Ermittlung der mvB ist wie folgt vorzugehen:

1. Identifizierung der mvB
 - Bausubstanz muss bereits durch (frühere) Bauleistungen hergestellt worden sein
 - Sie muss technisch oder gestalterisch mitverarbeitet werden
2. Feststellung des Umfangs der mvB
 - Bestimmung von Mengen und Massen (M_{mvB})
3. Feststellung des Fiktiven Neuwertes der mvB
 - $W_{mvB} = M_{mvB} \times \text{aktueller Einheitspreis}$
4. Festlegung des Zustandsfaktors (ZF)
 - i.d.R. zwischen 0,8 (noch verwendbar) und 1,0 (neuwertig), im Regelfall 0,9 (nicht neuwertig aber noch gut verwendbar)
5. Ermittlung des Leistungsfaktors (LF)
 - Bei der Ermittlung der Kosten für die mvB ist zu berücksichtigen, in welchen Umfang diese jeweils innerhalb der einzelnen Leistungsphasen bzw. Grundleistungen planerisch zu berücksichtigen ist (Leistungsfaktor $\leq 1,0$).
 - Gemäß Gutachten des BMWi vom Dez. 2012 „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ können i.d.R folgende LF für die jeweiligen Leistungsphasen verwendet werden:

LPH1	LPH 2	LPH 3	LPH 4	LPH 5	LPH 6	LPH 7	LPH 8	LPH 9
0,9	0,9	0,8	0,7	1,0	0,5	0,6	0,4	0,5

6. Berechnungsformel

$$A_{mvB} = \sum (LPH_i \times LF_i) \times ZF \times W_{mvB}$$

A_{mvB}	anrechenbare Kosten der mvB
LPH_i	beauftragter Teil der Leistungsphase (v.H.-Satz/100)
LF_i	Leistungsfaktor der beauftragten Leistungsphase
ZF	Zustandsfaktor
W_{mvB}	fiktiver Neuwert der mvB

B) Honorarermittlung (Seite 2)

(18) Zur Ermittlung können die für jede Grundleistung angegebenen Bewertungen (max. %) im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Verkehrsanlagen zur Hilfe genommen werden

Honorarzone

(19) Für die Zuordnung der Honorarzone nach § 48 Abs. 2 HOAI steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 13.2 zur HOAI zur Verfügung.

(20) In Zweifelsfällen und für nicht in der Anlage 13.2 zur HOAI enthaltene Objekte ist eine Bewertung nach § 48 HOAI vorzunehmen. Hierzu kann Seite 3 des Vordruckes zur Hilfe genommen werden.

Umbauten und Modernisierungen

(21) Im Falle von Umbauten und Modernisierungen kann nach § 48 Abs. 6 HOAI ein Zuschlag zum Honorar schriftlich vereinbart werden.

(22) Ein Zuschlag bis 33 % kommt nur dann in Betracht, wenn Eingriffe in die vorhandene Konstruktion oder den Bestand vorgenommen werden (s. § 2, Nr. 5 und 6 HOAI).

(23) Soll kein oder ein von 20 % abweichender Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 6 Abs. 2 HOAI schriftlich zu vereinbaren, ansonsten gelten automatisch 20 % als vereinbart.

(24) Ansonsten erfolgt die Ermittlung des Zuschlags im Rahmen einer Leistungsabfrage bzw. eines Teilnahmewettbewerbs (siehe Abschnitt 2.0 Allgemeines).

Honorare in besonderen Fällen

(25) Bei selbstständigen Geh- und Radwegen mit rechnerischer Festlegung nach Lage und Höhe, bei nachträglich an vorhandene Straßen angepassten landwirtschaftlichen Wegen, Gehwegen und Radwegen sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen ist das Honorar frei zu vereinbaren.

Städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen

(26) Werden besondere städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen an die Einbindung der Verkehrsanlage in die Umgebung gestellt, so kann für die bauliche bzw. landschaftsgestalterische Beratung ein Honorar frei vereinbart werden.

Honorar für Besondere Leistungen

Hinweise zur örtlichen Bauüberwachung

Allgemeines

(27) Neben den technisch-konstruktiven Anforderungen sind bei der Durchführung von Straßenbauvorhaben sowohl Erfordernisse des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes als auch des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.

In einem Personaleinsatzplan ist festzulegen, ob und in welchen Phasen des Baugeschehens Personal mit besonderen Qualifikationen (z. B. SiGeKo, Ingenieure der Landespflege, Schweißfachingenieure) einzusetzen sind.

Ermittlung des Honorars

(28) Das Honorar ist in der Regel nach Durchführung einer Leistungsabfrage frei zu vereinbaren.

(29) Die Art der Honorarermittlung für die örtliche Bauüberwachung von Verkehrsanlagen ist vom Auftraggeber vorzugeben. In Betracht kommen je nach Dauer und Umfang der Bauüberwachung:

- Honorar als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten,
- Honorare als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit,
- Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf.

Honorar als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten

(30) Das Honorar kann mit einem zu vereinbarenden v. H. Wert der anrechenbaren Kosten vereinbart werden. Hierfür kann gemäß amtlicher Begründung zur HOAI 2009 auch weiterhin ein Orientierungswert in Höhe von 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz

(31) Es ist zu prüfen, ob eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten wegen einer mitzuverarbeitenden Bausubstanz gerechtfertigt ist.

Umbauten und Modernisierungen

(32) Es ist zu prüfen, ob eine Erhöhung des Honorars wegen Umbauten und Modernisierungen gerechtfertigt ist.

Instandhaltungen und Instandsetzungen

(33) Es ist zu prüfen, ob eine Erhöhung des Honorars wegen Instandhaltungen und Instandsetzungen gerechtfertigt ist.

Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit

Einsatzzeiten, Personaleinsatzplan

(34) Für die Ermittlung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung von Verkehrsanlagen sind die auf der Grundlage der geschätzten Bauzeit ermittelten Einsatzzeiten des Überwachungspersonals maßgebend.

(35) Die Besetzung des örtlichen Baubüros nach Dauer und Umfang ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber in einem Personaleinsatzplan festzulegen. Ebenso sind vom Auftragnehmer die Kosten des Überwachungspersonals je Monat aufgeschlüsselt zu benennen. In diese Monatssätze sind die Leistungen nach der Abnahme der Bauleistungen bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung sowie sämtliche Zuschläge und Mehraufwendungen für die vereinbarten Besonderen Leistungen (vgl. TVB Verkehrsanlagen) einzurechnen.

Festhonorar

(36) Das Gesamthonorar wird ermittelt aus der Summe der Einzelprodukte aus der ermittelten Einsatzzeit (in Monaten) für jede eingesetzte Person, multipliziert mit dem zugehörigen Monatssatz. Das so ermittelte Honorar wird als Festbetrag vereinbart.

Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf

Einsatzzeiten, Personaleinsatzplan

(37) Für die Ermittlung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sind die Einsatzzeiten des Überwachungspersonals während der Bauzeit vom Baubeginn bis zur Abnahme der Bauleistungen maßgebend.

(38) Die Besetzung des örtlichen Baubüros nach Dauer und Umfang ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber in einem Personaleinsatzplan festzulegen. Ebenso sind vom Auftragnehmer die Kosten des Überwachungspersonals im Monat aufgeschlüsselt zu nennen. In diese Monatssätze sind die Leistungen nach der Abnahme der Bauleistungen bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung sowie sämtliche Zuschläge und Mehraufwendungen für die vereinbarten Besonderen Leistungen (vgl. TVB-Ingenieurbauwerke bzw. TVB Verkehrsanlagen) einzurechnen.

Honorar auf Nachweis

(39) Das vorläufige Gesamthonorar wird ermittelt aus der Summe der Einzelprodukte aus der geschätzten Einsatzzeit (in Monaten) für jede eingesetzte Person, multipliziert mit dem zugehörigen Monatssatz. Das endgültige Gesamthonorar wird ermittelt aus den nachgewiesenen und vom Auftraggeber anerkannten Einsatzzeiten des Überwachungspersonals.

- (40) Ein Honorar nach nachgewiesenem Zeitbedarf soll nur vereinbart werden, wenn im Einzelfall
- ein Honorar als v. H.-Wert der anrechenbaren Kosten zu einem unangemessenen Honorar führen würde und
 - ein Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit sich wegen Unsicherheiten in der Abschätzung der Bauzeit oder des Personaleinsatzes nicht hinreichend genau bei Vertragsabschluss bestimmen lässt.

Tragwerksplanung (HOAI Teil 4, Abschnitt 1)

Allgemeines

(1) Die Honorarermittlung für die Fachplanung von Tragwerken ist in der HOAI für die Grundleistungen für Objekte mit anrechenbaren Kosten innerhalb der Tafelwerte verbindlich geregelt

(2) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Tragwerksplanung zu verwenden.

Für die Beschreibung von Leistungen der Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie stehen Textbausteine sowohl bei den Grundleistungen als auch bei den besonderen Leistungen zur Verfügung. Diese sind mit einem Raster hinterlegt.

(3) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Tragwerksplanung
- HVA F-StB Honorarermittlung Tragwerksplanung.

(4) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Tragwerksplanung

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Seite 1)

(5) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Tragwerksplanung anzuwenden.

(6) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind die Regelungen des § 50, Abs. 3, 4 und 5 HOAI anzuwenden.

(7) Im LB Tragwerksplanung sind 90 % der Kosten der Baukonstruktion aus dem LB Objektplanung Ingenieurbauwerke anrechenbar. Zur Definition der Baukonstruktion siehe LB Objektplanung Ingenieurbauwerke.

Auftrag für mehrere Tragwerksplanungen derselben Honorarzone

(8) Umfasst ein Auftrag mehrere Tragwerksplanungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme stehen, so gilt § 11 Abs. 2 HOAI (Reduzierungsregelung). Aufgrund der weitgehend gleichen Planungsbedingungen (z.B. Baugrund, Nutzungsart) und des damit geminderten Planungsaufwandes erfolgt eine Reduzierung des Honorars über die Summierung der anrechenbaren Kosten.

Beispiel: Der Auftrag beinhaltet die Tragwerksplanung von 3 Bauwerken der Honorarzone 3 im Zuge einer Ortsumgehung. Für jedes Bauwerk werden die anrechenbaren Kosten getrennt ermittelt. Aus der Summe der anrechenbaren Kosten wird das Honorar berechnet.

(9) Da die Ermittlung der anrechenbaren Kosten in der Regel für jedes Ingenieurbauwerk einzeln erfolgt, ist Teil A des Vordrucks HVA F-StB Honorarermittlung Tragwerksplanung gegebenenfalls mehrfach auszufüllen. Die Honorarermittlung erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

Kostenschätzung, Kostenberechnung

(10) Die Kostenschätzung erfolgt anhand von Erfahrungswerten, z. B. bei Brücken die Brückenfläche zwischen den Geländern (Kosten /m² Brückenfläche x €/m²), bei Lärmschutzwänden die sichtbaren Flächen (Kosten / m² sichtbare Wandfläche).

(11) Die Kostenberechnung erfolgt auf der Grundlage der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, (AKVS)“.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

(12) Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mvB im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der Kosten für die ansonsten nicht honorarwirksamen planerischen Leistungen, wird der Wert der mvB zu den anrechenbaren Kosten hinzu gerechnet.

Umfang und Wert der mvB sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

(13) Nach § 2 (7) HOAI ist die mvB der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Baukonstruktionen, die bei Umbau oder Modernisierung nicht angerührt werden müssen oder durch Abbruch entfernte Bauteile sind keine mvB.

(14) Die am Objekt verbleibende mvB erfordert grundsätzlich eine planerische Leistung. Die mvB muss Teil des zu planenden Objekts sein, deren bauliche Umsetzung nicht erforderlich ist, weil das Teil im neuen Objekt verbleiben kann. Die bloße Berücksichtigung der Umgebung des zu planenden Objekts ist keine Mitverarbeitung. Eine rein zeichnerische Darstellung der mvB genügt nicht als Planungsleistung. Die mvB darf nur in den Leistungsphasen berücksichtigt werden, in denen ein Mitverarbeiten auch tatsächlich stattfindet (Urteil BGH vom 27.02.2003, Az.: VII ZR 11/02). Wenn sich die planerische Leistung nur in einzelnen Leistungsphasen nachvollziehbar belegen lässt, so ist die mvB auch nur in diesen Leistungsphasen zu den sonst anrechenbaren Kosten zu addieren.

(15) Bei der Ermittlung der mvB ist wie folgt vorzugehen:

1. Identifizierung der mvB
 - Bausubstanz muss bereits durch (frühere) Bauleistungen hergestellt worden sein
 - Sie muss technisch oder gestalterisch mitverarbeitet werden
2. Feststellung des Umfangs der mvB
 - Bestimmung von Mengen und Massen (M_{mvB})
3. Feststellung des Fiktiven Neuwertes der mvB
 - $W_{mvB} = M_{mvB} \times \text{aktueller Einheitspreis}$
4. Festlegung des Zustandsfaktors (ZF)
 - i.d.R. zwischen 0,7 (noch verwendbar) und 1,0 (neuwertig),
für Massenbauteile zwischen 0,6 und 1,0.
5. Ermittlung des Leistungsfaktors (LF)
 - Bei der Ermittlung der Kosten für die mvB ist zu berücksichtigen, in welchen Umfang diese jeweils innerhalb der einzelnen Leistungsphasen bzw. Grundleistungen planerisch zu berücksichtigen ist (Leistungsfaktor $\leq 1,0$).
 - Gemäß Gutachten des BMWi vom Dez. 2012 „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ können i.d.R. folgende LF für die jeweiligen Leistungsphasen verwendet werden:

LPH1	LPH 2	LPH 3	LPH 4	LPH 5	LPH 6
0,9	1,0	0,9	0,9	0,5	0,5

6. Berechnungsformel

$$A_{mvB} = \sum (LPH_i \times LF_i) \times ZF \times W_{mvB}$$

A_{mvB}	anrechenbare Kosten der mvB
LPH_i	beauftragter Teil der Leistungsphase (v.H.-Satz/100)
LF_i	Leistungsfaktor der beauftragten Leistungsphase
ZF	Zustandsfaktor
W_{mvB}	fiktiver Neuwert der mvB

B) Honorarermittlung (Seite 2)

(16) Zur Ermittlung können die für jede Grundleistung angegebenen Bewertungen (%) im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Tragwerksplanung zur Hilfe genommen werden.

Hinweise zu den Leistungsphasen

Leistungsphase 1:

- (17) Für konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen (§ 41 Nummer 6 HOAI) und sonstige Einzelbauwerke (§ 41 Nummer 7 HOAI) sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung in der Leistungsphase 1 im Leistungsbild der Objektplanung „Ingenieurbauwerke“ gemäß § 43 enthalten (§ 51, Abs. 5 HOAI).
- (18) Es erfolgt eine Beauftragung der Leistung „Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung (Leistungsphase 1d)“ an den Objektplaner.
Dies gilt nicht für Regenrückhaltebecken (Gruppe 2), Pumpwerke und Durchlässe (Gruppe 3).

Leistungsphase 3:

- (19) Wird für die Kostenberechnung im Zuge der Leistungsphase 3 eine vorgezogene Mengenermittlung für eine Ausschreibung (Leistungsphase 6 a) benötigt, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt werden soll, so handelt es sich hierbei um eine Besondere Leistung (s. auch Anlage 14.1, Lph 3, HOAI).

Leistungsphase 5:

- (20) Die Leistungsphase 5 „Ausführungsplanung“ wird i. d. R. im Bauvertrag vergeben.
- (21) Abweichend von § 51, Abs. 1 HOAI kann die Leistungsphase 5 wie folgt bewertet werden:
 - 30 % im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne beauftragt werden (§ 51, Abs.2 HOAI),
 - 30 % im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (§ 51, Abs.2 HOAI),
 - 20 % wenn nur Schalpläne beauftragt werden (§ 51, Abs.3 HOAI),
 - 4% Erhöhung bei sehr enger Bewehrung (§ 51, Abs.4 HOAI).

Leistungsphase 6:

- (22) Die Leistungen der Leistungsphase 6 basieren auf den Ergebnissen der Leistungsphasen 4 und 5. Da diese im Regelfall durch den AN Bau erbracht werden, wird für die Ausschreibung der Baumaßnahme auf die Ergebnisse der Leistungsphase 3 zurückgegriffen. In Einzelfällen kann zur genaueren Mengenermittlung der Betonstahl-, Stahl- bzw. Holzmengen eine Besondere Leistung beauftragt werden.

Honorarzone

(23) Für die Zuordnung der Honorarzone nach § 52 HOAI steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 14 Nummer 14.2 HOAI zur Verfügung.

(24) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend (§ 52, Abs. 3 HOAI).

Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung

(25) Besteht bei Tragwerken bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, ein Missverhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und dem Planungsaufwand des Auftragnehmers, ist gemäß § 52 Abs. 5 HOAI i. V. m. § 7 Abs. 3 HOAI anzuwenden; d. h., die Mindestsätze der HOAI dürfen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden.

Umbau- oder Modernisierungszuschlag

(26) Ein Zuschlag bis 50 % nach § 52, Abs. 4 HOAI kommt nur dann in Betracht, wenn Eingriffe in die vorhandene Konstruktion oder den Bestand vorgenommen werden oder bei Modernisierungen bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung gebraucht werden (s. § 2, Nr. 5 und 6 HOAI).

(27) Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 6 Abs. 2 HOAI schriftlich zu vereinbaren, ansonsten gelten automatisch 20 % als vereinbart.

(28) Ansonsten erfolgt die Ermittlung des Zuschlags im Rahmen einer Leistungsabfrage bzw. eines Teilnahmewettbewerbs (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“).

Auftrag für mehrere im Wesentlichen gleiche Tragwerke

(29) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, so gilt § 11 Abs. 3 HOAI.

(30) Die Honorare sind für jedes Tragwerk getrennt zu ermitteln. Dabei sind die Prozentsätze für die Leistungsphasen 1 bis 6 in der Leistungsbeschreibung entsprechend der jeweiligen Wiederholung wie folgt abzumindern:

- 1. bis 4. Wiederholung 50 %
- 5. bis 7. Wiederholung 60 %
- Ab der 8. Wiederholung 90 %.

Beispiel: Der Auftrag beinhaltet die Planung eines Ersatzbauwerkes für ein Autobahnkreuz. Dieses Überführungsbauwerk besteht aus 4 nebeneinander liegenden Bauwerken. Für das 1. Bauwerk wird Leistungsphase 3 mit 15 % angesetzt. Für das 2. bis 4. Bauwerk wird Leistungsphase 3 jeweils um 50 % abgemindert; d. h. Leistungsphase 3 beträgt jeweils 7,5 %.

(31) Bei der Anwendung einer Honorarminderung bei im Wesentlichen gleichen Tragwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Tragwerken eines anderen Auftrags nach § 11 (4) HOAI ist für jedes wiederholte Tragbauwerk der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Tragwerksplanung auszufüllen.

Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie

(32) Bei der Nachrechnung von Ingenieurbauwerken handelt es sich im Wesentlichen um Grundleistungen der Leistungsphase 4. Aufgabe des AN ist es, auf der Grundlage der Nachrechnungsrichtlinie sowie der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks / Teilbauwerks entsprechend dem Leistungsumfang nach Abschnitt 2 der Nachrechnungsrichtlinie zu untersuchen und zu bewerten.

Der vorgesehene Leistungsumfang beinhaltet mehrere Teilleistungen, die sich aus dem stufenweisen Vorgehen gemäß der Nachrechnungsrichtlinie ergeben. Vorgesehen sind im Regelfall folgende Leistungen:

- a) Stufe 1 Nachrechnungsrichtlinie,
- b) Stufe 2 Nachrechnungsrichtlinie.

(33) Die Stufen 3 und 4 der Nachrechnungsrichtlinie sind nur im Sonderfall und in Abstimmung mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder anzuwenden. Sie sind nicht Gegenstand des Vordruckes HVA F-StB Leistungsbeschreibung Tragwerksplanung.

Technische Ausrüstung (HOAI Teil 4, Abschnitt 2)

Allgemeines

(1) Die Honorarermittlung für die Technische Ausrüstung ist in der HOAI für die Grundleistungen für Objekte mit anrechenbaren Kosten innerhalb der Tafelwerte verbindlich geregelt.

(2) Leistungen der Technischen Ausrüstung fallen im Bereich der Straßenbauverwaltung regelmäßig nur bei Ingenieurbauwerken (z. B. Tunnelbauwerken) und bei Gebäuden (z. B. Straßenmeistereien und Verkehrsleitzentralen) an, wobei die Beauftragung der Objektplanung von Gebäuden im Regelfall nach der RBBau erfolgt und daher im HVA F-StB nicht weiter berücksichtigt werden.

Ingenieurbauwerke

(3) Bei Ingenieurbauwerken gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 2 ist nach § 42 (1) und (3) Nr. 4 zu beachten, dass Kosten der „Maschinenteknik“ und der „Ausstattung“ zu den anrechenbaren Kosten für das Ingenieurbauwerk und nicht zur Technischen Ausrüstung gehören, soweit der Auftragnehmer für die Objektplanung Ingenieurbauwerke diese plant oder überwacht. Zur Ausstattung von Ingenieurbauwerken gehört z. B. die Entwässerung.

(4) Die Planung der verkehrstechnischen Anlagen eines Tunnels sind der Technischen Ausrüstung zuzuordnen.

(5) Die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 41 Nr. 1 bis 3 und 5, sind in der Regel dem Auftragnehmer für die Objektplanung Ingenieurbauwerke als Besondere Leistung der Leistungsphase 5 zu übertragen.

Verkehrsanlagen

(6) Bei Verkehrsanlagen gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 4 ist gemäß HOAI § 46 (1) in Verbindung mit der amtlichen Begründung zu § 46 zu beachten, dass die „Ausstattung“, soweit diese der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dient, ebenfalls zu den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage gehört. Dies trifft beispielsweise auf Lichtsignalanlagen, fernmeldetechnische Anlagen, Stromversorgungsleitungen, Straßenbeleuchtung und Verkehrsbeeinflussungsanlagen zu, wenn diese der Zweckbestimmung einer Straßenanlage dienen.

Demzufolge sind solche Anlagenteile nicht der Technischen Ausrüstung zuzuordnen, sondern der Verkehrsanlage.

(7) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Technische Ausrüstung zu verwenden.

(8) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Technische Ausrüstung
- HVA F-StB Honorarermittlung Technische Ausrüstung

(9) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Technische Ausrüstung

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Seite 1)

(10) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Technische Ausrüstung anzuwenden.

(11) Gemäß § 54, Abs. 1 HOAI sind für Grundleistungen bei der technischen Ausrüstung die anrechenbaren Kosten für jede Anlagengruppe separat zu ermitteln.

(12) Es sind die übrigen Regelungen des § 54 in Verbindung mit § 11 HOAI zu beachten.

Kostenschätzung, Kostenberechnung

(13) Die Kostenschätzung erfolgt anhand von Erfahrungswerten.

(14) Die Kostenberechnung erfolgt auf der Grundlage der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, (AKVS)“.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

(15) Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mvB im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der Kosten für die ansonsten nicht honorarwirksamen planerischen Leistungen, wird der Wert der mvB zu den anrechenbaren Kosten hinzu gerechnet.

Umfang und Wert der mvB sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

(16) Nach § 2 (7) HOAI ist die mvB der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Baukonstruktionen, die bei Umbau oder Modernisierung nicht angerührt werden müssen oder durch Abbruch entfernte Bauteile sind keine mvB.

(17) Die am Objekt verbleibende mvB erfordert grundsätzlich eine planerische Leistung. Die mvB muss Teil des zu planenden Objekts sein, deren bauliche Umsetzung nicht erforderlich ist, weil das Teil im neuen Objekt verbleiben kann. Die bloße Berücksichtigung der Umgebung des zu planenden Objekts ist keine Mitverarbeitung. Eine rein zeichnerische Darstellung der mvB genügt nicht als Planungsleistung.

Die mvB darf nur in den Leistungsphasen berücksichtigt werden, in denen ein Mitverarbeiten auch tatsächlich stattfindet (Urteil BGH vom 27.02.2003, Az.: VII ZR 11/02). Wenn sich die planerische Leistung nur in einzelnen Leistungsphasen nachvollziehbar belegen lässt, so ist die mvB auch nur in diesen Leistungsphasen zu den sonst anrechenbaren Kosten zu addieren.

(18) Bei der Ermittlung der mvB ist wie folgt vorzugehen:

1. Identifizierung der mvB
 - Bausubstanz muss bereits durch (frühere) Bauleistungen hergestellt worden sein
 - Sie muss technisch oder gestalterisch mitverarbeitet werden
2. Feststellung des Umfangs der mvB
 - Bestimmung von Mengen und Massen (M_{mvB})
3. Feststellung des Fiktiven Neuwertes der mvB
 - $W_{mvB} = M_{mvB} \times \text{aktueller Einheitspreis}$
4. Festlegung des Zustandsfaktors (ZF)
 - i.d.R. zwischen 0,5 (noch verwendbar) und 1,0 (neuwertig)
5. Ermittlung des Leistungsfaktors (LF)
 - Bei der Ermittlung der Kosten für die mvB ist zu berücksichtigen, in welchen Umfang diese jeweils innerhalb der einzelnen Leistungsphasen bzw. Grundleistungen planerisch zu berücksichtigen ist (Leistungsfaktor $\leq 1,0$).
 - Gemäß Gutachten des BMWi vom Dez. 2012 „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ können i.d.R. folgende LF für die jeweiligen Leistungsphasen verwendet werden:

LPH1	LPH 2	LPH 3	LPH 4	LPH 5	LPH 6	LPH 7	LPH 8	LPH 9
0,9	1,0	0,8	1,0	0,6	0,7	0,8	0,5	0,6

6. Berechnungsformel

$$A_{mvB} = \sum (LPH_i \times LF_i) \times ZF \times W_{mvB}$$

A_{mvB}	anrechenbare Kosten der mvB
LPH_i	beauftragter Teil der Leistungsphase (v.H.-Satz/100)
LF_i	Leistungsfaktor der beauftragten Leistungsphase
ZF	Zustandsfaktor
W_{mvB}	fiktiver Neuwert der mvB

B) Honorarermittlung (Seite 2)

(19) Zur Ermittlung können die für jede Grundleistung angegebenen Bewertungen (%) im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Technische Ausrüstung zur Hilfe genommen werden.

Honorarzone

(20) Für die Zuordnung der Honorarzone nach § 56 HOAI steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 15 Nummer 15.2 zur HOAI zur Verfügung.

(21) Ist ein Objekt gemäß § 56 HOAI nicht eindeutig einer Honorarzone zuzuordnen, erfolgt die Zuordnung der Honorarzone gemäß § 5 (2) und (3), HOAI.

Technische Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung

(22) Besteht bei der Planung der Technischen Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, ein Missverhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und dem Planungsaufwand des Auftragnehmers, ist § 7 Abs. 3 HOAI anzuwenden; d. h., die Mindestsätze der HOAI dürfen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden (§ 56, Abs. 6 HOAI).

Umbau- oder Modernisierungszuschlag

(23) Ein Zuschlag bis 50 % nach § 56 Abs. 5 HOAI kommt nur dann in Betracht, wenn Eingriffe in die vorhandene Konstruktion oder den Bestand vorgenommen werden (s. § 2, Nr. 5 und 6 HOAI).

(24) Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 6 Abs. 2 HOAI schriftlich zu vereinbaren, ansonsten gelten automatisch 20 % als vereinbart.

(25) Ansonsten erfolgt die Ermittlung des Zuschlags im Rahmen einer Leistungsabfrage bzw. eines Teilnahmewettbewerbs (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“).

Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 1.1 zur HOAI)

Allgemeines

- (1) Die Grundleistungen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sind in der Anlage 1.1 der HOAI als Beratungsleistung aufgeführt.
- (2) Die Besonderen Leistungen, die zu den Grundleistungen der UVS hinzutreten können, sind in der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt.
- (3) Die Honorarermittlungen der Grundleistungen und der Besonderen Leistungen sind nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.
- (4) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus den Unterlagen erfassten Daten dienen sowie Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen sind stets Besondere Leistungen. Liegen zwischen der Bestandserhebung und –bewertung und der Endfassung der landschaftsplanerischen Fachbeiträge mehr als fünf Jahre (bei Hinweisen auf Veränderungen ggf. auch früher), so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, inwieweit die Bestandserhebung und –bewertung zu aktualisieren ist.
- (5) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltverträglichkeitsstudien zu verwenden und projektspezifisch anzupassen.
- (6) Die im Rahmen der Bearbeitung der UVS notwendigen begleitenden Fachbeiträge (z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzbeitrag, Faunistische Leistungen) sind i.d.R. als Besondere Leistungen mit den Grundleistungen der UVS zu vergeben, um Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Beschreibung der Leistung der begleitenden Fachbeiträge erfolgt mit den jeweiligen Leistungsbeschreibungen (siehe Vordrucke). Die dazugehörigen Leistungsbildspezifischen Hinweise sind zu beachten.
- (7) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:
 - HVA F-StB Vertrag
 - ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
 - HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
 - HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltverträglichkeitsstudie
 - HVA F-StB Honorarermittlung Umweltverträglichkeitsstudie

Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

- (8) Bei der Festlegung der vertraglich zu vereinbarenden Fristen und Termine in § 5 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag sind die Qualitätsstandards zu den Bestandserhebungen und Kartierungen der TVB-Landschaft zu beachten.
- (9) Das ermittelte Honorar ist in § 7 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag zu übernehmen.

Honorarermittlung

- (10) Das Gesamthonorar setzt sich aus dem Honorar der Grundleistungen und dem Honorar der Besonderen Leistungen zusammen und ist ggf. mit dem Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung UVS zu ermitteln.

Honorarermittlung der Grundleistungen

- (11) Die Honorarermittlung der Grundleistungen erfolgt entsprechend des Leistungsumfangs und kann auf Grundlage der Anlage 1.1 HOAI, des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.

(12) Die Honorarermittlung der Grundleistungen nach Anlage 1.1 zur HOAI erfolgt entsprechend dem Leistungsumfang (Anlage 1.1.1 zur HOAI) und der Honorartafel (Anlage 1.1.2 Abs. 1 HOAI). Grundlage der Honorarermittlung ist die Fläche des Untersuchungsraumes und die Honorarzone (Anlage 1.1.2 Abs. 2 HOAI).

(13) Zur Prüfung der Angemessenheit des aufgrund einer Leistungsanfrage angebotenen Honorars für die Grundleistungen kann die Honorarermittlung nach Anlage 1.1 zur HOAI herangezogen werden.

(14) In der Regel ist davon auszugehen, dass nur eine vollständige Vergabe der Grundleistungen der UVS zu einem verwertbaren Planungsergebnis führt. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Grundleistungen zu übertragen sind.

Die Leistungen im Vorfeld erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insb. Faunistische Planungsraumanalyse) sind bei der Beschreibung und Honorarermittlung der Grundleistungen der UVS zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Insbesondere folgende Leistungen können dabei in Betracht kommen:

- Zusammenstellen und prüfen der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen
- Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen / Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen
- Beschreiben und Bewerten der Umwelt
- Beschreibung des Vorhabens, der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und deren Auswirkungen

Die für die Beauftragung vorgesehenen Grundleistungen / Teile der Grundleistungen sind in dem „Vordruck HVA F-StB für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien“ eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(15) Zu der Grundleistung „Beschreiben der Umwelt“ der Leistungsphase 2 der UVS gehören örtliche Erhebungen nur insoweit, als sie lediglich der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen (vgl. Anlage 9 zur HOAI, Ziffer 6 e).

Ermittlung des Untersuchungsraums

(16) Grundlage der Grundleistungen von Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum ist der Raum, der im Ergebnis der vorbereitenden Planungsraumanalyse abgegrenzt wird. Er ist Gegenstand der schutzgutbezogenen vertiefenden Untersuchungsraumanalyse zur Ermittlung des Konfliktpotenzials.

In der Regel (insbesondere bei größeren Projekten) ist der Untersuchungsraum kleiner als der Planungsraum. Der Planungsraum ist definiert als der Raum, in dem sinnvolle Lösungen (Linienalternativen) zur Erreichung des Planziels möglich sind. Seine Abgrenzung erfolgt aufgrund verkehrsplanerischer Überlegungen. Der Planungsraum ist Gegenstand der vorbereitenden Planungsraumanalyse zur Bestimmung des vertiefend zu betrachtenden Untersuchungsraumes sowie zur Einschätzung des erforderlichen Untersuchungsumfanges. Der in einer Karte dargestellte Untersuchungsraum ist als Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes und die Bestimmung des Untersuchungsumfanges erfolgen i.d.R. im Rahmen des Scopings.

Mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist die Abgrenzung des Untersuchungsraumes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die neue Abgrenzung ist einschließlich der Auswirkungen auf das Honorar (aktualisierte Honorarermittlung) als Nachtrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren. Dabei wird Bezug genommen auf den im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung UVS festgelegten Untersuchungsraum.

(17) Zur Beurteilung der erhobenen Daten kann es erforderlich werden, einen über den honorarwirksamen Untersuchungsraum hinausgehenden Raum (Referenzraum) heranzuziehen, um die jeweilige regionale und überregionale Bedeutung abschätzen zu können. Dieser Referenzraum wird nicht honorarwirksam.

(18) Die Honorarzone kann anhand der Bewertungsmerkmale und der Vorschriften der Anlage 1.1.2 Abs. 3 ff. HOAI ermittelt und im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung UVS festgelegt werden.

Honorarermittlung Besondere Leistungen

(19) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der Besonderen Leistungen. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.

(20) Im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltverträglichkeitsstudien sind unter Punkt C „Beschreibung der Besonderen Leistungen“ die Besonderen Leistungen aus der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt, die speziell zu den Grundleistungen der UVS hinzutreten können. Die Liste kann projektspezifisch angepasst werden.

(21) Die Leistungsbeschreibungen der begleitenden Fachbeiträge (z.B. Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und / oder Faunistische Leistungen) sind als eigenständige und vollständige Leistungsbilder formuliert. Sofern bei der Erstellung der UVS begleitende Fachbeiträge vergeben werden sollen, ist bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen / Teilleistungen sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der begleitenden Fachbeiträge eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

Ergänzende Hinweise

(22) In der Anlage 1.1.1 zur HOAI handelt es sich beim ersten Spiegelstrich der Leistungsphase 3 nicht um eine einzelne Grundleistung, sondern um die Beschreibung des gesamten Leistungsumfangs der Leistungsphase 3. Dieser Spiegelstrich wird im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltverträglichkeitsstudien zwar aufgeführt, aber nicht mit einem Buchstaben und einem Von-Hundert-Wert versehen.

Geotechnik (HOAI Anlage1, 1.3)

Allgemeines

- (1) Die Honorarermittlung für Leistungen der Geotechnik ist in der Anlage 1 zur HOAI, Punkt. 1.3 erfasst.
- (2) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Geotechnik zu verwenden.
- (3) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Geotechnik kann auch für Leistungen der Geotechnik für Verkehrsanlagen verwendet werden; allerdings werden dann die Grundleistungen aus dem Teil B) als Besondere Leistungen im Teil C) des Vordruckes eingetragen.
- (4) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:
 - HVA F-StB Vertrag,
 - ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
 - HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
 - HVA F-StB Leistungsbeschreibung Geotechnik,
 - HVA F-StB Honorarermittlung Geotechnik.

Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

(5) Das Honorar unterliegt nicht einer verbindlichen Preisverordnung. Es kann daher grundsätzlich frei vereinbart werden. Die in der unverbindlichen Anlage aufgeführten Regelungen zur Ermittlung der Honorarzonen und daraus folgend zur Ermittlung des Honorars stellen deshalb nur – unverbindliche – Orientierungswerte dar.

(6) Das gemäß Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Geotechnik ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Geotechnik

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten

- (7) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Geotechnik anzuwenden.
- (8) Gemäß Anlage1, Abs. 1.3.2 können sich die anrechenbaren Kosten nach den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung nach § 50, Abs. 1 bis 3 HOAI für das gesamte Objekt aus Bauwerk und Baugrube richten. Bei Ingenieurbauwerken sind 90 % der Baukonstruktionskosten und 15 % der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar (§ 50 Abs. 3 HOAI).
- (9) Die Kostenschätzung erfolgt anhand von Erfahrungswerten.
- (10) Die Kostenberechnung erfolgt auf der Grundlage der „Anweisung zum Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, (AKVS)“.
- (11) Der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Geotechnik kann den Bewerbern im Rahmen der Leistungsabfrage als Kalkulationsgrundlage zur Verfügung gestellt werden.

B) Honorarermittlung

(12) Zur Ermittlung können die für jede Teilleistung angegebenen max. Bewertungsangaben (%) im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Geotechnik zur Hilfe genommen werden

Honorarzone

(13) Für die Zuordnung der Honorarzone steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 1 Nummer 1.3.4, Abs. 2 HOAI zur Verfügung.

(14) § 52, Abs. 3 HOAI kann sinngemäß angewendet werden: Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung / Linienbauwerke

(15) Das Honorar bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung (z. B. Deiche, Kaimauern) kann ergänzend frei vereinbart werden (Anlage 1, 1.3.2 (2) HOAI).

Honorar

(16) In der Regel soll ein Pauschalhonorar nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei vereinbart werden.

(17) Anlage 1, 1.3 HOAI gibt unverbindliche Preisempfehlungen, die als Richtwert für die vertragliche Einigung über den Inhalt der vertraglich geschuldeten Leistungen und die Höhe ihrer Vergütung herangezogen werden können.

Ingenieurvermessung (Anlage 1, 1.4 HOAI)

(1) Die Honorarermittlung für Ingenieurvermessung ist in der Anlage 1 zur HOAI, Punkt. 1.4 erfasst.

I.) Planungsbegleitende Vermessung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

(2) Für die Beschreibung der Leistung Planungsbegleitende Vermessung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Planungsbegleitende Vermessung zu verwenden.

(3) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Planungsbegleitende Vermessung,
- HVA F-StB Honorarermittlung Planungsbegleitende Vermessung.

(4) Das Honorar unterliegt nicht einer verbindlichen Preisverordnung. Es kann daher grundsätzlich frei vereinbart werden. Die in der unverbindlichen Anlage 1 der HOAI enthaltenen Regelungen zur Ermittlung der Verrechnungseinheiten und Honorarzone sowie daraus folgend zur Ermittlung des Honorars stellen deshalb nur – unverbindliche – Orientierungswerte dar.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Planungsbegleitende Vermessung

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Entfällt

B) Honorarermittlung (Seite 1)

Grundlagen des Honorars

(5) Das Honorar ermittelt sich nach Verrechnungseinheiten (VE).

Honorarzone

(6) Die Ermittlung der Honorarzone orientiert sich an den in Anlage 1, 1.4.3 HOAI, enthaltenen 6 Bewertungsmerkmalen a) – f). Entsprechende Bewertungsmerkmale sind im Vordruck auf Seite 2 enthalten. Aus der Summe der Bewertungspunkte je Bewertungsmerkmal ergibt sich die Einstufung der Honorarzone.

Pauschalhonorar

(7) In der Regel soll ein Pauschalhonorar nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei vereinbart werden.

Angemessenheit des Honorars

(8) Zur Prüfung der Angemessenheit des aufgrund einer Leistungsanfrage angebotenen Honorars kann das sich aus den Tafeln in der Anlage 1, 1.4.8 Abs.1 HOAI, ergebende unverbindliche Berechnungshonorar unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung herangezogen werden.

Wird das unverbindliche Honorar der Anlage 1 der HOAI (Orientierungswert) um mehr als 20 v.H. unterschritten, ist vom Bieter eine schriftliche, plausible Aufklärung über die Ermittlung des Honorars zu verlangen. Anhand der vom Bieter vorgelegten Unterlagen ist zu prüfen, ob das Honorar eine einwandfreie Leistungserbringung erwarten lässt. Ist dies nicht der Fall, ist das Angebot auszuschließen.

Honorarvereinbarung

(9) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Beauftragung von Teilen einer Grundleistung

(10) Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden sollen, sind die für die Beauftragung vorgesehenen Teilleistungen den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage mitzuteilen und vertraglich festzuschreiben.

II.) Bauvermessung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

(11) Für die Beschreibung der Leistung Bauvermessung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Bauvermessung zu verwenden.

(12) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Bauvermessung,
- HVA F-StB Honorarermittlung Bauvermessung.

Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

(13) Das Leistungsbild Bauvermessung entspricht in Leistungsphase 3 der Regelung in § 3 Nr. 2 VOB/B und ist Sache des Auftraggebers des Bauvertrages.

(14) Es entspricht in Leistungsphase 4 der Regelung in Abschnitt 4.1.3 ATV DIN 18299 VOB/C und ist Sache des Auftragnehmers des Bauvertrages.

(15) Das Honorar unterliegt nicht einer verbindlichen Preisverordnung. Es kann daher grundsätzlich frei vereinbart werden. Die in der unverbindlichen Anlage 1 der HOAI enthaltenen Regelungen zur Ermittlung der Honorarzonen sowie daraus folgend zur Ermittlung des Honorars stellen deshalb nur – unverbindliche – Orientierungswerte dar.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Bauvermessung**A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten**

Entfällt

B) Honorarermittlung (Seite 1)Grundlagen des Honorars

(16) Als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten steht der Vordruck HVA F-StB-Bauvermessung zur Verfügung.

Die anrechenbaren Kosten sind auf der Basis der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung vom Auftraggeber zu ermitteln und den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage als Kalkulationsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Ingenieurbauwerken 100 v.H. und bei Verkehrsanlagen 80 v.H. der ermittelten Kosten anzurechnen sind. Liegt bei Vertragsschluss eine Kostenschätzung noch nicht vor, so können die Vertragsparteien schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten über eine Baukostenvereinbarung berechnet wird.

Honorarzone

(17) Die Ermittlung der Honorarzone orientiert sich an den in Anlage 1, 1.4.6 HOAI, enthaltenen 6 Bewertungsmerkmalen a) – f). Entsprechende Bewertungsmerkmale sind im Vordruck auf Seite 2 enthalten. Aus der Summe der Bewertungspunkte je Bewertungsmerkmal ergibt sich die Einstufung der Honorarzone.

Pauschalhonorar

(18) In der Regel soll ein Pauschalhonorar nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei vereinbart werden.

Angemessenheit des Honorars

(19) Zur Prüfung der Angemessenheit des aufgrund einer Leistungsanfrage angebotenen Honorars kann das sich aus den Tafeln in der Anlage 1, 1.4.8 Abs.2 HOAI, ergebende unverbindliche Berechnungshonorar unter Berücksichtigung nachfolgender Regelung herangezogen werden.

Wird das unverbindliche Honorar der Anlage 1 der HOAI (Orientierungswert) um mehr als 20 v.H. unterschritten, ist vom Bieter eine schriftliche, plausible Aufklärung über die Ermittlung des Honorars zu verlangen. Anhand der vom Bieter vorgelegten Unterlagen ist zu prüfen, ob das Honorar eine einwandfreie Leistungserbringung erwarten lässt. Ist dies nicht der Fall, ist das Angebot auszuschließen.

(20) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Beauftragung von Teilen einer Grundleistung

(21) Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden sollen, sind die für die Beauftragung vorgesehenen Teilleistungen den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage mitzuteilen und vertraglich festzuschreiben.

Sonstige vermessungstechnische Leistungen

(22) Bei der Beschreibung der Leistung ist zu prüfen, inwieweit ggf. die Leistungsbeschreibungen (Leistungsbeschreibung Planungsbegleitende Vermessung oder Leistungsbeschreibung Bauvermessung) herangezogen werden können.

(23) Das Honorar für sonstige vermessungstechnische Leistungen ist schriftlich frei zu vereinbaren.

Faunistische Planungsraumanalyse

Allgemeines

- (1) Die Leistungen für die Faunistische Planungsraumanalyse sind in der HOAI nicht erfasst. Sie können jedoch als in der Anlage 9 zur HOAI nicht abschließend aufgeführte Besondere Leistung vereinbart werden.
- (2) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.
- (3) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse zu verwenden und ggf. projektspezifisch anzupassen.
- (4) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus dem Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“** ergeben. Das Gutachten ist als Wissensdokument der CD zum HVA F-StB beigelegt.
- (5) Die Faunistische Planungsraumanalyse wird i.d.R. im Vorfeld des jeweiligen landschaftsplanerischen Fachbeitrages (insb. UVS bzw. LBP) erarbeitet, kann aber auch parallel als Besondere Leistung zu LBP / UVS erfolgen.
- (6) Die projektspezifische Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und die artspezifischen Untersuchungsräume als Ergebnis der Faunistischen Planungsraumanalyse sind Teil des Vordrucks HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen. Eine vorgelagerte Faunistische Planungsraumanalyse ermöglicht, dass die notwendigen faunistischen Leistungen zusammen mit dem jeweiligen Fachbeitrag vergeben werden können und so Synergieeffekte in der Leistungserbringung genutzt und der Koordinierungsaufwand möglichst gering gehalten werden kann.
- (7) Zur Erstellung der Faunistischen Planungsraumanalyse ist insbesondere bei Untersuchungsräumen mit differenzierter Naturlandschaft biologisches Fachwissen notwendig.
- (8) Eine Übersichtsbegehung im Untersuchungsraum mit einer örtlichen Erhebung faunistisch relevanter Habitatelemente, Strukturen und Lebensräume unter Einbeziehung möglicher Austauschbeziehungen ist als Grundlage zur Erarbeitung der projektspezifischen Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und der artspezifischen Untersuchungsräume i.d.R. unerlässlich.
- (9) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:
- HVA F-StB Vertrag,
 - ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
 - HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
 - HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse,
 - HVA F-StB Honorarermittlung Faunistische Planungsraumanalyse.
- (10) Das ermittelte Honorar ist in den Vordruck HVA F-StB Honorarübersicht zu übernehmen.

Honorarermittlung

- (11) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der Faunistischen Planungsraumanalyse. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.
- (12) In der Regel ist davon auszugehen, dass nur eine vollständige Vergabe der Leistungen der Faunistischen Planungsraumanalyse zu einem verwertbaren Ergebnis führt. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Leistungen zu übertragen sind.

Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse ist als eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibung formuliert. Bei einer parallelen Erarbeitung mit anderen landschaftsplanerischen Fachbeiträgen (insb. UVS bzw. LBP, Artenschutzbeitrag) oder bei Vorliegen von

Ergebnissen vorgelagerter landschaftsplanerischer Leistungen (insb. UVS, bereits durchgeführte faunistische Kartierungen) ist bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Insbesondere folgende Leistungen können dabei in Betracht kommen:

- Abfrage und Auswerten vorhandener faunistischer Daten,
- örtliche Erhebung,
- Potenzial- und Relevanzprüfung.

Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen sind in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(13) Grundlage der Leistung der Faunistischen Planungsraumanalyse ist der Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum ist entsprechend der zunächst grob abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens, der naturräumlichen Gegebenheiten und aufgrund vorhandener Unterlagen festzulegen. Innerhalb des Untersuchungsraumes werden im Zuge der Bearbeitung die artspezifischen Untersuchungsräume der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen festgelegt.

(14) Die Angaben für den benötigten Zeitbedarf und die Begehungshäufigkeiten für die Kartierung von Arten und Artengruppen in den Methodenblättern* stellen Orientierungswerte dar. Die Orientierungswerte stellen den Stand der Technik dar. Abweichungen sind zu begründen.

Ergänzende Hinweise

(15) Alle mit * gekennzeichneten Begrifflichkeiten und Methodikhinweise beziehen sich auf das Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI).

Faunistische Leistungen (Anlage 9 zur HOAI)

Allgemeines

- (1) Die Faunistischen Leistungen sind in der Anlage 9 zur HOAI geregelt.
- (2) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.
- (3) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen zu verwenden und ggf. projektspezifisch anzupassen.
- (4) Faunistische Leistungen dienen der planerischen und rechtlichen Konfliktbewältigung im Zuge von landschaftsplanerischen Fachbeiträgen. Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus dem Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ * ergeben.
- (5) Die projektspezifische Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und die artspezifischen Untersuchungsräume als Ergebnis der Faunistischen Planungsraumanalyse sind Teil des Vordrucks HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen (vgl. fachspezifische Hinweise Faunistische Planungsraumanalyse und Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse).
- (6) Sollen vorliegende Faunistische Kartierungen aktualisiert werden, ist zu entscheiden, ob die der früheren Kartierung zugrundeliegenden Artengruppen / Arten, die getroffene Methodenwahl und der festgelegte Kartierumfang nach wie vor geeignet sind, um die Grundlage für eine planerische und rechtliche Konfliktbewältigung im Zuge der landschaftsplanerischen Fachbeiträge zu schaffen, oder ob eine Faunistische Planungsraumanalyse zur Definition einer aktuellen projektspezifischen Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen inkl. artspezifischer Untersuchungsräume durchzuführen ist.
- (7) Faunistische Leistungen werden i.d.R. als Besondere Leistung zu den Grundleistungen der UVS bzw. des LBP oder zusammen mit den FFH-Verträglichkeitsprüfungen oder den Artenschutzbeiträgen vergeben, um Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten. Sie können aber auch eigenständig vergeben werden.
- (8) Bei der Vergabe faunistischer Leistungen ist zu beachten, dass der Bieter, der die Faunistische Planungsraumanalyse erarbeitet hat, als vorbefasster Bewerber gilt. Es ist sicherzustellen, dass dem Bewerber dadurch kein ungerechtfertigter Vorteil erwachsen ist. Der Auftraggeber hat ggf. die Verpflichtung den Wissensvorsprung des einen Bieters durch Information aller anderen Bieter auszugleichen. Ist dies nicht zu gewährleisten, ist der vorbefasste Bewerber auszuschließen.
- (9) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:
 - HVA F-StB Vertrag,
 - ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
 - HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
 - HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen,
 - HVA F-StB Honorarermittlung Faunistische Leistungen.
- (10) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.
- (11) Bei der Festlegung der vertraglich zu vereinbarenden Fristen und Termine in § 5 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag sind die Qualitätsstandards zum Untersuchungszeitraum Faunistischer Leistungen der TVB-Landschaft zu beachten.

A) Ermitteln der anrechenbaren Kosten

entfällt

B) Honorarermittlung

(12) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der Faunistischen Leistungen und die artspezifischen Untersuchungsräume. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.

(13) Faunistische Leistungen setzen sich aus den Leistungen für die faunistische Kartierung (vorbereitende Tätigkeiten, Geländearbeiten, Dokumentation) und den Leistungen zur fachlichen Begleitung der landschaftsplanerischen Fachbeiträge zusammen. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Leistungen zu übertragen sind.

Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen ist als eigenständige und vollständige Leistungsgeschreibung formuliert. Bei einer parallelen Erarbeitung mit anderen landschaftsplanerischen Fachbeiträgen (insb. als Besondere Leistung zur UVS bzw. zum LBP oder zusammen mit den FFH-Verträglichkeitsprüfungen) ist die Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung der Faunistischen Leistungen projekt-spezifisch hinsichtlich Synergieeffekte in der Leistungserbringung (Geländearbeit) abzugleichen.

Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen sind in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(14) Gegenstand der Faunistischen Leistungen sind die artspezifischen Untersuchungsräume. Sie werden in der Faunistischen Planungsraumanalyse abgegrenzt. Die in einer Karte dargestellten artspezifischen Untersuchungsräume sind als Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

(15) Die Angaben für den benötigten Zeitbedarf und die Begehungshäufigkeiten für die Kartierung von Arten und Artengruppen in den Methodenblättern* stellen unverbindliche Orientierungswerte dar. Ebenso ist der dort aufgeführte Zeitbedarf der Dokumentation für die einzelnen Artengruppen ein unverbindlicher Orientierungswert.

(16) Geräte und Materialien, die für eine fachgerechte Erfüllung der Aufgaben vorausgesetzt werden, z. B. BAT-Detektoren, Video-Überwachungssysteme, Lebend- und Schlagfallen, Elektrofischgeräte gehören nicht zu den Nebenkosten gemäß § 14 HOAI, sondern sind mit dem Honorar abgegolten.

Ergänzende Hinweise

(17) Alle mit einem „*“ gekennzeichneten Begrifflichkeiten und Methodikhinweise beziehen sich auf das Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, ANUVA 12/2013 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI).

FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 9 zur HOAI)

(FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Vorprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung)

Allgemeines

(1) Die Leistungen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH- Verträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Vorprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung) sind in der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt.

(2) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.

(3) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung FFH-Verträglichkeitsprüfung zu verwenden.

(4) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004“ ergeben.

(5) Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird i.d.R. als Besondere Leistung zu den Grundleistungen der UVS bzw. des LBP vergeben, um Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten.

(6) Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann aber auch eigenständig – dann meist der UVS bzw. dem LBP vorgelagert - vergeben werden.

(7) Zum Erstellen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind i.d.R. Faunistische Leistungen (Arten des Anh. II der FFH-RL sowie ggf. Charakterarten der vorkommenden Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL zur Einschätzung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps) und die Kartierung der Lebensräume des Anhangs 1 der FFH-RL und der maßgeblichen Bestandteile erforderlich, sofern sie nicht als aktuelle Grundlagendaten (insb. FFH- Managementplan) bereits vorliegen. Sie sind i.d.R. zusammen mit den FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu vergeben, um ebenfalls die Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Beschreibung der Faunistischen Leistungen erfolgt mit dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen. Die dazugehörigen Fachspezifischen Hinweise sind zu beachten.

(8) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung FFH-Verträglichkeitsprüfung ,
- HVA F-StB Honorarermittlung FFH-Verträglichkeitsprüfung .

(9) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Honorarermittlung

(10) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der zu vergebenden Leistungen. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.

(11) Die FFH-Vorprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung bauen aufeinander auf. Die jeweiligen Prüfungsergebnisse bestimmen die nachfolgenden Leistungen.

Sofern projektspezifisch nicht sämtliche Leistungen übertragen werden sollen, sind die für die Beauftragung vorgesehenen Teilleistungen in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung FFH-Verträglichkeitsprüfung eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung sind folgende Hinweise zu beachten:

-
- Soll nur eine FFH-Vorprüfung vergeben werden sind die Leistungen 1a – c zu vereinbaren.
 - Kann durch die FFH-Vorprüfung eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile offensichtlich ausgeschlossen werden, endet die FFH-VP an dieser Stelle. Die FFH-Vorprüfung ist entsprechend dem Leitfaden FFH-VP zu dokumentieren. Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Angaben sind abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation und projektbezogen in der Leistungsbeschreibung zu beschreiben.
 - Eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich, wenn die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung eindeutig bejaht wird. In diesem Fall entfällt die Leistung 1 c „Erstellen einer FFH-Vorprüfung“. Die Leistungen 1 a / 1 b sind aber zur Erstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu vereinbaren.
 - Wurde im Vorfeld eine eigenständige FFH-Vorprüfung erstellt, sind die Leistungen 1a / 1b als Vorleistungen bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden.
 - Liegt eine FFH-Vorprüfung vor oder wird die Erstellung einer FFH-Vorprüfung mitvergeben, ist zu prüfen inwieweit die Leistung 3a „Ermitteln und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone (ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) ...“ bei der Erarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erbringen ist oder aus der FFH-Vorprüfung übernommen werden kann.
 - Die Leistungen „Erfassen und Beschreibung anderer Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes“ (Leistung 3b), „Bewerten der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes durch andere Pläne und Projekte“ (Leistung 3c) und „Bewerten der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ohne und mit Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ (Leistungen 3c, 3e) fallen nur bei Vorliegen solcher anderer Pläne und Projekte an.
 - Das „Erarbeiten der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ (Leistung 3d) und das „Bewerten der Erheblichkeit mit Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ (Leistung 3e) ist nur nötig, wenn eine Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes ohne schadenbegrenzenden Maßnahmen gegeben ist (Ergebnis der Leistung 3c).
 - Eine FFH-Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich, wenn die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen sind. In diesem Fall entfallen die Leistungen 5 und 6 zur FFH-Ausnahmeprüfung.

Kann bei Vertragsschluss nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden, dass Leistungen nicht anfallen, sind sie als optionale Leistungen in die Leistungsanfrage miteinzubeziehen, zu vereinbaren und bei Bedarf schriftlich seitens des AG abzurufen.

(12) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung FFH-Verträglichkeitsprüfung ist als eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibung formuliert. Bei einer parallelen Erarbeitung mit anderen landschaftsplanerischen Fachbeiträgen (insb. als Besondere Leistung zur UVS bzw. zum LBP, zusammen mit Faunistischen Leistungen) oder bei Vorliegen von Ergebnissen vorgelagerter landschaftsplanerischer Leistungen (insbesondere UVS, Faunistische Planungsraumanalyse) ist bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Insbesondere folgende Leistungen können dabei in Betracht kommen:

- Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen
- Ortsbesichtigungen
- Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen
- Abgrenzen des Untersuchungsraumes und –rahmens und des detailliert zu untersuchenden Bereichs
- Bestandsaufnahme des Natura 2000-Gebiets und der maßgeblichen Bestandteile

- Ermitteln und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone
- Bewerten der Erheblichkeit

Die zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen / Teilleistungen sind in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung FFH-Verträglichkeitsprüfung eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(13) Grundlage der Leistungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Untersuchungsraum. Bei großen Schutzgebieten wird i.d.R. ein kleinerer Bereich für detaillierte Untersuchungen abgegrenzt. Der Untersuchungsraum und der detailliert zu untersuchende Bereich sind entsprechend den Vorgaben des Leitfadens FFH-VP abzugrenzen. Der in einer Karte dargestellte Untersuchungsraum und detailliert zu untersuchende Bereich ist als Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist die Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des detailliert zu untersuchenden Bereichs zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die neuen Abgrenzungen sind einschließlich der Auswirkungen auf das Honorar (aktualisierte Honorarermittlung) als Nachtrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren.

Artenschutzbeitrag (Anlage 9 zur HOAI)

Allgemeines

- (1) Die Leistungen für den Artenschutzbeitrag sind in der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt.
- (2) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.
- (3) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag zu verwenden.
- (4) Der Artenschutzbeitrag wird zur Prüfung der Zugriffsverbote gemäß BNatSchG sowie ggf. zum Erlangen einer Ausnahmegenehmigung und zur planerischen Folgenbewältigung erstellt. Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag ist zu verwenden.
- (5) Der Artenschutzbeitrag wird i.d.R. als Besondere Leistung zu den Grundleistungen der UVS bzw. des LBP vergeben, um Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten.
- (6) Der Artenschutzbeitrag kann aber auch eigenständig – dann meist der UVS bzw. dem LBP vorgelagert - vergeben werden.
- (7) Zum Erstellen des Artenschutzbeitrags sind i.d.R. faunistische Leistungen erforderlich. Sie sind i.d.R. zusammen mit dem Artenschutzbeitrag zu vergeben, um ebenfalls den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Beschreibung der faunistischen Leistungen erfolgt mit dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen. Die dazugehörigen Fachspezifischen Hinweise sind zu beachten.
- (8) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:
 - HVA F-StB Vertrag,
 - ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
 - HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
 - HVA F-StB Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag,
 - HVA F-StB Honorarermittlung Artenschutzbeitrag.
- (9) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Honorarermittlung

- (10) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der zu vergebenden Leistungen. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.
- (11) In der Regel ist davon auszugehen, dass nur eine vollständige Vergabe der Leistungen des Artenschutzbeitrags zu einem verwertbaren Planungsergebnis führt. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Leistungen zu übertragen sind.

Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag ist als eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibung formuliert. Bei einer parallelen Erarbeitung mit anderen landschaftsplanerischen Fachbeiträgen (insbes. als Besondere Leistung zur UVS bzw. zum LBP) oder bei Vorliegen von Ergebnissen vorgelagerter landschaftsplanerischer Leistungen (insb. UVS, Faunistische Planungsraumanalyse) ist bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Insbesondere folgende Leistungen können dabei regelmäßig in Betracht kommen:

- Abfrage und Auswerten vorhandener faunistischer Daten,
- örtliche Erhebung,
- Potenzial- und Relevanzprüfung.

Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen / Teilleistungen sind in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag eindeutig zu kennzeichnen, den Anforderungen der jeweiligen Planungsstufe entsprechend und unter Beachtung der länderspezifischen Vorgaben zu beschreiben (Freitext).

Auf Ebene der Vorplanung (UVS) ist der Artenschutzbeitrag entsprechend dieser Planungsstufe angemessen zu erstellen (insbes. Begrenzung des zu betrachtenden Artenspektrums auf die zulassungskritischen Arten).

Auf Ebene der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LBP) ist der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der RLBP zu erarbeiten, soweit keine weiterführenden Regelwerke der Länder vorliegen.

(12) Gegenstand der Leistung des Artenschutzbeitrags sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten entsprechend des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Der Untersuchungsraum ist entsprechend den voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens und den zu erwartenden Tierarten /-gruppen entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten festzulegen.

Umweltbaubegleitung (UBB)

Allgemeines

(1) Die Leistungen für die Umweltbaubegleitung (UBB) sind in der HOAI nicht erfasst. Sie können als eigenständige Leistungen zu allen Leistungsbildern der Objektplanung hinzutreten und vereinbart werden.

Die Leistungen der UBB sind klar von den Leistungen zur Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung nach § 39 HOAI zu trennen.

(2) Die Umweltbaubegleitung beginnt nach der Baurechtserlangung und erstreckt sich über die Ausführungsplanung, die Vorbereitung der Vergabe, und die Bauausführung bis zum Abschluss der Umsetzung des Projektes.

Es ist zu prüfen, in welchen Planungs-/ Bauphasen eine UBB sachlich geboten ist, welche Schutzgüter bzw. Rechtsbereiche abgedeckt werden sollen und welche Tätigkeiten in Betracht kommen. Eine pauschale Beauftragung aller im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung beschriebenen Leistungen ist im Regelfall nicht erforderlich.

Der Leistungsumfang der UBB ist projektspezifisch festzulegen. Hierbei ist auch die Qualifikation der die UBB Ausführenden ist gemäß TVB Landschaft zu bestimmen.

(3) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.

(4) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung zu verwenden und ggf. projektspezifisch anzupassen.

(5) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus den in den Technischen Vertragsbedingungen (TVB-Landschaft) und in den „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ genannten Grundsätzen ergeben.

(6) Der Leistungsumfang ist vor dem Hintergrund der jeweiligen bestehenden Konfliktlage und gemäß eventueller Vorgaben aus der Baurechtserlangung zwischen Umwelt- und Naturschutz und Straßenbauvorhaben auf den Einzelfall bezogen festzulegen. Ausschlaggebend dafür sind:

- die Größe des Vorhabens,
- die besonderen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt oder
- die besondere Empfindlichkeit der Umweltgüter und des Raumes, in dem das Vorhaben realisiert wird,
- die im Rahmen der Baugenehmigung festgelegten Schutzmaßnahmen.

(7) Die Leistungsbeschreibung ist um projektspezifische Angaben zur Intensität und Taktung der Leistungen, insbesondere zu Präsenzzeiten auf der Baustelle und bei Baubesprechungen zu ergänzen (Freitext).

(8) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung,
- HVA F-StB Honorarermittlung Umweltbaubegleitung.

(9) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Honorarermittlung

(10) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der Umweltbaubegleitung. Die Honorarermittlung erfolgt auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs (Stunden-, Tages- oder anderen Zeitanätzen).

(11) Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen sind in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

Verkehrsuntersuchung

Allgemeines

(1) Die Leistungen für die Verkehrsuntersuchung sind in der HOAI nicht erfasst. Sie können als eigenständige Leistungen vereinbart werden.

(2) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Verkehrsuntersuchung zu verwenden und ggf. projektspezifisch anzupassen.

Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Verkehrsuntersuchung ist als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechenden Leistungsbeschreibung dienen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Leistungsverzeichnis mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt. Für die spätere Begleitung des Vertrages und Abrechnung der erbrachten Leistungen ist das Leistungsverzeichnis entsprechend dem gewünschten Projektablauf zu gliedern.

(3) Die Nummerierung der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses ist beizubehalten.

Wird ein Arbeitsbereich bzw. Titel nicht benötigt ist dort „Entfällt“ einzutragen. Dadurch wird bei allen Beteiligten ein hoher Wiedererkennungswert erreicht. Zudem entsprechen die Ziffern der Leistungsbeschreibung denen der Technischen Vertragsbedingung, um die Zuordnung der Inhalte zu erleichtern.

(4) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Verkehrsuntersuchung,
- HVA F-StB Honorarermittlung Verkehrsuntersuchung.

(5) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

(6) Als Bestandteil des Vertrages sind die TVB-Verkehrsuntersuchung zu vereinbaren.

Honorarermittlung

(7) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.

Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)

Allgemeines

(1) Bei Verträgen mit Prüfsingenieuren sind die Regelungen im Teil 1 „Richtlinien für die Vergabe und das Aufstellen des Vertrages“ sinngemäß anzuwenden.

(2) Die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen ist im Regelfall einem zugelassenen Prüfsingenieur zu übertragen.

(3) Prüfsingenieure erhalten für ihre Leistungen im Bereich des Bundesfernstraßenbaus eine Vergütung nach der „Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Leistung

(4) Für die Beschreibung der Leistung sollen die Leistungsbeschreibungen (siehe Teil Vordrucke) verwendet werden. Als Bestandteil des Vertrages sind die TVB-Prüf (siehe Anhang, Ergänzende Unterlagen, Technische Vertragsbedingungen) zu vereinbaren.

Ermittlung der Vergütung

(5) Allgemeine Hinweise

Die Vergütung ist nach der RVP gemäß Abs. (3) zu ermitteln. Sie besteht aus Honoraren und Auslagen.

Das Honorar ist in § 7 des Vertrages (Vordruck HVA F-StB Vertrag) i. V. m. Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Prüfsingenieur festzulegen.

Die Ermittlung des Honorars erfolgt

- als Berechnungshonorar aus Anteilen des Grundhonorars (Ziff. 4.1 und / oder 4.3 der RVP), wobei das Grundhonorar ermittelt wird aus
 - den anrechenbaren Kosten (Ziff. 2.1 der RVP),
 - der Bauwerksklasse (Ziff. 2.3 der RVP)oder
- als Zeithonorar nach Zeitaufwand (Ziff. 4.2 der RVP)

(6) Anrechenbare Kosten

Als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten steht der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Prüfsingenieur mit den erforderlichen Hinweisen zur Verfügung.

(7) Bauwerksklasse

Die Zuordnung des Ingenieurbauwerkes in eine entsprechende Bauwerksklasse erfolgt nach Anlage 2 der RVP. Es ist Ziff. 3.3 der RVP zu beachten.

(8) Grundhonorar

Das Grundhonorar ergibt sich rechnerisch aus den anrechenbaren Kosten entsprechend der Bauwerksklasse nach der Formel gem. Ziff. 3.1 oder graphisch nach Anlage 3 der RVP.

(9) Anteile des Grundhonorars

Die Ermittlung der Anteile erfolgt nach Ziff. 4.1 der RVP und gegebenenfalls nach den Regelungen gem. Abs. (13).

(10) Auftrag für mehrere Ingenieurbauwerke

Die Honorarermittlung für mehrere Ingenieurbauwerke nach Ziff. 3.2 bzw. Ziff. 4.3.1 oder 4.3.2 der RVP erfolgt im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Prüfmgenieur über den Ansatz von Zuschlägen bezogen auf das Grundhonorar des ersten Ingenieurbauwerkes.

Die Ermäßigungen/Minderungen werden im v. g. Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Prüfmgenieur als Zuschläge mit ihrer Differenz zu 100 % ausgewiesen.

(11) Ingenieurbauwerke mit erheblichen Längenabmessungen
Etwaige Minderungen sind gem. Ziff. 4.3.3 der RVP festzulegen.

(12) Zeithonorar

Bei Festlegung eines Zeithonorars ist ein Höchstbetrag zu vereinbaren.

Deshalb ist im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Prüfmgenieur der max. erforderliche Zeitaufwand anzugeben.

Abgerechnet wird nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand, jedoch max. bis zum Höchstbetrag.

Der Stundensatz ergibt sich nach Ziff. 4.2 der RVP.

(13) Sofern in Einzelfällen Prüfmgenieure auch mit der Überprüfung auf Wirtschaftlichkeit der Bemessung, der Überprüfung hinsichtlich der Geometrie und der Überprüfung des Sachregisters gemäß ZTV-ING beauftragt werden, erhalten sie hierfür eine Vergütung gemäß den Regelungen im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2006 vom 17.05.2006 (veröffentlicht einschließlich der RVP auf der Homepage des BMVI unter der Rubrik Verkehr / Straße / Straßenbau / Vergabehandbücher).

Muster 1.5 – 1
Titelblatt Leistungsbeschreibung

Bezeichnung der Leistung:

Projekt	<u>Ortsumfahrung Musterbach</u>
Leistung	<u>Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe für die L 123</u> <u>Ortsumfahrung Musterbach</u>

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Projektkennung: V.2440.L0123.N01

Vertragsnummer: 008

**Titelblatt
zur
Leistungsbeschreibung / Honorarermittlung**

Inhalt

Seitenanzahl

Leistungsbeschreibung

Leistungsbeschreibung <u>Objektplanung Verkehrsanlagen</u>	6
Leistungsbeschreibung	
Leistungsbeschreibung	

Honorarermittlung

Honorarermittlung <u>Objektplanung Verkehrsanlagen</u>	3
Honorarermittlung	
Honorarermittlung	

Abrechnungseinheiten		
h	H	Stunde
d	D	Tag
Mt	MT	Monat
St	ST	Stück
Psch	PSCH	Pauschal

Muster 1.5 – 2 (Seite 1)
Leistungsbeschreibung**Leistungen und Bewertung
für
Objektplanung Verkehrsanlagen****INHALT**

Seite

A. Beschreibung der Planungsaufgaben und Planungsziele	2
1. Allgemeines	2
2. Beschreibung der Verkehrsanlage	2
3. Randbedingungen und Zwangspunkte	2
B. Beschreibung der Grundleistungen	3
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	3
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe	4
C. Besondere Leistungen	6
Zu Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	6

Muster 1.5 – 2 (Seite 2)
Leistungsbeschreibung**A. Beschreibung der Planungsaufgaben und Planungsziele****1. Allgemeines**

Aufbauend auf die erbrachte *Genehmigungsplanung* und unter Berücksichtigung der Regelungen des *Planfeststellungsbeschlusses vom 20.03.2014* sind die *Ausführungsplanung* und *Teilleistungen* für die *Vorbereitung der Vergabe* zu erbringen.

2. Beschreibung der Verkehrsanlage

Die *Umfahrung der Ortslage von Musterbach* im Zuge der *Landesstraße 123* hat eine Länge von *2,3 km*. Sie hat nach *RIN* die *Kategorie LS III*, *Verbindungsfunktionsstufe regional*. Somit ist sie nach *RAL* der *Entwurfsklasse EKL 3* zuzuordnen. Aufgrund der *geringen Schwerverkehrsstärke* kann beim gewählten *RQ 11* die *Fahrstreifenbreite* auf *3,25 m* reduziert werden, so dass ein „*RQ 11-0,5*“ entsteht.

3. Randbedingungen und Zwangspunkte

Die *Planung* ist auf der *Grundlage des planfestgestellten Genehmigungsentwurfs* weiter zu entwickeln. Die *Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses* sind dabei zu berücksichtigen

Muster 1.5 – 2 (Seite 3)
Leistungsbeschreibung**B. Beschreibung der Grundleistungen**

[wird bei angekreuzten Grundleistungen keine Bewertung eingetragen, gilt die jeweilige Bewertung der Grundleistung]

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung in [%]	Eintrag Bewertung in [%]
---------------	--	------------------	--------------------------

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

<input checked="" type="checkbox"/>	a	<p>Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p><i>Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Fachbeiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung. Hierzu gehört auch das Zusammenstellen, Auswerten und Berücksichtigen der umweltrelevanten Vorgaben, die sich aus dem allgemeinen Umweltrecht ergeben. Zu den auszuwertenden Unterlagen gehören neben dem Planfeststellungsbeschluss mit seinen Anlagen (insbesondere der LBP, das Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) auch die Unterlagen zur FFH-VP sowie Vereinbarungen mit Dritten.</i></p> <p><i>Ermitteln des Leistungsumfanges und Festlegen ergänzender Fachleistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber.</i></p>	4,0	4,0
<input checked="" type="checkbox"/>	b	<p>Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p> <p><i>Berechnungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Berechnen des Deckenbuches</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>für durchgehende Strecke, Intervall : 20 m</i> • <i>für kreuzende Strecken, Intervall : 20 m</i> • <i>für begleitende Strecken, Intervall : 20 m</i> • <i>zusätzlich an den Stationen der im Intervall nicht erfassten Querprofile</i> - <i>Berechnen des Planumbuches</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>für durchgehende Strecke</i> • <i>für kreuzende Strecken</i> • <i>für begleitende Strecken</i> - <i>Nachvollziehbare Ermittlung der Mengen für die geplante Bauleistung anhand der vorliegenden Bestands- und Ausführungsunterlagen einschließlich Massenbilanz für die Kostenfortschreibung.</i> <p><i>Entwurfsunterlagen</i></p>	8,0	8,0

Muster 1.5 – 2 (Seite 4)
Leistungsbeschreibung

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung in [%]	Eintrag Bewertung in [%]
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Aufbereiten der Entwurfsunterlagen für die Ausführung</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Übersichtslageplan, M 1 : 2500</i> • <i>Straßenquerschnitte, M 1 : 100</i> • <i>Lagepläne, M 1 : 1000</i> • <i>Höhenpläne, M 1 : 1000 / 100</i> - <i>Aufbereiten der Querprofile für die Ausführung</i> - <i>Herstellen sonstiger Pläne</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Knotendetailpläne</i> • <i>Schutz- und Leiteinrichtungen</i> • <i>Markierungs- und Beschilderungspläne</i> 		
<input checked="" type="checkbox"/>	c Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung <i>Abstimmen aller Unterlagen mit dem Auftraggeber und anderen an der Planung fachlich Beteiligten (z.B. Planer des LAP, Bau-Grundgutachter, Ver- und Entsorgungsunternehmen)</i>	2,0	2,0
<input checked="" type="checkbox"/>	d Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung <i>einschließlich des integrierten Bauablaufplanes und des Verkehrsführungskonzeptes</i>	1,0	1,0
Summe Leistungsphase 5		15	15
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe			
<input checked="" type="checkbox"/>	a Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter <i>Genaue und nachvollziehbare Mengenermittlung für die geplante Bauleistung einschließlich Massenbilanz und Zuordnung entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses (LV) sowie nach Einzelpositionen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung</i> <i>Abstimmung mit dem AG zur grundsätzlichen Gliederung der Vergabeunterlagen in Abschnitte (Lose) und wesentliche Ausführungsphasen</i>	5,0	5,0
<input checked="" type="checkbox"/>	b Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen <i>Aufstellen der Vergabeunterlagen auf der Grundlage der Ergebnisse der vorausgehenden Leistungsphasen sowie unter Berücksichtigung der Auflagen aus einem Genehmigungsverfahren und Vereinbarungen mit Dritten</i> <i>Erstellen des Vergabevermerkes</i> <i>Aufstellen der Leistungsbeschreibung mit Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis</i>	2,0	2,0

Muster 1.5 – 2 (Seite 5)
Leistungsbeschreibung

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung in [%]	Eintrag Bewertung in [%]
	<i>Die für die Ausschreibung erforderlichen Vordrucke sind zu ergänzen und sämtliche Vergabeunterlagen nach HVA B-StB zusammenzustellen.</i>		
<input type="checkbox"/>	c Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,5	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	d Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	0,5	<input type="text"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	e Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse <i>Bepreisen des erstellten Leistungsverzeichnisses anhand von ortsüblichen Preisen</i>	1,0	<input type="text" value="1,0"/>
<input type="checkbox"/>	f Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,5	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	g Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,5	<input type="text"/>
Summe Leistungsphase 6		10	<input type="text" value="8"/>
Summe Leistungsphasen		25	<input type="text" value="23"/>

Muster 1.5 – 2 (Seite 6)
Leistungsbeschreibung

C. Besondere Leistungen

Titel	Leistungstext	M e n g e	Einheit	EP in €	GP in €
-------	---------------	-----------------------	---------	---------	---------

Zu Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

5.01	<p>Einzelauszüge aus dem Grunderwerbsplan für die Kaufverträge herstellen</p> <p><i>Grunderwerbsauszüge aus dem Grunderwerbsplan für einzelne Flurstücke nach dem beigefügten Muster erstellen.</i></p> <p><i>Maßstab M 1:1000</i></p> <p><i>Blattformat i.d.R. DIN A4 (bei größeren Flurstücken entsprechend größer)</i></p> <p><i>Angaben auf dem Auszug:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Name der Maßnahme</i> • <i>Maßstab</i> • <i>Lfd. Nummer Grunderwerbsverzeichnis</i> • <i>Gemarkung</i> • <i>Gemeinde</i> • <i>Flurstück Nr.</i> • <i>Eigentümer</i> • <i>zu erwerbende Flächen</i> • <i>vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fl.</i> • <i>dauernd zu belastende Flächen</i> • <i>Nordpfeil</i> 	50	St		
------	--	----	----	--	--

Summe Besondere Leistungen

Muster 1.5 – 3 (Seite 1)
Honorarermittlung Verkehrsanlagen

ANRECHENBARE KOSTEN / HONORARERMITTLUNG		Anlage-Nr.: I.2	
OBJEKTPLANUNG VERKEHRSANLAGEN		Vertrags-Nr.: Muster 10557	
Projektbezeichnung: Ortsumfahrung L 123 Musterbach			
Z e i l e [Z]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1	Kosten der Baukonstruktion ohne Ingenieurbauwerke	2.926.260,00	
2*	Anrechenbare Kosten der mit zu verarbeitenden Bausubstanz (§ 4(3)HOAI)		
3	Gesamtkosten Baukonstruktion [Z 1 + Z 2]	2.926.260,00	
3.1	davon Kosten für Erd- und Felsarbeiten	447.363,00	
4	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 3 enthalten und soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch überwacht		
4.1	- Herrichten des Grundstücks	88.778,00	
4.2	- öffentliche Erschließung		
4.3	- nichtöffentliche Erschließung		
4.4	- Außenanlagen	411.917,00	
4.5	- Umlegen und Verlegen von Leitungen	15.000,00	
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Anlagen des Straßenverkehrs		
4.7	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit	11.000,00	
5	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 4.1 bis 4.7]	526.695,00	
5.1	Zwischensumme [Z 3.1 + Z 5]	974.058,00	
6	Sonstige anrechenbare Kosten [Z 3 - Z 5.1] (§ 46 (4) Nr. 1 HOAI)		1.952.202,00
6.1	Kosten aus Z 3.1, aber nicht mehr als 0,4 x Z 6 (§ 46 (4) Nr. 1 HOAI)		447.363,00
7	Kosten für Ingenieurbauwerke	436.590,00	
7.1	Anrechenbar 10 v.H. aus Z 7 (§ 46 (4) Nr. 2 HOAI) [0,1 x Z 7]		43.659,00
8	Kosten für technische Anlagen/Ausrüstung		
8.1	25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x (Z 6 + Z 6.2 + Z 7.1)]		
8.2	Anrechenbare Kosten aus Z 8, aber nicht mehr als Z 8.1 (Z 8 ≤ Z 8.1) (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI)		
8.3	Anrechenbare Kosten aus Z 8, wenn Z 8 größer als Z 8.1 (Z 8 > Z 8.1) (§ 46 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z 8 - Z 8.1) x 0,5]		
8.4	Anrechenbare Kosten aus Z 8 [Z 8.2 + Z 8.3] (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI)		
9	Anrechenbare Kosten [Z 6 + Z 6.1 + Z 7.1 + Z 8.4]		2.443.224,00
10	Abminderung bei mehr als zwei Fahrstreifen (§ 46 (5) HOAI):		
10.1	<input type="checkbox"/> 3 Fahrstreifen [0,15 x Z 10]		
10.2	<input type="checkbox"/> 4 Fahrstreifen [0,30 x Z 10]		
10.3	<input type="checkbox"/> mehr als 4 Fahrstreifen [0,40 x Z 10]		
Anrechenbare Kosten			
11	<input checked="" type="checkbox"/> für Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 [Z 9 - Z 10]		2.443.224,00
12	<input type="checkbox"/> für Leistungsphase 8 [Z 3 - Z 5 + Z 8.4]		

Muster 1.5 – 3 (Seite 2)
Honorarermittlung Verkehrsanlagen

ANRECHENBARE KOSTEN / HONORARERMITTLUNG		Anlage-Nr.:	I.2
OBJEKTPLANUNG VERKEHRSANLAGEN		Vertrags-Nr.:	Muster 10557
B) Honorarermittlung			EUR
13	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Zeile 11		2.443.224,00
14	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Zeile 12		
15	Art des Honorars		
15.1	<input type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar		
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen ____ bis ____ . Das Honorar wird abgerechnet <input type="checkbox"/> nach endgültiger Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung.		
15.2	<input checked="" type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar		
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen 5 bis 6		
16	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)		
16.1	Honorarzone: Das Objekt wird gemäß Anlage 13.2 HOAI. bzw. <input checked="" type="checkbox"/> Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	III	
	Honorarsatz	EUR	
16.2	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 48 HOAI	157.924,94	
<input type="checkbox"/> 16.3	zuzüglich ____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz wegen _____ [Z 16.2 x ____ v. H.]	XXX	
<input type="checkbox"/> 16.4 ¹⁾	abzüglich ____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen _____ [Z 16.2 x ____ v. H.]	XXX	
16.5	Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes) [Z 16.2 + Z 16.3 – Z 16.4]	157.924,94	
17	Honorar für Grundleistungen		
17.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit	23 v.H.	
17.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe von		36.322,74
18	Zuschläge zum Honorar		
<input checked="" type="checkbox"/> 18.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 17.2 wird für Umbauten und Modernisierungen <u>kein</u> Zuschlag vereinbart:		
<input type="checkbox"/> 18.2 ¹⁾	Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 17.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von ____ v.H. (max. 33 v.H. § 48 (6) HOAI) vereinbart: Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____	XXX	
18.3	Honorarzwischensumme [Zeile 17.2 + 18.2]		36.322,74
19 ²⁾	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI		
<input type="checkbox"/> 19.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 17.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Verkehrsanlagen nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Verkehrsanlagen nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von ____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe _____ von _____	XXX	
20 ¹⁾	Honorar für Besondere Leistungen		
<input checked="" type="checkbox"/> 20.1	Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von _____		
21	Gesamthonorar für Objektplanung Verkehrsanlagen		
22	Gesamthonorar [Z 18.3 – Z 19.1 + Z 20.1] (ohne Umsatzsteuer)		

¹⁾ Die Zeilen 16.4, 18.2 und 20.1 sind vom Bieter auszufüllen.
²⁾ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Muster 1.5 – 3 (Seite 1)
Honorarermittlung Verkehrsanlagen

OBJEKTPLANUNG VERKEHRSANLAGEN

ERMITTLUNG DER HONORARZONE

Bewertungsmerkmal					
Honorarzone	Geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten (1-5 Punkte)	Technische Ausrüstung und Ausstattung (1-5 Punkte)	Einbindung in die Umgebung oder in das Objektumfeld (1-15 Punkte)	Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen (1-10 Punkte)	Fachspezifische Bedingungen (1-5 Punkte)
I	<i>sehr gering</i> (1)	<i>sehr gering</i> (1)	<i>sehr gering</i> (1-3)	<i>sehr gering</i> (1-2)	<i>sehr gering</i> (1)
II	<i>gering</i> (2)	2 (2)	<i>gering</i> (4-6)	4 (3-4)	<i>gering</i> (2)
III	<i>durchschnittlich</i> 3 (3)	<i>durchschnittlich</i> (3)	<i>durchschnittlich</i> 8 (7-9)	<i>durchschnittlich</i> (5-6)	<i>durchschnittlich</i> 3 (3)
IV	<i>hoch</i> (4)	<i>hoch</i> (4)	<i>hoch</i> (10-12)	<i>hoch</i> (7-8)	<i>hoch</i> (4)
V	<i>sehr hoch</i> (5)	<i>sehr hoch</i> (5)	<i>sehr hoch</i> (13-15)	<i>sehr hoch</i> (9-10)	<i>sehr hoch</i> (5)
eP*	3	2	8	4	3

Summe der ermittelten Punktzahl	20
---------------------------------	-----------

*eP = ermittelte Punktzahl

Anmerkung:

- Bis zu 10 Punkte = Honorarzone I
- 11 bis 17 Punkte = Honorarzone II
- 18 bis 25 Punkte = Honorarzone III
- 26 bis 33 Punkte = Honorarzone IV
- 34 bis 40 Punkte = Honorarzone V

Die Leistung wird zugeordnet der

Honorarzone III

Beispiel Ortsumfahrung L 123 Musterbach

Ergebnisse der Kostenberechnung nach AKVS

KBK-Nr.	Kostengruppe	Gesamtkosten (netto) [€]	Einzelkosten (netto) [€]	Einzelkosten (netto) [€]
1.	Grunderwerb	246.475,00		
2.	Baustelleneinrichtung, baubegleitende Einrichtungen	113.925,00		
3.	Verkehrssicherung an Arbeitsstellen	11.000,00		
4.	Erdbau (Untergrund, Unterbau, Entwässerung von Straßen), Bodenerkundung, Entsorgung			
4.106.0	Vorarbeiten		88.778,00	
4.106.1	Oberboden			118.230,00
4.106.2	Bodenbewegung			262.395,00
4.106.3	Verbesser. Untergrund u. Unterbau			66.738,00
4.106.1 - .3	Summe Erdbau (Untergrund)		447.363,00	447.363,00
4.106.8	Abdichtungen		297.150,00	
4.109	Wasserhaltung		10.500,00	
4.110.1	Mulden- u. Grabenbefestigungen		54.784,00	
4.110.2	Sickeranlagen		30.975,00	
4.110.3	Rohrleitungen		163.275,00	
4.110.4	Schächte, Straßenabläufe		23.100,00	
4.	Summe Erdbau, Bodenerkundung, Entsorgung	1.115.925,00		
5.	Oberbau	1.025.963,00		
6.100	Brücken	436.590,00		
7.	Landschaftsbau	411.917,00		
8.	Ausstattung			
8.129	Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FRS) und Leiteinrichtungen		174.930,00	
8.130	Verkehrsschilder		33.600,00	
8.131	Fahrbahnmarkierungen		24.000,00	
8.	Summe Ausstattung	232.530,00		
9.	Sonstige Besondere Anlagen u. Kosten			
9.100	Verlegung, Änderung und Sicherung von vorh. Ver- und Entsorgungsanlagen		15.000,00	
9.	Summe Sonst. Bes. Anlagen u. Kosten	15.000,00		
	Baukonstruktion ohne Ingenieurbauwerke (ohne Grunderwerb)	2.926.260,00		

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Teil 2

**Richtlinien für das Durchführen
der Vergabeverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt – Seite

2.0	Allgemeines	2.0 – Seite	1
	Allgemeines	2.0 – Seite	1
	Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte	2.0 – Seite	1
	Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten	2.0 – Seite	2
	Vergabeverfahren aufgrund besonderer Dringlichkeit	2.0 – Seite	3
	Nachprüfungsverfahren	2.0 – Seite	3
	Dokumentation von Nachsendungen	2.0 – Seite	4
	Vergabevermerk	2.0 – Seite	4
	– Muster 2.0 – 1 EU-Vergabevermerk	2.0 – Seite	5
2.1	Bekanntmachungen	2.1 – Seite	1
	Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte	2.1 – Seite	1
	Vergaben ab den EU-Schwellenwerten	2.1 – Seite	1
	Vordruck HVA F-StB EU-Auftragsbekanntmachung	2.1 – Seite	1
	Änderungsbekanntmachung	2.1 – Seite	3
	– Muster 2.1 – 1 Anschreiben EU-Ausschreibung	2.1 – Seite	13
	– Muster 2.1 – 2 EU-Bekanntmachung	2.1 – Seite	13
	– Muster 2.1 – 3 Anschreiben Bekanntmachung Inland	2.1 – Seite	13
2.2	Behandlung der Bewerbungen	2.2 – Seite	1
	Allgemeines	2.2 – Seite	1
	Öffnungstermin bei Teilnahmewettbewerben	2.2 – Seite	1
	Eignungsprüfung		
	A. Ausschlussprüfung	2.2 – Seite	2
	B. Auswahl der Bewerber	2.2 – Seite	3
	– Muster 2.2 – 1 Ausschlussprüfung Teilnahmewettbewerb	2.2 – Seite	6
	– Muster 2.2 – 2 Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb	2.2 – Seite	9
	– Muster 2.2 – 3 Rangfolge Teilnahmewettbewerb	2.2 – Seite	10
	– Muster 2.2 – 4 Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb	2.2 – Seite	11
2.3	Öffnung der Angebote	2.3 – Seite	1
	Öffnungstermin bei Ausschreibungen	2.3 – Seite	1
	– Muster 2.3 – 1 Niederschrift über die Angebotsöffnung	2.3 – Seite	3
2.4	Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote	2.4 – Seite	1
	Allgemeines	2.4 – Seite	1
	Verhandlung		
	Vergabeverfahren unterhalb der EU- Schwellenwerte	2.4 – Seite	1
	Vergabeverfahren ab den EU- Schwellenwerten	2.4 – Seite	1
	Prüfung und Wertung der Angebote	2.4 – Seite	2
	Vergabeverfahren unterhalb der EU- Schwellenwerte	2.4 – Seite	2
	Vergabeverfahren ab den EU- Schwellenwerten	2.4 – Seite	2
	Formale Prüfung der Angebote	2.4 – Seite	2
	Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen	2.4 – Seite	3
	Wertung der Angebote	2.4 – Seite	3
	– Muster 2.4 – 1 Fragenkatalog zur Verhandlung - Auftragsgespräch	2.4 – Seite	10
	– Muster 2.4 – 2 Niederschrift Verhandlung - Auftragsgespräch	2.4 – Seite	10
	– Muster 2.4 – 3 Angebotsprüfung	2.4 – Seite	13
	– Muster 2.4 – 4 Angebotswertung	2.4 – Seite	36

2.5	Abschluss des Vergabeverfahrens	2.5 – Seite	1
	Allgemeines	2.5 – Seite	1
	Vorlage der Vergabeakten	2.5 – Seite	1
	Informationspflicht gemäß § 101a GWB.....	2.5 – Seite	1
	Erteilen des Auftrags.....	2.5 – Seite	2
	Verzicht auf Auftragserteilung, Beendigung des Vergabeverfahrens.....	2.5 – Seite	2
	Dokumentation (Vergabevermerk).....	2.5 – Seite	2
	Bekanntmachung der Auftragserteilung	2.5 – Seite	2
	Behandlung und Aufbewahrung der nichtberücksichtigten Angebote	2.5 – Seite	2
	– Muster 2.5 – 1.1 Information gemäß § 101a GWB I.....	2.5 – Seite	4
	– Muster 2.5 – 1.2 Information gemäß § 101a GWB II.....	2.5 – Seite	6
	– Muster 2.5 – 2 Anschreiben Vertragsschluss	2.5 – Seite	9
	– Muster 2.5 – 3 Absageschreiben	2.5 – Seite	10
	– Muster 2.5 – 4 EU-Bekanntmachung vergebener Aufträge	2.5 – Seite	11

2.0 Allgemeines

Allgemeines

(1) Die Festlegung des Vergabeverfahrens hat nach den Vorgaben des Abschnitts Hinweise zu erfolgen. Die weiteren Ausführungen dienen als Richtlinien entsprechend diesen Vorgaben und sind anzuwenden.

(2) Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern, ist die zuständige Kartellbehörde unverzüglich einzuschalten.

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich einzuschalten.

In beiden Fällen ist zu prüfen, welche Konsequenzen für die Weiterführung des Vergabeverfahrens zu ziehen sind.

Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

(3) Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist vergaberechtlich kein formelles Verfahren vorgeschrieben. Es gelten die Landeshaushaltsordnung LHO bzw. Bundeshaushaltsordnung BHO. Vergaben sind unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen in Form von Leistungsanfragen als

- Freihändige Vergaben mit Teilnahmewettbewerb oder als
- Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb

durchzuführen.

(4) Bei einer freihändigen Vergabe mit Teilnahmewettbewerb unterhalb der EU Schwellenwerte kann öffentlich zur Teilnahme aufgefordert werden (nationale Bekanntmachung). Es besteht auch die Möglichkeit einen begrenzten Kreis von Teilnehmern zum Teilnahmewettbewerb aufzufordern.

(5) Verfügt die Vergabestelle über die entsprechende Marktübersicht, kann eine freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Hier hat in der Regel eine Leistungsanfrage bei mehreren Bewerbern (mindestens drei) zu erfolgen. Ansonsten ist ein Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Es ist untersagt, verschiedene Aufträge immer an ein und denselben Auftragnehmer zu vergeben (sog. Serienvergaben). Das Gebot der Streuung ist bei allen Aufträgen, die ohne leistungsbezogenen Wettbewerb vergeben werden, ganz besonders zu beachten.

(6) Wenn die geforderten Leistungen im verbindlichen Teil der HOAI enthalten sind, keine wesentlichen zusätzlichen Leistungen erforderlich werden, ausschließlich verbindlich fest vorgegebene Zu- oder Abschläge vorzunehmen sind, keine oder unwesentliche Nebenkosten anfallen und die Mindestsätze der entsprechenden Honorarzone nicht überschritten werden, kann eine freihändige Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach Verhandlung mit nur einem Bewerber erfolgen.

(7) In allen anderen Fällen ist das Vergabeverfahren gem. Nr. (3ff) durchzuführen.

Für die in der Anlage 1 der HOAI aufgenommenen Regelungen gibt es unverbindliche Preisempfehlungen, die als Richtwert für die vertragliche Einigung über den Inhalt der honorarrechtlich geschuldeten Leistungen und die Höhe ihrer Vergütung herangezogen werden können.

(7a) Bei Prüflingenleistungen genügt die Verhandlung mit einem Bewerber, wenn das Honorar ausschließlich oder weit überwiegend aus Anteilen des Grundhonorars nach den RVP festgelegt ist. Bei Prüflingenleistungen, die hoheitlicher Natur sind, wird auf Rn. (3) verwiesen. Ansonsten gelten die Regelungen gemäß Nr. (5) analog.

(8) Dem Grundsatz der wechselnden Bewerberauswahl ist eine hohe Bedeutung beizumessen und entsprechend im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten

(9) Für den Bereich der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sind Vergabearten in Form von

- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb,
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

nach § 3 VOF vorgesehen.

Die Begründung für die Wahl der Vergabeart ist im Vergabevermerk festzuhalten. Bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufgrund besonderer Dringlichkeit nach § 3 Abs.4 c) VOF darf die Ursache für die Dringlichkeit nicht im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen und nicht vorhersehbar gewesen sein.

§ 3 Abs. 4 Buchstabe c) VOF hat einen sehr engen Anwendungsbereich.

Es müssen drei kumulative Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung der jeweiligen Ausnahmetatbestände erfüllt sein. Ein Verzicht auf die EU-weite Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn

1. ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
2. dringliche und zwingende Gründe vorliegen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, und
3. ein kausaler Zusammenhang besteht zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Als Ausnahmen von der allgemeinen Verpflichtung zur Ausschreibung ist die o.g. Vorschrift eng auszulegen. Sie darf insbesondere nicht dazu genutzt werden, eine sonst bestehende Ausschreibungsverpflichtung zu umgehen. Entscheidend sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

zu 1. Unvorhersehbarkeit:

Unvorhersehbar sind Ereignisse, die nichts mit dem üblichen wirtschaftlichen oder sozialen Leben zu tun haben. Maßstab für die Existenz eines unvorhersehbaren Ereignisses ist der objektive Maßstab der Sorgfaltspflicht. Nur Umstände, mit denen bei der Planung unter Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht nicht gerechnet werden konnte, sind erfasst. Dies ist nicht der Fall, wenn zum Beispiel unter Rückgriff auf bestehende Statistiken ein zukünftiger Beschaffungsbedarf aus objektiver Sichtweise frühzeitig erkennbar ist.

zu 2. Äußerste Dringlichkeit:

Äußerste Dringlichkeit ist regelmäßig nur bei unaufschiebbaren, nicht durch den Auftraggeber verursachten Ereignissen anzunehmen, bei denen eine gravierende Beeinträchtigung für die Allgemeinheit und die staatliche Aufgabenerfüllung droht, etwa durch einen schweren, nicht wieder gutzumachenden Schaden. Die Beurteilung hängt jeweils im konkreten Einzelfall auch von der Bedeutung des betroffenen Rechtsguts ab. In den Abwägungsprozess ist insbesondere auch einzubeziehen, ob bei maximal zulässiger Fristverkürzung die Gefahr der Verletzung des Rechtsgutes wesentlich erhöht würde. Außerdem darf der Auftraggeber die äußerste Dringlichkeit nicht durch eigenes Verhalten herbeigeführt haben. Herauszustellen ist, dass eine äußerste Dringlichkeit regelmäßig nicht mit bloßen wirtschaftlichen Erwägungen begründet werden kann. Wenn die Voraussetzung einer äußersten Dringlichkeit erfüllt ist, muss der betreffende Vertrag kurzfristig vergeben und zeitnah ausgeführt werden können. Das heißt, dass ein Absehen vom Teilnahmewettbewerb für komplexe öffentliche Aufträge regelmäßig nicht geeignet erscheint.

zu 3. Kausalzusammenhang:

Zuletzt muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen zwischen dem unvorhersehbaren Ereignis und der Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

Auf ausführliche Darstellung der Ursache für die Dringlichkeit ist zu achten.

Die Abgrenzung zwischen den Vergabeordnungen der VOF und VOL/A EG ergibt sich allein aus den in den Hinweisen genannten Abgrenzungskriterien. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Leistungen, die in den in diesem Handbuch dargestellten Leistungsbeschreibungen näher beschrieben werden, im Einzelfall in einem VOL-Verfahren vergeben werden müssen.

Bei der Frage der Abgrenzung eindeutig beschreibbarer oder nicht eindeutig beschreibbarer Lösungen ist entscheidend, ob ein für die Aufgabenlösung weiter schöpferischer, gestalterischer und konstruktiver Frei- raum des potentiellen Auftragnehmers zur Erfüllung der vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmenbedin-

gungen und Zielvorgaben unabdingbar ist. Dies ist z.B. bei separater Vergabe von Biotoptypenkartierungen nicht der Fall.

(10) Die Vergaben nach VOF sind in den Teilen 1 und 2 für den Regelfall abgebildet worden. Das Regelverfahren (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) wird im Folgenden kurz beschrieben:

Teilnahmewettbewerb

Der Teilnahmewettbewerb dient zur Feststellung der Eignung und zur Auswahl unter geeigneten Bewerbern. Hierzu wird das Vorhaben EU-weit (§ 9 VOF) veröffentlicht und darin zur Teilnahme an dem Wettbewerb um das Erbringen der freiberuflichen Leistung aufgefordert. Unter den Bewerbern, die einen Teilnahmeantrag einreichen, wird zum einen deren Eignung anhand der in der Bekanntmachung bzw. in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb definierten Eignungskriterien festgestellt und zum anderen unter den Geeigneten nach sachlichen Kriterien ausgewählt. Bewerber, die keine ausreichende Eignung nachweisen können werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, nicht ausgewählte Bewerber nicht weiter beteiligt.

Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung um Teilnahme am Verhandlungsverfahren mit. Der Auftraggeber kann in Satz 1 genannte Informationen über die Auftragsvergabe zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Bewerbern oder dem fairen Wettbewerb schaden würde.

Verhandlung

Die ausgewählten Bewerber werden zu Verhandlungen aufgefordert. Spätestens jetzt sind den Bewerbern die Zuschlagskriterien mitzuteilen. Im Rahmen dieser Verhandlungen geben die Bewerber Angebote ab. Die Entscheidung für einen Bewerber ist nur auf Grundlage eines zuschlagsfähigen Angebotes möglich. Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter ab, der aufgrund des ausgehandelten Auftragsinhalts und der ausgehandelten Auftragsbedingungen unter Berücksichtigung der bekannt gemachten Zuschlagskriterien die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Es werden die zwei folgenden Aufforderungen versendet.

Aufforderung zur Verhandlung:

Die geeigneten Bewerber werden in einer ersten Stufe zur Verhandlung aufgefordert. Mit dieser Aufforderung werden Ihnen alle auftragsrelevanten Zuschlagskriterien mitgeteilt. In der Verhandlung werden alle Problemlösungen zur Aufgabenbeschreibung seitens der Bieter und der Vergabestelle erörtert.

Aufforderung zur Angebotsabgabe:

Anhand der Verhandlungsergebnisse wird der Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. In dieser Aufforderung sind die Unterlagen der „Aufforderung zur Verhandlung“ bei Bedarf konkretisiert worden. Die Bieter reichen auf die überarbeitete Unterlage ein bepreistes Angebot ein. Bei Unklarheiten im Angebot werden diese aufgeklärt. Die Angebote werden gewertet und nach erfolgter Information nach § 101 a GWB der Auftrag erteilt.

(11) Werden im Rahmen eines Auftrages ab den EU-Schwellenwerten aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses zusätzliche Leistungen erforderlich, die nicht in dem bereits vertraglich geschuldeten Erfolg enthalten sind, ist nach § 3 Abs. 4 lit. d) VOF ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erforderlich (siehe zur Abgrenzung Kapitel 3.4 dieses Handbuchs).

Der Begriff "unvorhergesehenes Ereignis" bezeichnet Umstände, die auch bei einer nach vernünftigen Ermessen sorgfältigen Vorbereitung der ursprünglichen Zuschlagserteilung durch den öffentlichen Auftraggeber unter Berücksichtigung der diesem zur Verfügung stehenden Mittel, der Art und Merkmale des spezifischen Projekts, der bewährten Praxis im betreffenden Bereich und der Notwendigkeit, ein angemessenes Verhältnis zwischen den bei der Vorbereitung der Zuschlagserteilung eingesetzten Ressourcen und dem absehbaren Nutzen zu gewährleisten, nicht hätten vorausgesagt werden können. Der Begriff des unvorhergesehenen Ereignisses ist grundsätzlich eng auszulegen.

Folgende Voraussetzungen müssen hierzu gem. § 3 Abs. 4 lit. d) VOF erfüllt sein:

- Es handelt sich um zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen des unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen erforderlich sind

und

- die zusätzlichen Dienstleistungen lassen sich in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen oder diese Dienstleistungen lassen sich zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags trennen, sind aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich.

Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Dienstleistungen darf jedoch 50 v.H. des Wertes des Hauptauftrages nicht überschreiten.

Auswahl und Begründung sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Vergabeverfahren aufgrund besonderer Dringlichkeit

(12) Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufgrund besonderer Dringlichkeit entfällt gemäß § 101 a Abs. 2 GWB die Informationspflicht. Die Vorschriften der VOF für die Verhandlung wie auch für die Eignungsprüfung sind einzuhalten, die entsprechenden Formulare aus dem Teilnahmewettbewerb zur Eignungsprüfung mit der Aufforderung zur Verhandlung zu verschicken.

Nachprüfungsverfahren

(13) Bei Vergabeverfahren, auf die die VgV und der 4. Teil des GWB anzuwenden sind, ist ein Unternehmen (Bewerber, Bieter), das sich in seinen Rechten verletzt glaubt, berechtigt, gemäß § 107 Abs. 2 GWB ein Nachprüfungsverfahren bei der in den Vergabeunterlagen benannten Vergabekammer zu beantragen.

Zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist die unverzügliche Rüge des behaupteten Vergabeverstoßes bei der Vergabestelle (§ 107 Abs. 3 GWB). Nach Eingang der Rüge ergibt sich für die Vergabestelle die Aufgabe zu prüfen, ob der behauptete Verstoß vorliegt und in vollem Umfang abgestellt werden kann.

Wenn ja, ist der Beschwerdeführer über die Beseitigung des Verstoßes zu informieren und von ihm eine schriftliche Bestätigung über die Erledigung der Rüge zu verlangen.

Wenn nein, erfolgt die unverzügliche Benachrichtigung der vorgesetzten Dienststelle mit Stellungnahme zur Rüge. Ergänzend ist dabei zu prüfen, ob

- das Unternehmen den Verstoß im Vergabeverfahren unverzüglich gegenüber der Vergabestelle gerügt hat (§ 107 Abs. 3 GWB),
- ein Antrag auf Gestattung des Zuschlages gemäß § 115 Abs. 2 GWB nach Zustellung eines etwaigen Antrages auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zu stellen ist. Kriterien hierfür sind insbesondere:
 - das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens,
 - Darstellung aller möglichen geschädigten Interessen,
 - Darstellung aller Nachteile einer Verzögerung.

Über das Ergebnis der Prüfung, dass ein Verstoß gegen Vergabebestimmungen nicht vorliegt, ist in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle der Beschwerdeführer unverzüglich zu informieren und auf die Ausschlussfrist nach § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB hinzuweisen. Die vorgenannte Ausschlussfrist hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Wartefrist nach § 101a GWB.

Nach Zustellung eines Antrages auf Nachprüfung an den Auftraggeber (§ 115 Abs. 1 GWB) durch die Vergabekammer ergeben sich für diesen folgende Verpflichtungen:

- Sofortige Abgabe der Vergabeakten an die Vergabekammer wobei die Stellen in den Unterlagen zu kennzeichnen sind, die dem Geheimschutz unterliegen (§ 111 Abs. 3 GWB). Von den wichtigsten abzugebenden Unterlagen sind Kopien zu fertigen.
- Abgabe einer Stellungnahme an die Vergabekammer zum Antrag auf Nachprüfung.

- Gegebenenfalls schriftlicher Antrag auf Gestattung des Zuschlages (§ 115 Abs. 2 GWB) mit Begründung an die Vergabekammer.
- Benennung der sonstigen Beteiligten an die Vergabekammer.
- Sicherstellung, dass keine Zuschlagserteilung erfolgt (§ 115 Abs.1 GWB). Ein dennoch abgeschlossener Vertrag wäre nach § 134 BGB nichtig.

Dokumentation von Nachsendungen

(14) Ergibt sich nach Aufforderung zur Verhandlung / Angebotsabgabe die Notwendigkeit, Änderungen an den Vergabeunterlagen (z. B. Leistungsbeschreibung) vorzunehmen, sind diese Änderungen (im Rahmen von Nachsendungen) zeitgleich allen Bewerbern rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Verhandlung / Angebotsabgabe zu übersenden. Entsprechendes gilt für den Teilnahmewettbewerb.

Ergibt sich nach der Verhandlung die Notwendigkeit, Änderungen an den zwingend vorausgesetzten Vergabeunterlagen vorzunehmen, sind diese Änderungen zeitgleich allen Bewerbern zuzusenden. Alle Bewerber oder Bieter müssen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können. Ggf. ist der Öffnungstermin zu verschieben.

Die Änderungen der Vergabeunterlagen sind im Rahmen von Nachsendungen durchzunummerieren. Der Zugang der einzelnen Nachsendungen bei den Bewerbern ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rückbestätigung) zu dokumentieren.

Vergabevermerk (Dokumentation gemäß LHO/BHO bzw. § 12 VOF)

(15) Das gesamte Vergabeverfahren ist von Beginn an ordnungsgemäß und nachvollziehbar in einem Vergabevermerk zu dokumentieren. Für EU-Verfahren ist der Vordruck HVA F-StB EU Vergabevermerk anzuwenden, bei nationalen Vergaben ist der Vermerk an diesen anzulehnen. Der Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten.

Muster 2.0 – 1 (Seite 1)
EU-Vergabebericht (Freiberufliche Leistungen)

Vergabestelle:

Straßenbauamt A-Stadt

Az.: 4.7.1.1

EU–Vergabebericht (VOF Verfahren) (Freiberufliche Leistungen)

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift des Auftraggebers:

Straßenbauamt A-Stadt, Bergstraße 3, 47111 A-Stadt

1.2 Bezeichnung des Projektes:

Neubau der BAB 521

1.3 Beschreibung der zu vergebenden Freiberuflichen Leistung:

Objektplanung Verkehrsanlage entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI

1.4 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe:

0,300 Mio EUR (netto)

0,357 Mio EUR (brutto)

(s. Anlage)

Die zu vergebende Leistung fällt ganz oder teilweise unter den Regelungsbereich der HOAI:

 Ja
 Nein
1.5 Aussage zu den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen:

- Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.
 Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen noch nicht vor.
 Begründung, warum das Vergabeverfahren dennoch eingeleitet wird:

Die Maßnahme wird finanziert aus:

Bundshaushalt: Kapitel: Titel:

Landshaushalt: Kapitel: Titel:

Sonstigen Haushaltstitel (z. B. EFRE): **Haushaltsjahr:****1.6 Aussagen zur Erfordernis der EU-weiten Ausschreibung**

Der geschätzte Gesamtauftragswert (§3 Abs. 1 VgV) beträgt:

0,300 Mio EUR (netto)

Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten:

 Ja
 Nein
Bei einer Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose:

- geschätzter Auftragswert dieser Vergabe \geq 80.000 EUR (netto)
 geschätzter Auftragswert dieser Vergabe \leq 80.000 EUR (netto): Vergabe fällt jedoch nicht unter das 20%-Kontingent und muss daher EU-weit ausgeschrieben werden.

Muster 2.0 – 1 (Seite 2)
 EU-Vergabevermerk (Freiberufliche Leistungen)

Vergabeverfahren:

- Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb)
 - Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
 - § 3 Abs. 4 a) VOF
 - § 3 Abs. 4 b) VOF
 - § 3 Abs. 4 c) VOF
 - § 3 Abs. 4 d) VOF
 - § 3 Abs. 4 e) VOF
- Begründung für die Zulässigkeit eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Vergabe-bekanntmachung:

1.7 Fachlosvergabe

- Fachlosvergabe vorgesehen
 - Keine Fachlosvergabe
- Begründung für das Abweichen von der Fachlosvergabe:

1.8 Teillosvergabe

- Teillosvergabe vorgesehen
 - Keine Teillosvergabe
- Begründung für das Abweichen von der Teillosvergabe:
 Im vorliegenden Fall (Ausbau) sind für die Erstellung des Entwurfes (Lph 3) nur Teile der Lph 1 u. 2 erforderlich. Daher ist eine weitere Trennung nicht fachgerecht.

1.9 Zulassung der elektronischen Angebotsabgabe:

- Nein
- Ja, mit fortgeschrittener Signatur
- Ja, mit qualifizierter Signatur
- schriftlich mit Mantelbogenverfahren

1.10 Geplanter Zeitablauf des Vergabeverfahrens:

Datum der Vergabebekanntmachung	01.04.2014
Datum Einreichungstermin der Teilnahmeanträge	08.05.2014
Auswahlverfahren / Festlegung Bewerber bis (Datum)	28.06.2014
Datum Absendung der Aufforderung zur Verhandlung	1.07.2014
Datum Einreichungstermin Unterlagen (falls vorgesehen) (Erläuterungskonzept)	22.07.2014
Datum Verhandlung-Auftragsgespräch	5.08.2014
Datum Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	11.8.2014
Datum Angebotsöffnung	9.09.2014
Datum der Absendung der Information gemäß § 101a GWB	30.10.2014
Datum der voraussichtlichen Auftragsvergabe	14.11.2014

Muster 2.0 – 1 (Seite 3)
 EU-Vergabebericht (Freiberufliche Leistungen)

1.11 Ausführungsfristen:

Für die Leistungen gelten folgende Fristen bzw. Termine:

Beginn der Ausführung: 14.11.2014

Zwischentermin für:

Ende der Ausführung: 15.10.2017

1.12 Geforderte Auskünfte und Erklärungen im Teilnahmewettbewerb zu folgenden Punkten:

Persönliche Lage der Bewerber

- Wirtschaftliche Verknüpfung (§4 (2) VOF)
- Rechtskräftige Verurteilung -Strafgesetzbuch- (§4 (6) a) -g) VOF)
- Insolvenz / Liquidation (§4 (9) a) VOF)
- Rechtskräftiges Urteil (§4 (9) b) VOF)
- Schwere Verfehlung (§4 (9) c) VOF)
- Zahlung Steuern und Abgaben (§4 (9) d) VOF)

Finanzielle und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber

- Bankerklärung / Berufshaftpflicht (§5 (4) a) VOF)
- Gesamtumsatz / Umsatz für entsprechende Dienstleistungen (§5 (4) c) VOF)

Fachliche Eignung der Bewerber

- Qualifikation der verantwortlichen Personen (§5 (5) a) VOF)
- Referenzprojekte (§5 (5) b) VOF)
- Technische Leitung (§5 (5) c) VOF)
- Personalstand (§5 (5) d) VOF)
- Technische Ausstattung (§5 (5) e) VOF)
- Gewährleistung der Qualität (§5 (5) f) VOF)
- Unterauftragnehmer (§5 (5) h) VOF)

Geforderte Mindeststandards zu den unter Punkt 1.12 genannten Punkten:

Die Bewerber sind nur dann geeignet, wenn sie die geforderten Mindeststandards erfüllen. (siehe Bekanntmachung und Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb)

Die Nachweise zu den unter 1.12 genannten Punkten sind als Eigenerklärung ausreichend:

- Ja
- Nein

Falls Nein, Begründung (§5 (2) VOF):

.....

1.13 Auswahlkriterien im Teilnahmewettbewerb und deren Wichtigung:

<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtumsatz / Umsatz für entsprechende Dienstleistungen (§5 (4) c) VOF)	5 v. H.
<input checked="" type="checkbox"/> Qualifikation der verantwortlichen Personen (§5 (5) a) VOF)	30 v. H.
<input checked="" type="checkbox"/> Referenzprojekte (§5 (5) b) VOF)	30 v. H.
<input checked="" type="checkbox"/> Technische Leitung (§5 (5) c) VOF)	25 v. H.
<input type="checkbox"/> Personalstand (§5 (5) d) VOF)	v. H.
<input checked="" type="checkbox"/> Technische Ausstattung (§5 (5) e) VOF)	5 v. H.
<input checked="" type="checkbox"/> Gewährleistung der Qualität (§5 (5) f) VOF)	5 v. H.
100 v. H.	

Muster 2.0 – 1 (Seite 4)
EU-Vergabebericht (Freiberufliche Leistungen)

Die Nachweise zu den unter 1.13 genannten Punkten sind als Eigenerklärung ausreichend:

- Ja
 Nein

Falls Nein, Begründung (§5 (2) VOF):

.....

1.14 Beschränkung der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

- Nein
 Ja, Anzahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen: **Mindestanzahl 3, Höchstens 5**

1.15 Für den Teilnahmewettbewerb wird vom AG ein kostenloser Bewerbungsbogen zur Verfügung gestellt:

- Ja
 Nein

1.16 Zuschlagskriterien

Die Bekanntgabe der Zuschlagskriterien und deren Wichtungen erfolgt mit

- der Versendung der Aufforderung zur Verhandlung - Angebotsabgabe
 der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung

Kriterien

<input checked="" type="checkbox"/>	Preis	30 v. H.
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Wert/ Nachhaltigkeit	30 v. H.
<input checked="" type="checkbox"/>	Planungszeitraum	20 v. H.
<input checked="" type="checkbox"/>	Umweltbelange	20 v. H.
<input type="checkbox"/> v. H.
		100 v. H.

Muster 2.0 – 1 (Seite 5)
EU-Vergabevermerk (Freiberufliche Leistungen)

Anlagen zu Teil 1 des Vergabevermerks:

Nr	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	1.4	1	Ermittlung Auftragswert
2	1.12	6	Zusammenstellung Mindeststandards
3	1.13	2	Begründung Auswahlkriterien
4	1.16	2	Begründung Zuschlagskriterien
5
6

Aufgestellt zu 1.:

28.03.2014 Pfeifer BD

(Datum/Unterschrift)

Muster 2.0 – 1 (Seite 6)
EU-Vergabebericht (Freiberufliche Leistungen)

2. Bis zur Abgabe der Teilnahmeanträge

2.1 Angaben zu den erfolgten Veröffentlichungen

Plattform	Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU	01.04.2014
<input type="checkbox"/>

Siehe Anlage Nr.

2.2 Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge (Datum/Uhrzeit)

08.05.2014

2.3 Name und Anschrift der Bewerber, welche Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb angefordert haben:

Siehe Anlage 1

2.4 Anfragen / Hinweise von Bewerbern im Teilnahmewettbewerb:

- Es wurden keine Anfragen gestellt.
- Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:
.....
- Korrekturbekanntmachungen / Nachsendungen waren nicht erforderlich.
- Korrekturbekanntmachungen / Nachsendungen wurden abgesandt.
Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
Anzahl der Korrekturbekanntmachungen / Nachsendungen:
Bemerkungen:
.....

2.5 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren bis zum Einreichungstermin:

Rügen wurden erhoben:

- Nein
- Ja (siehe Anlage Nr.)
Falls Ja, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen
(stichwortartig, ggf. Anlage):
.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

- Nein
- Ja (siehe Anlage Nr.)
Falls Ja, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen
(stichwortartig, ggf. Anlage):
.....

Muster 2.0 – 1 (Seite 7)
 EU-Vergabevermerk (Freiberufliche Leistungen)

Anlagen zu Teil 2 des Vergabevermerks

Nr	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	2.3	1	Zusammenstellung der Bewerber
2
3
4
5
6

Aufgestellt zu 2.:

7.05.2014 Pfeifer BD

_____ (Datum/Unterschrift)

Muster 2.0 – 1 (Seite 8)
EU-Vergabevermerk (Freiberufliche Leistungen)

3. Bis zur Aufforderung zur Verhandlung

3.1 Öffnung der Teilnahmeanträge:

Die Öffnung der Teilnahmeanträge erfolgt am **08.05.2014** um **13:00** Uhr.

Anzahl der eingegangenen Teilnahmeanträge: **6**

Siehe Anlage Nr. **1** (Niederschrift Öffnung Teilnahmeanträge)

3.2 Formale Prüfung und Ausschlussprüfung gemäß § 4 VOF

Die Prüfung fand am **12.05.2014** und **13.05.2014** statt (siehe Anlage Nr. **2** (Ausschlussprüfung) und hatte folgendes Ergebnis:

Folgende Bewerber wurden ausgeschlossen:

Bewerber	Begründung
-	-
.....
.....
.....
.....
.....

Die Bewerber wurden am schriftlich über ihren Ausschluss informiert, siehe Anlage Nr. (Bewerberinformation)

3.3 Auswahl der Teilnahmeanträge gemäß den in der EU-Bekanntmachung unter IV.1.2 benannten Kriterien und deren Gewichtungen bzgl. Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer

Siehe Anlage Nr. **3** (Auswahlverfahren)

Siehe Anlage Nr. **4** (Rangfolge Teilnahmewettbewerb)

3.4 Ist die Bewerberzahl nach der objektiven Auswahl zu hoch

Nein

Ja

Wenn Ja, welche Bewerber belegen den gleichen Rang:

Bewerber	Rang
.....
.....
.....

Gemäß § 10 Abs. 3 VOF wurde ein Losverfahren durchgeführt:

Nein

Ja, Gewinner des Losverfahrens:

Muster 2.0 – 1 (Seite 9)
EU-Vergabebericht (Freiberufliche Leistungen)

3.5 Name und Anschrift der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden sollen:

Rang	Bewerber	Ort
.....	siehe Anlage 5
.....
.....
.....
.....

Name und Anschrift der Bewerber, die nicht ausgeschlossen wurden und auch nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:

Rang	Bewerber	Ort
6	Ingenieurbüro Große	Berlin
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.6 Bewerberinformation

Die nicht berücksichtigten Bieter wurden gemäß §10 (5) VOF am 12.06.2014 schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Siehe Anlage Nr. 6 (Bewerberinformation)

3.7 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren:

Rügen wurden erhoben:

- Nein
- Ja (siehe Anlage Nr.)
Falls Ja, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):
.....

Muster 2.0 – 1 (Seite 10)
EU-Vergabevermerk (Freiberufliche Leistungen)

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

- Nein
 Ja (siehe Anlage Nr.)
 Falls Ja, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen
 (stichwortartig, ggf. Anlage):

Anlagen zu Teil 3 des Vergabevermerks

Nr	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	3.1	3	Niederschrift Öffnung Teilnahmeanträge
2	3.2	12	Ausschlussprüfung
3	3.3	25	Auswahlverfahren
4	3.3	1	Rangfolge Teilnahmeanträge
5	3.5	1	Zusammenstellung der Bewerber
6	3.6	2	Bewerberinformation

Aufgestellt zu 3.:

30.06.2014 Pfeifer BD

(Datum/Unterschrift)

Muster 2.0 – 1 (Seite 11)
EU-Vergabevermerk (Freiberufliche Leistungen)

4. Bis zur Auftragserteilung

Aufforderung zur Verhandlung – Auftragsgespräche

4.1 Datum der Absendung der Aufforderung zur Verhandlung:

1.07.2014

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Unterlagen:

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Anfragen wurden gestellt.

Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

.....

Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich.

Nachsendeschreiben wurden versandt. Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.

Anzahl der Nachsendungen:

Versand am:

Alle Bewerber haben den Empfang bestätigt, außer:

.....

4.3 Eingang der Unterlagen:

Bis zum Einreichungsdatum (Datum / Uhrzeit: 22.07.2014 / 11:00) der Unterlagen lagen von folgenden Bietern Unterlagen vor:

Bieter [Planbüro](#)

Bieter [Meier Planungen](#)

Bieter [Denkfabrik](#)

Bieter [Am Planen](#)

Bieter [Ingenieurbüro Bau](#)

4.4 Verhandlungen - Auftragsgespräche

Gespräche wurden geführt mit:

Bieter [Planbüro](#) am 5.08.2014, 10:00 Uhr; siehe Anlage Nr.2.(Niederschrift)

Bieter [Meier Planungen](#) am 5.08.2014, 12:00 Uhr; siehe Anlage Nr.3.(Niederschrift)

Bieter [Denkfabrik](#) am 5.08.2014, 14:00 Uhr; siehe Anlage Nr.4.(Niederschrift)

Bieter [Am Planen](#) am 6.08.2014, 10:00 Uhr; siehe Anlage Nr.5.(Niederschrift)

Bieter [Ingenieurbüro Bau](#) am 6.08.2014, 12:00 Uhr; siehe Anlage Nr.6.(Niederschrift)

Aufforderung zur Angebotsabgabe

4.5 Datum der Absendung der Angebotsunterlagen:

11.08.2014

4.6 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Angebotsunterlagen:

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Anfragen wurden gestellt.

Behandlung der Anfragen/Hinweise/Konsequenzen:

.....

Nachsendeschreiben waren nicht erforderlich.

Muster 2.0 – 1 (Seite 12)
EU-Vergabevermerk (Freiberufliche Leistungen)

- Nachsendeschreiben wurden versandt. Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.
Anzahl der Nachsendungen:
- Versand am:
- Alle Bewerber haben den Empfang bestätigt, außer:
.....

4.7 Öffnung der Angebote:

Die Angebotsöffnung erfolgt am **9.09.2014** um **11:00Uhr**.

Anzahl der eingegangenen Angebote: **6**

Siehe Anlage Nr. **7** (Niederschrift über die Öffnung der Angebote)

4.8 Ausgeschlossene Angebote nach Abschluss der formalen Prüfung

Entfällt, kein Ausschluss erforderlich.

Nach Abschluss der Prüfung werden die folgenden Angebote ausgeschlossen:

Bieter	Begründung
.....
.....
.....

4.9 Rechnerische Prüfung der Angebote:

Die rechnerische Prüfung erfolgte am **10.09.2014**

Ergebnis:

Platz	Bieter	Angebotssumme* butto (nachgerechnet) [Euro]
1.	siehe Anlage 8
2.
3.
4.
5.

* Angebotssumme, einschließlich aller Optionen

4.10 Abweichungen Kostenermittlung - Angebotssummen: nein

Die rechnerische Prüfung erfolgte am **10.09.2014** .

4.11 Technische (inhaltliche) Prüfung der Angebote:

Die Angebote entsprechen den geforderten Leistungen.

Folgende Angebote entsprechen **nicht** den geforderten Leistungen:

Muster 2.0 – 1 (Seite 13)
EU-Vergabevermerk (Freiberufliche Leistungen)

Bieter	Begründung
.....
.....
.....
.....
.....

4.12 Wertung der Angebote gemäß den in der EU-Aufforderung zur Verhandlung unter Nr. 6 benannten Kriterien und deren Gewichtungen:

Siehe Anlage 9

4.13 Ergebnis der Angebotsbewertung:

Platz	Bieter	Angebotssumme brutto [Euro]	Wertungs- summe Punkte
1.	Am Planen	410
2.	Meier Planungen	360
3.	Planbüro	310
4.	Denkfabrik	310
5.	Ingenieurbüro Bau	290

4.14 Vergabevorschlag:

Der Bieter **Am Planen** lässt die bestmögliche Leistung erwarten und hat das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet. Der Auftrag ist an diesen Bieter mit dem Honorar in Höhe von

brutto 304.166,27 Euro

zu erteilen.

4.15 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren:

Rügen wurden erhoben:

Nein

Ja

Falls Ja, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

Nein

Ja

Falls Ja, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....

Muster 2.0 – 1 (Seite 14)
EU-Vergabevermerk (Freiberufliche Leistungen)

Anlagen zu Teil 4 des Vergabevermerks

Nr	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	4.4	1	Fragenkatalog Auftragsgespräche
2	4.4	26	Niederschrift mit Anlagen
3	4.4	44	Niederschrift mit Anlagen
4	4.4	42	Niederschrift mit Anlagen
5	4.4	36	Niederschrift mit Anlagen
6	4.4	29	Niederschrift mit Anlagen
7	4.6	4	Niederschrift über die Öffnung der Angebote
8	4.9	32	Ergebnis rechnerische Prüfung der Angebote
9	4.12	32	Wertung der Angebote

Aufgestellt zu 4.:

10.09.2014 Pfeifer BD

(Datum/Unterschrift)

Gesehen und zugestimmt zu 4.:

12.09.2014 Enders BD

(Datum/Unterschrift)

15.09.2014 Große BD

(Datum/Unterschrift)

Muster 2.0 – 1 (Seite 15)
EU-Vergabevermerk (Freiberufliche Leistungen)

5. Abschluss des Vergabeverfahrens**5.1 Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle, ist, erforderlich:**

- Ja, Zustimmung vom [29.10.2014](#), Az. [4.7.1.1](#) liegt vor.
 Nein, liegt unterhalb der Vorlagengrenze, weiteres Vorgehen:
.....

5.2 Zustimmung zur haushaltsrechtlichen Voraussetzung

Haushaltsmittel des Bundes und/oder Landes stehen nach wie vor zur Verfügung

- Ja
 Nein, Begründung:

5.3 Informationspflicht nach § 101a GWB

Die schriftliche Information der nicht berücksichtigten Bieter (Vordruck HVA F-StB Information GWB I - 20502) mit Begründung und Namensnennung des Bieters der beauftragt werden soll wurde am [30.10.2014](#) versendet.

Die schriftliche Information des berücksichtigten Bieters, der beauftragt werden soll, (Vordruck HVA F-StB Information GWB II - 20503) wurde am [30.10.2014](#) versendet.
Frühester Termin für die Auftragserteilung: [15.11.2014](#)

5.4 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren:

Rügen wurden erhoben:

- Nein
 Ja
Falls Ja, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen
(stichwortartig, ggf. Anlage):
.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

- Nein
 Ja
Falls Ja, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen
(stichwortartig, ggf. Anlage):
.....

5.5 Auftragserteilung

Der Bieter [Am Planen](#) wurde am [14.11.2014](#), Az.: [4.7.1.1](#), schriftlich beauftragt.
Der Auftragnehmer sendete den Vertrag am [20.11.2014](#) zurück.

 Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens

Begründung:
.....

5.6 Nach Auftragserteilung

Mitteilung an EU-Amtsblatt gemäß § 14 (1) VOF am [10.12.2014](#)

5.7 Nach Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens :

Benachrichtigung der Bieter am:

Muster 2.0 – 1 (Seite 16)
 EU-Vergabevermerk (Freiberufliche Leistungen)

5.8 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens:

Entfällt, da die Auftragserteilung erfolgt ist.

Rügen wurden erhoben:

Nein

Ja

Falls Ja, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....

Nachprüfungsverfahren wurden beantragt:

Nein

Ja

Falls Ja, Darstellung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

.....

5.9 Nach Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens:

Entfällt, da die Auftragserteilung erfolgt ist
 Mitteilung an EU-Amtsblatt gemäß § 14 (6) VOF am

5.10 Sonstiges:

.....

Anlagen zu Teil 5 des Vergabevermerks

Nr	Zu Gliederung Nr.	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1
2
3
4
5

Aufgestellt zu 5.:

10.12.2014 Pfeifer BD

(Datum/Unterschrift)

Gesehen und zugestimmt zu 5.:

12.12.2014 Enders BD

12.12.2014 Große BD

(Datum/Unterschrift)

(Datum/Unterschrift)

2.1 Bekanntmachungen

Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

(1) Bekanntmachungen unterhalb der EU- Schwellenwerte erfolgen bei fehlender Marktübersicht und sind analog zu den folgenden Absätzen durchzuführen.

Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

(2) Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist eine Vorinformation nach VOF nicht vorgesehen und wird nicht weiter behandelt.

(3) Bekanntmachungen von Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung von freiberuflichen Leistungen nach VOF sind auf der Homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter www.simap.europa.eu unter der Rubrik „Auftraggeber-Seite“ zu veröffentlichen. Bei Nutzung der Online-Formulare ist eine vorherige Anmeldung und Registrierung erforderlich.

(4) Ist eine Online-Bearbeitung nicht möglich oder zweckmäßig, sind die o. g. Bekanntmachungen mit den genannten Vordrucken zu erstellen und per E-Mail an das Amtsblatt der EU (Anschrift: Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU, rue mercier, L-2985 Luxemburg 1, Telefax: 00352-292942670, E-Mail ojs@publications.europa.eu) zu senden.

Hierfür sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Vordruck HVA F-StB Anschreiben EU-Ausschreibung,
- Vordruck HVA F-StB EU-Auftragsbekanntmachung.

(5) Die Vordrucke sind entsprechend den Mustern 2.1 – 1 Anschreiben EU-Ausschreibung und 2.1 –2 EU Auftragsbekanntmachung auszufüllen.

Beim Ausfüllen der Vordrucke ist Folgendes zu beachten:

- Die Abschnitte und Abschnittsnummerierungen auf den Vordrucken dürfen nicht geändert werden.
- Einzutragende Texte sind möglichst knapp zu halten. Der Inhalt der Bekanntmachungen, die nicht auf elektronischem Wege erstellt und übermittelt werden, ist auf ca. 650 Wörter beschränkt; Seitenumbrüche sind zu vermeiden.
- Es müssen alle Felder ausgefüllt werden, mit Ausnahme der mit den Zusätzen „falls zutreffend“ gekennzeichneten Texte.
- Felder mit der Anmerkung „falls bekannt“ müssen ausgefüllt werden, wenn die Angabe verfügbar und relevant ist.

Weiterhin ist zu den einzelnen Vordrucken Folgendes zu beachten:

Vordruck HVA F-StB EU-Auftragsbekanntmachung

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

In I.3) ist unter Haupttätigkeit das Feld „Sonstiges“ anzukreuzen und der Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

In II.1.2) ist die Dienstleistungskategorie immer anzugeben. Die Dienstleistungskategorien sind der Anlage 1 Teil A der VgV bzw. dem Anhang VI der Verordnung EU 213/2008 zu entnehmen. Für Leistungen der Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und

Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen ist die Kategorie 12 auszuwählen. Der NUTS-Code ist anzugeben.

In II.1.6) ist stets die CPV-Nummer anzugeben.

In II.1.8) „Aufteilung in Lose“ ist „Ja“ nur dann anzukreuzen, wenn eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten wird. Nur dann ist auch Anhang B „Information über Lose“ auszufüllen.

In II.1.9) „Angaben über Varianten/Alternativangeboten“ ist als Regelfall „Nein“ anzukreuzen.

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

In II.2.2) ist in der Regel keine Eintragung erforderlich und somit „Nein“ anzukreuzen.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

In III.1.1) ist in der Regel der Hinweis „Haftpflichtversicherungen für Personen- und sonstige Schäden in Höhe von... [Höhe gemäß der Staffelung nach Teil 1 Abschnitt 1.4] in Mio €. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mind. das Zweifache der Versicherungssummen pro Jahr beträgt. Bei Bewerbergemeinschaften für jedes Mitglied getrennt.“ aufzunehmen.

In III.1.2) ist der Hinweis „Abschlagszahlungen gemäß Projektfortschritt“ aufzunehmen.

In III.1.3) ist der Hinweis „Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter“ aufzunehmen.

In III.1.4) sind bei Bedarf sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung zu beschreiben. In der Regel ist hier „nein“ anzukreuzen.

III.2) Teilnahmebedingungen

In III.2.1) ist

- der Text aus § 4 Abs. 9 a) bis d) und § 4 Abs. 6 VOF ist wörtlich zu übernehmen.
- Folgendes aufzunehmen:
„Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.“

In III.2.2) ist

- der Text aus § 5 Abs. 4 c), § 5 Abs. 5 b) VOF wörtlich zu übernehmen.
- Folgendes aufzunehmen:
„Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.“

In III.2.3) ist

- der Text aus § 5 Abs. 5 a); c) bis f); h) VOF wörtlich zu übernehmen.
Ggf. sind andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, geeignete Angaben für die Prüfung der Fachkunde anzugeben.
- Werden im Vertrag „Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (TVB)“ vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist in der Vergabebekanntmachung folgender Text aufzunehmen und zu ergänzen:
Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Technischen Vertragsbedingungen für und Richtlinien für ... (TVB ...). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“
- Folgendes aufzunehmen:
Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.“

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

In III.3.1) ist der Hinweis „gemäß § 19 VOF“ aufzunehmen und „Ja“ anzukreuzen.

In III.3.2) ist „Ja“ anzukreuzen.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

- In IV.1.1) ist „Verhandlungsverfahren“ anzukreuzen. Bei Wahl eines beschleunigten Verhandlungsverfahrens sind die dafür maßgebenden Gründe anzugeben; diese dürfen nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen.
- In IV.1.2) ist die geplante Anzahl der Teilnehmer zu benennen. Diese darf nicht unter drei liegen. Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen (siehe Abschnitt 2.2 „Behandlung der Bewerbungen“).
- In IV.1.3) ist anzugeben, ob eine Verringerung der Zahl der Teilnehmer im Laufe der Verhandlung vorgesehen wird.

IV.2) Zuschlagskriterien

- In IV.2.1) „Zuschlagskriterien“ ist das Unterfeld „Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen ... aufgeführt sind“ anzukreuzen.

IV.3) Verwaltungsangaben

- In IV.3.3) ist keine Eintragung erforderlich.
- In IV.3.4) sind Datum und Uhrzeit für den Eingang der Teilnahmeanträge einzutragen.
- In IV.3.5) falls bekannt kann der Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber eingetragen werden.
- In IV.3.6) ist das Feld „Folgende Amtssprache(n) der EU“ anzukreuzen und das Wort „Deutsch“ zu ergänzen.
- In IV.3.7) werden in der Regel keine Bindefristen vereinbart. Bindefristen werden nur eingetragen, wenn der Bieter an sein Angebot für eine bestimmte Zeit (länger als üblich) gebunden sein soll.
- In IV.3.8) ist mindestens ein „nein“ bei Personen, die bei der Angebotsöffnung dabei sein dürfen, anzukreuzen. Datum und Uhrzeit des Öffnungstermins sind nicht einzutragen (Angaben erfolgen nach Abschnitt 1.2).

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3) Zusätzliche Angaben

- In VI.3) sind i. d. R. keine Eintragungen erforderlich.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren / Nachprüfungsverfahren

- In VI.4.1) ist als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben. Als zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren ist die Adresse der Nachprüfungsstelle bzw. Vergabepflichtstelle einzutragen.
- In VI.4.2) ist der vorgegebene Textbaustein „Auf die Unzulässigkeit eines Nachprüfungsantrages nach Ablauf der Frist des § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB (15 Tage nach Eingang des Nichtabhilfebescheids auf eine Rüge) wird hingewiesen“ immer anzugeben, weil ansonsten die 15-Tage-Frist nach § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB im Nachprüfungsverfahren nicht gilt.
- In VI.4.3) ist als Stelle, bei der Auskunft über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich ist, in der Regel die Vergabestelle anzugeben. Nur wenn diese nicht in der Lage ist, entsprechende Informationen zu erteilen, ist hier die der Vergabestelle vorgesetzte Dienststelle zu benennen.

Anhang A, Sonstige Adressen und Kontaktstellen: Nur bei Bedarf

Anhang B, Angaben zu den Losen: Bei Vergaben nach Losen ist je Los ein eigenes Blatt auszufüllen.

Änderungsbekanntmachung

Die Eintragungen sind sinngemäß zu den vorstehenden Regelungen vorzunehmen. Der Vordruck Änderungsbekanntmachung ist immer dann auszufüllen und dem Amtsblatt der EU zu übersenden, wenn sich Inhalte veröffentlichter Bekanntmachungen (EU-Bekanntmachung) verändert haben.

(6) Bekanntmachungen von Verhandlungsverfahren für Dienstleistungen im Bundesfernstraßenbau zu Lasten des Bundes sind nach Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mit identischem Inhalt stets auch im Inland zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, www.bund.de, zu veröffentlichen.

Bei Veröffentlichung auf dieser Bundesplattform über einen Link auf ein PDF-Dokument, ist zur Erstellung dieses Dokuments der Vordruck HVA F-StB EU-Bekanntmachung zu verwenden.

Bei zusätzlicher Veröffentlichung im Inland (z. B. in Printmedien), sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- Vordruck HVA F-StB Anschreiben Bekanntmachung Inland (siehe Muster 2.1 – 3),
- Vordruck HVA F-StB EU-Bekanntmachung (siehe Muster 2.1 – 2).

Muster 2.1 – 1
Anschreiben EU-Ausschreibung

Vergabestelle

Straßenbauamt A-Stadt
Bergstraße 3
47111 A-Stadt

Ort:

Datum:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Az.-Nr.

Amtsblatt**der Europäischen Union****2, rue Mercier****2985 Luxemburg****Luxemburg**

Anschreiben EU-Ausschreibung

Bezeichnung der Leistung:

Projekt **Neubau der BAB 521**Leistung **Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI**

- Anlage: EU Auftragsbekanntmachung
 EU Änderungsbekanntmachung
 EU Bekanntmachung vergebener Aufträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, beigefügten Text in der nächsten Ausgabe des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Dienststelle: **Straßenbauamt A-Stadt**Name: **Herr Rolf Meyer**E-Mail: **E-Mail: meyer@sba-a-stadt.de**

Straße:

Telefon: **Tel.: 0049 2431 721**

PLZ/Ort:

Telefax: **Fax: 0049 2431 727**

Ich bitte um Übersendung eines Nachweises für die Veröffentlichung an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Groß, BD

(Unterschrift)

Muster 2.1 – 2 (Seite 1)
 EU-Auftragsbekanntmachung (Verhandlungsverfahren)

	EUROPÄISCHE UNION Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2, rue Mercier, L-2985 Luxembourg Fax: (352) 29 29 42 670 E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int Infos & Online-Formulare: http://simap.eu.int
<p>Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2004/18/EG</p>	
<p>Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber</p>	
<p>I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)</p>	
Offizielle Bezeichnung: Straßenbauamt A-Stadt	Nationale Identifikationsnummer: (falls bekannt)
Postanschrift: Bergstraße 3	
Ort: A-Stadt	Postleitzahl: D 47111 Land: Deutschland
Kontaktstelle(n): Straßenbauamt A-Stadt Zu Händen von: Rolf Meyer	Telefon: 0049 2431 721
E-Mail: meyer@sba.a-stadt.de	Fax: 0049 2431 727
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend) Hauptadresse des Auftraggebers: (URL): www.sba.a-stadt.de Adresse des Beschafferprofils: (URL): Elektronischer Zugang zu Informationen: (URL) Elektronische Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen: (URL) Bitte machen Sie ausführlichere Angaben in Anhang A	
Weitere Auskünfte erteilen: <input checked="" type="checkbox"/> die oben genannten Kontaktstellen <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte Anhang A.I ausfüllen)	
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken <input checked="" type="checkbox"/> den oben genannten Kontaktstellen <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte Anhang A.II ausfüllen)	
Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: <input checked="" type="checkbox"/> die oben genannten Kontaktstellen <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte Anhang A.III ausfüllen)	
<p>I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers</p>	
<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene <input checked="" type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene	<input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation <input type="checkbox"/> Sonstige: (bitte angeben):
<p>I.3) Haupttätigkeit(en)</p>	
<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung <input type="checkbox"/> Verteidigung <input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen <input type="checkbox"/> Gesundheit	<input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen <input type="checkbox"/> Sozialwesen <input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion <input type="checkbox"/> Bildung <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige: (bitte angeben) Straßenbau
<p>I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber</p>	
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (falls ja, weitere Angaben zu diesen öffentlichen Auftraggebern bitte in Anhang A)	
1	Standardformular 2 – DE

Muster 2.1 – 2 (Seite 2)
 EU-Auftragsbekanntmachung (Verhandlungsverfahren)

Abschnitt II: Auftragsgegenstand		
II.1) Beschreibung		
II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber Neubau der BAB 521 - Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI		
II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung <i>(bitte nur eine Kategorie – Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung – auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)</i>		
<input type="checkbox"/> Bauauftrag	<input type="checkbox"/> Lieferauftrag	<input checked="" type="checkbox"/> Dienstleistungen
<input type="checkbox"/> Ausführung <input type="checkbox"/> Planung und Ausführung <input type="checkbox"/> Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen	<input type="checkbox"/> Kauf <input type="checkbox"/> Leasing <input type="checkbox"/> Miete <input type="checkbox"/> Mietkauf <input type="checkbox"/> Eine Kombination davon	Dienstleistungskategorie Nr. 12 Zu Dienstleistungskategorien siehe Anhang C11)
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: BAB 521 bei C-Stadt		
NUTS-Code	NUTS-Code	NUTS-Code DE120
NUTS-Code	NUTS-Code	NUTS-Code
II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS)		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag <input type="checkbox"/> Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung <input type="checkbox"/> Die Bekanntmachung betrifft den Aufbau eines dynamischen Beschaffungssystems (DBS)		
II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung (falls zutreffend)		
<input type="checkbox"/> Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern Anzahl oder (falls zutreffend) Höchstzahl		<input type="checkbox"/> Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer
der an der geplanten Rahmenvereinbarung Beteiligten		
Laufzeit der Rahmenvereinbarung:		
Laufzeit in Jahren oder Monaten Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt:		
Geschätzter Gesamtauftragswert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung (falls zutreffend, in Zahlen)		
Geschätzter Wert ohne MwSt: Währung: EUR Oder Spanne von bis Währung: EUR Periodizität und Wert der zu vergebenden Aufträge: (falls bekannt)		
II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Planung der BAB 521 von Abschnitt C-Stadt bis Abschnitt D-Stadt.		
2	Standardformular 2 - DE	

Muster 2.1 – 2 (Seite 3)
 EU-Auftragsbekanntmachung (Verhandlungsverfahren)

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (falls zutreffend)
Hauptgegenstand	45.23.32.52 - 0	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . - . . . - . . . - . . . -	- - - - - - - -
II.1.7) Auftrag zum Beschaffungsübereinkommen (GPA): Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
II.1.8) Lose (für Angaben zu den Losen in Anhang B, verwenden Sie ein Formular pro Los) Aufteilung des Auftrags in Lose: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (falls ja) Angebote sind möglich für <input type="checkbox"/> nur ein Los <input type="checkbox"/> ein oder mehrere Lose <input type="checkbox"/> alle Lose		
II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
II.2) Menge oder Umfang des Auftrags		
II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose, Verlängerungen und Optionen, falls zutreffend) Objektplanung Verkehrsanlage, Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI (falls zutreffend, in Zahlen) Geschätzter Wert ohne MwSt. 0,3 Mio Währung: EUR oder Spanne von, bis. Währung: EUR		
II.2.2) Angaben zu Optionen (falls zutreffend) Optionen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (falls ja) Beschreibung Optionen: (falls bekannt) Voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen: in Monaten: oder in Tagen: (ab Auftragsvergabe)		
II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung (falls zutreffend) Dieser Auftrag kann verlängert werden <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zahl der möglichen Verlängerungen: (falls bekannt) oder Spanne von bis (falls bekannt) Voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeaufträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen: in Monaten: oder in Tagen: (ab Auftragsvergabe)		
II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung		
Laufzeit in Monaten: 36 oder in Tagen: (ab Auftragsvergabe) oder Beginn Abschluss		

Muster 2.1 – 2 (Seite 4)
EU-Auftragsbekanntmachung (Verhandlungsverfahren)

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten *(falls zutreffend)*

Haftpflichtversicherung bei Personen- und sonstige Schäden in Höhe von jeweils 3,0 Mio €. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mind. das zweifache der Versicherungssumme pro Jahr beträgt. Bei Bewerbungsgemeinschaften für jedes Mitglied getrennt.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften Abschlagszahlungen gem. Projektfortschritt.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird *(falls zutreffend)*

Gesamtschuldnerischhaftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter. Mehrfachbeteiligungen einzelner Mitglieder einer Bewerbungsgemeinschaft sind unzulässig und führen zum Verfahrensausschluss sämtlicher betroffener Bewerbungsgemeinschaften

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen *(falls zutreffend)*

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen ja nein

(falls ja) Darlegung der besonderen Bedingungen:

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Auskünfte, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft ist [§ 4 Abs. 2 VOF]

- Ein Bewerber oder Bieter ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zu zurechnen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist

- a) § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)
- b) § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- c) § 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- d) § 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- e) § 334 StGB (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU - Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Absatz 2 Nummer 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes
- f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),
- g) § 370 der Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Bewerber oder Bieter zuzurechnen, wenn sie für diesen Bewerber oder Bieter bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dieser Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für den Bewerber oder Bieter handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt [§4 Abs. 6 VOF].
- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet [§ 4 Abs. 9 a)VOF].
- dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt [§ 4 Abs. 9 b)VOF].
- dass nachweislich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit keine schweren Verfehlungen begangen wurden [§ 4 Abs. 9 c)VOF].
- dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde [§ 4 Abs. 9 d)VOF].
 Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.
Ist der inländische Bewerber eine juristische Person, deren satzungsgemäßem Geschäftszweck die dem Projekt entsprechenden Fach-/Planungsleistungen gehören, ist dieser nur dann teilnahmeberechtigt, wenn durch die Erklärung des Bewerbers zu III.3.2 nachgewiesen wird, dass der verantwortliche Projektbearbeiter die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllt. Auswärtige Bewerber mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen die fachliche Voraussetzung für ihre Bewerbung, wenn ihre Berechtigung zur Führung ihrer oben genannten Berufsbezeichnung nach der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gewährleistet ist.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Nachweis der Eignung durch Angabe:

- Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen [§ 5 Abs. 4 c)VOF].
- zur Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind [§ 5 Abs. 5 b)VOF].

Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist abrufbar unter www.sba.a-stadt.de.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards (falls zutreffend):

- Erklärung eines künftigen Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von 1,5 Mio € und für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von 1,0 Mio € [§ 5 Abs. 4 a)VOF]
- Mindestumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren von 100.000 € [§ 5 Abs. 4 c)VOF]
- Der Bewerber muss in den letzten drei Geschäftsjahren mindestens eine vergleichbare Planung für eine Bundesautobahn erbracht haben.

Muster 2.1 – 2 (Seite 5)
EU-Auftragsbekanntmachung (Verhandlungsverfahren)

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Nachweis der Eignung durch:

- Angabe der persönlichen Leistungsfähigkeit der Personen inklusive beruflicher Befähigung [§ 5 Abs. 5 a) i.V.m § 4 Abs. 3 VOF]
- Angabe über die technische Leitung [§ 5 Abs. 5 c) VOF]
- Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Bewerber in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist [§ 5 Abs. 5 d) VOF]
- Erklärung, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Bewerber für die Dienstleistung verfügen wird [§ 5 Abs. 5 e) VOF]
- Beschreibung der Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität [§ 5 Abs. 5 f) VOF]
- Angabe, welche Teile des Auftrags der Bewerber unter Umständen als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigt ist [§ 5 Abs. 5 h) VOF]
Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist abrufbar unter www.sba.a-stadt.de.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards
(falls zutreffend):

- Die ausführenden Personen und die technische Leitung müssen eine abgeschlossene Ausbildung als Bauingenieur, oder vergleichbares und mindestens drei Jahre Berufserfahrung aufweisen [§ 5 Abs. 5 a) i. V. m § 4 Abs. 3 VOF]
- Datentransfersystem zur Projektkommunikation zwischen AN, AG und sonstigen Dritten (Datenserver), MS Office ab Version 2003 oder höher, CAD-Software, Verkehrsplanungssoftware [§ 5 Abs. 5 e) VOF].
- Nachweis eines eigenen Qualitätsmanagementsystems [§ 5 Abs. 5 f) VOF]
- Die benannten Unterauftragnehmer müssen die Kriterien nach Ziffer III 1.-III.3 genügen und den Mindeststandard für die übernommenen Leistungen erfüllen

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen (falls zutreffend)

- Der Auftrag ist geschützten Werkstätten vorbehalten
- Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand**

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten ja nein

(falls ja) Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift

gemäß § 19 VOF

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind ja nein

Muster 2.1 – 2 (Seite 6)
 EU-Auftragsbekanntmachung (Verhandlungsverfahren)

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart	
<input type="checkbox"/> Offen	
<input type="checkbox"/> Nichtoffen	
<input type="checkbox"/> Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren	Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:
<input checked="" type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren	Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden (ggf. nach einem bestimmten Verhandlungsverfahren) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>(falls ja, Namen und Anschriften bereits ausgewählter Wirtschaftsteilnehmer bitte in Abschnitt VI.3 Sonstige Angaben Angeben)</i>
<input type="checkbox"/> Beschleunigtes Verwaltungsverfahren	Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:
<input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog	
IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden <i>(nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog)</i> Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer Oder Geplante Mindestzahl 3 und <i>(falls zutreffend)</i> Höchstzahl 5 Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb, abrufbar unter www.sba.a-stadt.de.	
IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs <i>(Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog)</i> Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien <i>(bitte Zutreffendes ankreuzen)</i>			
<input type="checkbox"/> Niedrigster Preis oder <input checked="" type="checkbox"/> das wirtschaftlich günstige Angebot in Bezug auf			
<input type="checkbox"/> die nachstehenden Kriterien <i>(die Zuschlagskriterien sollten mit Ihrer Gewichtung oder in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben werden, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)</i> <input checked="" type="checkbox"/> die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.			
Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1.		6.	
2.		7.	
3.		8.	
4.		9.	
5.		10.	
IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion Eine elektronische Auktion wird durchgeführt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (falls ja, falls zutreffend) Zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion:			

Muster 2.1 – 2 (Seite 7)
EU-Auftragsbekanntmachung (Verhandlungsverfahren)

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber (falls zutreffend) [4.7.1.1](#)

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags ja nein

(falls ja)

Vorinformation

Bekanntmachung eines Beschafferprofils

Bekanntmachungsnummer im ABI: vom

Sonstige frühere Bekanntmachungen (falls zutreffend)

Bekanntmachungsnummer im ABI: vom / /

Bekanntmachungsnummer im ABI: vom / /

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung (bei einem wettbewerblichen Dialog)

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme

Tag: Uhrzeit:

Kostenpflichtige Unterlagen ja nein

(falls ja, in Zahlen) Preis: Währung: EUR

Zahlungsbedingungen und -weise:

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge

Tag: [08/05/2014](#)

Uhrzeit: [11:00 Uhr](#)

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber (falls bekannt, bei nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und beim wettbewerblichen Dialog)

Tag:

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

Alle Amtssprachen der EU

Folgende Amtssprache(n) der EU: [Deutsch](#)

Sonstige:

IV.3.7) Bindefrist des Angebots

bis:

oder

Laufzeit in Monaten: **oder** in Tagen: (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag:

Uhrzeit:

(falls zutreffend) Ort:

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls zutreffend) ja nein

(falls ja) Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Muster 2.1 – 2 (Seite 8)
EU-Auftragsbekanntmachung (Verhandlungsverfahren)

Abschnitt VI: Weitere Angaben**VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags (falls zutreffend)**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag ja nein

(falls ja) Voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen:

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird

ja nein

(falls ja) Angabe der Vorhaben und/oder Programme:

VI.3) Zusätzliche Angaben: falls zutreffend)

[Der Teilnahmeantrag fasst die gewünschten Informationen und Nachweise der Bekanntmachung zusammen.](#)

[Dieser Antrag auf Teilnahme ist unterschrieben zusammen mit den Bewerbungsunterlagen im verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung beim Auftraggeber auf dem Postweg oder direkt einzureichen. Nicht unterschriebene sowie nicht fristgerecht eingereichte Teilnahmeanträge bzw. formlose Anträge werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Der Teilnahmeantrag und alle weiteren Unterlagen für die Bewerbung können bei der Kontaktstelle nach Nr. I.1 angefordert werden oder unter \[www.sba.a-stadt.de\]\(http://www.sba.a-stadt.de\) heruntergeladen werden.](#)

[Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger werden besonders auf die Möglichkeit der Bildung von Bewerbergemeinschaften hingewiesen.](#)

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: [Vergabekammer des Landes XYZ beim RP X-Stadt](#)

Postanschrift: [Ringstraße 11](#)

Ort: [X-Stadt](#)

Postleitzahl: [D 45012](#)

Land: [Deutschland](#)

E-Mail:

Telefon: [0049 1234 5678](#)

Internet-Adresse (URL):

Fax: [0049 1234 5679](#)

Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren (falls zutreffend)

Offizielle Bezeichnung: [Landesbetrieb Straßenbau - Nachprüfungsstelle -](#)

Postanschrift: [An der Autobahn 1](#)

Ort: [Bezirksstadt](#)

Postleitzahl: [D 45080](#)

Land: [Deutschland](#)

E-Mail: nachpruefung@bezirksstadt.de

Telefon: [0049 9876 5432](#)

Internet-Adresse (URL):

Fax: [0049 9876 5431](#)

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (bitte Abschnitt VI.4.2 ODER ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

[Auf die Unzulässigkeit eines Nachprüfungsantrages nach Ablauf der Frist des § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB \(15 Tage](#)

[nach Eingang des Nichtabhilfebescheids auf eine Rüge\) wird hingewiesen](#)

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Offizielle Bezeichnung: [Straßenbauamt A-Stadt](#)

Postanschrift: [Bergstr. 3](#)

Ort: [A-Stadt](#)

Postleitzahl: [D 47111](#)

Land: [Deutschland](#)

E-Mail: meyer@sba.a-stadt.de

Telefon: [0049 2431 721](#)

Internet-Adresse (URL):

Fax: [0049 2431 727](#)

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: [01/04/2014](#)

8

Standardformular 2 – DE

Muster 2.1 – 2 (Seite 9)
EU-Auftragsbekanntmachung (Verhandlungsverfahren)

Anhang A
Sonstige Adressen und Kontaktstellen

I) Adressen und Kontaktstellen, die weitere Auskünfte erteilen

Offizielle Bezeichnung:	Nationale Identifikationsnummer: (falls bekannt)	
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: Deutschland
Kontaktstelle(n): Auskunftsstelle Zu Händen von	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind

Offizielle Bezeichnung:	Nationale Identifikationsnummer: (falls bekannt)	
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: Deutschland
Kontaktstelle(n): Auskunftsstelle Zu Händen von	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu richten sind

Offizielle Bezeichnung:	Nationale Identifikationsnummer: (falls bekannt)	
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: Deutschland
Kontaktstelle(n): Auskunftsstelle Zu Händen von	Telefon:	
E-Mail:	Fax:	
Internet-Adresse (URL):		

IV) Adressen des anderen öffentlichen Auftraggebers, in dessen Namen der öffentliche Auftraggeber beschafft

Offizielle Bezeichnung:	Nationale Identifikationsnummer: (falls bekannt)	
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: Deutschland

Muster 2.1 – 2 (Seite 10)
EU-Auftragsbekanntmachung (Verhandlungsverfahren)

Anhang B
Angaben zu den Losen

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Los-Nr. Bezeichnung:

1) Kurze Beschreibung		
2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)		
	Hauptteil	Zusatzteil (<i>falls zutreffend</i>)
Hauptgegenstand	. . . -	- -
Ergänzende Gegenstände	. . . -	- -
	. . . -	- -
	. . . -	- -
3) Menge oder Umfang		
(falls bekannt, in Zahlen) Veranschlagte Kosten ohne MwSt:		Währung: EUR
<i>oder</i>		
Spanne von	bis	Währung: EUR
4) Abweichung von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags (<i>falls zutreffend</i>)		
Laufzeit in Monaten <i>oder</i> Tagen (auf Auftragsvergabe)		
<i>Oder</i>		
Beginn:	/ /	
Abschluss::	/ /	
5) Zusätzliche Angaben zu den Losen		

Muster 2.1 – 2 (Seite 11)
EU-Auftragsbekanntmachung (Verhandlungsverfahren)

Anhang C 1 – Allgemeine Aufträge
Dienstleistungskategorien in Abschnitt II: Auftragsgegenstand
Richtlinie 2004/18/EG

Kategorie Nr. (1)	Bezeichnung
1	Instandhaltung und Reparatur
2	Landverkehr (2), einschließlich Geldtransport und Kurierdienst, ohne Postverkehr
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr
4	Postbeförderung im Landverkehr (3) sowie Luftpostbeförderung
5	Telekommunikation
6	Finanzdienstleistungen a) Versicherungsdienstleistungen b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte (4)
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten
8	Forschung und Entwicklung (5)
9	Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Buchhaltung
10	Markt- und Meinungsforschung
11	Unternehmensberatung (6) und verbundene Tätigkeiten
12	Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und
13	Analysen
14	Werbung
15	Gebäudereinigung und Hausverwaltung
16	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen
Kategorie Nr. (7)	Bezeichnung
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
18	Eisenbahnverkehr
19	Schifffahrt
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs
21	Rechtsberatung
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung (8)
23	Auskunfts- und Schutzdienste, ohne Geldtransport
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
26	Erholung, Kultur und Sport (9)
27	Sonstige Dienstleistungen

- 1 Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 20 und Anhang IIA der Richtlinie 2004/18/EG.
2 Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.
3 Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.
4 Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Zentralbankdiensten. Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung – ganz gleich nach welchen Finanzmodalitäten – von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder von Rechten daran. Verträge über Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form geschlossen werden, fallen jedoch unter die Richtlinie.
5 Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.
6 Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.
7 Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 21 und Anhang IIB der Richtlinie 2004/18/EG.
8 Außer Arbeitsverträge.
9 Ohne Aufträge über Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehveranstalter sowie Ausstrahlung von Sendungen.

Muster 2.1 – 3
Anschreiben Bekanntmachung Inland

Vergabestelle
Straßenbauamt A-Stadt
Bergstraße 3
47111 A-Stadt

Ort: **A-Stadt**
Datum: **16.06.2006**
Tel.:
Fax:
E-Mail:
Az.-Nr. **4.7.1.1**

Verlag.....
.....
Postfach 123456.....
.....
12345 Z-Stadt.....

Anschreiben Bekanntmachung Inland

Bezeichnung der Leistung:

Projekt **Neubau der BAB 521**
Leistung **Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI**

Anlage: Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, beigefügten Bekanntmachungstext zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Dienststelle:	Name:
.....	E-Mail:
Straße:	Telefon:
PLZ/Ort:	Telefax:

Ich bitte um Übersendung des Anzeigenausschnittes mit dem Datum der Veröffentlichung sowie ggf. der Rechnung an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Enders, BD.....

(Unterschrift)

2.2 Behandlung der Bewerbungen

Allgemeines

(1) Es ist sicherzustellen, dass der in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe genannte Ansprechpartner (siehe Muster 1.1 – 1 (Seite 2) bzw. 1.2 – 1 (Seite 2)) oder dessen Vertreter während der Dienstzeit erreichbar ist.

(2) Die von den Bewerbern einzusehenden, den Vergabeunterlagen bzw. Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb nicht beigefügten Unterlagen (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ und 1.2 „Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung“), sind nach dem Versand der Unterlagen bei der Vergabestelle bereitzuhalten und allen Bewerbern zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Verlangt ein Bewerber Kopien bzw. Vervielfältigungen aus den Unterlagen, sind diese zum Selbstkostenpreis abzugeben.

(3) Bei Teilnahmewettbewerben sind Vergabeunterlagen, die bis zum gegebenenfalls festgelegten Anforderungstermin angefordert wurden, an alle zu berücksichtigenden Bewerber abzugeben. Aber auch nach diesem Termin eingehende Anforderungen sind zu berücksichtigen.

(4) Sind die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb und alle zusätzlichen Unterlagen nicht auf elektronischem Weg frei, direkt und vollständig verfügbar, werden die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen den Bewerbern binnen 6 Kalendertagen nach Eingang des Antrags zugesandt, sofern dieser Antrag rechtzeitig vor dem Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge eingegangen ist.

(5) Weist ein Bewerber gemäß Nr. 1 der „Bewerbungsbedingungen bzw. EU-Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen“ auf Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler in den Vergabeunterlagen hin, so ist dem Hinweis unverzüglich nachzugehen. Ist eine Korrektur der Vergabeunterlagen notwendig, ist diese allen Bewerbern sofort schriftlich mitzuteilen; ggf. ist die Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge zu verlängern (s. hierzu auch Abschnitt 2.0 Nr. (15)).

(6) Die Namen der Bewerber sind einschließlich des Datums ihrer Bewerbung zu dokumentieren.

Öffnungstermin bei Teilnahmewettbewerben

(7) Für die Öffnung der eingegangenen Bewerbungsunterlagen gibt es in der VOF keine Formvorgaben. Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, der Transparenz und zur Vermeidung von Manipulation und Diskriminierung ist ein Öffnungstermin vorzubereiten und durchzuführen. Dabei ist der Vordruck HVA F-StB Niederschrift Öffnung Teilnahmeanträge zu verwenden.

(8) Per Post oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge sind sofort nach ihrem Eingang in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend zu nummerieren, mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen des Entgegennehmenden zu versehen und zu prüfen, ob die Verschlüsse der Teilnahmeanträge unversehrt sind.

(9) Falls der Verschluss eines Teilnahmeantrages beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen.

(10) Die Annahme von Teilnahmeanträgen in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.

(11) Unmittelbar nach der Kennzeichnung und Prüfung der Umschläge sind die Teilnahmeanträge unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträge ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(12) Der Verhandlungsleiter soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen und der Weiterbehandlung der Teilnahmeanträge nicht befasst sein. Am Öffnungstermin ist ein zweiter Bediensteter als Schriftführer zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat.

(13) Der Verhandlungsleiter hat die Papieranträge vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob

- die Verschlüsse noch unversehrt bzw.
- nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfange beschädigt,
- sie vor Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind.

(14) Der Öffnungstermin hat mit der Feststellung, ob ggf. elektronisch Teilnahmeanträge abgegeben wurden, zu beginnen. Der Verhandlungsleiter hat die Namen der Bieter (elektronisch oder in Papierform) festzustellen. Die Teilnahmeanträge sind sodann, beginnend mit den ggf. eingegangenen elektronischen Teilnahmeanträgen, von dem Verhandlungsleiter oder dem Schriftführer einzusehen. Papieranträge sind nach der Öffnung auf der ersten Seite des Antragsschreibens bzw. dem Mantelbogen mit der auf dem Umschlag vermerkten Nummer und Namenszeichen mit Datumsangabe zu versehen.

(15) Die Teilnahmeanträge sind während des Öffnungstermins nach Öffnung der Teilnahmeanträge zu kennzeichnen (z.B. Papieranträge durch Lochstempel). Das Gerät zur Kennzeichnung der Papieranträge ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren.

(16) Die aufzunehmenden Angaben sind dem Vordruck HVA F-StB Teilnahmeantrag zu entnehmen. Leerzeilen sind bei Eintrag in einem Papiervordruck zu sperren.

(17) Verspätet (d. h. **nach** Öffnung des ersten Antrages) eingegangene Teilnahmeanträge sind während des Öffnungstermins nicht zu öffnen. Der Teilnahmeantrag wird im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt.

Eignungsprüfung

A. Ausschlussprüfung

(18) Die Ausschlussprüfung erfolgt anhand von Ausschlusskriterien und ggf. Eignungskriterien mit Mindeststandards. Zur Ausschlussprüfung ist der Vordruck HVA F-StB Ausschlussprüfung Teilnahmewettbewerb (siehe Muster 2.2 - 1) zu verwenden.

(19) Zunächst sind alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen daraufhin zu überprüfen, ob die unter Nr. 3 des Vordrucks HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb geforderten Auskünfte/ Erklärungen/Nachweise vollständig vorliegen.

(20) Von Bewerbern, die die geforderten Auskünfte /Erklärungen/Nachweise nicht oder nur unvollständig vorlegen, sind diese unter Setzung einer bestimmten Frist in Kalendertagen nachzufordern. Werden diese nicht innerhalb der festgelegten Frist nach Absendung der Aufforderung zur Nachlieferung vorgelegt, sind die Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen. Darauf sind die Bewerber mit der Nachforderung hinzuweisen. Die Möglichkeit zur Nachforderung besteht hinsichtlich fehlender Erklärungen und Nachweise. Hat ein Bewerber geforderte Nachweise vorgelegt, darf ihm durch Nachforderung nicht ermöglicht werden diese nachzubessern (Voppel, Kommentar VOF, § 5 Rn. 23).

(21) Bei abschließendem Fehlen von Erklärungen zu § 4 Abs. 6 a) bis g) und Abs. 9 a) bis d) VOF sind die Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen.

(22) Bei abschließendem Fehlen von Erklärungen zu in der Bekanntmachung und unter Ziffer 7.1 der Aufforderung zur Teilnahme formulierten Mindeststandards nach § 5 Abs. 4 a) bis c) sowie § 5 Abs. 5 a) bis h) VOF sind die Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen.

(23) Die gemachten Erklärungen der Bewerber in Bezug auf die in der Bekanntmachung und unter Ziffer 7.1 der Aufforderung zur Teilnahme formulierten Mindeststandards nach § 5 Abs. 4 a) bis c) sowie § 5 Abs. 5 a) bis h) VOF sind auf Einhaltung zu prüfen. Erreichen die Bewerber die geforderten Mindeststandards nicht, sind die Bewerber im weiteren Vergabeverfahren nicht weiter zu berücksichtigen. Sind bei einem Bewerber die Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 6 VOF gegeben, so ist er vom Verfahren auszuschließen. Sind bei einem Bewerber die Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 9 VOF gegeben, so kann er vom Verfahren ausgeschlossen werden.

B. Auswahl der Bewerber

(24) Bei freihändigen Vergaben mit Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb hat die Auswahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach den unter Nr. 7 des Vordrucks HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (siehe Muster 1.1 – 1) angegebenen maßgebenden Kriterien für die Wertung der Teilnahmeanträge zu erfolgen.

(25) Die Bewerber, die im weiteren Wettbewerbsverfahren bleiben, werden nach Punktesystem gemäß dem Vordruck HVA F-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb in eine Reihung gebracht. Dazu sind analog zu den in Nr. 7 der Aufforderung zum Teilnahmeantrag aufgeführten Kriterien und Wichtungen die vorgelegten Erklärungen und Nachweise im Verhältnis zueinander je nach der vom Bewerber zu erbringenden Leistung zu werten.

(26) Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden entsprechend den Angaben im Vordruck Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb mit einer Punktezahl zwischen 1 und 3 bewertet. Dabei sollen die Punkte nach folgender Systematik vergeben werden:

- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
- 1 Punkt: Kriterium erfüllt.

Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Systematik des Vordrucks HVA F-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Die Auswahlkriterien und deren Wichtung müssen in jedem Einzelfall auftragsspezifisch festgelegt werden. Ist eine öffentliche Bekanntmachung vorausgegangen, dürfen nur Eignungskriterien herangezogen werden, die bereits in der Bekanntmachung enthalten waren.

Die Rangfolge der Bewerber ist im Vordruck HVA F-StB Rangfolge Teilnahmewettbewerb (siehe Muster 2.2 – 3) zu dokumentieren.

Die Entscheidungsgründe für die Wichtung und die Bewertung mit Punktzahlen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

(27) Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Verhandlung - Angebotsabgabe aufgefordert. Die Mindest- und Höchstanzahl der aufzufordernden Bewerber muss der in der Nr. 6 des Vordrucks HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. HVA F-StB EU-Auftragsbekanntmachung unter IV.1.2 genannten Anzahl entsprechen.

(28) Alle nicht berücksichtigten Bewerber sind zeitnah mit Vordruck HVA F-StB Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb (siehe Muster 2.2 – 4), bei EU-Vergaben gemäß § 10 Abs. 5 VOF innerhalb von 15 Kalendertagen, möglichst 2 Wochen vor der Aufforderung zur Verhandlung - Angebotsabgabe zu informieren.

Muster 2.2 – 1 (Seite 1)
Ausschlussprüfung Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung der Leistung					
Projekt	Neubau der BAB 521				
Leistung	Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI				
Bekanntmachung vom: 01.04.2014.....					
Teilnahmeantrag vom: 08.05.2014					
Bewerber/Bewerbergemeinschaft: Am Planen.....					
.....					
.....					
.....					
Ausschlussprüfung Teilnahmewettbewerb					
		Ja	Nein	Entfällt	
1.	Teilnahmeantrag in deutscher Sprache:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2.	Teilnahmeantrag unterschrieben:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3.	Teilnahmeantrag fristgerecht eingegangen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4.	Vollständige Erklärung bei einer Bewerbergemeinschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.	Wertung der mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Angaben und Nachweise				
5.1 Ausschlussprüfung: Zwingende Ausschlussgründe (Rechtskräftige Verurteilungen)					
	VOF §§:	Ja:	Nein:	Fehlende Angabe trotz Nachforderung:	Bemerkungen:
1.	§ 4 (6) a) – g)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschluss:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
5.2 Ausschlussprüfung: Kann Ausschlussgründe					
	VOF §§:	Ja:	Nein:	Fehlende Angabe trotz Nachforderung:	Bemerkungen:
1.	§ 4 (9) a) Konkursverfahren	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	§ 4 (9) b) Verurteilungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.	§ 4 (9) c) berufliche Verfehlungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	§ 4 (9) d) Steuerschulden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.	§ 4 (2) Verknüpfung und Zusammenarbeit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschluss:		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
HVA F-StB Ausschlussprüfung Teilnahmewettbewerb 12-14					
					Seite 1

Muster 2.2 – 2
Auswahl der Bewerber Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung der Leistung

Projekt	Neubau der BAB 521
Leistung	Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI

Bewerber/Bewerbergemeinschaft: .. Am Planen ..

**Auswahl der Bewerber
Teilnahmewettbewerb**

Eignungskriterien		Wichtung [%]	Punkte (0 bis 3)	Bewertung nach Punkten (= Wichtung x Punkte)	Begründung
1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach § 5 Abs. 4 c) VOF 1. Gesamtumsatz 2. Umsatz für entsprechende Dienstleistungen	c 1)	5	3	15	siehe Anlage
	c 2)				
Zwischensumme Wichtung zu 1:					
2. Fachliche Eignung nach § 5 Abs. 5 a) – f) VOF	a)	30	3	90	siehe Anlage
	b)	30	2	60	siehe Anlage
	c)	25	2	50	siehe Anlage
	d)				
	e)	5	3	15	siehe Anlage
	f)	5	2	10	siehe Anlage
Zwischensumme Wichtung zu 2:		100			
		100%	Summe:	240	

Muster 2.2 – 2
Auswahl der Bewerber Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung der Leistung			
Projekt	Neubau der BAB 521		
Leistung	Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI		
Rangfolge der Bewerber im Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb			
Nummer	Bewerber / Bewerbergemeinschaft	Summe Punkte	Rang
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			

HVA F-StB Rangfolge 12-14
20204 - Seite 1

Muster 2.2 – 4 (Seite 1)
 Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb

Vergabestelle Straßenbauamt A-Stadt Bergstraße 3 47111 A-Stadt Ingenieurbüro Große Geierstraße 4 11456 Berlin	Ort: A-Stadt Datum: Tel.: Fax: E-Mail: Az.-Nr. 4.7.1.1
---	---

Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung der Leistung:

Projekt:	Neubau der BAB 521
Leistung:	Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI

Ihr Teilnahmeantrag vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Teilnahmeantrag zur Vergabe der o. g. Leistung danke ich.

Nach Prüfung und Wertung Ihrer Unterlagen zum o. g. Teilnahmeantrag teile ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, Sie **nicht** zur Verhandlung / Angebotsabgabe aufzufordern.

Gründe:

Ihr Teilnahmeantrag wurde nicht berücksichtigt, weil

er zum Schlusstermin für den Eingang der Teilnahme nicht vorgelegen hat,

er folgende geforderte Erklärungen/Auskünfte nicht enthält:

.....

.....

.....

.....

HVA F-StB Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb 12 -14 20206 - Seite 1

Muster 2.2 – 4 (Seite 2)
Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb

ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs.6 lit. a) bis g) und Abs.9 a) bis e) VOF vorliegt.

Begründung:

.....
.....
.....
.....

weil folgende bekannt gemachte Mindeststandards nicht erfüllt sind:

.....
.....
.....
.....

Ihr Teilnahmeantrag wurde nicht berücksichtigt, weil er unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung und Aufforderung zum Teilnahmeantrag genannten Kriterien nicht unter den ersten **fünf** lag.

Ihr Teilnahmeantrag

.....
.....
.....
.....

Ich weise darauf hin, dass auf Grund dieser Mitteilung entsprechend § 101a Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) eine gesonderte Bieterinformation nicht mehr erforderlich ist und daher nicht erfolgen wird.*)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Groß, BD

(Unterschrift)

^{*)} Nur bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

2.3 Öffnung der Angebote

Öffnungstermin

- (1) Für die Öffnung der eingegangenen Angebote gibt es in der VOF keine Formvorgaben. Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, der Transparenz und zur Vermeidung von Manipulation und Diskriminierung ist ein Öffnungstermin vorzubereiten und durchzuführen. Dabei ist der Vordruck HVA F-StB Niederschrift Angebotsöffnung (siehe Muster 2.3 – 1) zu verwenden.
- (2) Den Bietern darf über die Angebote anderer Bieter nichts mitgeteilt werden.
- (3) Per Post oder direkt übermittelte Angebote sind sofort nach ihrem Eingang in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend zu nummerieren, mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen des Entgegennehmenden zu versehen und zu prüfen, ob die Verschlüsse der Angebote unversehrt sind.
- (4) Falls der Verschluss eines Angebotes beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen.
- (5) Die Annahme von Angeboten in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.
- (6) Unmittelbar nach der Kennzeichnung und Prüfung der Umschläge sind die Angebote unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.
- (7) Der Verhandlungsleiter soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen und der Weiterbehandlung der Angebote nicht befasst sein. Am Öffnungstermin ist ein zweiter Bediensteter als Schriftführer zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat.
- (8) Der Verhandlungsleiter hat die Papierangebote vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob
- die Verschlüsse noch unversehrt bzw.
 - nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfang beschädigt,
 - sie vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind.
- (9) Der Öffnungstermin hat mit der Feststellung, ob ggf. elektronisch Angebote abgegeben wurden, zu beginnen. Der Verhandlungsleiter hat die Namen der Bieter (elektronisch oder in Papierform) festzustellen. Die Angebote sind sodann, beginnend mit den ggf. eingegangenen elektronischen Angeboten, von dem Verhandlungsleiter oder dem Schriftführer einzusehen. Papierangebote sind nach der Öffnung auf der ersten Seite des Angebotsschreibens bzw. dem Mantelbogen mit der auf dem Umschlag vermerkten Nummer und Namenszeichen mit Datumsangabe zu versehen.
- (10) Die Angebote sind während des Öffnungstermins nach Öffnung der Angebote zu kennzeichnen (z.B. Papierangebote durch Lochstempel). Das Gerät zur Kennzeichnung der Papierangebote ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren.
- (11) Die in dem Vordruck HVA F-StB Niederschrift Angebotsöffnung aufzunehmenden Angaben sind dem Vordruck HVA F-StB Angebotsschreiben (siehe Muster 1.3 – 1) zu entnehmen. Leerzeilen sind bei Eintrag in einem Papiervordruck zu sperren.
- (12) Verspätet eingegangene Angebote sind während des Öffnungstermins nicht zu öffnen. Diese Angebote werden im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt.

Muster 2.3 – 1 (Seite 1)
Niederschrift über die Angebotsöffnung

Az./Nr.: **4.7.1.1.1**.....

Straßenbauamt A-Stadt
Bergstraße 3
47111 A-Stadt

Niederschrift über die Angebotsöffnung

Bezeichnung der Leistung:

Neubau der BAB 521

Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47

HOAI

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

I. Vorbemerkungen

1. Die Leistung wurde wie folgt ausgeschrieben:
 - Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung
 - Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung
 - Freihändige Vergabe ohne Vergabebekanntmachung
 - Freihändige Vergabe mit Vergabebekanntmachung
2. Bis zum Einreichungstermin am **09.09.2014** um 11.00 Uhr sind **6** Angebote eingegangen.
3. Sie sind mit dem Eingangsstempel und mit den laufenden Nrn. ...P. **1** bis **P.6** versehen und in die umseitige Liste eingetragen. Sie waren ordnungsgemäß verschlossen bis auf das/die mit Nr. **P.3** bezeichnete(n) Angebot(e).
Dieses mit P.3 bezeichnete Angebot wurde auf dem Postweg beschädigt und von der Post neu verschlossen

Nach dem Einreichungstermin sind..... Angebote eingegangen. Diese wurde/n nicht mehr berücksichtigt.

4. Dem Verhandlungsleiter vorgelegt
A-Stadt **09.09.2014** **Schulze**
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

II. Öffnungstermin

1. Das erste Angebot wurde am **09.09.2014** um **11.00** Uhr geöffnet.
2. Nach dem Öffnen des ersten Angebotes ist/sind noch **1** Angebot(e) vorgelegt und mit Nr. **7** bis **/** versehen worden:
Dieses um 11 Uhr 15 Min vom Bevollmächtigten des Bieters übergebene Angebot P.7 wurde während des Öffnungstermins nicht geöffnet

Muster 2.3 – 1 (Seite 2)
 Niederschrift über die Angebotsöffnung

Zusammenstellung der Angebote
 Im Öffnungstermin einzutragende Angaben

Angebot Nr. *)	Bieter	Sitz	Angebotsendsumme (Endbetrag des Angebots oder einzelner Lose) EUR	Bemerkungen
1	2	3	4	5
<i>P 1</i>	<i>Denkfabrik</i>	<i>Rechnorhausen</i>	<i>360.336,44</i>	
<i>P 2</i>	<i>Am Planen</i>	<i>X-Stadt</i>	<i>304.166,27</i>	
<i>P 3</i>	<i>Planbüro</i>	<i>Düsseldorf</i>	<i>361.425,66</i>	
<i>P 4</i>	<i>Meier Planungen</i>	<i>Aachen</i>	<i>342.388,59</i>	
<i>P 5</i>	<i>Ingenieurbüro Bau</i>	<i>München</i>	<i>312.520,00</i>	
<i>P 6</i>	<i>Ingenieurbüro Graße</i>	<i>Berlin</i>	<i>382.200,00</i>	
<i>P 7</i>	<i>Planen</i>	<i>Bonn</i>	<i>Nicht geöffnet</i>	

*) E = Elektronisch eingereichtes Angebot
 P = Angebot in Papierform eingereicht
 M = Angebot im Mantelbogenverfahren eingereicht

Muster 2.3 – 1 (Seite 3)
Niederschrift über die Angebotsöffnung

- 4. Folgendes wurde verlesen und in die vorstehende Zusammenstellung eingetragen:
- Name und Sitz der Bieter,
- Angebotssummen (Endbeträge der Angebote und gegebenenfalls der einzelnen Lose),
5. Die einzelnen Blätter und Anlagen der Angebote, mindestens soweit sie Eintragungen oder Erklärungen enthalten, wurden mittels Lochmaschine gekennzeichnet.
6. Besondere Vorkommnisse:
7. Der Öffnungstermin wurde um 11:18 Uhr geschlossen.

Meier AI Voss AR
Amtsbezeichnung des Schriftführers des Verhandlungsleiters

Die Angebote einschließlich der Niederschrift wurden am 09.09.2014 11:25 Uhr vom Verhandlungsleiter an Herrn/Frau Meister zur weiteren Behandlung übergeben.
Übernommen: Meister (Unterschrift)

III. Nachträglich eingegangene Angebote

- 1. Nach Schließung des Öffnungstermins wurden noch folgende Angebote vorgelegt:
(Name, Datum, Ursache der Verspätung)
2. (Datum, Unterschrift)

2.4 Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote

Allgemeines

(1) Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote und der eingereichten Unterlagen sind unter Beachtung von § 97 GWB, VgV, VOF und den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zügig durchzuführen.

(2) Ist eine Angabe oder Erklärung im Angebot oder den Unterlagen eines Bieters offenbar unrichtig, lässt sich aber aus der Sicht des Auftraggebers das wirklich Gewollte zweifelsfrei erkennen, so ist die Angabe oder Erklärung wie erkannt zu behandeln (vergleiche § 133 BGB).

(3) Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots oder seiner Unterlagen, so kann eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung betrachtet werden; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB. Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist diese Erklärung grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen. Die Entscheidung der Vergabestelle ist dem Bieter in Textform mitzuteilen.

(4) Bei der Prüfung und Wertung erforderliche Eintragungen in Angeboten bzw. eingereichten Unterlagen sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

(5) Die Maßstäbe, nach denen die Prüfung und Wertung durchgeführt wird, müssen für alle Angebote bzw. Unterlagen gleich sein.

Verhandlung

Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist ein Verhandlungsverfahren nicht vorgeschrieben. Es besteht jedoch auch hier die Möglichkeit zu verhandeln. In diesem Fall können die Erläuterungen zu dem Vergabeverfahren oberhalb des Schwellenwertes analog angewendet werden.

Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten

(6) Gegenstand des Verhandlungsverfahrens sind die Vertragsverhandlungen zwischen Auftraggeber und ausgewählten Bewerbern mit dem Ziel der Auftragserteilung. Vorschriften für Form und Durchführung dieser Verhandlungen gibt es im Bereich der VOF nicht. Dennoch eröffnet dies keinen vergaberechtsfreien Raum und erlaubt auch kein willkürliches Handeln. In den Gesprächen soll sich der Auftraggeber ein genaueres Bild darüber machen, welcher von den bereits ausgewählten Bewerbern die beste Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien bietet. Darüber hinaus dienen die Verhandlungsgespräche auch dazu, dass sich die Bewerber ein genaues Bild über die zu erbringende Leistung machen können. Die Ergebnisse der Verhandlungsgespräche sind in internen Vermerken zu dokumentieren. Diese sind auch bei der Erstellung der Angebotswertung nach Vordruck HVA F-StB Angebotswertung heranzuziehen.

(7) Verhandlungen unterliegen den Grundsätzen des Wettbewerbes, der Transparenz, dem Diskriminierungsverbot, der Vertraulichkeit und der Gleichbehandlung. Vertrauliche Informationen dürfen daher nicht an andere Teilnehmer weitergegeben und Verhandlungsteilnehmer dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden (Diskriminierungsverbot) – z. B. in Vergütungsfragen. Um die Gleichbehandlung herzustellen, ist es hilfreich, das Gespräch über einen vorgefertigten Fragenkatalog zu führen. Hierzu kann der Vordruck HVA F-StB EU Fragenkatalog Verhandlung – Auftragsgespräch (Muster 2.4 – 1); benutzt werden. Je nach Auftragsgegenstand können diese Fragen auch im Vorfeld den Bewerbern mitgeteilt werden. Zu den Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierzu kann der Vordruck HVA F-StB Niederschrift Verhandlung – Auftragsgespräch verwendet werden. In der Niederschrift müssen die Fragen der Vergabestelle und zugehörige Antworten des Bewerbers dokumentiert sein.

(8) Die Fragen im Verhandlungsverfahren dürfen nur auftragsbezogen sein. Ein „mehr“ an Eignung darf nicht abgefragt werden, auf die Trennung von Eignungskriterien (sind in einem Teilnahmewettbewerb bereits vorweg geprüft worden) und Zuschlagskriterien ist streng zu achten.

(9) Möglicherweise geforderte Unterlagen, z.B. Erläuterungskonzepte (siehe Abschnitt 1.2 Vordruck HVA F-StB EU- Aufforderung zur Verhandlung unter Ziffer 3), sind der Verhandlung zugrunde zu legen. Die zu stellenden Fragen sind dann auch auf die jeweiligen Bieterunterlagen abzustellen.

(10) Nach den Verhandlungen mit allen ausgewählten Bewerbern ist der Vertragsentwurf zu überprüfen sowie ggf. entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen zu ändern.

(11) Ein Angebot kann nur beauftragt werden, wenn es sich mit der Aufgabenbeschreibung und den vom Auftraggeber als unabdingbar vorausgesetzten Vertragsunterlagen vereinbaren lässt. Weicht das Angebot, das beauftragt werden soll davon ab, sind alle Bieter erneut mit dem geänderten Vertragsentwurf zur Angebotsabgabe aufzufordern. Je nach Veränderung kann auch eine erneute Verhandlung vorgeschaltet werden. Von Vorgaben, die als zwingende Vorgaben bekannt gemacht worden sind, darf nicht abgewichen werden. Die Vordrucke aus Teil 1 Abschnitt 1.2 sind dann entsprechend anzupassen.

Prüfung und Wertung der Angebote

Vergabeverfahren unterhalb der EU Schwellenwerte

(12) Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte können die Vordrucke Angebotsprüfung und Angebotswertung verwendet werden. Die Ausführungen zu den Vergabeverfahren oberhalb der EU Schwellenwerte entsprechend.

Vergabeverfahren ab den EU Schwellenwerten

Formale Prüfung der Angebote

(13) Die formale Prüfung der Angebote hat nach den Vordrucken HVA F-StB-Angebotsprüfung (siehe Muster 2.4 – 3) zu erfolgen. Dieser Vordruck wird den jeweiligen Angeboten vorgeheftet.

(14) Bei der formalen Prüfung der Angebote werden nur Tatsachen dokumentiert. Folgende Tatsachenfeststellungen führen gem. Nr. 3.3 der Vordrucke HVA F-StB (EU-) Bewerbungsbedingungen Angebotsabgabe bzw. HVA F-StB (EU) Aufforderung zur Angebotsabgabe (Verhandlung) direkt ohne weitere Prüfungsschritte zum Ausschluss des Angebotes bzw. des Bewerbers, wenn:

- das Angebot nicht zu dem vom Auftraggeber festgelegten Zeitpunkt vorliegt,
- nachgeforderte Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt werden,
- es nicht an der vorgesehenen Stelle unterschrieben ist,
- ein elektronisches Angebot nicht mit der im freigegebenen IT-Verfahren festgelegten Signatur versehen ist.

(15) Wenn vom Auftraggeber zu einem Angebot eine für dessen Wertung maßgebende Feststellung getroffen wurde, z. B.

- Korrektur offenbar unrichtiger Angaben oder Erklärungen eines Bieters,
- Beurteilung des von einem Bieter geltend gemachten Irrtums

ist der betreffende Bieter vor Auftragserteilung auf diesen Sachverhalt in Textform hinzuweisen.

(16) Soweit die Ergebnisse der Aufklärung über den Angebotsinhalt für die Auftragserteilung rechtserheblich sein können, ist vom jeweiligen Bieter eine schriftliche Erklärung einzuholen, dass das Ergebnis Gegenstand seines Angebots ist (siehe Abschnitt 2.5 „Abschluss des Vergabeverfahrens“ (Nr. 7)) und Vertragsbestandteil wird. Dieses ist dann in den Vertrag aufzunehmen. Der Vertrag ist dann erneut vom Bieter zu unterzeichnen.

(17) Alle nicht ausgeschlossenen Angebote sind nachzurechnen.

(18) Der am Schluss des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gegebenenfalls auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend umzurechnen.

Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen

(19) Nach § 11 Abs. 3 VOF kann der Auftraggeber bei Fehlen von Erklärungen und Nachweisen eine Frist zur Nachreichung setzen. Der Wortlaut stellt ausdrücklich fest, dass der Auftraggeber eine Frist zur Nachreichung setzen „kann“ jedoch nicht „muss“. Es liegt damit in seinem Ermessen, ob er fehlende Erklärungen nachfordert. Hierbei ist jedoch wiederum der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Fehlen bei mehreren Bietern die Erklärungen und Nachweise, so hat der Auftraggeber die betroffenen Bieter unbedingt gleich zu behandeln. Der Auftraggeber hat die Gründe, die bei seiner Ermessensentscheidung für oder gegen ein Nachfordern maßgeblich waren, zu dokumentieren. Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Nachforderung Gebrauch, fordert er die Bewerber in Textform auf, innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel von 6 Kalendertagen) nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben. Die Erforderlichkeit des Nachforderns von Unterlagen kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten, als Ergebnis der Angebotsprüfung und im Rahmen der Wertung ergeben. Sie haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen und werden Bestandteil des Vergabevermerks.

Wertung der Angebote

(20) Der Auftrag ist gemäß § 11 Abs. 6 Abs.1 VOF an den Bieter zu erteilen, der aufgrund des ausgehandelten Auftragsinhalts und der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

(21) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots ist nur nach den in Nr. 5 des Vordrucks HVA F-StB EU-Aufforderung zur Verhandlung bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Wichtungen sowie den dort festgelegten Regelungen für die Punktebewertung durchzuführen. Die Vergabestelle hat zu bewerten, ob und in welchem Maße die Erfüllung des jeweiligen Kriteriums zu erwarten ist. Die Zuschlagskriterien sind objektiv und einheitlich auf alle Verhandlungsteilnehmer anzuwenden. Hierfür ist der Vordruck HVA F-StB Angebotswertung (siehe Muster 2.4 – 4) zu verwenden.

(22) Für die einzelnen Wertungskriterien ist Folgendes zu beachten:

Preis:

(23) Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung aller angegebenen Preise.

(24) Leistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen vergeben werden. Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen ist in der Regel nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen.

(25) Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung der Vergabestelle nur Angebote mit unerwartet höheren Preisen vor, ist die Kostenermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann auf die Auftragserteilung verzichtet werden. Der Auftraggeber teilt den Bewerbern unverzüglich die Gründe mit, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines bekannt gemachten Auftrags zu verzichten. Die Entscheidung auf die Vergabe eines Auftrags zu verzichten, teilt der Auftraggeber auch dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit.

(26) Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis eine einwandfreie Ausführung erwarten lässt.

(27) Bei Leistungen, die der HOAI unterliegen, ist insbesondere auf die Einhaltung der Mindestsätze zu achten. Im Fall der Mindestsatzunterschreitung ist zu prüfen, ob das Angebot auszuschließen ist.

(28) Die Angebotssumme ist mittels des nachfolgenden Punktesystems zu bewerten und in den Vordruck HVA F-StB Angebotswertung (siehe Muster 2.4 – 4) zu übernehmen. Die Punkteermittlung erfolgt mit zwei Stellen nach dem Komma (kaufmännische Rundung).

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{5 \times [(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2,0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel: Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) = 500.000 €
 (wertbare) Wertungssumme des Bieters B = 600.000 €
 $5 \times [(500.000 \text{ €} \times 2,0) - 600.000 \text{ €}] / (500.000 \text{ €}) = 4,000 \text{ Punkte}$

Übrige Wertungskriterien:

(29) Zunächst sind die in dem Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung zur Verhandlung (siehe Muster 1.2 – 2) bekannt gegebenen Zuschlagskriterien für die gesamte angebotene Leistung mit Hilfe des Vordrucks HVA F-StB Angebotswertung einzeln über die vorgegebene Punkteskala von 0 bis 5 Punkten (nur volle Punktzahlen ohne Komma) zu bewerten. Die Bewertung ist im Vordruck zu begründen. Danach ist die Summe zu ermitteln (siehe Muster 2.4 – 4).

(30) Das für den Auftrag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktzahl im Vordruck HVA F-StB Angebotswertung (siehe Muster 2.4 – 4). Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme zu beauftragen.

Muster 2.4 – 1

Fragenkatalog zur Verhandlung - Auftragsgespräch

Fragenkatalog zur Verhandlung - Auftragsgespräch

(Verhandlungsverfahren gemäß VOF)

Bezeichnung der freiberuflichen Leistung:

Projekt **Neubau der BAB 521**Leistung **Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI****Fragen zu den Auftragskriterien (ggf. auch Erläuterungskonzept)**Frage 1: **Vorstellung der Personen****Welche Mitarbeiter sind für die Abwicklung des Projektes vorgesehen?****Welche Projektstruktur ist zur Einhaltung von Qualität und Kosten vorgesehen (Benennung Projektleiter, Stellvertreter und Leistungserbringer)?**Frage 2: **Technischer Wert / Nachhaltigkeit****Vorstellung der Konzeption für die Bearbeitung des Projektes mit Projektbezug mittels****Darstellung von Verweisen auf die Einhaltung von Qualität, Kosten und Nachhaltigkeit.****Wie erfolgt die Abstimmung zwischen den Leistungserbringern?****Wie erfolgt die Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber?****Wie erfolgt der Nachweis der Nachhaltigkeit?****Welche besonderen Herausforderungen sehen Sie bei diesem Projekt und welche Lösungsansätze sind aus Ihrer Sicht denkbar**Frage 3: **Planungszeitraum****Vorstellung der Konzeption zur Einhaltung der vom Bieter ermittelten Planungszeiträume?****Welche Möglichkeiten der Beschleunigung sind aus Sicht des Bieters möglich?****Welche Vorkehrungen werden getroffen, um die Planungszeiträume einzuhalten**Frage 4: **Umweltbelange****Vorstellung der Konzeption für die Bearbeitung und Berücksichtigung der Umweltbelange.****Welche Schwerpunkte werden von den Leistungserbringern gesehen?****Wie wurden die Belange des Umweltschutzes bei vergleichbaren Projekten berücksichtigt (Herangehensweise erläutern)?****10.07.2014 Pfeifer BD**

Datum, Unterschrift

Muster 2.4 – 2 (Seite 1)
Niederschrift Verhandlung - Auftragsgespräch

Niederschrift der Verhandlung – des Auftragsgespräches

(Verhandlungsverfahren gemäß VOF)

Bezeichnung der freiberuflichen Leistung:

Projekt **Neubau der BAB 521**
Leistung **Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI**

Das Gespräch wurde am ... **06.08.2014**.....

gemäß § 20 VOF mit dem Bieter **Am Planen**.....

von ...**10:00**..... Uhr bis**11:50**... Uhr durchgeführt.

Anlagen:

- Teilnehmerliste
- Fragenkatalog
- Präsentationsunterlagen

TOP 1: Begrüßung und Vorstellung der Personen

Es erfolgte eine kurze Vorstellung der Vertreter des Auftraggebers durch Herrn BD Enders.
Durch den Bieter wurde eine Präsentation übergeben und im Weiteren erläutert. In der Präsentationsunterlage sind die Vorstellung der beteiligten Büros und die Benennung der vorgesehenen Personen enthalten.

TOP 2: Darstellung des Erläuterungskonzeptes mit Bezug auf die Auftragskriterien

Durch den Bieter wurden die mit Einladung benannten einzelnen Konzepte vorgestellt und die Detailfragen beantwortet. Diese Konzepte und die Antworten sind Bestandteil der Präsentation.

Weiterhin erfolgten umfangreiche Ausführungen und Erläuterungen:

zu den erkannten Besonderheiten bei der Abarbeitung in Bezug auf das zu beauftragende Projekt, wie ein qualitätsgerechte Leistungserbringung am zu beauftragenden Projekt abgesichert werden soll und wie der termingerechte Ablauf der Projektbearbeitung abgesichert werden soll.

Als besondere Herausforderung nannte der Bieter die Spannungsfelder: Schnittstelle Baugrund, Wasserverhältnisse einschließlich Umweltschutzaspekte und Straßenausstattung.

TOP 3: Fragen zur Aufgabenstellung

Bieter: Wurden weitere Planungsleistungen für den Planungsabschnitt beauftragt? Auftraggeber Ja, das Ingenieurbüro Grau wurde mit den Vermessungsleistungen beauftragt. Für die weiteren Fachbeiträge (Grün, Lärmschutz usw.) sind die Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen.

Muster 2.4 – 2 (Seite 2)
Niederschrift Verhandlung - Auftragsgespräch

Niederschrift der Verhandlung – des Auftragsgesprächs

(Verhandlungsverfahren gemäß VOF)

TOP 4: Fragen zum Erläuterungskonzept

Auftraggeber: Haben die vorgeschlagenen Beschleunigungsmaßnahmen Einfluss auf die Vergütung?.

Bieter: Nein, durch die Effizienzerhöhung entstehen keine Mehrkosten.

Auftraggeber: Hat das Projektteam schon in dieser Konstellation zusammengearbeitet? **Bieter:** Ja,
bei der Planung der BAB 4...

6.08.2014 Pfeifer BD

Datum / Unterschrift

Muster 2.4 – 3 (Seite 1)
Angebotsprüfung

Bezeichnung der freiberuflichen Leistung:

Projekt	Neubau der BAB 521
Leistung	Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI

Angebotsprüfung

Die Prüfung der Angebote erfolgt nach Abschnitt 2.4 HVA F-StB. Der ausgefüllte Vordruck ist dem jeweiligen Angebot vorzuheften.

Angebots-Nr.: 2 vom 9.09.2014 des Bieters: Am Planen

Formale und rechnerische Prüfung

	Ja	Nein	Entf.
1. Formale Prüfung			
1.1 Das Angebot hat bei Öffnung des ersten Angebotes im Öffnungstermin vorgelegen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2 Das schriftliche Angebot ist an der vorgesehenen Stelle unterschrieben.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.3 Elektronische Angebotsabgabe war zugelassen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wenn Ja, das elektronische Angebot ist mit der festgelegten Signatur versehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Angebotsabgabe im Mantelbogenverfahren war zugelassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn Ja, der Mantelbogen ist unterschrieben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.4 Es fehlt <u>in mehr als einer</u> Position der Preis.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wenn Ja, in welchen Positionen?			
.....			
Im Angebot <u>fehlt in einer</u> Position der Preis.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn Ja, in welcher Position?			
.....			
Handelt es bei nur einer fehlenden Position <u>um eine Wesentliche</u>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn Ja, Begründung			
.....			
.....			
.....			
1.5 Das Angebot einschließlich eines Anschreibens enthält Bedingungen oder Änderungen:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wenn Ja, Feststellung des Sachverhaltes:			
.....			
.....			
.....			

Muster 2.4 – 3 (Seite 2)
Angebotsprüfung

	Ja	Nein	Entf.
1.6 Das Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen bzw. Nachunternehmer wurde mit dem Angebot abgegeben:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn Nein:			
<input type="checkbox"/> Bieter hat im Angebot erklärt, alle Leistungen selbst auszuführen.			
<input type="checkbox"/> Verzeichnis muss vom Bieter nachgefordert werden.			
Verzeichnis wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn Nein, Feststellung des Sachverhalts:			
.....			
.....			
.....			
1.7 Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wenn Ja, liegt die geforderte Erklärung HVA F-StB Bewerber-/ Bietergemeinschaft vor bzw. ist eindeutig ausgefüllt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn Nein, Erklärung bzw. eindeutig ausgefüllte Erklärung ist nachzufordern.			
Erklärung wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn Nein, Feststellung des Sachverhalts:			
.....			
.....			
.....			
1.8 Das Angebot enthält alle sonstigen geforderten Erklärungen oder Nachweise:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn Nein, was fehlt?			
.....			
.....			
.....			
Nach Nachforderung von Angaben: Sind diese vollständig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorlage erfolgte fristgerecht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9 Weitere Bemerkungen:			
.....			
.....			
.....			

Muster 2.4 – 3 (Seite 3)
Angebotsprüfung

		Ja	Nein	Entf.
2.	Rechnerische Prüfung			
2.1	Im Angebot fehlen in mehr als einer Position Einheitspreise:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Wenn Ja: Das Angebot wurde in dieser Position mit EP = 0 nachgerechnet:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Das Angebot wurde in dieser Position mit dem höchsten angebotenen Wettbewerbspreis (EP) des nicht ausgeschlossenen HA in Höhe von € aus dem Angebot Nr. zusätzlich nachgerechnet:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Es liegen Rechenfehler vor:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Wenn Ja, Fehler erläutern:			
			
			

Muster 2.4 – 3 (Seite 4)
Angebotsprüfung

	Ja	Nein	Entf.																				
3. Prüfung der Preise																							
3.1 Das Honorar entspricht den Vorgaben der <input checked="" type="checkbox"/> HOAI / <input type="checkbox"/> RVP :	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																				
Wenn Nein, Feststellung des Sachverhaltes:																							
.....																							
.....																							
.....																							
3.2 Im Preisspiegel wurden überhöhte bzw. untersetzte Preise bei folgenden wesentlichen Positionen festgestellt:																							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%; text-align: center;">unangemessen hoch / niedrig: Position</th> <th style="text-align: center;">Kurzbezeichnung der Leistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> </tbody> </table>	unangemessen hoch / niedrig: Position	Kurzbezeichnung der Leistung			
unangemessen hoch / niedrig: Position	Kurzbezeichnung der Leistung																						
.....																						
.....																						
.....																						
.....																						
.....																						
.....																						
.....																						
.....																						
.....																						
Nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungsunterlagen bestehen weiterhin Unklarheiten: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>																							
Wenn Ja, zu:																							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%; text-align: center;">Position</th> <th style="text-align: center;">Kurzbezeichnung der Leistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>.....</td><td>.....</td></tr> </tbody> </table>	Position	Kurzbezeichnung der Leistung			
Position	Kurzbezeichnung der Leistung																						
.....																						
.....																						
.....																						
.....																						
.....																						
.....																						
.....																						
.....																						
.....																						
4. Technische Prüfung:																							
Das Angebot erfüllt die technischen Anforderungen der Angebotsunterlagen: <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>																							
Wenn Nein, Begründung des Sachverhalts:																							
.....																							
.....																							
.....																							

Muster 2.4 – 3 (Seite 5)
Angebotsprüfung

	Ja	Nein	Entf.
5. Festlegung:			
Das Angebot verbleibt in der Wertung:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn nein, Begründung des Ausschlusses:			
.....			
.....			
.....			
zu Nr.: 1 .. bis ... 5 ...			
10.09.2014 Pfeifer BD			
.....			
(Datum/Unterschrift)			
Aufgestellt:			
zu Nr.:..... bis			
.....			
(Datum/Unterschrift)			
zu Nr.:..... bis			
.....			
(Datum/Unterschrift)			

Muster 2.4 – 4
Angebotswertung

Bezeichnung der Leistung:

Projekt	Neubau der BAB 521
Leistung	Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI

Angebotswertung

Angebots-Nr.: 2 vom des Bieters: Am Planen.....

	1	2	3	4	5
	Zuschlagskriterium	Wichtung [%]	Punkte*)	Bewertung [2] x [3]	Begründung**)
1	Preis	<u>30</u>	<u>5</u>	<u>150</u>	
2	<u>Technischer Wert / Nachhaltigkeit</u>	<u>30</u>	<u>4</u>	<u>120</u> <u>siehe Anlage</u>
3	<u>Planungszeitraum</u>	<u>20</u>	<u>5</u>	<u>100</u> <u>siehe Anlage</u>
4	<u>Umweltbelange</u>	<u>20</u>	<u>2</u>	<u>40</u> <u>siehe Anlage</u>
	Summe	100		410	
	Rangfolge				1

*) In den Kriterien 0,1,2,3,4 bzw. 5 Punkte
**) Bei nicht ausreichendem Platz Anlage verwenden

2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

Allgemeines

(1) Ein Vergabeverfahren ist durch die Erteilung des Auftrages oder durch Verzicht auf Auftragserteilung bzw. Beendigung eines Vergabeverfahrens nach § 122 GWB abzuschließen.

Vorlage der Vergabeakten

(2) Soweit für die Vergabe die Zustimmung übergeordneter Stellen einzuholen ist, sind diesen die Vergabeakten so frühzeitig vorzulegen, dass die Bearbeitung bei diesen Stellen rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

(3) Der übergeordneten Stelle sind mit dem Vergabevorschlag mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Angabe der Veröffentlichungsblätter,
- b) die Niederschrift über die Angebotsöffnung,
- c) das für den Auftrag vorgeschlagene Angebot,
- d) Beschränkung auf die beiden Angebote, die dem beauftragten Angebot in der Wertung folgen,
- e) etwaige Schreiben, Anlagen, Vermerke und sonstige Vorgänge (z. B. angeforderte Unterlagen, Erklärungen etc., Rügeschreiben, Bieterfragen, eingeleitete Nachprüfungsverfahren), soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die Angebote nach c) bis f) betreffen,
- f) Preisspiegel,
- g) die Dokumentation (Vergabevermerk) bis zu dieser Stufe des Verfahrens,
- h) ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden (einschl. gegebenenfalls nachgereichter Schreiben),

Die Unterlagen sind bei

- Angeboten in Papierform in Urschrift,
- elektronischer Abgabe des Angebotes bzw. Abgabe im Mantelbogenverfahren als Ausdrucke der Originaldateien bzw. als Dateien, versehen mit einer schriftlichen Erklärung der Vergabestelle, dass die Ausdrucke bzw. Dateien mit den Originaldateien übereinstimmen, zu übersenden.

Informationspflicht gemäß § 101a GWB

(4) Bei Vergaben ab den in EU-Schwellenwerten sind die Bieter, deren Angebote für die Auftragserteilung nicht berücksichtigt werden sollen, nach Vordruck HVA F-StB Information gemäß § 101a GWB I (siehe Muster 2.5 – 1.1) zu verständigen.

Der Bieter, auf dessen Angebot der Auftrag erteilt werden soll, ist nach Vordruck HVA F-StB Information gemäß § 101a GWB II (siehe Muster 2.5 – 1.2) zeitgleich zu unterrichten.

Bieter, die bereits mit Schreiben nach Vordruck HVA F-StB Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb unterrichtet worden sind, sind zusätzlich mit Schreiben nach Vordruck HVA F-StB Information gemäß § 101a GWB II der Name des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, mitzuteilen.

Soweit Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerben noch nicht nach Abschnitt 2.2 Nr. (29) über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden, ist dies vor Absendung der Information nach § 101a GWB nachzuholen.

Die Information der Bieter über die Vergabeentscheidung des AG hat in Textform spätestens 15 Kalendertage vor Vertragsabschluss (Zuschlags-/Auftragserteilung) zu erfolgen. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Dabei ist zu beachten, dass das Absendedatum zu Beweis Zwecken zu dokumentieren ist und die Absendung zeitgleich an alle Bieter erfolgt. Die Versendung der Information soll in der Regel mit Fax bzw. auf elektronischem Wege erfolgen. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Ändert die Vergabestelle nach dem Versenden der Informationen ihre Vergabeentscheidung, muss sie die Bieter erneut gemäß § 101a GWB informieren.

Die Informationspflicht entfällt gemäß § 101a Abs. 2 GWB bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung auf Grund besonderer Dringlichkeit nach § 3 Abs. 4 c) VOF.

Erteilen des Auftrags

(5) Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot ermittelt worden ist, ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte der Auftrag auf dieses Angebot (der einseitig vom AN unterzeichnete Vertrag) zu erteilen.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten darf der Auftrag nach § 11 bzw. 20 VOF nur erteilt werden, wenn seit der Absendung der Information an die Bieter (siehe Nr. (4)) mindestens 15 bzw. bei Versendung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg 10 Kalendertage vergangen sind und die Vergabekammer der Vergabestelle keinen Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“ Nr. (14)) zugestellt hat. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag kann in einem Nachprüfungsverfahren gemäß § 101b GWB von Anfang an für unwirksam erklärt werden.

(6) Die Auftragserteilung erfolgt durch Vertragsschluss. Der Vertrag ist mit Zugang der Annahmeerklärung beim Auftragnehmer (der auch vom AG gegengezeichnete Vertrag) geschlossen.

(7) Sind mit dem vorgesehenen Auftragnehmer Aufklärungen geführt worden, so sind die Erklärung des Bieters (siehe Abschnitt 2.4 „Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote“, Nr. (20)) in den Vertrag mit aufzunehmen.

(8) Nach erfolgtem Auftrag können bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die nichtberücksichtigten Bieter benachrichtigt werden.

Dazu ist der Vordruck HVA F-StB Absageschreiben zu verwenden (siehe Muster 2.5 - 3).

(9) Für die Vertragsabwicklung sind in einer „Vertragsakte“ mindestens zusammenzufassen:

- ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet wurden,
- sämtliche Angebotsunterlagen des Auftragnehmers,
- etwaiger Schriftwechsel o. Ä. mit dem Auftragnehmer,
- Entwurf (Aktenfertigung) sowie Mehrfertigung des Vertrages.

Verzicht auf Auftragserteilung, Beendigung des Vergabeverfahrens

(10) Liegt kein wirtschaftliches Angebot vor, ist auf die Auftragserteilung zu verzichten.

(11) Wird bei einer freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb wegen unangemessen hoher Preise auf die Auftragserteilung verzichtet, so sollte bei einer erneuten Ausschreibung die Vergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

(12) Alle Bewerber und Bieter sind über den Verzicht auf Auftragserteilung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens zu unterrichten. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist gemäß § 14 Abs. 6 VOF auch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU über die Aufhebung bzw. Beendigung zu informieren.

Dokumentation (Vergabevermerk)

(13) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist der „Vergabevermerk“ (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“, Nr. (9)) fertig zu stellen und den zahlungsbegründenden Unterlagen (siehe Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“) beizufügen.

Bekanntmachung der Auftragserteilung

(14) Bei Aufträgen ab den EU-Schwellenwerten ist gemäß § 14 VOF spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung eine Bekanntmachung über vergebene Aufträge nach dem Vordruck EU-Bekanntmachung Vergabene Aufträge (siehe Muster 2.5 – 4) an das EU-Amtsblatt zu senden.

Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU. Bei dieser Auftragsvergabe ist im Anhang D eine entspre-

chende Begründung anzukreuzen. Dies ist erforderlich, damit die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages (§ 101 b Abs. 2 GWB) 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU endet.

Behandlung und Aufbewahrung der nichtberücksichtigten Angebote

(15) Die unter Nr. (3) c) und d) genannten Angebote sind mit allen den Vergabevorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) sechs Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt ist, aufzubewahren.

(16) Alle übrigen Angebote können zwei Monate nach Zuschlagserteilung vernichtet werden.

Muster 2.5 – 1.1 (Seite 1)
Information gemäß § 101a GWB I

.....
Straßenbauamt A-Stadt
Bergstraße 3
47111 A-Stadt
.....

Ort: **A-Stadt**
Datum:
Tel.:
Fax:
E-Mail:
Az.-Nr. **4.7.1.1**

Meier Planungen
Schönestraße 6
47111 A-Stadt
.....
.....
.....
.....

Information gemäß § 101a GWB I*

Bezeichnung der Leistung:

Projekt: **Neubau der BAB 521**

Leistung: **Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI**

Ihr Angebot vom **08.09.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 101a GWB teile ich Ihnen mit, dass beabsichtigt ist, Ihnen auf Ihr o. g. Angebot den Zuschlag **nicht** zu erteilen.

Gründe:

- Ihr Angebot wurde ausgeschlossen, weil Sie die von Ihnen geforderten Aufklärungen, Erklärungen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt bzw. verweigert haben.
- Ihr Angebot ist nicht das wirtschaftlich günstigste in Bezug auf die Zuschlagskriterien und den erreichten Wertungspunkte Ihres Angebotes.**

¹ Nur bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

Muster 2.5 – 1.1 (Seite 2)
Information gemäß § 101a GWB I

Die Wertung ergab folgendes Ergebnis:

	Zuschlagskriterium	Wichtung (%)	Wertungspunkte Ihres Angebotes	Ergebnispunkte Ihres Angebotes
<input checked="" type="checkbox"/>	Preis	30	4	120
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Wert/ Nachhaltigkeit	30	4	120
<input checked="" type="checkbox"/>	Planungszeitraum	20	3	60
<input checked="" type="checkbox"/>	Umweltbelange	20	3	60
<input type="checkbox"/>
	Summe	100		360

Die Summe der Ergebnispunkte des Angebotes des erfolgreichen Bieters beträgt **410** Punkte.

Ich beabsichtige nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 101a GWB, frühestens am **14.11.2014**, den Auftrag auf das Angebot des Bieters:

Am Planen.....
zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Groß, BD.....

(Unterschrift)

Muster 2.5 – 1.2 (Seite 1)
 Information gemäß § 101a GWB II

Straßenbauamt A-Stadt
Bergstraße 3
47111 A-Stadt

Ort: A-Stadt
 Datum: 30.10.2014
 Tel.:
 Fax:
 E-Mail:
 Az.-Nr. 4.7.1.1

Ingenieurbüro Am Planen
Talweg 17
51509 X-Stadt

Information gemäß § 101a GWB II*

Bezeichnung der Leistung:

Projekt: **Neubau der BAB 521**

Leistung: **Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI**

Ihr Angebot vom: **09.09.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben o. g. Angebot abgegeben.

Die Wertung ergab folgendes Ergebnis:

	Zuschlagskriterium	Wichtung (%)	Wertungspunkte Ihres Angebotes	Ergebnispunkte Ihres Angebotes
<input checked="" type="checkbox"/>	Preis	30	5	150
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Wert/ Nachhaltigkeit	30	4	120
<input checked="" type="checkbox"/>	Planungszeitraum	20	5	100
<input checked="" type="checkbox"/>	Umweltbelange	20	2	40
<input type="checkbox"/>				
	Summe	100		410

Nachrichtlich: Wertungssumme Ihres Angebotes **304.166,27** EUR (brutto)

¹⁾ Nur bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

Muster 2.5 – 1.2 (Seite 2)
Information gemäß § 101a GWB II

Ich beabsichtige nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 101a GWB am **15.11.2014** und für den Fall, dass bis dahin kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet worden ist und nicht andere unvorhersehbare entscheidungsrelevante Gründe eingetreten sind, Ihnen den Auftrag zu erteilen.

Die Auftragssumme muss dabei nicht der o. g. Wertungssumme entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Groß, BD

(Unterschrift)

Muster 2.5 – 2
Anschreiben Vertragsschluss

Vergabestelle <u>Straßenbauamt A-Stadt</u> <u>Bergstraße 3</u> <u>4711 A- Stadt</u> <u>Ingenieurbüro „Am Planen“</u> <u>Talweg 17</u> <u>51509 X-Stadt</u>	Ort: <u>A-Stadt</u> Datum: <u>15.11.2014</u> Tel.: Fax: E-Mail: Az.-Nr. <u>4.7.1.1</u>
---	---

Anschreiben Vertragsschluss

Bezeichnung der Leistung:

Projekt: [Neubau der BAB 521](#)

Leistung: [Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI](#)

Ihr Angebot vom [09.09.2014](#).....

Mein Schreiben vom [30.10.2014](#).....

Anlagen: HVA F-StB Vertrag

Beiliegend sende ich Ihnen den unterschriebenen Vertrag zu Ihrem oben bezeichneten Angebot.

Ich fordere Sie auf, mit der Ausführung der Leistung gemäß § 5 des Vertrages zu beginnen.

Die Verpflichtung gemäß § 6 AVB F-StB findet in der oben bezeichneten Dienststelle im Raum umUhr statt. Bitte erscheinen Sie mit den zu verpflichtenden Personen.

Sie werden gebeten, unverzüglich die folgenden Vordrucke ausgefüllt zurück zu senden.

.....

.....

Mit freundlichen Grüßen

[Enders, BD](#).....

(Unterschrift)

HVA F-StB Anschreiben Vertragsschluss 12-14 20504 - Seite 1

Muster 2.5 – 3
Absageschreiben

Straßenbauamt A-Stadt
.....
.....
.....
.....
.....

Ort: A-Stadt
Datum:
Tel.:
Fax:
E-Mail:
Az.-Nr. 4.7.1.1

Ingenieurbüro „Brückenbau“
.....
Steinstraße 19
54321 Z-Stadt

Absageschreiben*

Bezeichnung der Leistung:

Projekt: Neubau der L 21Leistung: Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI

Ihr Angebot vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr vorbezeichnetes Angebot, für das ich Ihnen danke, konnte der Zuschlag leider nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Groß BD
.....
(Unterschrift)

* Nur für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Muster 2.5 – 4 (Seite 1)
EU-Bekanntmachung vergebener Aufträge

	EUROPÄISCHE UNION Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2, rue Mercier, L-2985 Luxembourg Fax: (352) 29 29 42 670 E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int Infos & Online-Formulare: http://simap.eu.int		
Bekanntmachung vergebener Aufträge Richtlinie 2004/18/EG			
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber			
I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)			
Offizielle Bezeichnung: Straßenbauamt A-Stadt		Nationale Identifikationsnummer: (falls bekannt)	
Postanschrift: Bergstr. 3			
Ort:	Postleitzahl: D 47111	Land: Deutschland	
Kontaktstelle(n): Straßenbauamt A-Stadt Zu Händen von: Rolf Meyer		Telefon: 0049 2431 721	
E-Mail: meyer@sba.a-stadt.de		Fax: 0049 2431 727	
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend) Hauptadresse des Auftraggebers (URL): www.sba.a-stadt.de Adresse des Beschafferprofils (URL): Elektronischer Zugang zu Informationen: (URL) Elektronische Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen: (URL)			
I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers			
<input type="checkbox"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene <input checked="" type="checkbox"/> Regional- oder Lokalbehörde <input type="checkbox"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene		<input type="checkbox"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben):	
I.3) Haupttätigkeit(en)			
<input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung <input type="checkbox"/> Verteidigung <input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung <input type="checkbox"/> Umwelt <input type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen <input type="checkbox"/> Gesundheit		<input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen <input type="checkbox"/> Sozialwesen <input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion <input type="checkbox"/> Bildung <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige (bitte angeben): Straßenbau	
I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber			
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (falls ja, weitere Angaben zu diesen öffentlichen Auftraggebern bitte in Anhang A)			
1		Standardformular 3 – DE	

Muster 2.5 – 4 (Seite 2)
EU Bekanntmachung vergebener Aufträge

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags Neubau der BAB 521 - Planung entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 3 gem. § 47 HOAI				
II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. der Dienstleistung (bitte nur eine Kategorie – Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung – auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)				
<input type="checkbox"/> Bauauftrag		<input type="checkbox"/> Lieferauftrag		
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstleistungen				
<input type="checkbox"/> Ausführung <input type="checkbox"/> Planung und Ausführung <input type="checkbox"/> Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen		<input type="checkbox"/> Kauf <input type="checkbox"/> Leasing <input type="checkbox"/> Miete <input type="checkbox"/> Mietkauf <input type="checkbox"/> Eine Kombination davon		
Dienstleistungskategorie: Nr. 12 Zu Dienstleistungskategorie siehe Anhang C1 Bei Aufträgen für Dienstleistungskategorien 17 bis 27 (s. Anhang C1): Sind Sie mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einverstanden? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>				
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: BAB 521 bei C-Stadt				
NUTS-Code	NUTS-Code	NUTS-Code	DE120	
NUTS-Code	NUTS-Code	NUTS-Code		
II.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS) <input type="checkbox"/> Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung <input type="checkbox"/> Die Bekanntmachung betrifft Aufträge auf der Grundlage eines dynamischen Beschaffungssystems (DBS)				
II.1.4) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens Planung der BAB 521 von Abschnitt C-Stadt bis Abschnitt D-Stadt.				
II.1.5) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)				
	Hauptteil		Zusatzteil (falls zutreffend)	
Hauptgegenstand	45.23.32.52 - 0			
Ergänzende Gegenstände				
II.1.6) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
II.2) Endgültiger Gesamtauftragswert				
II.2.1) Endgültiger Gesamtauftragswert (Bitte nur den endgültigen Gesamtwert des Auftrags, einschließlich aller Aufträge, Lose, Verlängerungen und Optionen in Zahlen angeben; Angaben zu den einzelnen Aufträgen machen Sie bitte in Abschnitt V: Auftragsvergabe)		Ohne MwSt.	mit MwSt. MwSt.	MwSt.-Satz (%)
Wert 304.166,27		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> bei	19,00
Währung EUR		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> bei	19,00
oder Niedrigstes Angebot und höchstes Angebot Währung das berücksichtigt wurde		<input type="checkbox"/>		

Muster 2.5 – 4 (Seite 3)
EU-Bekanntmachung vergebener Aufträge

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart	
<input type="checkbox"/> Offen <input type="checkbox"/> Nichtoffen <input type="checkbox"/> Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog	<input checked="" type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit einem Aufruf zum Wettbewerb <input type="checkbox"/> Beschleunigtes Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Aufruf zum Wettbewerb <input type="checkbox"/> Auftragsvergabe ohne vorherige Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union (für die Fälle, die in Abschnitt 2 des Anhangs B1 aufgeführt sind) Begründung der Auftragsvergabe ohne vorherige Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union (ABI.): bitte Anhang D1 ausfüllen

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien (bitte Zutreffendes ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> Niedrigster Preis oder <input checked="" type="checkbox"/> das wirtschaftlich günstige Angebot in Bezug auf			
Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1. Preis	30 %	6.	
2. Techn. Wert/Nachhaltigkeit	30 %	7.	
3. Planungszeitraum	20 %	8.	
4. Umweltbelange	20 %	9.	
5.		10.	
IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion			
Eine elektronische Auktion wurde durchgeführt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber (falls zutreffend)	
4.7.1.1	
IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
falls ja, bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen:	
<input type="checkbox"/> Vorinformation	Bekanntmachung eines Beschafferprofils
Bekanntmachungsnummer im ABI:	vom
<input type="checkbox"/> Auftragsbekanntmachung	Vereinfachte Auftragsbekanntmachung im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems
Bekanntmachungsnummer im ABI:	vom
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige frühere Bekanntmachungen (falls zutreffend)	
Bekanntmachungsnummer im ABI: 2014/S 123-456789	vom 01.04.2014
Bekanntmachungsnummer im ABI:	vom

Muster 2.5 – 4 (Seite 4)
EU-Bekanntmachung vergebener Aufträge

Abschnitt V: Auftragsvergabe			
Auftrags-Nr.:	Los-Nr.	Bezeichnung:	
V.1) Tag der Zuschlagsentscheidung: 15/11/2014 (tt/mm/jjjj)			
V.2) Angaben zu den Angeboten:			
Anzahl der eingegangenen Angebote: 6			
Anzahl der elektronisch eingegangenen Angebote: 0			
V.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde			
Offizielle Bezeichnung: Ingenieurbüro Am Planen			
Postanschrift: Talweg 17			
Ort: X-Stadt	Postleitzahl: D 58701	Land: Deutschland	
E-Mail:		Telefon: 0049 2221 1234	
Internet-Adresse (URL)		Fax: 0049 2221 1235	
V.4) Angaben zum Auftragswert (in Zahlen)			
	ohne MwSt.	mit MwSt.	MwSt.-Satz (%)
Ursprünglich veranschlagter Gesamtauftragswert (falls zutreffend) Wert 300.000 € Währung EUR	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> bei	19,00
Endgültiger Gesamtauftragswert Wert 304.166,27 Währung EUR oder Niedrigstes Angebot und höchstes Angebot Währung das berücksichtigt wurde	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> bei	19,00
Bei jährlichen oder monatlichem Wert: (bitte angeben) Anzahl der Jahre oder Anzahl Monate 36			
V.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen			
Es können Unteraufträge vergeben werden <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
(falls ja, in Zahlen) Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll: Wert ohne MwSt. unbekannt <input type="checkbox"/>			
Währung EUR Anteil: (%)			
Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll (falls bekannt)			

(Verwenden Sie diesen Vordruck in beliebiger Anzahl)

Muster 2.5 – 4 (Seite 5)
EU-Bekanntmachung vergebener Aufträge

Abschnitt VI: Weitere Angaben**VI.1) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird ja nein
(falls ja) Angabe der Vorhaben und/oder Programme:

VI.2) Zusätzliche Angaben: (falls zutreffend)

--

VI.3) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**VI.3.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: **Vergabekammer beim Land XYZ beim RP X-Stadt**

Postanschrift: **Ringstraße 11**

Ort: **X-Stadt**

Postleitzahl: **D 45012**

Land: **Deutschland**

E-Mail:

Telefon: **0049 1234 5678**

Internet-Adresse (URL):

Fax: **0049 1234 5679**

Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren (falls zutreffend)

Offizielle Bezeichnung: **Nachprüfungsstelle Landesamt für Straßenbau**

Postanschrift: **Königsstraße 12**

Ort: **Z-Stadt**

Postleitzahl: **D 12345**

Land: **Deutschland**

E-Mail:

Telefon: **0049 8765 4321**

Internet-Adresse (URL):

Fax: **0049 8765 4329**

VI.3.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (bitte Abschnitt VI.3.2 oder ggf. Abschnitt VI.3.3 ausfüllen)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

--

VI.3.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Offizielle Bezeichnung: **Straßenbauamt A-Stadt**

Postanschrift: **Bergstr. 3**

Ort: **A-Stadt**

Postleitzahl: **D 47111**

Land: **Deutschland**

E-Mail: **meyer@sba.a-stadt.de**

Telefon: **0049 2431 721**

Internet-Adresse (URL) **www.sba.a-stadt.de**

Fax: **0049 2431 727**

VI.4) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG: 08/05/2014

Muster 2.5 – 4 (Seite 6)
EU-Bekanntmachung vergebener Aufträge

Anhang A
Sonstige Adressen und Kontaktstellen

I) Adresse des anderen öffentlichen Auftraggebers, in dessen Namen der öffentliche Auftraggeber beschafft

Offizielle Bezeichnung:	Nationale Identifikationsnummer: (falls bekannt)	
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land:

(Verwenden Sie diesen Vordruck in beliebiger Anzahl)

Muster 2.5 – 4 (Seite 7)
EU-Bekanntmachung vergebener Aufträge

Anhang C1 – Allgemeine Aufträge

Dienstleistungskategorien in Abschnitt II: Austragsgegenstand

Richtlinie 2004/18/EG

Kategorie Nr. ¹	Bezeichnung
1	Instandhaltung und Reparatur
2	Landverkehr ² , einschl. Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr
4	Postbeförderung im Landverkehr ³ sowie Luftpostbeförderung
5	Telekommunikation
6	Finanzdienstleistungen: (a) Versicherungsdienstleistungen (b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte ⁴
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten
8	Forschung und Entwicklung ⁵
9	Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Buchhaltung
10	Markt- und Meinungsforschung
11	Unternehmensberatung ⁶ und verbundene Tätigkeiten
12	Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen
13	Werbung
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen
Kategorie Nr. ⁷	Bezeichnung
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
18	Eisenbahnen
19	Schifffahrt
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs
21	Rechtsberatung
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung ⁸
23	Auskunfts- und Schutzdienste, ohne Geldtransport
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
26	Erholung, Kultur und Sport ⁹
27	Sonstige Dienstleistungen ^{8,9}

¹ Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 20 und Anhang IIA der Richtlinie 2004/18/EG.

² Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

³ Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

⁴ Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkehr, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Zentralbankdiensten. Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung – ganz gleich nach welchen Finanzmodalitäten - von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder von Rechten daran. Verträge über Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form geschlossen werden, fallen jedoch unter diese Richtlinie.

⁵ Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

⁶ Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

⁷ Dienstleistungskategorien im Sinne von Artikel 21 und Anhang IIB der Richtlinie 2004/18/EG.

⁸ Außer Arbeitsverträgen.

⁹ Ohne Aufträge über Kauf, Entwicklung, Produktion und Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie die Ausstrahlung von Sendungen.

⁷

Muster 2.5 – 4 (Seite 8)
EU-Bekanntmachung vergebener Aufträge

Anhang D 1 – Allgemeine Aufträge

Begründung der Auftragsvergabe ohne vorherige Auftragsbekanntmachung im

Amtsblatt der Europäischen Union (ABL.)

Richtlinie 2004/18/EG

Bitte begründen Sie nachfolgend die Auftragsvergabe ohne vorherige Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union. Diese Begründung muss den einschlägigen Artikeln der Richtlinie 2004/18/EG entsprechen.

(Gemäß der Richtlinie 89/665/EG zu den Nachprüfungsverfahren kann die Frist für die Beantragung einer Nachprüfung, auf die in Artikel 2f Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich dieser Richtlinie Bezug genommen wird, beschränkt werden, wenn die Bekanntmachung einer Begründung des Beschlusses des öffentlichen Auftraggebers enthält, den Auftrag ohne vorherige Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben. Um diese Fristverkürzung in Anspruch zu nehmen, kreuzen Sie das/die jeweilige(n) Kästchen an und machen Sie die geforderten zusätzlichen Angaben).

1) Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2004/18/EG

Keine Angebote oder keine geeigneten Angebote im Anschluss an ein:

- offenen Verfahren
- nichtoffenen Verfahren
- Die betreffenden Erzeugnisse werden gemäß den in der Richtlinie genannten Bedingungen ausschließlich für Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecke hergestellt (*nur für Lieferungen*)

Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können aus folgenden Gründen nur von einem bestimmten Bieter ausgeführt werden:

- technische Gründe,
- künstlerische Gründen,
- aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten.
- Zwingende Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte und die den strengen Bedingungen der Richtlinie genügen.
- Zusätzliche Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen, deren Beschaffung den strengen Vorschriften der Richtlinie genügt.
- Neue Bauleistungen/Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen und die gemäß den strengen Vorschriften der Richtlinie vergeben werden.
- Dienstleistungsauftrag, der an den erfolgreichen Bewerbern oder an einen der Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird.
- Lieferung von Waren, die an einer Warenbörse notiert und gekauft werden.

Beschaffung der Waren zu besonders vorteilhaften Bedingungen:

- bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen,
- bei Insolvenz-/Konkursverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-/Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines gleichartigen Verfahrens.
- Alle Angebote, die im Anschluss an ein offenes Verfahren, ein nichtoffenes Verfahren oder einen wettbewerblichen Dialog abgegeben wurden, waren nicht ordnungsgemäß oder unannehmbar. Es wurden lediglich die Bieter an den Verhandlungen beteiligt, die die qualitativen Eignungskriterien erfüllten.

2) Sonstige Begründung der Auftragsvergabe ohne vorherige Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union

- Der Auftrag betrifft Dienstleistungen, die Gegenstand von Anhang II B der Richtlinie sind.
- Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Um von dem oben genannten beschränkten Zeitraum profitieren zu können, erläutern Sie bitte zusätzlich zu dem/den angekreuzten Kästchen klar und ausführlich, warum die Auftragsvergabe ohne vorherige Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union rechtmäßig ist. Dabei sind die einschlägigen Fakten und gegebenenfalls die rechtlichen Schlussfolgerungen gemäß der Richtlinie 2004/18/EG anzuführen: (*max. 500 Wörter*)

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Teil 3

Richtlinien für das Abwickeln der Verträge

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt – Seite
3.0 Allgemeines	3.0 – Seite 1
Allgemeines	3.0 – Seite 1
Verpflichtung	3.0 – Seite 1
3.1 Überwachung der Vertragserfüllung	3.1 – Seite 1
Verantwortlicher des Auftraggebers (Vertragsverantwortlicher)	3.1 – Seite 1
Verantwortlicher des Auftragnehmers	3.1 – Seite 1
Einweisung des Auftragnehmers	3.1 – Seite 1
Begleitung und Kontrolle der Leistungserbringung	3.1 – Seite 1
Nachunternehmer (andere Unternehmen)	3.1 – Seite 2
3.2 zurzeit nicht belegt	3.2 – Seite 1
3.3 zurzeit nicht belegt	3.3 – Seite 1
3.4 Nachträge	3.4 – Seite 1
3.5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung	3.5 – Seite 1
3.6 zurzeit nicht belegt	3.6 – Seite 1
3.7 Rechnungen und Zahlungen	3.7 – Seite 1
Allgemeines	3.7 – Seite 1
Behandlung der Rechnungen	3.7 – Seite 1
Unterlagen für die Rechnungslegung	3.7 – Seite 2
3.8 Zahlungen an Dritte	3.8 – Seite 1
Allgemeines	3.8 – Seite 1
Abtretungen	3.8 – Seite 1
Pfändungen	3.8 – Seite 1
Insolvenzen	3.8 – Seite 2
3.9 Abnahme	3.9 – Seite 1
Allgemeines	3.9 – Seite 1
Durchführung der Abnahme	3.9 – Seite 1
Referenzbescheinigung	3.9 – Seite 2
- Muster 3.9 – 1 Abnahmeniederschrift	3.9 – Seite 1
3.10 Mängelansprüche	3.10 – Seite 1
Allgemeines	3.10 – Seite 1
Geltendmachung und Durchsetzung von Mängelansprüchen	3.10 – Seite 2
Anerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer	3.10 – Seite 2
Nichtanerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer	3.10 – Seite 2
Verjährung	3.10 – Seite 3
- Muster 3.10 – 1 Mängelrüge	3.10 – Seite 1
3.11 Kündigung durch den Auftraggeber	3.11 – Seite 1
3.12 Kündigung durch den Auftragnehmer	3.12 – Seite 1
3.13 Insolvenzfälle	3.13 – Seite 1
3.14 Aufrechnungsfälle	3.14 – Seite 1

3.0 Allgemeines

Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Abwickeln der Verträge“ sind von den Dienststellen zur einheitlichen Anwendung insbesondere der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB F-StB)“ und der Haushaltsbestimmungen zu beachten.

Sie enthalten Regelungen und Muster für das Abwickeln der Verträge.

(2) Diese Richtlinien dürfen weder ganz noch teilweise als Bestandteil eines Vertrages vereinbart werden.

(3) Bei der Abwicklung von Verträgen ist darauf zu achten, dass die Ausführung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Verpflichtung

(4) Durch die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz soll auf Seiten des Auftragnehmers, der bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Hand tätig wird, eine annähernd vergleichbare strafrechtliche Verantwortlichkeit wie bei Amtsträgern geschaffen werden.

(5) Vor Beginn der Leistung ist der Auftragnehmer gemäß § 6 AVB F-StB zu verpflichten.

Es ist eine mündliche Unterrichtung über die im Vordruck HVA F-StB Niederschrift Verpflichtung aufgeführten Strafvorschriften des StGB durchzuführen. Dabei wird der Inhalt der Strafvorschriften eröffnet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

Im Anschluss an diese Belehrung unterschreiben der Auftraggeber und jede verpflichtete Person den Vordruck. Mit der Unterschrift gibt die verpflichtete Person gleichzeitig eine Erklärung ab, dass sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet wurde. Nach Unterzeichnung erhält jede verpflichtete Person vom Vordruck die Ausfertigung „Verpflichtete“ mit den dort aufgeführten Strafvorschriften.

Das Original der Ausfertigung „Vertragsakte“ wird zu den Akten des Auftraggebers genommen.

Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, richtet sich nach den entsprechenden Landesregelungen.

3.1 Überwachung der Vertragserfüllung

Verantwortlicher des Auftraggebers (Vertragsverantwortlicher)

(1) Der Auftraggeber soll einen Verantwortlichen benennen, der für Vertragsbegleitung sowie die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung und -erfüllung zuständig ist.

Verantwortlicher des Auftragnehmers

(2) Wenn nicht schon im Vertrag namentlich benannt, hat der Vertragsverantwortliche des AG darauf zu achten, dass spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung der Verantwortliche des Auftragnehmers (i.d.R. der Projektleiter) benannt wird. (vgl. § 4 Abs. 2 AVB F-StB).

(3) Es ist zu beachten, dass der Auftragnehmer die Verantwortung für die Ausführung der Leistung trägt (vgl. § 1 Abs. 1 AVB F-StB).

Einweisung des Auftragnehmers

(4) Der Vertragsverantwortliche des Auftraggebers hat den Auftragnehmer einzuweisen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Die Einzelheiten bei der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten sind entsprechend abzustimmen (§ 7 AVB F-StB).
- Handhabung und Gestaltung des Schriftverkehrs (Aufstellen von Aktenvermerken durch den Auftragnehmer und deren Anerkennung durch den Auftraggeber) sind im Einzelnen abzustimmen.
- Zur Information der Öffentlichkeit über die von der Leistung des Auftragnehmers berührten Angelegenheiten ist im Benehmen mit dem Auftragnehmer eine Sprachregelung festzulegen.
- Der Auftragnehmer ist bei Bedarf durch eine gemeinsam vorzunehmende Ortsbesichtigung in die Örtlichkeit einzuweisen.
- Die dem Auftragnehmer vertraglich zustehenden Unterlagen sind diesem rechtzeitig zu übergeben und zu erläutern.

Begleitung und Kontrolle der Leistungserbringung

(5) Der Vertragsverantwortliche des Auftraggebers hat sich regelmäßig über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung des Auftragnehmers unterrichten zu lassen. (vgl. § 4 Abs. 7 AVB F-StB)

(6) Er hat darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Nachweise und Unterlagen rechtzeitig vorlegt.

(7) Unzureichende bzw. nicht dem Vertrag entsprechende Leistungen sind schriftlich zu beanstanden. Für die Beseitigung der Mängel ist dem Auftragnehmer eine Frist zu setzen.

(8) Die Übereinstimmung der Leistung mit dem Vertrag, den Vorgaben des Auftraggebers und den Planungszielen ist laufend zu überwachen. Dies gilt insbesondere für

- die übergebenen Unterlagen,
- die ordnungsgemäße Zusammenarbeit der fachlich Beteiligten (§ 4 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag und § 7 AVB F-StB),
- die Einhaltung der Termine und Fristen (§ 5 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag),
- die Grundlagen der Nebenkosten, falls diese auf Nachweis erstattet werden.

(9) Anordnungen des Auftraggebers sind unverzüglich schriftlich festzuhalten. Bei größerer Bedeutung sind sie dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Soweit aus Änderungen Nachträge entstehen können, ist nach Abschnitt 3.4 Nachträge zu verfahren.

(10) Sofern bei der Überwachung der Leistung oder bei den Abstimmungsgesprächen mit dem Auftragnehmer begründete Zweifel an der Qualität der erbrachten oder noch zu erbringenden Leistung bestehen, hat der Vertragsverantwortliche des Auftraggebers den Auftragnehmer unverzüglich aufzufordern, für Abhilfe zu sorgen; ggf. sind die erforderlichen Maßnahmen zu erörtern oder zu vereinbaren.

(11) Bedeutsame Zwischenergebnisse (z.B. Abschluss einer Leistungsphase) des Auftragnehmers sind mit diesem in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

(12) Der Auftraggeber hat darauf hinzuwirken, dass bei allen Tätigkeiten, die im Rahmen der Leistungserbringung im Straßenraum erbracht werden (z.B. Vermessungen), die einschlägigen Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Werden vom Auftraggeber Mängel bei den Sicherheits- und Schutzvorkehrungen erkannt, so sind sie dem Auftragnehmer mitzuteilen, soweit nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

Nachunternehmer (andere Unternehmen)

(13) Für den Einsatz von Nachunternehmern (andere Unternehmen) durch den Auftragnehmer sind die Angaben im Vertrag (vgl. § 5 AVB F-StB) zu beachten. Der Wechsel oder der zusätzliche Einsatz eines Nachunternehmers (anderes Unternehmen) für die Ausführung der Leistung stellt eine Vertragsänderung dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmer (andere Unternehmen) ein, kann die Fortführung der Arbeiten durch diese untersagt werden.

(14) Verstöße gegen die Vertragsbedingungen zum Einsatz von Nachunternehmern (andere Unternehmen) sind aktenkundig zu machen, weil sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers im Hinblick auf künftige Aufträge begründen können.

3.2

Abschnitt 3.2 ist zurzeit nicht belegt.

3.3

Abschnitt 3.3 ist zurzeit nicht belegt.

3.4 Nachträge

- (1) Ein Nachtrag kommt für solche Leistungen in Betracht, die für die Erbringung des im ursprünglichen Auftrag geschuldeten Erfolgs erforderlich, jedoch in der ausdrücklich vereinbarten Aufgabenbeschreibung oder an anderer Stelle des Vertrages nicht enthalten sind.
- (2) Ein Nachtrag zum Vertrag kann erforderlich werden z.B. bei:
 - Änderungen der Aufgabenstellung,
 - Termin- und Friständerungen.
- (3) Bei der Beauftragung von Leistungen, die für die Erbringung des im ursprünglichen Auftrag geschuldeten Erfolgs nicht erforderlich sind, ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Siehe hierzu Teil 2 dieses Handbuchs.
- (4) Die Leistung darf nur im Rahmen des haushalts- und vergaberechtlich Zulässigen und nur durch schriftliche Vereinbarung geändert oder ergänzt werden. Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer im Anwendungsbereich des verbindlichen Teils der HOAI während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen, so ist auch die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfanges zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen, § 10 Abs. 1 HOAI.
- (5) Die Nachträge sind zeitnah, möglichst vor Ausführung der Leistung, abschließend zu bearbeiten.
- (6) Entsteht durch eine Anordnung des Auftraggebers eine Kostenersparnis für den Auftragnehmer, so ist zu prüfen, ob eine Ermäßigung der vereinbarten Vergütung zu verlangen ist.
- (7) Bei Abweichungen des Auftragnehmers von der nach dem Vertrag vorgesehenen Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung ist § 1 AVB F-StB zu beachten. Die nachträgliche Annahme abweichender Leistungen kommt nur insoweit in Betracht, wie dem Auftraggeber keine Nachteile entstehen.
- (8) Weiterhin ist zu beachten, dass eine Änderung des Vertrages zum Nachteil des Auftraggebers nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (siehe z.B. § 58 BHO/LHO) nur in Ausnahmefällen und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.
Vertragsänderungen, die eine höhere Vergütung oder eine Veränderung von Vertragsbedingungen zugunsten des Auftragnehmers zum Inhalt haben, sind dann nicht als nachteilig für den Auftraggeber anzusehen, wenn der Auftragnehmer einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch darauf hat.
- (9) Für den vertraglichen Abschluss eines Nachtrags ist der Vordruck HVA F-StB Nachtragsvertrag zu verwenden.
- (10) In dem Nachtragsvertrag ist auch festzulegen, dass die Bedingungen des Hauptvertrages auch für den Nachtrag gelten.
- (11) Die Umsatzsteuer ist gesondert zu berechnen, da alle Preise als Netto-Preise vereinbart sind.
- (12) Der Vorgang eines Nachtrages ist zu dokumentieren. Darin sind sämtliche mit dem betreffenden Sachverhalt zusammenhängenden Regelungen niederzulegen, also neben dem Anlass für den Nachtrag insbesondere die betroffenen Leistungsteile und/oder preislichen Vereinbarungen sowie ggf. die Auswirkungen auf sonstige Vertragsbedingungen (Termine usw.).

3.5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Hat der Auftragnehmer eine Unterbrechung oder Behinderung der Ausführung angezeigt, sind die Ursachen unverzüglich zu erkunden, und es ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
- (2) Ist durch die Unterbrechung oder Behinderung der Ausführung mit Schadensersatzansprüchen des Auftragnehmers zu rechnen, so sind zur Prüfung dieser Ansprüche zweckdienliche Feststellungen frühzeitig zu treffen und zu dokumentieren.
- (3) Terminänderungen, neue Vertragsfristen usw. sind in einem Nachtrag (siehe Abschnitt 3.4 „Nachträge“) festzulegen.

3.6

Abschnitt 3.6 ist zurzeit nicht belegt.

3.7 Rechnungen und Zahlungen

Allgemeines

(1) Es sind zu unterscheiden:

- Abschlagsrechnungen und -zahlungen,
- Teilschlussrechnungen und -zahlungen
- Schlussrechnung und -zahlung.

(2) Es ist darauf zu achten, dass Rechnungen vom Auftragnehmer prüfbar aufgestellt und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen verwendet werden. Der Umfang von erbrachten Teilleistungen ist nachzuweisen. Zum Nachweis gehören alle Berechnungen und Feststellungen, die für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruches des Auftragnehmers erforderlich sind.

(3) Bei der Bearbeitung von Rechnungen und Zahlungen sind die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Rechnungen sind mit den erforderlichen Feststellungsbescheinigungen zu versehen.

(4) Die Rechnungen sind zügig zu prüfen. Es ist darauf zu achten, dass der Auftraggeber gem. § 286 Abs. 3 BGB spätestens dann in Verzug kommt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Schlusszahlung ergibt sich aus § 10 Abs. 3 AVB F-StB. Hat der Auftragnehmer seine fälligen Leistungen selbst noch nicht erbracht, kann der Auftraggeber gegenüber dem fälligen Zahlungsanspruch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Behandeln der Rechnungen

(5) Ist die Rechnung formal nicht prüffähig, ist sie an den Auftragnehmer unter Fristsetzung mit der Bitte um Überarbeitung zurück zu senden. Ist die Rechnung inhaltlich nur teilweise prüffähig, ist dieser Teil abschließend zu prüfen und der sich ggf. daraus ergebende Betrag auszuzahlen. Bei Schlussrechnungen erfolgt die Auszahlung in Form einer Abschlagszahlung und der inhaltlich nicht prüfbare Teil ist dem Auftragnehmer mit Fristsetzung zur Überarbeitung zu übersenden.

(6) Bei der Prüfung der Rechnung sind alle Bestandteile des Vertrages und die Ergebnisse der Vertragsabwicklung zu berücksichtigen.

(7) Teilschlussrechnungen werden wie Schlussrechnungen behandelt.

(8) Rechnungen sind wie folgt zu behandeln:

- Eingangsstempel unverzüglich aufbringen,
- Mehrausfertigungen mittels Durchkreuzen oder Stempelaufdruck kennzeichnen,
- Durchsicht der Rechnungen auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit.

(9) Rechnungen sind formal daraufhin durchzusehen, ob

- die Kennzeichnung als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnung vorhanden ist,
- Abschlags- bzw. Teilschlussrechnungen richtig nummeriert sind,
- vereinbarte Mehrausfertigungen und Anlagen beigelegt sind,
- Teilleistungen wie im Vertrag bezeichnet sind,
- alle bisherigen Abschlagszahlungen einzeln mit Ausweis der Umsatzsteuerbeträge aufgeführt sind, die erforderlichen Belege vorliegen.

(10) Hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Vertrag ist zu prüfen, ob

- die Rechnung nur Leistungen des Vertrages enthält (Vertragsänderungen/Nachträge müssen schriftlich erfolgt sein),
- die aufgeführten Teilleistungen einschließlich Nebenleistungen entsprechend den Inhalten des Vertrages vollständig erbracht sind,
- für bestimmte Teilleistungen neue Preise vereinbart werden müssen (z.B. bei Wechsel der Honorarzone gem. HOAI),
- für die aufgeführte Teilleistung oder Teile davon die Ersatzpflicht eines Dritten in Frage kommt,

- Ausführungsfristen überschritten sind.

(11) Bezüglich der Zahlenangaben ist zu prüfen bzw. nachzurechnen, ob

- die verlangten Preise mit den vertraglich vereinbarten übereinstimmen,
- die Gesamtbeträge und die Rechnungssumme richtig berechnet sind,
- gegebenenfalls vereinbarte Preisnachlässe und Skonti richtig berechnet sind,
- Bonus- oder Malusregelungen richtig berechnet sind,
- die Umsatzsteuer richtig berechnet ist,
- alle Abschlagszahlungen richtig aufgeführt und vom Rechnungsbetrag richtig abgesetzt sind.

(12) Es ist zu prüfen, ob Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen sind, insbesondere

- Zurückbehaltung der Vergütung wegen ausstehender Nachweise erfolgen muss,
- Gegenforderungen des Auftraggebers zu berücksichtigen sind,
- Minderung, Vertragsstrafen und Schadensersatzbeträge oder
- Einbehalte wegen Mängelbeseitigungskosten in Abzug zu bringen sind.

Unterlagen für die Rechnungslegung

(13) Unterlagen für die Rechnungslegung sind alle Unterlagen, die für die Rechnungsprüfung als Nachweis für die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung benötigt werden. Sie sind begründende Unterlagen im Sinne der jeweils geltenden Haushaltsordnungen und als solche zu behandeln sowie sicher und geordnet aufzubewahren.

3.8 Zahlungen an Dritte

Allgemeines

- (1) Zahlungen an Dritte, d. h. an einen anderen als den Auftragnehmer, dürfen nur geleistet werden, wenn
- eine wirksame Abtretung vorliegt (siehe Nrn. (4) und (5)),
 - eine wirksame Pfändung vorliegt (siehe Nrn. (6) bis (8)),
 - in Insolvenzfällen an den Insolvenzverwalter zu zahlen ist (siehe Nrn. (9)).

- (2) Dabei ist zu beachten, dass

- Abtretungen und Pfändungen grundsätzlich nur rechtlich wirksam sein können, wenn sie rechtzeitig vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Auftraggeber zugegangen sind,
- bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungen die gesetzliche Rangfolge gilt.

(3) Handelt es sich bei der Zahlung an Dritte um das Restguthaben des Auftragnehmers, so ist der Auftragnehmer, im Insolvenzfall der Zuständige (siehe Nr. (1)) schriftlich davon zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist.

Abtretungen

(4) Wird dem Auftraggeber die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers (bisheriger Gläubiger) angezeigt, darf er, soweit die Forderung abgetreten ist, Zahlungen nicht mehr an den bisherigen Gläubiger leisten (§ 407 BGB). Eine Zahlung an den neuen Gläubiger darf erst dann erfolgen, wenn entweder der bisherige Gläubiger dem Auftraggeber die Abtretung schriftlich angezeigt hat, oder der neue Gläubiger ihm eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Urkunde über die Abtretung vorlegt (§§ 409, 410 BGB).

(5) Der Auftraggeber soll darauf hinwirken, dass für die Abtretungsanzeige möglichst der Vordruck HVA F-StB Abtretungsanzeige verwendet wird.

An den Auftragnehmer, den neuen Gläubiger und die zahlende Kasse ist jeweils eine Bestätigung der Abtretungsanzeige entsprechend dem Vordruck HVA F-StB Bestätigung der Abtretungsanzeige zu senden.

Pfändungen

(6) Pfändungen sind,

- wenn sie wirksam sind, anzuerkennen,
- wenn sie unwirksam sind, zurückzuweisen.

(7) Als wirksam ist eine Pfändung zu behandeln, wenn die formalen Voraussetzungen (Pfändungstitel, Vollstreckungsklausel, Zustellung des Pfändungstitels) dafür gegeben sind und in dem gerichtlichen Pfändungsbeschluss bzw. in der behördlichen Pfändungsverfügung (z. B. AOK, Finanzamt, Berufsgenossenschaft)

- der Pfändungsgläubiger, der Schuldner (Auftragnehmer) und der Drittschuldner (Auftraggeber) eindeutig bezeichnet sind,
- die zu pfändende Forderung bestimmbar beschrieben ist, und
- die zu pfändende Forderung (noch) besteht.

In diesem Falle ist an den in dem Pfändungsbeschluss bzw. der Pfändungsverfügung genannten Pfändungsgläubiger auf dessen Verlangen fristgemäß eine Anerkenntnis der Pfändung entsprechend dem Vordruck HVA F-StB Anerkenntnis einer Pfändung mit Mehrausfertigungen an den Auftragnehmer und die zahlende Kasse zu senden.

(8) Gegen alle nicht nach Nr. (7) als wirksam zu behandelnde Pfändungen ist

- bei einem gerichtlichen Pfändungsbeschluss gemäß § 766 ZPO Erinnerung bei dem Vollstreckungsgericht, das den Beschluss erlassen hat, unverzüglich einzulegen,
- bei einer anderen behördlichen Pfändungsverfügung der in dieser benannte Rechtsbehelf fristgemäß einzulegen.

Insolvenzen

(9) In Insolvenzverfahren sind auf gerichtliche Verfügung hin Zahlungen nur noch auf das in der Verfügung angegebene Konto zu leisten. Vor Zahlung ist zu prüfen, ob wirksame Abtretungen oder Pfändungen von Gläubigern des Auftragnehmers vorliegen.

3.9 Abnahme

Allgemeines

- (1) Die Abnahme ist mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten und durchzuführen, weil mit der Abnahme
- die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt vom Auftraggeber gebilligt wird,
 - die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt,
 - die Gefahr für die Leistung auf den Auftraggeber übergeht,

und nach der Abnahme

- Ansprüche auf Beseitigung bereits bekannter und bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehalten
- Mängel nicht mehr durchgesetzt werden können,
- der Auftraggeber zu beweisen hat, dass nach der Abnahme festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
- Vertragsstrafen, die bei der Abnahme nicht vorbehalten wurden, nicht mehr durchgesetzt werden können.

(2) Soweit im Vertrag Leistungen für Dritte (z. B. Gemeinde, DB AG) enthalten sind, ist vor der Abnahme sicherzustellen, dass einer Übernahme dieser Leistungen durch den Dritten nichts entgegensteht.

Durchführung der Abnahme

(3) Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen (vgl. § 13 Abs. 2 AVB F-StB). Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Hierfür ist der Vordruck HVA F-StB Abnahmeniederschrift zu verwenden. Von der Abnahmeniederschrift sind zwei Ausfertigungen herzustellen bzw. auszudrucken und zu unterschreiben. Ein Exemplar behält der Auftraggeber, das zweite erhält der Auftragnehmer.

Bei einfachen Leistungen von geringem Umfang kann auf eine förmliche Abnahme verzichtet werden, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer in schriftlicher Form erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt (vgl. § 13 Abs. 3 AVB F-StB).

- (4) Je nach dem Ergebnis der Feststellungen bei der Abnahme ist
- entweder die Leistung abzunehmen
 - oder die Abnahme zu verweigern.

(5) Weist die Leistung keine wesentlichen Mängel auf, ist sie abzunehmen. Erkennbare Mängel, gegebenenfalls auch noch nicht ausgeführte Restarbeiten, sind festzustellen und Folgerungen daraus festzulegen. In diesem Fall sind die Mängelrechte in der Abnahmeniederschrift ausdrücklich vorzubehalten.

Referenzbescheinigung

(6) Auf Wunsch des Auftragnehmers ist diesem, frühestens nach erfolgter Abnahme, eine Referenzbescheinigung auszustellen. Hierzu ist der Vordruck HVA F-StB Referenzbescheinigung zu verwenden.

Muster 3.9 – 1 (Seite 1)
Abnahmeniederschrift

Dienststelle

Straßenbauamt Bergheim

Bachstraße 12, 73500 Bergheim

Ort: **Bergheim**Datum: **02.05.2014**Tel.: **02271 / 89-0**Fax: **02271 / 89-1**E-Mail: **www.stadt-bergheim.de**Az.-Nr. **39-L 123 Musterbach**

Abnahmeniederschrift

Projekt:	Ortsumfahrung L 123 Musterbach
Leistung:	Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe für die L 123 Ortsumfahrung Musterbach

Auftragnehmer: **Ingenieurbüro Planen + Messen**
Daimlerstraße 25, 71999 Wöblingen

Vertrag-Nr.: **10402** vom: **23./26.06.2014**

1 Die Abnahmeverhandlung fand am 02.05.2015 statt über:

- die vertraglich vereinbarte Leistung
- die bis zur Kündigung gemäß § 12 Abs. 1, Abs.4 AVB-F-StB ausgeführte Leistung
- folgende Mängelbeseitigungsleistungen:

.....
.....

2 Teilnehmer:

Für den Auftragnehmer: **Herr Dipl.- Ing Fritz, Ingenieurbüro Planen + Messen (Geschäftsführer)**

Für den Auftraggeber: **Herr BD Anders, Straßenbauamt Bergheim (Referatsleiter)**

.....
.....

3 Bei der Abnahme wurden folgende Feststellungen getroffen:

3.1 Es sind

- keine Restleistungen zu erbringen
- folgende Restleistungen zu erbringen: **Erstellung der Bestandspläne**

3.2 Es sind

- keine Mängel vorhanden
- folgende Mängel vorhanden: **Die in Unterlage 14.3 (Querschnittsplan**

Regenrückhaltebecken 2) enthaltenen Höhenangaben entsprechen nicht den entwässerungstechnischen Berechnungen in Unterlage 14.7.

Muster 3.9 – 1 (Seite 2)
Abnahmeniederschrift

4 Vorbehalte des Auftraggebers:

- Alle Mängelansprüche und Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Feststellungen in Nr. 3 bleiben unberührt.
- Die Geltendmachung der vereinbarten Vertragsstrafe wird vorbehalten.
-
-
-

5 Der Auftraggeber erklärt:

- Die Leistung wird abgenommen.
- Die Abnahme der Leistung wird wegen wesentlicher Mängel verweigert.
Begründung (ggf. Anlage beifügen):
-
-
-
- Frist zur Behebung der Mängel:

6 Der Auftragnehmer erklärt (ggf. Anlage beifügen):

.....

.....

.....

.....

7 Verjährungsfrist für Mängelansprüche:

Für die abgenommene Leistung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am **02.05.2015** und endet am **02.05.2020**.

8 Sonstiges

.....

.....

.....

.....

Für den Auftragnehmer
02.05.2015, Fritz

(Datum, Unterschrift)

Für den Auftraggeber
02.05.2015, Anders

(Datum, Unterschrift)

3.10 Mängelansprüche

Allgemeines

(1) Bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen handelt es sich in der Regel um Werkverträge. Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Haftung für Mängel damit nach Werkvertragsrecht gem. §§ 633 ff BGB.

Die Mängelansprüche gem. § 634 BGB gliedern sich in folgende Rechte auf:

- Recht auf Nacherfüllung
- Selbstvornahme oder Ersatzvornahme
- Rücktritt und Minderung
- Schadensersatzansprüche.

(2) Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn das Werk nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder wenn es sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Ist die Verwendung nicht vereinbart, ist entscheidend, ob sich das Werk für die übliche Verwendung von gleichartigen Werken eignet. Mängel können damit nicht nur leicht nachvollziehbare Fehler (z. B. Rechenfehler, Messfehler) sein, sondern auch Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (wie z.B. die Planung von unwirtschaftlichem Baumaterial oder Bauweise, unzureichender Entwässerungseinrichtungen, unzureichende Unterhaltungsmöglichkeiten, überhöhter Unterhaltungsaufwand, nicht standortgerechte Pflanzenwahl).

(3) Im Hinblick auf das Verhältnis der einzelnen Mängelansprüche zueinander ist darauf zu achten, dass dem Auftragnehmer vor der Geltendmachung weiterer Mängelansprüche zunächst durch Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Nacherfüllung zu gewähren ist. Der Auftraggeber kann die weiteren Mängelansprüche i.d.R. erst dann geltend machen, wenn die Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber aus den weiteren Mängelansprüchen (vgl. unten) das für ihn Geeignete auswählen. Alternativ kann er jedoch auch nach Ablauf der Frist weiterhin vom Auftragnehmer die Nacherfüllung verlangen. Gegebenenfalls können auch mehrere Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden.

(4) Zu den Voraussetzungen der Mängelansprüche im Einzelnen:

Recht auf Nacherfüllung

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer bei Vorliegen eines Mangels zunächst Nacherfüllung verlangen. Hierzu hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zu setzen. Die Frist muss dabei so bemessen sein, dass dem Auftragnehmer die Nacherfüllung rein tatsächlich möglich ist.

Selbstvornahme oder Ersatzvornahme

Nach erfolgloser Fristsetzung zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Beseitigung beauftragen. Er kann hierfür einen Kostenvorschuss in Höhe der Kosten verlangen, die insgesamt für die Mängelbeseitigung mutmaßlich erwartet werden können. Die Frist zur Nacherfüllung kann ausnahmsweise entbehrlich sein. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar ist.

Rücktritt und Minderung

Nach erfolgloser Fristsetzung zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber auch vom Vertrag zurücktreten oder den Werklohnanspruch mindern. Bei der Minderung ist die Vergütung des Auftragnehmers in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu ihrem Wert in mangelhaftem Zustand zur Zeit der Abnahme gestanden haben würde. Auch hier kann die Frist zur Nacherfüllung unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise entbehrlich sein. Der Rücktritt und die Minderung werden erst wirksam, wenn sie gegenüber dem Auftragnehmer erklärt werden.

Hierzu ist zu beachten, dass dieses gesetzliche Rücktrittsrecht durch die vertragliche Regelung in § 14 Abs. 1 AVB F-StB verdrängt wird. An die Stelle des gesetzlichen Rücktrittsrechtes treten gem. § 14 Abs. 1 AVB F-StB die Kündigungsregeln nach § 12 AVB F-StB. Zum Kündigungsrecht des Auftraggebers vergleiche Abschnitt 3.11 „Kündigung durch den Auftraggeber“.

Schadensersatzansprüche

Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis und hat er dies zu vertreten, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Auftraggeber hat auch hier zunächst eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, wenn eine Abhilfe durch Nacherfüllung möglich ist.

Geltendmachung und Durchsetzung von Mängelansprüchen

(5) Bei festgestellten Mängeln ist der Auftragnehmer schriftlich unter Setzen einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung aufzufordern; dabei sind die Mängel nach Art, Umfang und örtlicher Lage möglichst genau zu bezeichnen („qualifizierte“ Mängelrüge).

Die gesetzte Frist ist nur dann angemessen, wenn dem Auftragnehmer die Beseitigung der Mängel in dieser Zeit tatsächlich möglich ist. Dem Auftragnehmer steht auch dann eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu, wenn die vom Auftraggeber gesetzte Frist zu kurz bemessen war.

Der Auftragnehmer sollte darauf hingewiesen werden, dass nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist der Auftraggeber berechtigt ist, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen (§ 637 BGB). Der Nachweis über den Zugang dieses Aufforderungsschreibens ist sicherzustellen (z.B. durch Empfangsbestätigung, Einschreiben mit Rückschein).

(6) Es ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die im Kapitel „Allgemeines“ genannten Ansprüche des Auftraggebers auf

- Nacherfüllung,
- Selbstvornahme oder Ersatzvornahme,
- Rücktritt und Minderung bzw. Kündigung,
- Schadensersatz

durchgesetzt werden. Es ist im Einzelfall zu klären, ob mehrere Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden können.

Anerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer

(7) Erkennt der Auftragnehmer seine in der Mängelrüge angezeigte Mängelbeseitigungsverpflichtung an, dann ist er aufzufordern, dem Auftraggeber so schnell wie möglich Mitteilung über die Art der Mängelbeseitigung zu machen.

(8) Dabei ist, wenn der vertragsgemäße Zustand durch die Mängelbeseitigung nicht voll zu erreichen ist, zu prüfen, ob darüber hinaus weitere Ansprüche geltend gemacht werden können.

(9) Die Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer ist zu überwachen und nach Ausführung förmlich abzunehmen, sofern nicht wegen geringer Bedeutung der Mängel darauf verzichtet werden kann.

Nichtanerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer

(10) Erfüllt der Auftragnehmer seine in der Mängelrüge angezeigten Verpflichtungen aus der Mängelbeseitigungsverpflichtung nicht, indem er

- die Mängelrüge unbeachtet lässt oder
- seine Verpflichtung ganz oder teilweise ausdrücklich bestreitet oder
- erklärt, er könne seine Mängelbeseitigungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllen, oder
- eine Vereinbarung über die Art der Mängelbeseitigung und/oder den Zeitraum der Arbeiten verzögert oder
- die Vereinbarung nicht einhält,

ist nach den Nummern (11) bis (15) zu verfahren.

(11) Wird der Mangel innerhalb der mit der Mängelrüge festgesetzten Frist nicht beseitigt, ist vor Ergreifung weiterer Maßnahmen unverzüglich zu prüfen, ob

- die Beseitigung schriftlich verlangt worden und dies nachweisbar ist und
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden und
- diese tatsächlich abgelaufen ist.

(12) Bei der Übertragung der Mängelbeseitigung an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z. B. durch Einholung mehrerer Angebote.

(13) Es ist sicherzustellen, dass die Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden. Die in der Abnahmeniederschrift eingetragenen Termine sollten daher zentral geführt und regelmäßig überwacht werden.

Verjährung

(14) § 14 Abs. 2 AVB F–StB sieht eine vertragliche Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Abnahme vor.

(15) Droht nach der Mängelrüge durch die Nichterfüllung von Verpflichtungen des Auftragnehmers für den Anspruch des Auftraggebers die Verjährung, so ist deren Eintritt – unabhängig von laufenden Verhandlungen – z. B.

- durch schriftliche Vereinbarung des Auftragnehmers und ggf. des Bürgen über das Ende der Verjährungsfrist nach § 202 Abs. 2 BGB,
- durch schriftliche Verzichtserklärung des Auftragnehmers und ggf. des Bürgen auf die Einrede der Verjährung über einen angemessenen Zeitraum,
- durch schriftliches Anerkenntnis (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB) der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer,
- durch gerichtliches Beweisverfahren (§§ 639, 477 BGB, §§ 485 ff. ZPO),
- durch Erhebung einer bezifferten Leistungsklage (§§ 253 ff. ZPO) bzw., nur wenn die Bezifferung nicht möglich ist, durch eine Feststellungsklage (§§ 256 ff. ZPO) zu verhindern.

Von Mahnschreiben mit erneuten Fristsetzungen ist abzusehen.

(16) Wurde versäumt, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, so ist zu prüfen, ob der Anspruch dennoch durchgesetzt werden kann, z. B. durch Aufrechnung (§ 215 BGB).

Muster 3.10 – 1 Mängelrüge

Dienststelle

Straßenbauamt Bergheim**Bachstraße 12, 73500 Bergheim**Ort: **Bergheim**Datum: **16.05.2015**Tel.: **02271 / 89-0**Fax: **02271 / 89-1**E-Mail: **www.stadt-bergheim.de**Az.-Nr.: **39-L 123 Musterbach**

Mängelrüge

Bezeichnung der freiberuflichen Leistung:

Projekt:	Ortsumfahrung L 123 Musterbach
Leistung:	Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe für die L 123 Ortsumfahrung Musterbach

Vertrag Nr. **10402** vom: **23./26.06.2014**Abnahmeniederschrift vom: **02.05.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei der Überprüfung der von Ihnen erbrachten o.a. Leistung wurden folgende Mängel festgestellt:

- 1. Die in Unterlage 14.3 (Querschnittsplan Regenrückhaltebecken 2) enthaltenen Höhenangaben entsprechen nicht den entwässerungstechnischen Berechnungen in Unterlage 14.7.**
- 2. Ausschreibung enthält nicht die Positionen für die Schutzplanken**

Die Mängel waren dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der oben genannten Abnahme nicht bekannt oder die Mängelrechte wurden bei der Abnahme vorbehalten.

Sie werden aufgefordert, die Art der Mängelbeseitigung und den Zeitraum der Arbeiten unverzüglich mit **dem Straßenbauamt Bergheim (Ansprechpartner BD Enders)** abzustimmen.

Die Mängel sind spätestens

- **Zu 1.) bis zum 29.05.2015**
- **Zu 2.) bis zum 24.05.2015**

zu beseitigen.

Sollte eine Beseitigung der Mängel nicht fristgerecht erfolgen, behalten wir uns die Geltendmachung weiterer Mängelrechte vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Enders
(Unterschrift)

3.11 Kündigung durch den Auftraggeber

(1) Eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber (§ 12 AVB F-StB) ist insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn der Auftragnehmer

- die Ausführung der Leistung schuldhaft verzögert,
- die Mängelbeseitigung ohne Rechtfertigung verweigert,
- seine Zahlungen einstellt,
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt und das Verfahren noch nicht eröffnet wurde bzw. der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- vertragswidrig Nachunternehmer bzw. andere Unternehmer einsetzt,
- ein vom Auftragnehmer vorgesehener Personalaustausch unzumutbar ist oder
- die sonstigen in § 12 AVB F-StB genannten Gründe vorliegen.

(2) Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung der Leistung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er der Verpflichtung nicht nach, auf Verlangen Abhilfe bei unzureichend eingesetztem Personal zu schaffen, so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrages gemäß den §§ 280 ff. BGB Schadensersatz verlangen. Ist darüber hinaus eine Vertragsbeendigung beabsichtigt, ist dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung zu setzen und zu erklären, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird.

(3) Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertrag, ist nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist, zu entscheiden, ob der Vertrag gekündigt oder Ansprüche wegen Schlechterfüllung geltend gemacht werden.

(4) Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein, dann ist die Kündigung im Allgemeinen erst dann auszusprechen, wenn er auch seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß ausführt. Im Falle eines Insolvenzverfahrens ist zu prüfen, ob die vertragsgemäße Ausführung noch gewährleistet ist. Grundsätzlich ist dazu zunächst vom Insolvenzverwalter („Verwalter“) eine Erklärung zu verlangen. Ist die vertragsgemäße Ausführung durch den Insolvenzverwalter nicht gewährleistet, dann ist die Kündigung auszusprechen

(5) Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Dabei sind gegebenenfalls Schadensersatzansprüche vorzubehalten. Der Nachweis über den Zugang der Kündigung beim Auftragnehmer, im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter, ist sicherzustellen (z. B. durch Einschreiben mit Rückschein, Empfangsbestätigung).

(6) Sollen nach erfolgter Kündigung die noch nicht vollendeten Teile der Leistung durch einen Dritten ausgeführt werden, so ist bei der Vergabe dieser Leistungen auch die Schadensminderungspflicht des Auftraggebers (§ 254 BGB) zu beachten.

(7) Entstehen dem Auftraggeber Mehrkosten, so ist dafür Ersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt für einen darüber hinausgehenden Schaden. Die Höhe der Mehrkosten ist durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme zu ermitteln.

Die ermittelten Forderungen sind gegenüber dem bisherigen Auftragnehmer geltend zu machen und nachvollziehbar zu begründen; gegebenenfalls sind sie zu schätzen. Im Insolvenzfall sind die Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Zur Erfüllung der Forderungen kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden oder gegen Forderungen des Auftragnehmers, z.B. aus anderen Verträgen, aufgerechnet werden.

3.12 Kündigung durch den Auftragnehmer

(1) Wenn der Auftragnehmer kündigt (§ 12 AVB F-StB), ist zu prüfen, ob ein wichtiger Grund im Sinne von § 12 Abs. 1 AVB F-StB vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Kündigung unverzüglich unter Bezugnahme auf ein fehlendes Kündigungsrecht zu widersprechen und die Erfüllung des Vertrages zu fordern.

3.13 Insolvenzfälle

(1) Sobald der AG von der Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers oder von dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Verfahrenseröffnung oder dem Eröffnungsbeschluss Kenntnis erhält, hat er dies formlos, jedoch möglichst mit den Angaben nach Vordruck HVA F-StB Insolvenzmitteilung der dafür zuständigen Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der AG hat an Stellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers oder Forderungen gegen den Auftragnehmer haben könnten, eine Mitteilung nach Vordruck HVA F-StB Insolvenzmitteilung zu richten.

(3) An den Auftragnehmer und an Dritte sind aus Guthaben des Auftragnehmers zunächst keine Zahlungen mehr zu leisten (siehe auch Abschnitt 3.8 „Zahlungen an Dritte“).

Es ist zu prüfen, ob von dem Kündigungsrecht des Auftraggebers Gebrauch zu machen ist (siehe Abschnitt 3.11 „Kündigung durch den Auftraggeber“).

(4) Der Auftraggeber hat der zuständigen Dienststelle umgehend einen Bericht nach Vordruck HVA F-StB Insolvenzbericht zu erstellen.

Wesentliche Änderungen geschätzter Beträge und das Ergebnis der Abrechnung sind nach zu melden.

(5) Über das weitere Vorgehen, insbesondere über Aufrechnungen, Inanspruchnahme von Sicherheiten und über Zahlungen sowie über die Anmeldung von Forderungen gegenüber dem Insolvenzverwalter, entscheidet die dafür bestimmte Dienststelle.

3.14 Aufrechnungsfälle

(1) Die Aufrechnung ist die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen durch eine einseitige Erklärung. Sie verfolgt den Zweck ein unwirtschaftliches Hin und Her zu vermeiden. Erfüllt der Auftragnehmer eine Forderung des Auftraggebers (sog. Gegenforderung) nicht, kann der Auftraggeber mit einer Forderung, die ihm gegenüber dem Auftragnehmer zusteht (sog. Hauptforderung), bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 387 ff BGB gegen diese Forderung aufrechnen.

(2) § 387 BGB setzt zunächst die Gegenseitigkeit der Forderungen voraus. Gegenseitigkeit bedeutet, dass der Auftragnehmer und der Auftraggeber sich die Forderungen gegenseitig schulden. Die Gegenseitigkeit setzt nicht voraus, dass die sich gegenüberstehenden Forderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen. Es können auch Forderungen aus verschiedenen Vertragsverhältnissen gegeneinander aufgerechnet werden.

Die Aufrechnungsmöglichkeiten sind – soweit eine Aufrechnung bei Verträgen der eigenen Baudienststelle nicht möglich ist – durch eine Umfrage bei anderen Dienststellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers haben könnten, festzustellen.

Hat der Auftraggeber gegen eine Arbeitsgemeinschaft (Arge) Forderungen, so können diese gegen Guthaben jedes einzelnen Arge-Mitglieds aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber aufgerechnet werden.

Hat der Auftraggeber Forderungen gegen einen Auftragnehmer, der in anderen Verträgen Arge-Mitglied ist, dürfen die Forderungen nicht gegenüber Guthaben der Arge oder der anderen Arge-Mitglieder aufgerechnet werden.

(3) § 387 BGB setzt darüber hinaus voraus, dass es sich um gleichartige Leistungen handelt. Dies ist der Fall wenn der Gegenstand der Leistung gleichartig ist. Diese Voraussetzung ist z.B. bei zwei sich gegenüberstehenden Geldforderungen erfüllt.

(4) Die Forderung, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer entgegensetzt (Gegenforderung), muss fällig sein. Darüber hinaus dürfen der Forderung keine Einwendungen oder Einreden (z.B. Einrede der Verjährung) entgegenstehen.

(5) Die Aufrechnung ist gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Die Erklärung unterliegt keiner Formvorschrift. Sie muss dem Empfänger jedoch zugehen, d.h. er muss unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit haben von dem Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Der Nachweis über den Zugang der Aufrechnungserklärung ist sicherzustellen (z.B. durch Empfangsbestätigung, Einschreiben mit Rückschein).

(6) Bei Vorliegen der soeben dargestellten Voraussetzungen bewirkt die Aufrechnungserklärung, dass die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenüber getreten sind.

(7) Bürgschaften sind in der Regel vor Ausschöpfen der Aufrechnungsmöglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen.

(8) Bei Insolvenzfällen ist Abschnitt 3.13 (5) zu beachten.